EUROPÄISCHES

VÖLKERRECHT.

VON

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

ERSTER BAND.

STUTTGART,

IN DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG.

1 8 2 1.

20. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersetzung ist dieses Werk auf dem Titel nicht genannt, obgleich es zuerst in französischer Sprache erschien, unter folgendem Titel:

Droit des gens moderne de l'Europe. Par JEAN-LOUIS KLÜBER. *Tome I*[er] *et Tome II, avec un Supplément contenant une Bibliothèque choisie du droit des gens. à Stuttgart* 1819. *gr. in*-8º Beide Bände zusammen 624 Seiten.

Ein Schriftsteller übersetzt sich nicht, wenn er dieselben Ideen in verschiedenen Sprachen öffentlich mittheilt. Die Gründe, warum es in der genannten Sprache erschien, sind in der Vorrede zu der französischen Ausgabe angegeben. Der Verfasser ahnte damals nicht, daſs eine teutsche Aus-

gabe nöthig seyn werde. Er ward, von verschiedenen hohen Schulen Teutschlands her, des Gegentheils belehrt. Er läſst es daher nun auch in teutscher Sprache erscheinen; um so williger, da er, nach Pflicht und Neigung, der edlen teutschen Nation zunächst angehört und stets angehören will. Er giebt es selbst, weil jeder Andere nur eine Uebersetzung hätte liefern können. Daſs manches Neue hinzugekommen sey, wird hier einer Erwähnung kaum bedürfen. *)

*) Unter vielen andern, darf man nur folgende §§. vergleichen: 2 c, 3 d, 22 d, 27 d und f, 31, 49 e, 66, 87 a und c, 105, 107 c, 115, 116 a und h, 133, und ebendaselbst c, d und e, 135 a, 137 c, 142 c und d, 146 a, 164 b, 176 a, und ebendaselbst c, 185, 186 a, 187 c und d, 204, 210 c, 213 b, d und e, 234, 255, und ebendaselbst b, 258, 259, 294 a.

VORREDE

IN DER FRANZÖSISCHEN AUSGABE.

Als der Verfasser dieses Werk begonn, durfte er vielleicht hoffen, etliche Gegenstände der europäischen VölkerrechtsWissenschaft in neues Licht zu stellen, ihr System zu vereinfachen, sie mit manchen Notizen und Bemerkungen zu bereichern, die dem Scharfblick seiner Vorgänger entgangen waren, und hinzuzufügen, was nach ihnen Erfahrung und Umstände darbieten konnten; doch hatte er einen mehr noch empfehlungswerthen und dringenderen Beweggrund. Er glaubte, in Hinsicht auf Diplomatie, das Verdienst verschiedener von seinen Landsleuten erhöhen zu können, wenn er sich bestrebte, zu dem Studium des positiven Völkerrechtes vorzüglich diejenigen seiner Zeitgenossen zu er-

muntern, die in dem Fall seyn möchten, sich einst Staatsgeschäften zu widmen. Zum wenigsten schien ihm nicht überflüssig, in diesem Augenblick die Rechtsgelehrten eben so wohl als die Politiker auf die Nothwendigkeit dieses Theils des Unterrichtes aufmerksam zu machen.

So viel möglich das Ganze der Wissenschaft zu umfassen, ihre Grundsätze klar und bestimmt zu entwickeln, sie zu erläutern durch historische sowohl als literärische Notizen, nützlich insbesondere denen, die einem tiefer eindringenden Studium sich widmen wollen, das war seine Absicht bei diesem Werk.

Das natürliche Völkerrecht war hiebei von grossem Gewicht. Da es einem System des unter den Staaten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzten Rechtes zur Grundlage dienen soll, so kommt es hier zweifach in Betracht. Es füllt die Lücken aus, die nur zu oft in einem System des positiven Völkerrechtes sich zeigen, und so weit ist sein Gebrauch wesentlich. Überdieſs dient es demselben System als Bindemittel, indem nach ihm

die Grundsätze geordnet und an einander gereihet werden.

Wer dem Studium des heutigen europäischen Völkerrechtes sich widmet, würde vergebens mit der Hoffnung sich schmeicheln, von jedem freien Volk, das diesen Theil des Erdballs bewohnt, jeglichen Satz, er sey rechtlich oder geschichtlich, den die Theorie aufzustellen oder zu bewahren nicht verfehlen darf, anerkannt zu sehen. Der Verfasser eines Werkes wie dieses, ist oft verpflichtet sich schlechthin an Abstractionen zu halten, die aus sorgfältiger und unparteyischer Betrachtung des natürlichen Völkerrechtes, aus gewissen Verträgen, und aus manchen Gewohnheiten hervorgehen, die, wenn nicht von allen, doch von den meisten europäischen Staaten angenommen sind. Die aus einer solchen Vergleichung sich bildende allgemeine Theorie, kann daher in einem einzelnen Fall nur so weit Anwendung finden, als sie hier mit dessen besondern Umständen sich verträgt. Da diese Theorie nie in der Art gegründet ist, daſs durch sie die besondern Beziehungen zurückgesetzt würden, die auf Thatsachen oder particuläre Rechtsquellen sich stü-

tzen, so mufs ein Staatsmann überall zuerst die besondern Verhältnisse in das Auge fassen, welche zwischen den in Betracht kommenden Mächten bestehen. Dieser Grundwahrheit ungeachtet, sind die allgemeinen Grundsätze von gröfster Wichtigkeit, und zu keiner Zeit sollte das Studium derselben, von denen, welche die diplomatische Laufbahn wählen, vernachlässigt werden.

Unstreitig kann hier die Rede nur davon seyn, was, dem Rechtsgesetz zufolge, unter freien Völkern beobachtet werden *soll*. Aber verhelen kann man sich nicht, dafs es Fälle giebt, wo Uebermacht eines oder mehrerer Staaten, oder ausserordentliche Ereignisse, gebieterisch Schritte begünstigt haben, wofür man einen zureichenden Grund in dem Völkerrecht vergebens suchen würde. Indefs ist darum nicht minder wichtig, die *Rechte* der Nationen zu kennen; denn was wirklich recht ist, wird zuverlässig einst als solches anerkannt werden; und überdiefs vermag keine Macht, durch willkührliches Benehmen, der Würde des Völkerrechtes etwas zu vergeben. Dem Unrecht huldigen, die zerstörenden Maximen einer solchen

Macht, gleichviel aus welchem Beweggrund, zu Grundsätzen erheben wollen, wovon man nur zu oft, vorzüglich bei neueren Schriftstellern, Beispiele gesehen hat, würde in schwere Verantwortung gegen die Menschheit bringen.

Die Erschütterungen, welche unlängst den europäischen Staaten ein ViertelJahrhundert lang widerfahren sind, werden höchstwahrscheinlich manche Aenderungen oder Modificationen in den Grundsätzen des positiven Völkerrechtes zur Folge haben, deren Festsetzung man vergebens schon von dem wiener Congreſs erwartet hatte; doch hat man alle Ursache zu glauben, daſs diese Aenderungen weder so zahlreich noch so nah seyn werden, daſs darum die Bekanntmachung dieses Werkes zu verschieben wäre. Möge es dazu beitragen, den Zeitpunct ihres Daseyns zu beschleunigen, der nie so nah seyn wird, als der Vortheil der Menschheit und der Staaten es gebietet; vielleicht irret der Verfasser, doch möchte er hoffen dürfen, daſs dieses Werk hiezu als Einleitung dienen könne. Auch geschah es hauptsächlich unter diesem Gesichtpunct, daſs sich

derselbe bestrebt hat, dem Seerecht, vorzüglich demjenigen der Neutralen, eine Entwickelung und eine Aufmerksamkeit zu widmen, die seiner dermaligen Wichtigkeit angemessen ist.

Findet man den Verfasser, wie er angelegentlich wünscht, untadelhaft in Hinsicht auf Wahrhaftigkeit, so werden Manche vielleicht stärkere Farben, einen minder didactischen Ton vermissen. Er gesteht, daſs ihn die Hoffnung verläſst von diesen freigesprochen zu werden, wenn nicht die für einen Lehrbegriff so nothwendige Gedrängtheit, die Menge der Gegenstände, die mit dem geringsten Wortaufwand abzuhandeln, und auf einem möglichst kleinen Raum zu entwickeln waren, vor ihren Augen ihn Entschuldigung finden lassen.

Nur allein die Erwägung einer sich weiter verbreitenden Nützlichkeit, hat den Verfasser veranlassen können sich einer Sprache zu bedienen, die weder die seinige, noch diejenige seines Vaterlandes ist, und es nie seyn soll. Er bedient sich dieser Sprache, nicht sowohl

wie derjenigen der Franzosen, als vielmehr darum, weil nicht nur seine wissenschaftlich gebildeten Landsleute, sondern auch die meisten Diplomaten der übrigen zu Beobachtung des Völkerrechtes ebenmäsig verpflichteten europäischen Nationen, mit derselben vertraut sind. Dieses Geständnifs, diese Absicht, werden ihn entschuldigen, und ihm einiges Recht auf die Nachsicht derer geben, die jener Sprache mächtiger sind als er.

Eine grosse Anzahl literärischer Notizen ist hinzugefügt, viele Controversen der Publicisten sind angeführt worden. Wie ungern auch der Verfasserr hiezu sich entschlofs, so hat er doch geglaubt, sich dessen nicht überheben zu dürfen, in einem Werk, das zugleich bestimmt ist dem Unterricht in einer Wissenschaft zur Grundlage zu dienen, in welcher es von hoher Wichtigkeit ist, die verschiedenen Meinungen und auch die Schriften zu kennen, aus denen man sein Wissen bereichern kann. Dieser festen Ueberzeugung ungeachtet, bekennt er jedoch, dafs er des gröfsten Theils dieser Noten und Citationen sich würde enthalten haben, wenn er sich

bloſs Leser französischen Ursprungs gedacht hätte.

Er hat überdieſs geglaubt, als Anhang eine auserlesene Bibliothek für das Völkerrecht hinzufügen zu müssen, um auf die geschwindeste und bequemste Art den bibliographischen Bedürfnissen nicht nur der Anfänger, sondern auch der übrigen zu Hülfe zu kommen. Das alphabetische Verzeichniſs der Schriftsteller, am Schluſs des Buches, wird den Gebrauch dieser Bibliothek erleichtern.

INHALT.

EINLEITUNG.

Vorbereitender Theil.

I. Cap. Begriff, Abtheilung, Quellen, verwandte und Hülfwissenschaften, Methode des Völkerrechtes. §. 1 — 9.

II. Cap. Cultur-Geschichte und Literatur des Völkerrechtes. §. 10 — 19.

ERSTER THEIL.

Die Staaten,

überhaupt, und die europäischen insbesondere.

I. Cap. Begriff, SouverainetätsVerhältnisse, und Vereinigung der Staaten. §. 20 — 28.

II. Cap. Die europäischen Staaten. §. 29 — 35.

ZWEITER THEIL.

Rechte der europäischen Staaten unter sich.

ERSTER TITEL.

Unbedingte Rechte.

I. Cap. Recht der Selbsterhaltung. §. 36 — 44.
II. Cap. Recht der Unabhängigkeit. §. 45 — 88.
III. Cap. Recht der Gleichheit. §. 89 — 122.

ZWEITER TITEL.

Bedingte Rechte.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechte in Absicht auf friedliche Verhältnisse.

I. Cap. Recht des Staatseigenthums. §. 123 – 140.
II. Cap. Recht der Verträge. §. 141 – 165.
III. Cap. Recht der Unterhandlungen, insonderheit durch Gesandte. §. 166 – 230.

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechte in Absicht auf feindliche Verhältnisse.

I. Cap. Recht des Kriegs. §. 231 – 278.
II. Cap. Recht der Neutralität. §. 279 – 316.
III. Cap. Recht des Friedens. §. 317 – 329.

ANHANG.

Bibliothek für das Völkerrecht.

EUROPÄISCHES
VÖLKERRECHT.

EINLEITUNG.
VORBEREITENDER THEIL.

ERSTES CAPITEL.
BEGRIFF, ABTHEILUNG, QUELLEN, VERWANDTE UND HÜLFWISSENSCHAFTEN, METHODE DES VÖLKERRECHTES.

§. 1.

Begriff und Arten des Völkerrechtes.

Unabhängige Staaten führen als moralische Personen, in ihrem gegenseitigen Verhältnifs, den Namen freie *Völker a*). Der Inbegriff ihrer wechselseitigen vollkommenen Rechte, das Recht der *Staaten* im Verhältnifs zu einander, heifst *Völkerrecht* (jus gentium, droit des gens, Staatenrecht, jus civitatum inter se). So weit diese Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fliessen, ist das Völkerrecht *natürliches* oder allgemeines (jus gentium naturale s. universale): *positives b*) (jus gentium positivum, so fern es sich gründet auf Uebereinkunft, ausdrückliche

oder stillschweigende *c*). Wissenschaftlich kann das positive Völkerrecht, sowohl eines einzelnen Staates, als auch mehrerer Staaten zusammen, namentlich der europäischen *d*), abgehandelt werden. Obgleich weder alle Völker einen allgemeinen Weltstaat (§§. 15, 24 u. f.), noch die europäischen insbesondere eine VölkerRepublik bilden, so ist doch gewiſs, daſs die letzten einander einen gewissen Inbegriff von Rechten einräumen, und daſs sie, in dieser Hinsicht, sich in einer bestimmten Rechtsgemeinschaft befinden. Es ist also das Daseyn eines europäischen Völkerrechtes eben so einleuchtend, als die Nothwendigkeit und Nützlichkeit seiner wissenschaftlichen Bearbeitung *e*).

§. 2.

a) Das Wort *Volk* (Nation) wird in dreifachem Sinn genommen, in dem metapolitischen, staatsrechtlichen, und völkerrechtlichen. Vergl. unten, §. 20, und J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 1 — 12.

b) Von Einigen auch droit politique oder jus politicum, von Andern freiwilliges oder willkührliches VR., jus gentium voluntarium, jus foederum, usus gentium, genannt.

c) Ueber die Abtheilung des VR. sind die Meinungen verschieden. Einige nehmen ausser dem natürlichen, *drei* Arten des positiven VR. an; willkührliches d. h. freiwilliges (voluntarium), conventionelles (pactitium), und GewohnheitsVölkerrecht (consuetudinarium). Das letzte kann für wahres Völkerrecht nur dann gelten, wenn es nicht auf blossem Völkergebrauch, sondern auf stillschweigenden Verträgen beruht. Der ersten Art fehlt der wesentliche Charakter eines Zwangrechtes. — Andere unterscheiden überhaupt: 1) bloſs natürliches Völkerrecht; 2) modificirtes natürliches VR., welches auf der vermutheten Einwilligung polizirter Völker beruhe; 3) Ge-

3) GewohnheitsVR.; 4) VertragVR. D. H. L. Frhrn. v. OMPTEDA's Literatur des VR., S. 8 ff. v. KAMPTZ neue Literatur des VR., S. 28 f. — Noch Andere theilen das VR. in 1) natürliches oder philosophisches, dieses in nothwendiges oder ursprüngliches (necessarium s. primarium) und freiwilliges (voluntarium s. secundarium); 2) willkührliches oder positives. C. G. GÜNTHER's europ. Völkerrecht in Friedenszeiten, Th. I, S. 4 ff. — Noch andere Eintheilungen ebendas. S. 22 f.

d) Das positive VR. der europäischen Staaten, nennen Einige *practisches* europäisches VR., jus gentium europaearum practicum. — Der osmanische Staat erkennt dasselbe nicht durchgehends; wohl aber, aufserhalb Europa, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, zufolge ihrer ausdrücklichen Erklärung, und der Regent von Brasilien, jetzt König des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien, und der beiden Algarbien. Vergl. GÜNTHER a. a. O. Th. I, S. 27 f. u. 31, Note *. De MARTENS recueil des principaux traités, T. IV, p. 196 et suiv. — Von dem VR. des teutschen Bundes, s. KLÜBER's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 9. — Von dem teutschen Völkerrecht zur Zeit des teutschen Reichs, s. Schriften unten im Anhang, §. 28.

e) G. F. v. MARTENS Progr. v. der Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und dem Nutzen dieser Wissenschaft. Gött. 1787, und in J. C. KOPPE's niedersächs. Archiv für die Jurisprudenz, Bd. I, (1788. 8.), S. 81—95. — Schriften von der Nothwendigkeit und dem Nutzen des VR., s. bei v. KAMPTZ a. a. O., S. 29 f.

§. 2.

Verhältnifs des VR. zu dem Staatsrecht, zu der VölkerMoral, Convenienz, und Staatsklugheit, und zu dem Völkergebrauch.

I) Jede obligatorische Beziehung eines Staates, in dieser Eigenschaft, entweder zu andern Staaten, oder zu seinen Bürgern, heifst eine *öffentliche*. Der Inbegriff aller dieser obligatorischen Beziehungen, bildet das *öffentliche*

Recht überhaupt. Daher ist das Völkerrecht, auch das natürliche, ein Theil des öffentlichen Rechtes *a*). Das natürliche Völkerrecht, das Recht der Einzelnen im Stande der Natur, zweckmäsig angewandt auf das Verhältnifs der Staaten unter sich *b*), gehört zu dem allgemeinen oder natürlichen öffentlichen Recht. Das wechselseitige obligatorische Verhältnifs zwischen dem Staat, als solchem, und seinen Bürgern, wird bestimmt durch das *Staatsrecht:* dasjenige zwischen dem Staat, als solchem, und einzelnen Menschen ausserhalb derselben Staatsverbindung, durch das *Privatrecht c*). II) Das Völkerrecht begreift nur Zwangrechte unter sich. Es fordert nur Legalität, nicht Moralität, nicht Schicklichkeit, nicht Klugheit, nicht blosse Gebräuche ohne moralische Nothwendigkeit. Es ist also wesentlich verschieden, von *VölkerMoral d*) (droit interne), deren Beobachtung ein Staat nur sich selbst schuldig ist, von *Convenienz* (decorum gentium, règles de convenance), von *Staatsklugheit e*) (Politik), von *Völkergebrauch* (usus gentium, simple usage); wiewohl diese in dem Völkerrecht nicht selten erläuternd, immer wissenswerth sind.

a) Das öffentliche Recht theilt sich ab, in Staatsrecht und Völkerrecht. Einige begreifen beides unter dem Namen Staatsrecht, und unterscheiden dann auswärtiges und inneres Staatsrecht; das erste ist Völkerrecht.

b) Dieses hat ihm bei Einigen die Benennung *Privat*-Völkerrecht verschafft. Crome's und Jaup's Zeitschrift: Germanien, Bd. II (Giesen 1809. 8.), S. 231 f.

c) Vergl. unten, §. 141, Note *c*, und §. 259, Note *a*. — Einige rechnen auch das obligatorische Verhältniſs eines Staates zu *einzelnen* Menschen, die nicht seine Unterthanen sind, als solchen, zu dem Völkerrecht. Man s. aber v. Ompteda a. a. O. I. 6 u. 7, Note *b*. — Auch der Rechtszustand zwischen dem Staat und einzelnen Unterthanen desselben, gehört, so weit er auf *Privat*verhältnisse sich bezieht, zu dem Privatrecht; wie derjenige, welcher sich gründet auf Privatverhältnisse mit einzelnen Menschen, die nicht seine Unterthanen sind. Vergl. unten, §. 141, Note *c*.

d) Ueber das Verhältniſs zwischen Moral und Politik, s. die Schriften bei v. Kamptz a. a. O., S. 97 f.

e) Was in dem wechselseitigen Verkehr der Privatpersonen Klugheit heiſst, wird in demjenigen der Staaten *Politik* genannt. Diese ächte Politik darf nicht verwechselt werden mit der Kunst, Ränke zu schmieden, und mit jener Trugsucht, die auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit nur eigenem Vortheil fröhnt. Hier waltet Arglist, verwerflich bei Regenten nicht minder als bei Privatpersonen. Nur *eine* wahre Politik giebt es; diejenige, die sich nie entfernt von den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit, welche die Unabhängigkeit, das Eigenthum, und alle Rechte Anderer ehrt, welche gewissenhaft die schützenden und verhütenden Formen beobachtet. Es ist dieselbe, deren Anwendung die *heilige Allianz* (Sainte-Alliance) gebietet, die zu Paris am 26. Sept. 1815 durch die Monarchen von Oestreich, Ruſsland und Preuſsen persönlich geschlossen ward, und welcher fast alle christlichen Staatsregierungen von Europa beigetreten sind. Man s. unten, §. 146 u. 329.

§. 3.

Quellen des VR. der europäischen Staaten.

1) *Verträge.*

Die *Quellen* des Völkerrechtes der europäischen Staaten, sind folgende. I) *Verträge* der Staaten unter sich, sowohl *ausdrückliche a)* als auch *stillschweigende b)*. Die letzten gründen

sich auf sprechende Handlungen der Interessenten *c*). Beide Arten von Verträgen, begründen zusammen das eigentlich so genannte *Vertragrecht* der Völker. Ausdrückliche allgemeine Verträge der europäischen Staaten, giebt es nicht; aber oft ist wichtig, bald die Gleichheit, bald die Aehnlichkeit der Grundsätze wahrzunehmen, von welchen die Mächte bei ihren Verträgen ausgegangen sind. Erst die neueste Zeit hat etliche Beispiele von Verträgen geliefert, zu deren Beobachtung fast alle europäischen Staaten ausdrücklich sich verpflichtet haben *d*). Rechte der Völker, welche sich gründen auf stillschweigende Verträge oder Rechtsgewohnheiten, werden auch *Herkommen* oder *Gewohnheitsrecht* der Völker (jus gentium consuetudinarium) genannt. In dem Völkerrecht unterscheidet sich dieses nicht von *Observanz*, wohl aber von blossem *Völkergebrauch* (§. 34 f.), womit ein Zwangrecht nicht verbunden ist *e*). Blosse *Vermuthung* kann unter unabhängigen Staaten kein Recht begründen, also auch keinen Vertrag *f*). Eben so wenig eine *Fiction* *g*), so fern ihr nicht durch Vertrag eine solche Wirkung beigelegt ist.

a) *Sammlungen* der Staatsverträge sind unten, in dem Anhang zu diesem Werk, §. 5 ff. angeführt. In den meisten europäischen Staaten werden die neuen Staatsverträge jedesmal durch besondere amtliche Abdrücke, auch durch die Staats- oder Regierungsblätter, Gesetzsammlungen u. d., bekannt gemacht.

b) Huld. ab Eyben diss. de jure inter et intra gentes scripto et

non scripto. Giess. 1661, und in dessen Operib. I. 13 sqq. J. W. Hoffmann diss. de observantia gentium. Viteb. 1736. rec. Francof. ad Viadr. 1758. 4. A. F. Reinhardt von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freien Völkern; in dessen Samml. jurist. philosoph. und krit. Aufsätze (1775), St. V, S. 307 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 240 f. — Von dem *Beweise*, den *Eigenschaften*, und der *Wirkung* des Herkommens, s. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 58 ff. — In einer Menge von europäischen Staatsverträgen, zeigt sich über viele Gegenstände so grofse *Uebereinstimmung*, dafs einer dem andern sichtbar zum Muster gedient hat, dafs folglich jener bei diesem zuweilen als Erklärungsmittel dienen kann.

c) Erfordernisse dieser stillschweigenden Handlungen und des Herkommens; s. Günther a. a. O. I. 18. 28 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. I, ch. I, §. 11 et 12. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 45.

d) Z. B. der Acte final du congrès de Vienne, die heilige Allianz (Sainte-Alliance), und der wiener Allianz-Vertrag wider Buonaparte und seine Anhänger, vom 25. März 1815.

e) Bloſser Völkergebrauch ist die Sitte, diplomatischen Agenten am Schluſs ihrer Sendung (§. 225), und Unterhändlern nach Abschlieſsung eines Staatsvertrags, Geschenke zu machen. So auch die ehemalige Sitte, den fremden Gesandten freie Zehrung zu geben (§. 170 *b*). Andere Beispiele unten, §. 34, 35, 49, 90, 113—122, 136, 139 *a*, 228 *c*, 239, 243 ff.

f) Etliche verstehen unter Herkommen oder Gewohnheitsrecht der Völker, einen so genannten *vermutheten* Vertrag (conventio praesumta). Von Martens Einl. in das positive europäische VR., §. 2 f., 40, 59 u. 60. Die Einwilligung in eine solche HandlungsNorm sey zu *vermuthen* von jedem Volk, das zu der Classe gesitteter Völker, gezählt werden wolle. Grotius de jure belli et pacis, proleg. §. 17. Wolf jur. gent., in praefat. De Vattel, droit des gens, prélimin. §. 21. Günther a. a. O. Th. I, §. 4. — Auf diese präsumtive Einwilligung aller civilisirten Völker, gründen sie ein Recht, das einige Neuere *modificirtes* natürliches VR. nennen. v. Ompteda a. a. O. I. 9. — Das ganze VR. baut auf vermuthete Einwilligung der Völker, der ungenannte Verfasser des Buchs De jure generis humani vel divisi in gentes, etc. (Stuttg. 1811. 8.), p. 39.

sich auf sprechende Handlungen der Interessenten *c*). Beide Arten von Verträgen, begründen zusammen das eigentlich so genannte *Vertragrecht* der Völker. Ausdrückliche allgemeine Verträge der europäischen Staaten, giebt es nicht; aber oft ist wichtig, bald die Gleichheit, bald die Aehnlichkeit der Grundsätze wahrzunehmen, von welchen die Mächte bei ihren Verträgen ausgegangen sind. Erst die neueste Zeit hat etliche Beispiele von Verträgen geliefert, zu deren Beobachtung fast alle europäischen Staaten ausdrücklich sich verpflichtet haben *d*). Rechte der Völker, welche sich gründen auf stillschweigende Verträge oder Rechtsgewohnheiten, werden auch *Herkommen* oder *Gewohnheitsrecht* der Völker (jus gentium consuetudinarium) genannt. In dem Völkerrecht unterscheidet sich dieses nicht von *Observanz*, wohl aber von blossem *Völkergebrauch* (§. 34 f.), womit ein Zwangrecht nicht verbunden ist *e*). Blosse *Vermuthung* kann unter unabhängigen Staaten kein Recht begründen, also auch keinen Vertrag *f*). Eben so wenig eine *Fiction g*), so fern ihr nicht durch Vertrag eine solche Wirkung beigelegt ist.

a) *Sammlungen* der Staatsverträge sind unten, in dem Anhang zu diesem Werk, §. 5 ff. angeführt. In den meisten europäischen Staaten werden die neuen Staatsverträge jedesmal durch besondere amtliche Abdrücke, auch durch die Staats- oder Regierungsblätter, Gesetzsammlungen u. d., bekannt gemacht.

b) Huld. ab Eyben diss. de jure inter et intra gentes scripto et

non scripto. Giess. 1661, und in dessen Operib. I. 13 sqq. J. W. Hoffmann diss. de observantia gentium. Viteb. 1736. rec. Francof. ad Viadr. 1758. 4. A. F. Reinhardt von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freien Völkern; in dessen Samml. jurist. philosoph. und krit. Aufsätze (1775), St. V, S. 307 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 240 f. — Von dem *Beweise*, den *Eigenschaften*, und der *Wirkung* des Herkommens, s. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 58 ff. — In einer Menge von europäischen Staatsverträgen, zeigt sich über viele Gegenstände so grofse *Uebereinstimmung*, dafs einer dem andern sichtbar zum Muster gedient hat, dafs folglich jener bei diesem zuweilen als Erklärungsmittel dienen kann.

c) Erfordernisse dieser stillschweigenden Handlungen und des Herkommens; s. Günther a. a. O. I. 18. 28 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. I, ch. I, §. 11 et 12. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 45.

d) Z. B. der Acte final du congrès de Vienne, die heilige Allianz (Sainte-Alliance), und der wiener Allianz-Vertrag wider Buonaparte und seine Anhänger, vom 25. März 1815.

e) Blofser Völkergebrauch ist die Sitte, diplomatischen Agenten am Schlufs ihrer Sendung (§. 225), und Unterhändlern nach Abschliefsung eines Staatsvertrags, Geschenke zu machen. So auch die ehemalige Sitte, den fremden Gesandten freie Zehrung zu geben (§. 170 *b*). Andere Beispiele unten, §. 34, 35, 49, 90, 113—122, 136, 139 *a*, 228 *c*, 239, 243 ff.

f) Etliche verstehen unter Herkommen oder Gewohnheitsrecht der Völker, einen so genannten *vermutheten* Vertrag (conventio praesumta). Von Martens Einl. in das positive europäische VR., §. 2 f., 40, 59 u. 60. Die Einwilligung in eine solche HandlungsNorm sey zu *vermuthen* von jedem Volk, das zu der Classe gesitteter Völker, gezählt werden wolle. Grotius de jure belli et pacis, proleg. §. 17. Wolf jur. gent., in praefat. De Vattel, droit des gens, prélimin. §. 21. Günther a. a. O. Th. I, §. 4. — Auf diese präsumtive Einwilligung aller civilisirten Völker, gründen sie ein Recht, das einige Neuere *modificirtes* natürliches VR. nennen. v. Ompteda a. a. O. I. 9. — Das ganze VR. baut auf vermuthete Einwilligung der Völker, der ungenannte Verfasser des Buchs De jure generis humani vel divisi in gentes, etc. (Stuttg. 1811. 8.), p. 39.

sich auf sprechende Handlungen der Interessenten *c*). Beide Arten von Verträgen, begründen zusammen das eigentlich so genannte *Vertragrecht* der Völker. Ausdrückliche allgemeine Verträge der europäischen Staaten, giebt es nicht; aber oft ist wichtig, bald die Gleichheit, bald die Aehnlichkeit der Grundsätze wahrzunehmen, von welchen die Mächte bei ihren Verträgen ausgegangen sind. Erst die neueste Zeit hat etliche Beispiele von Verträgen geliefert, zu deren Beobachtung fast alle europäischen Staaten ausdrücklich sich verpflichtet haben *d*). Rechte der Völker, welche sich gründen auf stillschweigende Verträge oder Rechtsgewohnheiten, werden auch *Herkommen* oder *Gewohnheitsrecht* der Völker (jus gentium consuetudinarium) genannt. In dem Völkerrecht unterscheidet sich dieses nicht von *Observanz*, wohl aber von blossem *Völkergebrauch* (§. 34 f.), womit ein Zwangrecht nicht verbunden ist *e*). Blosse *Vermuthung* kann unter unabhängigen Staaten kein Recht begründen, also auch keinen Vertrag *f*). Eben so wenig eine *Fiction* *g*), so fern ihr nicht durch Vertrag eine solche Wirkung beigelegt ist.

a) *Sammlungen* der Staatsverträge sind unten, in dem Anhang zu diesem Werk, §. 5 ff. angeführt. In den meisten europäischen Staaten werden die neuen Staatsverträge jedesmal durch besondere amtliche Abdrücke, auch durch die Staats- oder Regierungsblätter, Gesetzsammlungen u. d., bekannt gemacht.

b) Huld. ab Eyben diss. de jure inter et intra gentes scripto et

non scripto. Giess. 1661, und in dessen Operib. I. 13 sqq. J. W. Hoffmann diss. de observantia gentium. Viteb. 1736. rec. Francof. ad Viadr. 1758. 4. A. F. Reinhardt von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freien Völkern; in dessen Samml. jurist. philosoph. und krit. Aufsätze (1775), St. V, S. 307 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 240 f. — Von dem *Beweise*, den *Eigenschaften*, und der *Wirkung* des Herkommens, s. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 58 ff. — In einer Menge von europäischen Staatsverträgen, zeigt sich über viele Gegenstände so grofse *Uebereinstimmung*, dafs einer dem andern sichtbar zum Muster gedient hat, dafs folglich jener bei diesem zuweilen als Erklärungsmittel dienen kann.

c) Erfordernisse dieser stillschweigenden Handlungen und des Herkommens; s. Günther a. a. O. I. 18. 28 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. I, ch. I, §. 11 et 12. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 45.

d) Z. B. der Acte final du congrès de Vienne, die heilige Allianz (Sainte-Alliance), und der wiener Allianz-Vertrag wider Buonaparte und seine Anhänger, vom 25. März 1815.

e) Blofser Völkergebrauch ist die Sitte, diplomatischen Agenten am Schlufs ihrer Sendung (§. 225), und Unterhändlern nach Abschliefsung eines Staatsvertrags, Geschenke zu machen. So auch die ehemalige Sitte, den fremden Gesandten freie Zehrung zu geben (§. 170 *b*). Andere Beispiele unten, §. 34, 35, 49, 90, 113—122, 136, 139 *a*, 228 *c*, 239, 243 ff.

f) Etliche verstehen unter Herkommen oder Gewohnheitsrecht der Völker, einen so genannten *vermutheten* Vertrag (conventio praesumta). Von Martens Einl. in das positive europäische VR., §. 2 f., 40, 59 u. 60. Die Einwilligung in eine solche HandlungsNorm sey zu *vermuthen* von jedem Volk, das zu der Classe gesitteter Völker, gezählt werden wolle. Grotius de jure belli et pacis, proleg. §. 17. Wolf jur. gent., in praefat. De Vattel, droit des gens, prélimin. §. 21. Günther a. a. O. Th. I, §. 4. — Auf diese präsumtive Einwilligung aller civilisirten Völker, gründen sie ein Recht, das einige Neuere *modificirtes* natürliches VR. nennen. v. Ompteda a. a. O. I. 9. — Das ganze VR. baut auf vermuthete Einwilligung der Völker, der ungenannte Verfasser des Buchs De jure generis humani vel divisi in gentes, etc. (Stuttg. 1811. 8.), p. 39.

g) Wie das römische Recht in der *Fiction* bei Quasi-Contracten, nehmen Etliche Einwilligung der Völker zu gewissen Gewohnheiten an, weil dieselbe ihrem Interesse gemäfs sey. Man s. aber GÜNTHER a. a. O. I. 17.

§. 4.

2) *Analogie.*

II) Eine zweite Quelle ist die *Analogie;* eine aus positiven völkerrechtlichen Bestimmungen, für *ähnliche* oder für *entgegengesetzte* Fälle (durch Argumente a simili aut a contrario, von Harmonie oder Disharmonie völkerrechtlicher Bestimmungen), abgeleitete Handlungsvorschrift *a*). Nur subsidiarisch, wenn es an unzweifelhaften vertragmäsigen Bestimmungen fehlt, ist sie anwendbar. Durch Analogie können nicht nur mangelhafte, oder unvollständige vertragmäsige Bestimmungen ergänzt, sondern sogar neue begründet werden. Auch kann sie als Auslegungsregel dienen *b*).

a) KLÜBER's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 61 — 64.

b) Die *Induction* ist anders nichts als ein analogisches Product.

§. 5.

3) *Natürliches Völkerrecht.*

III) So oft weder Verträge noch Analogie für das Rechtsverhältnifs unter unabhängigen Staaten hinlängliche Bestimmung liefern, mufs dieselbe aus dem *natürlichen Völkerrecht* *a*) genommen werden. Auch ist dieses ein wichti-

ges Hülfsmittel für Theorie und Lehrvortrag des positiven Völkerrechtes, und bei Anwendung desselben.

a) Oben §. 1. Schriften davon, unten in dem Anhang, §. 26 u. f.

§. 6.

Ueber Verjährung, Besitzstand, Staatsvortheil, Gleichgewicht.

Verjährung, ein Erzeugniſs des positiven Privatrechtes, findet, ohne vertragmäsige Bestimmung, unter unabhängigen Staaten nicht statt *a*). Wohl aber ist der *Besitzstand* (uti possidetis, favor possessionis) zu achten *b*), bis man rechtmäsig zu den Waffen geschritten, oder der Streit auf völkerrechtliche Art beendigt ist. Blosser *Staatsvortheil* (StaatsInteresse, intérêt de l'état), so genanntes *ConvenienzRecht* (droit de convenance), hat nur politisches Gewicht *c*). Auch das *Gleichgewicht d*), das politische, eine unbestimmte Idee unter augenblicklichem Einfluſs der Convenienz, hat nicht die Natur einer völkerrechtlichen Entscheidungsquelle.

a) Günther a. a. O. I. 35. Note *. Neyron principes du droit des gens européen, §. 292 sqq. J. R. Kugler diss. vindiciae juris nat. et gent. contra usucapionem. Argent. 1779. 4. Leop. F. Fredersdorf's Versuch, ob die Usucapion unter freien Völkern statt finde? Braunschw. 1785. 8. — Anders, de Real in s. Science du gouvernement, T. V, ch. 4, Sect. 5. — Schriften über diese Controvers, in v. Ompteda's Lit. II. 512. u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 150. — Von der *ImmemorialPräscription* unter unabhängigen Staaten, s. C. E. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes (Stuttg. 1779. 4.), §. 39—43.

b) Schmalz europ. Völkerrecht, S. 208 — 210.

c) J. J. Moser's Beiträge zum europ. VR. in Friedenszeiten, I. 8. Günther I. 33. — Von dem *römischen* und *canonischen* Recht, ebendas. I. 35. — Die Systeme von *Abrundung* (Arrondirung) und von *natürlichen* und *militärischen Grenzen*, welche nicht selten aufgestellt wurden, beruhen fast immer auf blosser Convenienz. Unbestimmtheiten zulassend, die der Stärkere zum Nachtheil des Schwächeren zu benutzen weiſs, sind sie ohne Grenzen.

d) Hievon unten, §. 42.

§. 7.

Verwandte Wissenschaften.

Das Völkerrecht, als Wissenschaft betrachtet, ist ein Theil der *Diplomatie*, eines Inbegriffs wissenschaftlich geordneter Kenntnisse und Grundsätze, für richtige und geschickte Betreibung öffentlicher Geschäfte unter Staaten *a*). Man lernt die Diplomatie bei dem Studium der so genannten politischen oder Staatswissenschaften, der *Staatengeschichte b*), besonders der drei letzten Jahrhunderte, der *Politik c*), der *Statistik d*), der *Staatswirthschaft* und *NationalOekonomie* oder Gewerbkunde *e*), der *Kriegskunde f*), sowohl Heerkunst (Taktik) als auch Heerleitung (Strategie), vorzüglich aber des *Staats*- und *Völkerrechtes g*), des natürlichen und positiven, der *politischen NegociationsKunst h*), und der *StaatsPraxis i*), mit Inbegriff der *Geheimschreibekunst k*) (Chiffrir- und DechiffrirKunst). Fast allen diesen Wissenschaften liegt die Geschichte zum Grunde, so viel das

Empirische betrifft; dann die Wissenschaft von dem Staat, dieser als Idee betrachtet. Alle beziehen sich entweder auf Rechtmäsigkeit, oder auf Zweckmäsigkeit.

a) Eine andere Definition giebt Jos. Max. Frhr. v. Liechtenstern, in s. Abh. über den Begriff der Diplomatie und die nothwend. Eigenschaften des Diplomatikers (Diplomaten); in Ebendess. Anzeiger des cosmographischen Büreau (2. Aufl. Wien 1814. 8.), S. 105 — 111.

b) Man s. die in dem Anhang, §. 35 — 39, angeführten Schriften.

c) So heifst der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein Staat gegründet, eingerichtet, und regiert werden soll; also, die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln, denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik (Staatslehre, Staatskunst, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Politique, Science de gouvernement, Political-Philosophy), ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Naturrechtes der einzelnen Menschen, und des allgemeinen Staatsrechtes. Man vergl. oben, §. 2, Note *d*, und Schmalz europ. Völkerr., S. 6 ff. u. 43. — Lehrbücher der Politik, von Achenwall, Rössig, Behr, A. H. Müller, Luden, Ge. v. Seckendorf. Aufser diesen noch Schriften von Macchiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J Craig, u. a. Ueberhaupt s. man Joh. Wilh. Placidus (Petersen) Literatur der Staatslehre. I. Abth. Strasburg (Stuttgart) 1798. 8. — Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten, eine *juristische* und eine *politische*. J. F. Reitemeier über das Studium der Staatswissenschaft (Berl. 1791. 8.), S. 12 ff.

d) Lehrbücher von Meusel (1817), Milbiller, Mannert, Sprengel, und Werke von Toze, Crome, Randel, Ockhart, Hassel, Liechtenstern, u. a. Ueberhaupt s. man J. G. Meusel's Literatur der Statistik. Bd. I u. II. Leipz. 1806 u. 1807. 8. u. A. F. Lueder's Kritik der Statistik u. Politik. Gött. 1812. 8.

e) Werke von Ad. Smith, v. Heynitz, Niemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop.

Krug, F. B. Weber, Th. Schmalz, Dutens, Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Harl, u. a.

f) Werke von Feuquieres, Lloid, Venturini, Jos. Theobald, Heinr. v. Bülow, Aug. Wagner, Aster, Erzherzog Carl von Oestreich, Rogniat. Die Strategie, von J. v. X. München 1818. 8.

g) Die vorzüglichsten Werke über das Völkerrecht, sind unten in dem Anhang genannt. Diejenigen über das Staatsrecht der verschiedenen Staaten von Europa, werden angeführt in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechtes, und in Klüber's neuer Literatur des t. Staatsrechtes. Auch s. man die unten, §. 30, Note *a*, angef. Schriften.

h) Man s. die Werke von Vera et de Cuniga, de Callières, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably, u. a., welche unten §. 168 angeführt sind.

i) Schriften, unten §. 111, Note *a*.

k) Klüber's Kryptographik. Mit Kupfern. Tübingen 1809. gr. 8.

§. 8.

Hülfswissenschaften.

Hülfswissenschaften sind: *Erdbeschreibung a*) (Geographie), *Urkundenlehre b*) (Diplomatik), nebst der urkundlichen Zeitkunde *c*) (Chronologie), *Wappenkunde d*) (Heraldik), *Geschlechtkunde e*) (Genealogie), *Auslegungskunst f*) (Hermeneutik). Auch sind wichtig für den Diplomaten: die fleisige Lesung *politischer Zeitschriften g*), die Beobachtung der *Staatsvorfälle*, der *Umgang* mit Staatsbeamten, auch mit andern unterrichteten und ausgezeichneten Personen.

a) Werke von Büsching, Normann, Fabri, Gaspari, Stein, Malte-Brun, u. a.

b) Lehr- und Handbücher von GATTERER, GRUBER, SCHÖNEMANN, MEREAU, von SCHMIDT genannt PHISELDECK, MABILLON, le MOINE et BATHENEY, u. a. F. A. HUCH's Literatur der Diplomatik. Erlangen 1792. 8.

c) D. H. HEGEWISCH Einleitung in die Chronologie. Altona 1811. 8. F. SCHOELL élémens de chronologie historique. Paris 1812. 2 vol. in-18°.

d) Lehrbücher von REINHARD und GATTERER. Gröſsere Werke sind: P. F. SPENERI opus heraldicum. T. I. 1680. T. II. 1690. fol. (J. C. SIEBENKEES) Erläuterungen der Heraldik, nach GATTERER. Nürnb. 1789. Fol. J. C. GATTERER's practische Heraldik. Gött. 1791. 8.

e) Lehrbücher von WILL und GATTERER. Stammtafeln von HÜBNER, BIEDERMANN, PÜTTER, KOCH, GEBHARDI, VOIGTEL. Zu Frankfurt bei VARRENTRAPP erschien von 1742 bis 1805, jährlich in zwei Octav-Bänden: Genalogisches Reichs- und Staats-Handbuch; im J. 1811 erschien wieder ein erster Theil desselben. Man s. auch G. HASSEL's allgem. europäisches Staats- und Adreſs-Handbuch. Weimar Th. I. 1816. Th. II. 1817. 8.

f) Schriften von ECKHARD, CONRADI, WITTICH, SAMMET, ZACHARIÄ. Man s. auch PÜTTER's Literatur des t. Staatsrechtes, Th. III, S. 304. KLÜBER's Literatur des t. Staatsr., §. 287.

g) Ein Verzeichniſs unten im Anhang, §. 39.

§. 9.

Methode.

In dem Lehrvortrag des Völkerrechtes der europäischen Staaten, sind die Grundsätze nach einem einfachen systematischen Plan, aus Verträgen, ausdrücklichen und stillschweigenden, aus der Analogie, und aus der Natur der wechselseitigen Staatenverhältnisse, kurz, bestimmt, und leicht faſslich zu entwickeln, und aus der Geschichte, so weit möglich, zu erläutern; beides

ohne Vorurtheil, Hypothesensucht, Partei- und Sectengeist, ohne Mifsbrauch rationaler Formen und metaphysischer Speculationen. Die dogmatisch-historische LehrMethode verdient den Vorzug vor der blofs dogmatischen, mehr noch vor der blofs historischen, am meisten vor der blofs raisonnirenden *a*). Reine Wahrheitsliebe, Unbefangenheit, Nüchternheit des Urtheils, verbunden mit edler, anständiger Freimüthigkeit, müssen überall vorherrschen. Controversen *b*) und Erläuterung durch merkwürdige Staatsvorfälle *c*), bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 379. v. Kamptz neue Lit. §. 1 ff., 26 u. 30 ff.

b) v. Kamptz a. a. O. §. 53.

c) Von dem Werth der Beispiele, s. Moser's Versuch des neuesten europ. VR. I. 28. Ueber politische Erfahrungen; in der Minerva, Sept. 1813, S. 487 — 498.

ZWEITES CAPITEL.

CULTURGESCHICHTE UND LITERATUR DES VÖLKERRECHTES.

A) Cultur Geschichte.

§. 10.

I) Gebrauch des Völkerrechtes in Europa.

Aeltere Periode.

Bei den wichtigsten Gegenständen des Völkerrechtes, bei Rechtsverletzungen, Kriegen, Bündnissen, Absendung eigener, Aufnahme und Behandlung fremder Gesandten, war in der *alten Welt*, so weit man die Ereignisse nach Ursachen und Zusammenhang zu ergründen vermag, die Handlungsweise der Staaten so verschieden, so ungleich, daſs man weder in Fällen des Rechtsverhaltens auf ein deutliches Bewuſstseyn von Grundsätzen des Völkerrechtes, noch bei Rechtsverletzungen auf ein wider besseres Wissen begangenes Unrecht, immer mit Sicherheit schliessen kann. So wird dem Tadel der *Israeliten*, wegen mancher Kriege und Erbfeindschaft, hauptsächlich die erhaltene höhere Vorschrift entgegengesetzt *a*). Aus klarer Einsicht des Rechtes und des wohlverstandenen Staatsvortheils, scheint das Rechtsverhalten der *griechischen Staaten*, in ihrem auswärtigen Verhältniſs, geflossen zu

seyn *b*). Doch verräth wenigstens noch grössere Aufmerksamkeit auf das Völkerrecht, bei den *Römern*, zur Zeit der freien Republik, die Anordnung eines eigenen Departements der auswärtigen Angelegenheiten, des Collegii der Fecialen; ein Ruhm, der durch die nachherige Handlungsweise der Regierung, schon während der innern bürgerlichen Kriege, mehr noch später durch Annahme eines Eroberungs- und UnterjochungsSystems, sehr verdunkelt ward *c*).

a) J. D. Michaelis mosaisches Recht, Th. I, §. 19 ff. u. 61. Schriften bei v. Kamptz a. a. O. S. 54.

b) v. Ompteda a. a. O. I. 141 ff. v. Kamptz a. a. O. S. 54 ff.

c) v. Ompteda a. a. O. I. 142 ff. 3787. Schriften bei v. Kamptz a. a. O. S. 56. Die unten im Anhang, §. 35, angef. Histoire des anciens traités, par Mr. Barbeyrac.

§. 11.

Mittlere Periode.

Die Staatsereignisse in dem Zeitraum der *Völkerwanderungen*, verriethen eben so viel Unkunde des Völkerrechtes, als rechtwidrigen Willen. In dem eigentlich so genannten *Mittelalter*, läſst das gegenseitige Benehmen der europäischen Völker, auf einen verminderten Grad von Rohheit und Rechtwidrigkeit schliessen. Sehr wahrscheinlich, hat man dieses grossentheils dem Einfluſs der christlichen Religion auf Denkungsart der Machthaber und auf öffentliche Meinung *a*) zu danken; zum Theil auch dem da-

maligen Ansehen der Päpste, und ihrem hierarchischen System. Weniger mag, in dieser Hinsicht, die lang und weit verbreitete Idee von einem allgemeinen Staatenbunde der christlichen Mächte *b*), gewirkt haben, da sie zunächst auf Unfrieden mit nichtchristlichen Staaten, hauptsächlich in dem Zeitraum der Kreuzzüge, sich bezog.

a) Tyge Rothe's Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa. Aus dem Dänischen. Copenhagen 1775 — 1782. Th. I — IV. 8. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 14 ff.

b) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 15. §. 12. Leibnitz in praefat. ad. Cod. jur. gent. diplomat. J. P. Ludewig diss. de jure reges appellandi, c. II. §. 6.; auch in dessen Opusc. miscell. I. 45.

§. 12.

Neuere Periode.

Die Unterdrückung der päpstlichen Anmassungen über die weltlichen Regenten, hauptsächlich seit der baseler Kirchenversammlung, kann für die AnfangsEpoche des positiven Völkerrechtes der europäischen Staaten gelten. Seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, ward der politische Verkehr der europäischen Staaten lebhafter. Ereignisse, besonders in der Regierungszeit Carls V. und Heinrichs IV., und vorherrschende Klugheit, veranlafsten Staatsverträge. Die christlich-kirchliche Spaltung, das Handels-Interesse, die stehenden Kriegsheere, der lange,

stark besuchte westphälische FriedensCongreſs, die beständigen Gesandschaften, die durch den häufigen Gebrauch der Buchdruckerkunst vermehrte Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen, weckten und unterhielten die Aufmerksamkeit der Cabinete auf die europäischen Staatenverhältnisse. Folgen hievon waren: fast immerwährende *Unterhandlungen*, häufige und reichhaltige *Staatsverträge*, allgemeinere *Anerkennung* des *natürlichen* Völkerrechtes, laute, mit Rechtsgründen unterstützte *Beschwerden* der Verletzten und Unterdrückten, öffentliche *Vertheidigung* dawider von Seite ihrer Gegner, die eben dadurch, daſs sie wenigstens den Schein des Rechtes für sich in Anspruch nahmen, das Daseyn eines Völkerrechtes anerkannten, und die durch Heurathen entstandene Verwandschaft fast aller Regentenhäuser in Europa, die sie fast alle gleichsam zu *einer* Familie vereinigt. Die französische Revolution, mit ihren Folgen, lieferte reichen Stoff zu Beobachtungen, Belehrung, Besorgnissen und Maasnehmungen. Die letzten Resultate dieses ereigniſsvollen Zeitraums, scheinen der Folgezeit vorbehalten zu seyn *a*).

a) J. G. Büsch Grundriſs einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit (4. Ausg. von G. G. Bredow. Hamb. 1810. gr. 8.), S. 42 ff. An enquiry into the Foundation and history of the law of nations in Europa, from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius; by Robert Ward. Lond. 1795. T. I. II. 8. Nic. Vogt's histor. Darstellung des europ. Völkerbundes. Frankf. Th. I. 1808. 8. Robertson's Ge-

Geschichte Kaiser Carls V., Th. I, S. 172. Man s. auch die Einleitung in A. H. L. Heeren's Handbuch der Geschichte des europäischen StaatenSystems. — Ueber den Einfluſs der französischen Revolution, insbesondere der Eroberungssucht und der Usurpationen Napoleon's Buonaparte, auf Politik und Völkerrecht, s. man Benjamin Constant de Rebecque, de l'esprit de conquête et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne. (Sine loco) 1814. 8. Teutsch übersetzt unter folg. Titel: Ueber Eroberungsgeist und Usurpation, im Verhältniſs zur neu-europäischen Bildung; von B. Constant. 1814. 8. De la restauration politique de l'Europe et de la France; par M. de Flassan. Paris 1814. 8. Ans. v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. München 1814. 8. C. H. K. A. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I, S. 95 — 112.

§. 13.

II) *Wissenschaftliche Bearbeitung des VR.*

Vor Grotius.

Was vor Grotius für die Völkerrechts*Wissenschaft* geschah, war Stückwerk, und auch dieses meist ohne feste Begründung. Aristoteles und Plato beschäftigten sich einigermaſsen mit dem rechtlichen Verhältniſs der Staaten. Die griechischen Geschichtschreiber, die römischen Philosophen, Rechtsgelehrten, Gesetzgeber, liefern wenige, zerstreute Bemerkungen darüber *a*). Sehr ungünstig für wissenschaftliche Ausbildung des Völkerrechtes, waren in dem Mittelalter, das Ansehen der unpassenden Aussprüche der Kirchenväter *b*), die überwiegende politische Wichtigkeit der Päpste, die abentheuerliche Grille von einem Dominio mundi und Imperio christia-

nitatis der römischen Kaiser, die Alleinherrschaft der scholastischen Philosophie *c*), der Mangel allgemeiner wissenschaftlicher Cultur und der Buchdruckerkunst, das Faustrecht. Einige Lichtfunken für die Wissenschaft des Völkerrechtes, besonders für deren Befreiung aus dem Joch der Päpste, sprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und weltlichen Macht; mehr noch, späterhin, aus Luther's und Zwingli's Reformation *d*). Doch nahm man, in streitigen Fällen, noch oft Zuflucht zu Grundsätzen des römischen und canonisch-päpstlichen Rechtes, zu Gutachten der Legisten und Decretisten, und selbst der Gottesgelehrten. Zwar erschienen etliche gedruckte Schriften für das Völkerrecht, aber die Verfasser giengen von unrichtigen Begriffen und Vordersätzen aus; wie Oldendorp (1539), Vasquez oder Vasquius (1572), und Winckler (1615), theils entwickelten, und verfolgten sie ihre richtigen Ansichten nicht genug, wie Albericus Gentilis (1598) und Suarez (1613) *e*).

a) v. Ompteda's Lit. I. 139—161. v. Kamptz neue Lit. 26. 56. Günther a. a. O. I. 2 f. H. G. Scheidemantel's allgem. Staatsrecht (Jena 1775. 8.), S. 13 ff.

b) Jean Barbeyrac traité de la morale des pères de l'église. à Amsterd. 1728. 4. J. J. Schmauss neues Systema des Rechts der Natur (Gött. 1754. 8.), S. 73—97.

c) Schmauss a. a. O. S. 97 ff.

d) Mart. Hübneri orat. de immortalibus Mart. Lutheri in impe-

ria meritis. Hafn. 1761. 4. J. W. PLACIDUS (PETERSEN) Literatur der Staatslehre, I. Abth., S. 160 ff.

e) v. OMPTEDA a. a. O. I. 163—170.

§. 14.

Von Grotius bis Wolff.

Die eigentliche Schöpfung dieser Wissenschaft war dem scharfsinnigen, weltkundigen, gelehrten Hugo GROTIUS (de Groot) vorbehalten. In seinem Werk „de jure belli et pacis" (1625), handelte er nicht nur das natürliche Völkerrecht in seinem Zusammenhang gründlich ab, sondern er sammelte auch für das positive Völkerrecht, zu Erläuterung seiner Lehrsätze, viele Beispiele aus der ältern Zeit *a*). Weit verbreitete sich der Ruhm dieses Werkes; auch durch Uebersetzungen, Auszüge, compendiarische Darstellungen, Tabellen, und Commentare *b*). Das erste Lehrbuch des Völkerrechtes, nach seinem ganzen Umfang, lieferte (1650) ZOUCHAEUS (Zouchy), in gedrängter Kürze *c*); um dieselbe Zeit, wo sein Landsmann HOBBES eine besondere Bearbeitung des Völkerrechtes für überflüssig erklärte. Obgleich mittelbar, doch bedeutend, nützte dem Völkerrecht Samuel Freiherr von PUFENDORF, durch seine treffliche, dreifache Bearbeitung des Naturrechtes der einzelnen Menschen (1660, 1672, 1673). Während er die Identität des letzten mit dem natürlichen Völkerrecht behauptete, bestritt er wenigstens das formale Da-

seyn eines positiven Völkerrechtes. Die Gewohnheiten der europäischen Völker, in Absicht auf Kriegsmanier und Unverletzbarkeit der Gesandten, erklärte er für willkührlich, und die in Völkerverträgen enthaltenen Stipulationen zwar für verbindlich, aber doch grossentheils für temporär oder vorübergehend; Recht oder Gesetz könnten diese Stipulationen nicht genannt werden, da sie vielmehr der Geschichte angehörten *d*). Dessen ungeachtet widmete er eigene Abschnitte dem Rechte des Kriegs, der Kriegsverträge, der Friedensschlüsse, der Bündnisse. Seine Eigenheiten entgiengen nicht dem Widerspruch anderer Gelehrten *e*), fanden aber auch Vertheidiger und Anhänger *f*). Eine Reihe von *Lehr*- und *Handbüchern g*), welche seitdem in dieser Periode erschienen, beweisen die immer steigende Theilnahme an dem Studium der VölkerrechtsWissenschaft. Für das *positive* Völkerrecht, erschienen vorerst *Sammlungen* von Staatsverträgen und andern schriftlichen Staatsverhandlungen *h*), nebst historischer Darstellung der Staatsverträge *i*).

a) J. M. Schröckh's Abbildung und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten, Bd. II, S. 257 — 376. v. Ompteda a. a. O. I. 172. 175 — 248. v. Kamptz a. a. O. S. 45 f. — Damalige Staatsverträge wurden zu jener Zeit selten durch den Druck bekannt.

b) Meister's biblioth. jur. nat. I. 199 sqq. G. C. Gebaueri nova juris nat. historia, p. 23 sqq. Glafey's Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 111. C. H. L. Pölitz comm. cit. unten in dem Anhang, §. 1.

c) v. OMPTEDA I. 252 — 265. — Von HOBBES, s. ebend. 249.

d) Ebendas. I. 270 — 283. J. G. MEUSEL's hist. liter. bibliogr. Magazin (1788), I. 27 ff. II. 22 ff. III. 306.

e) Dahin gehören: RACHEL, DÜRR, UFFELMANN, NIC. BECMANN, MENZER, ALBERTI, POMPEJI, ZENTGRAV, WERLHOF, LUDEWIG, LEIBNITZ, STRIMESIUS, u. a. v. OMPTEDA I. 276 — 289. MEUSEL II. 42 ff. 47 f. — Der angef. RACHEL gründete, 1676, das positive Völkerrecht bestimmt auf ausdrückliche und stillschweigende Verträge. Er unterschied zugleich die Vertragrechte einzelner Völker, von einem gemeinschaftlichen positiven Völkerrecht, das aus Rechtsgewohnheiten hervorgehe.

f) Z. B. Christian. THOMASIUS. v. OMPTEDA I. 293 f.

g) Von Joh. Wolfg. TEXTOR 1680, Christi. THOMASIUS 1688 und 1705, Joh. Jac. MÜLLER 1694, Joh. Heinr. MOLLENBECK 1695, Joh. Friedr. HOMBERGK zu *Vach* 1721, Ad. Friedr. GLAFEY 1723, Joh. Friedr. SCHNEIDER 1729, Heinr. KÖHLER 1735, Joh. Sigism. STAPF 1735, Lorenz REINHARD 1736, Joh. Ad. ICKSTADT 1740.

h) Von J. C. LÜNIG, 1694 u. 1702; LEIBNITZ, 1695 u. 1700; Jac. BERNARD oder MÖTJENS, 1700; DU MONT, 1726 — 1731, mit den Supplementen von BARBEYRAC und ROUSSET, 1739; Joh. Jac. SCHMAUSS 1730, u. a. — Register über diese und andere Sammlungen, von Pet. GEORGISCH, 1740 — 1744.

i) Von St. PRIEST 1735, und von BARBEYRAC 1739.

§. 15.

Von Wolff bis jetzt.

Die Bahn war gebrochen, zu vollständiger und systematischer Bearbeitung des gesammten Völkerrechtes. Dem natürlichen Völkerrecht ward diese, lichtvoll, zu Theil von dem ordnenden Forschungsgeist des berühmten Christian Freiherrn von WOLFF *a*) (1749 u. 1750). Da er auf *vermuthete* Einwilligung der Völker, und sogar auf die *Fiction* eines allgemeinen oder

gröſsten Welt- oder Völkerstaates, Zwangrechte freier Völker gründen wollte, so wird das Bedauern gemindert, daſs er nicht auch dem positiven Völkerrecht seine schriftstellerische Thätigkeit gewidmet hat. Desto fleissiger sorgte für *dieses*, abgesondert von dem natürlichen, der emsige und geradsinnige Joh. Jacob Moser, in mehreren Schriften, während seiner langen literärischen Laufbahn (1732 — 1781). Mehr einfach und deutlich als systematisch, mehr historisch als philosophisch, aber ohne Rückhalt, trachtete er auch diesem Theil des öffentlichen Rechtes nützlich zu werden *b*). Neben und nach ihm, ward von Andern, besonders von dem scharfsinnigen Kant *c*), überzeugend bewiesen, wie sehr positives Völkerrecht, bei der Unzulänglichkeit des natürlichen, dem Interesse der Staaten gemäſs sey.

a) v. Ompteda a. a. O. I. 320 ff. Schmauss a. a. O. S. 336 — 354.

b) Lebensgeschichte Joh. Jac. Moser's, von ihm selbst beschrieben. Frankf. u. Leipz. Th. I—III. Dritte, stark verm. Aufl. 1777. Th. IV. 1783. 8. Cph. Weidlich's Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgel. Th. VI, S. 1 — 119. v. Ompteda a. a. O. I. 352. J. G. Meusel's Lexicon von 1750 bis 1800 verstorbener Schriftsteller, Bd. IX, S. 293 ff.

c) Imman. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsb. 1797. 8.), §. 53 ff.

§. 16.

Fortsetzung.

Nach Moser, erwarb sich, seit 1785, ausgezeichnete Verdienste um das positive euro-

päische Völkerrecht, Georg Friedrich von MARTENS, durch Lehrbücher und andere Schriften, durch Sammlungen von Staatsverträgen und Staatsgrundgesetzen, und durch Lehrvorträge *a*). Sehr bereichert ward das Völkerrecht in diesem Zeitraum, durch Lehrbücher *b*) und ausführlichere Werke *c*), durch Sammlungen von Staatsverträgen *d*), welche in mehreren Staaten, auch einzeln, bald nach ihrer Abschliessung in officiellen Abdrücken erscheinen, durch Sammlungen von Staatsschriften, durch gesandschaftliche Memoires, und durch einzelne Abhandlungen, besonders über See- und Handelsrecht, über das Recht der Neutralen, über Gesandschaftrecht. Auch ward gesorgt für Casuistik *e*), und für den historischen Theil des positiven Völkerrechtes der europäischen Staaten, durch eigene Werke, worin die neuern Welthändel erzählt und erläutert sind *f*), und durch politische Zeitschriften. Es erschienen eigene Repertorien über die Staatsverträge *g*). Das gesammte Völkerrecht erhielt (1785) eine eigene, sehr schätzbare Literatur von Died. Heinr. Ludw. Freiherrn von OMPTEDA, wozu im Jahr 1817, C. A. von KAMPTZ eine reichhaltige Ergänzung und Fortsetzung lieferte.

a) J. St. PÜTTER's Geschichte der Universität Göttingen, Th. II, §. 109. Cph. WEIDLICH's biographische Nachrichten, Th. III und IV.

b) Außer denen Lehrbüchern, worin das Naturrecht und das

allgemeine Völkerrecht zusammen abgehandelt werden (v. Ompteda II. 383 ff.), gehören hieher, die Lehrbücher von H. F. Kahrel 1750; J. J. Burlamaqui 1751 u. 1784; J. F. L. Schrodt 1768 u. 1780; de la Maillardière 1775; G. Achenwall 1775; Lauriz Nörregaard 1776; C. G. Günther 1777; P. J. Neyron 1783; G. F. v. Martens 1785, 1789, 1796, 1801, 1820; P. T. Köhler 1790; C. U. D. v. Eggers 1796; F. Saalfeld 1809; von einem Ungenannten (De jure gentium et cosmopolitico) 1811; Th. Schmalz 1817; Jul. Schmelzing 1818 u. f.

c) Von A. F. Glafey 1752; G. de Real 1754; E. de Vattel 1758 (gröſstentheils französische Umarbeitung des Wolffischen Werkes, in leichterem und angenehmerem Vortrag); J. J. Burlamaqui und de Felice 1766—1768; C. G. Günther 1787 u. 1792, unvollendet; G. de Rayneval 1803; J. B. Gondon d'Assoni 1808; C. U. D. v. Eggers 1809 u. 1810.

d) Allgemeine, von F. A. W. Wenck 1781, 1788 u. 1796, und G. F. v. Martens 1791—1820. Von besondern Sammlungen für einzelne Staaten, unten, in dem Anhang zu diesem Buche.

e) G. F. v. Martens, 1800 u. 1802.

f) Von J. J. Schmauss, 1741 u. 1747; Mably 1747 (1748, 1761, 1764, 1773, 1776, 1792, 1794); C. F. Hempel 1751—1755; J. C. Adelung 1762—1769; G. Achenwall 1756 (1761, 1767, 1779); J. G. Meusel 1775 (1782, 1788, 1800, 1817); L. T. Spittler 1793 (1807); J. G. Büsch 1781 (1783, 1796, fortgesetzt von G. G. Bredow 1810); C. W. Koch 1796 u. 1797, vermehrt und fortgesetzt von F. Schöll 1817 u. 1818; M. C. Sprengel 1797; J. G. Eichhorn 1803 u. 1804, (1817); C. D. Voss 1801 ff.; F. Ancillon 1803—1805; G. F. v. Martens 1807; A. C. Wedekind 1808; A. H. L. Heeren 1809 u. 1811; Flassan 1809 (1811); L. v. Dresch 1815; F. Saalfeld 1816; Paolo-Chagni 1817.

g) Von C. F. Hempel 1751—1755, und von G. F. v. Martens 1801.

§. 17.

Jetziger Standpunct.

Auf ihren jetzigen Standpunct ward die VölkerrechtsWissenschaft erhoben, durch die Sit-

tenverfeinerung und den zunehmenden Verkehr der europäischen Staaten, durch den Einfluſs der neuern Kriegskunst auf das gegenseitige Verhältniſs derselben, durch vermehrte Thätigkeit der Machthaber, durch Vervielfältigung der politischen Unterhandlungen, insbesondere mittelst beständiger Gesandschaften, durch Cultur der Wissenschaften überhaupt, insonderheit des natürlichen Völkerrechtes, der Staatengeschichte, und der übrigen verwandten und Hülfwissenschaften, durch literärische Fruchtbarkeit rechts- und geschichtkundiger Männer, politischer Geschäftmänner, Beobachter und Sammler *a*), durch Begünstigung der Preſsfreiheit in mehreren Staaten, durch allgemeinere Theilnahme an Staatsvorfällen, durch akademischen Lehrvortrag. Wie die Kraft der Ereignisse Seyn und Nichtseyn der Staaten unwiderstehlich bestimmt, also wirkt mächtig der Geist der Zeit, die öffentliche Meinung, auf Ausbildung und Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze.

a) Vergl. C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts, §. 1—16.

B) Literatur.

§. 18.

Bibliographie und Biographie.

Zahlreich, gehaltvoll, unentbehrlich, sind schon jetzt die literärischen Hülfsmittel zu dem

Völkerrecht. Mehr noch werden sie es werden, mit neuen Staatsvorfällen und vertragmäsigen Bestimmungen, mit fortschreitender wissenschaftlicher Cultur und literärischer Thätigkeit. Wichtig ist und bleibt demnach, die *Bibliographie* oder Bücherkunde dieses Theils der Rechtswissenschaft *a*). Ganz vorzüglich dient, zu Beurtheilung völkerrechtlicher Schriften, die *Biographie* oder Schriftstellerkunde *b*). Sie entwickelt die innern und äussern Umstände, welche auf Grundsätze und Aeusserungen der Schriftsteller können eingewirkt haben, ihre Talente, Charakter, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Vaterland, Wohnort, Dienstverhältnifs, den Schauplatz ihrer practischen Thätigkeit.

a) Die Schriften sind unten genannt, in dem Anhang, §. 2.

b) Die biographischen Werke sind angegeben, in dem Anhang, §. 3.

§. 19.

Bibliothek für das Völkerrecht.

Der *Büchervorrath* für das Völkerrecht läfst sich auf folgende Art ordnen *a*). I) Geschichte des Völkerrechtes; literärische und biographische Hülfsmittel; verwandte und Hülfswissenschaften. II) Quellen, Staatsverträge und StaatsActen. III) Lehrbücher, und Handbücher oder ausführlichere systematische Werke, über das Völkerrecht, auch das teutsche. IV) Werke

über einzelne Hauptheile des Völkerrechtes. V) Sammlungen von Aufsätzen über verschiedene Materien. VI) Monographien (Dissertationen und Tractate). VII) Deductionen, Gutachten, und Rechtsfälle. VIII) Lexicographische Werke. IX) Schriften für Geschichte und Erläuterung der Staatsverträge. X) Gesandschaftliche und andere historische Memoires. XI) Werke für die Geschichte der neueren Welthändel, und politische Zeitschriften.

a) Nach dieser Ordnung, sind die wichtigsten Schriften verzeichnet, unten in dem *Anhang*, welcher eine *Bibliothek* für das Völkerrecht enthält.

ERSTER THEIL.

DIE STAATEN,

überhaupt,

und die europäischen insbesondere.

ERSTES CAPITEL.

BEGRIFF, SOUVERAINETÄTSVERHÄLTNISSE, UND VEREINIGUNG DER STAATEN.

§. 20.

Begriff und Entstehung der Staaten.

Bilden einzelne Menschen und Familien, auf einem bestimmten Landesbezirk, eine bürgerliche Gesellschaft, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit, so heiſst ihre Verbindung *Staat a*). In dieser Vereinigung, werden sie als moralische Person betrachtet, und *Volk* (Nation) genannt *b*); dieses auch, nebst ihrem Oberhaupt, im Verhältniſs zu andern Staaten (§. 1). Die Staatsgesellschaft, eine Schutzanstalt, entsteht, rechtlich betrachtet, nur durch Verträge, ausdrückliche oder stillschweigende *c*), wozu die moralische Nothwendigkeit eines Sicherheitsbundes antreibt.

a) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 1—4.

b) Ebendaselbst, §. 192 u. 194.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. — Andere denken sich den Staat als NaturProduct, und erklären dessen Entstehung durch NaturNothwendigkeit. Rousseau du contract social, liv. I, ch. 5 et 6; liv. III, ch. 16. Principe fondamental du droit des souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. 1, p. 13 et suiv., vergl. jedoch mit T. II, p. 85, wo ein QuasiContract angenommen wird. Hugo's Naturrecht, §. 318 ff. Fries philosophische Rechtslehre, S. 76 ff. Man s. jedoch Klüber a. a. O., §. 2.

§. 21.

Souverainetät.

Staatshoheit oder *Souverainetät a*) in dem *weitern* Sinn, ist der Inbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staat in Hinsicht auf den Staatszweck zustehen. Hierunter sind begriffen: 1) die politische Unabhängigkeit (Souverainetät im engern Sinn), das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältnifs zu jedem andern Subject; 2) die Staatsgewalt (im engern Sinn), die Gewalt zu dem Zweck des Staates. — In dem *engern* oder völkerrechtlichen Sinn, versteht man unter Souverainetät blofs die Unabhängigkeit eines Staates von dem Willen anderer Staaten. In diesem Sinn, heifst *souverainer Staat* derjenige, welcher, wie auch seine innere Verfassung seyn mag, für sich selbst und ohne fremden Einflufs die Staatshoheitsrechte auszuüben berechtigt ist *b*). Selbstständigkeit solcher Art fordert das Völkerrecht

von einem Staat, der, als moralische unabhängige Person, im Verhältniſs zu andern Staaten auf die Rechte politischer Persönlichkeit oder Unabhängigkeit Anspruch macht *c*). — Unmittelbar bezieht sich die Souverainetät auf den Staat, mittelbar auf das regierende Subject, welchem von dem Staat die Ausübung derselben übertragen ist. Wer zur Vertretung und Verwaltung eines unabhängigen Staates berufen ist, heiſst *Souverain*. Ihm gebührt die *Majestät*, die erhabenste Würde, die *Vertretung* des Staates, in dessen Verhältniſs nach Aussen, die *Staatsregierung*, die Ausübung der Staatsgewalt im Innern für den Zweck des Staates. So fern entweder in der Vertretung oder in der Regierung des Staates, oder in beiden, dem Staatsoberhaupt positive Schranken gesetzt sind, heiſst dieses ein *verfassungsmäsiger* (constitutioneller) Souverain.

a) Summitas imperii, summa potestas, summum imperium, suprematus, potentatus. In dem welauer Tractat 1657, Art. 5, wird die Souverainetät so ausgedrückt: „Ducatum Prussiae Elector possidebit jure supremi dominii, cum summa atque absoluta potestate“. SCHMAUSS corp. jur. gent. acad. I. 654. Souverainer Fürst, princeps summa vel suprema potestate, ist derjenige, welchem die Ausübung der Souverainetät zusteht. Oestreich wollte in dem westphälischen FriedensInstrument genannt seyn: „Princeps per se absolutus et liber“. Von dem Streit hierüber, s. de MEIERN Acta Pacis Westph., V. 507 — 540. — Von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes *Souverainetät*, s. KLÜBERS öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 176, Note *b*.

b) „Un Souverain n'est tenu de rendre compte de sa conduite

qu' à *Dieu* et à son *épée*". Von dem Sinn dieser Redensart, s. de *Real* science du gouvernement, T. IV, ch. 2, Sect. 2, §. 11. Oestreichs Erklärung auf dem westphälischen Friedens Congrefs 1648, bei v. Meiern l. c. V. 513 sq.

c) Grotius de J. B. et P. lib. I. c. 3. §. 6 sq. Pufendorf de J. N. et G. lib. VII. c. 6. — Schriften von der Unabhängigkeit der Völker, s. bei v. Ompteda II. 484 f. — Abhandlung von der Souverainetät überhaupt, und der rheinischen Bundesfürsten insbesondere, in Winkopp's rheinischem Bund, XXXI. 1. XLIX. 75. 79. L. III. 184. 289. Abh. von der Souverainetät des Staates und der Souverainetät des Fürsten, ebendas. III. 383. Fr. Ancillon über Souverainetät und Staatsverfassungen. Berlin 1815. 8. Institutions politiques, par le baron de Bielfeld, T. I. (à la Haye 1740. 4.), p. 29.

§. 22.

Ihre Unabhängigkeit von manchen innern und äussern Verhältnissen.

Da die völkerrechtliche Souverainetät eines Staates, einzig bestimmt wird durch dessen Unabhängigkeit von dem Willen eines jeden Auswärtigen in Ausübung seiner Hoheitsrechte; so ist die Berechtigung dazu nicht abhängig von dem Alter des Staates, von der Art seiner Grundverfassung oder Staatsform, von seiner Verwaltungsart, von dem Maas seiner politischen Macht *a*), von der Art der Thronfolge, von dem Titel des Staates oder seines Regenten, von dem FamilienVerhältnifs des Staatsoberhauptes, von dem Umfang des Staatsgebietes, von der Grösse seiner Bevölkerung, von dem Stand der inländischen Cultur in jeder Beziehung, von Religion, Gewerbe und Verkehr der Bewohner. Aus demselben Grund wird die Souverainetät

nicht aufgehoben, durch Verhältnisse, worin der Staat etwa zu andern Staaten steht in Hinsicht auf Kirchengewalt, Vermittlung *b*), Gewährleistung *c*) (Garantie), Bündnisse (Allianzen und Staatenbund), Schutzverhältniſs *d*), Lehnpflicht *e*), Zinspflicht, Subsidien, und selbst in Hinsicht auf Stiftung *f*) oder ConstitutionsVerleihung *g*). Auch Dienst- *h*) und untergeordnete Besitzverhältnisse, worin etwa der Regent eines souverainen Staates für seine Person, oder dessen Familie, zu einem andern souverainen Staat sich befindet, sind ohne Nachtheil für die Unabhängigkeit desjenigen Staates, welchem er vorsteht.

a) Darauf gründete Leibnitz die Hypothese von einem Unterschied zwischen Supremat und Potentat, der aber bloſs factisch ist. Man s. dessen Abh. *Caesarinus Fürstenerius* de jure suprematus ac legationis principum imperii (1677. 8.), c. 10 — 12. p. 40 — 57.

b) Beispiel der französischen MediationsActe für die Constitutionen der 19 schweizer Cantone, und ihren Staatenbund, v. 19. Febr. 1803, in dem Code politique (à Paris 1809. gr. 8.), p. 417 — 515.

c) Vergl. den folg. §.

d) Erklärungen K. Napoleon's, als Protectors des rheinischen Bundes, in der BundesActe, Art. 1, 2, 3, 4, 7, 17 — 26; in einer Erklärung an die teutsche Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806; und in einem Schreiben an den Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 79. — Danzig ward, seiner Unabhängigkeit unbeschadet, unter königlich-preuſsische und sächsische Protection gestellt, in den tilsiter Friedensschlüssen 1807, Art. 6. u. Art. 19. — Die Stadt Cracau, nebst ihrem Gebiet, ward für eine freie, unabhängige und völlig neutrale Stadt, unter Ruſslands, Oestreichs und Preussens Schutz, erklärt, in der SchluſsActe des wiener Congres-

gresses, Art. 6. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 22, u. Bd. V, S. 138. — Das Schutzverhältniſs eines souverainen Staates zu einem andern, verpflichtet ihn bloſs, sich so zu benehmen, daſs der Schutzherr, in einem vorkommenden Fall, sich nicht als entledigt von der Schirmpflicht betrachten könne.

e) H. G. Scheidemantel diss. de nexu feudali inter gentes. Jen. 1767. 4. J. A. H. Thalwitzer diss. de obligatione utriusque Siciliae Regis tributum annuum ex nexu clientelari Pontifici Romano ulterius praestandi. Vitemb. 1790. 4.

f) K. Napoleon's Fundation des Königreichs Westphalen, in Gemäſsheit der tilsiter Friedensschlüsse, durch die Constitution v. 15. Nov. 1807, in dem angef. Code politique, p. 589, und in dem Rhein. Bund, XII. 472. — Von dem Herzogthum Warschau und der Stadt Danzig, s. die tilsiter Friedensschlüsse, Art. 5 u. 6, u. Art. 15 u. 19.

g) Von solchen Verhältnissen überhaupt, sehe man de Real a. a. O. T. IV, ch. 2, sect. 3, §. 17.

h) Rheinische BundesActe v. 12. Jul. 1806, Art. 7. Vergl. Winkopp's rhein. Bund, IV. 147. IX. 445. VI. 408.

§. 23.

Erwerb, Anerkennung, Garantie, Ende der Souverainetät.

Erworben wird die Souverainetät von einem Staat, entweder ursprünglich, bei der ersten Gründung des Staates, oder nachher, durch rechtmäsige Aufhebung der bisherigen Unterwürfigkeit *a*). Zu ihrer rechtlichen Gültigkeit bedarf es, bei untadelhaftem Besitz, weder einer *Anerkennung* noch einer *Garantie* von Seite anderer Mächte. Doch kann der Klugheit gemäſs seyn, sich Anerkennung *b*), ausdrückliche *c*) oder stillschweigende *d*), und Garantie *e*) zu verschaffen. Dagegen ist Anerkennung, nicht bloſs des einstweiligen Besitzstandes, sondern der Unabhängig-

keit eines in widerrechtlicher Empörung begriffenen Volkes, oder eines Usurpators, Beleidigung des rechtmäsigen Souverains, so lang dieser seine Oberherrschaft über jenes nicht aufgegeben hat, oder dieselbe rechtlich als aufgegeben muſs betrachtet werden *f*). Die Souverainetät erreicht ihr *Ende*, durch Untergang des Staatsgebietes, durch Auflösung der Staatsverbindung, durch Einverleibung oder unterwürfige Vereinigung des Staates, oder eines Theils desselben, mit einem andern Staat *g*).

a) Moser's Versuch des neuesten europ. Völkerrechts, Th. VI, S. 126 ff. Günther's Völkerrecht, I. 76 f.

b) L. G. Magen diss. de eo quod circa imperantem agnoscendum est juris gentium, etc. Giess. 1748. 4. J. C. W. v. Steck von Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation und eines Staats; in dessen Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtl. Kenntnisse (Berl. 1783. 8.), S. 49 ff.

c) Beispiele, in dem münsterischen Fr. zwischen Spanien und den verein. Niederl. v. 1648, Art. 1, Friede zu Kaingard vom 10/21 Jul. 1774, Art. 3. Pariser Friede von 1783, Art. 1. Anerkennung des Königreichs Westphalen, von Ruſsland, in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 18—20, und von Preuſsen in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 6—9. Preuſsens Anerkennung des rheinischen Bundes, ebendas. Art. 4. Russische und preuſsische Anerkennung der neuen Könige von Neapel und Holland, ebendas. Art. 14 u. Art. 3. Oestreichische Anerkennung der Königswürde und Souverainetät von Baiern und Wirtemberg, und Napoleon's Königswürde von Italien, in dem presburger Fr. 1805, Art. 5, 7, 14. Oestreich und Frankreich erkannten die Unabhängigkeit der helvetischen und der batavischen Republik, ebendas. Art. 18. In dem wiener Fr. 1809, Art. 15, erkannte Oestreich alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugal, und in Italien statt gehabt haben, oder statt haben könnten. Beispiele von den Königreichen Hannover und der Niederlande, von der Schweiz, von dem Königreich beider Sici-

lien, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 26, 65, 74 et 104. Von San Marino, s. §. 29 f.

d) Münster Fr. 1648, Art. 53. Beispiele in dem Acte final du congrès de Vienne, z. B. art. 1, 6, 17, 53, 65 ff., 98, 99, 101 u. 103.

e) AllianzTractat zwischen Frankreich und der Schweitz v. 1777, Art. 4. Tractat zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika von 1778, Art. 11. Russische Garantie der Intregität der rheinischen Bundesstaaten, in dem tilsiter französisch-russischen Frieden v. 1807, Art. 25. Wechselseitige StaatenGarantie in den Tractaten Frankreichs mit Baiern, Wirtemberg und Baden, vom J. 1805. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 135. Frankreich garantirt, in dem presburger Fr. 1805, Art. 17, und in dem wiener Fr. 1809, Art. 14, die Integrität der Besitzungen des Hauses Oestreich. Verschiedene andere Beispiele, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft I, S. 96; Heft 2, S. 90, 93 u. 95; Bd. VI, S. 545 f.; Bd. IV, S. 429 u. 436; Bd. II, S. 281.

f) Beispiele von den vereinigten Niederlanden, von Portugal, von den vereinigten Staaten von Nordamerika. Günther's Völkerrecht, I. 78—86. Vergl. auch de Steck observatt. subseciv. cap. 14. u. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 36 f.

g) de Vattel droit des gens, L. I, ch. 16, §. 194. Man vergl. unten §. 27.

§. 24.

Abhängige oder halbsouveraine Staaten.

Ist ein Staat in der Ausübung eines oder mehrerer wesentlicher Hoheitsrechte abhängig von der Obergewalt eines andern Staates, in Ansehung der übrigen wesentlichen Hoheitsrechte aber unabhängig, so wird er, in Hinsicht auf jene Art von Unterordnung, in dem Völkerrecht bezeichnet mit dem Namen *abhängiger* oder *halbsouverainer Staat*, état mi-souverain *a*).

Das Maas und die Art der Abhängigkeit eines solchen Staates, ist zu beurtheilen nach den vertragmäsigen Bestimmungen des concreten Falles. Meist bezieht sich die Abhängigkeit auf die äussern Hoheitsrechte, deren Ausübung dem andern Staat ganz oder zum Theil gebührt.

a) Nach Hertius, QuasiRegnum, nach Neyron, État du second ordre; und dessen Regent, nach de Real, Prince-sujet.

§. 25.

Ihr völkerrechtliches Verhältniss. Streitige Souverainetät.

Wie weit einem halbsouverainen Staat die Ausübung völkerrechtlicher Befugnisse, namentlich des Gesandschaftrechtes, zustehe, im Verhältniss nicht nur zu demjenigen Staat, dessen Obergewalt er in gewisser Art anzuerkennen hat, sondern auch zu andern Staaten, hängt ab theils von dem Maas und der Art seiner Unabhängigkeit, theils von besonderer Uebereinkunft. In dem europäischen Völkerrecht kommen abhängige Staaten unmittelbar nur so weit in Betracht, als ihnen im Verhältniss zu andern Staaten das Recht politischer Persönlichkeit, und vermöge derselben das Recht zusteht zu unmittelbaren Verhandlungen mit souverainen oder halbsouverainen Staaten *a*). — Ist die Souverainetät eines Staates *streitig b*), so entscheidet, bis zu ausgemachter Sache, bei denen Staaten, welche an dem Streit nicht Theil nehmen, meist der Besitzstand.

a) Aeltere Beispiele bei GÜNTHER a. a. O. I. 120 ff. Die Republik Polen war durch den Allianz-Tractat mit Rufsland von 1793, Art. 6—8 u. 11, ein halbsouverainer Staat geworden. de MARTENS recueil, V. 222. So auch die Carthaginenser, als sie nach dem zweiten punischen Krieg den Römern versprachen, ohne ihre Einwilligung keinen Krieg zu führen. — Neuere Beispiele s. unten §. 33.

b) Von so genannten *streitigen* souverainen Staaten; s. GÜNTHER a. a. O. Th. I, S. 110 ff. — Ueber *Prätensionen* der verschiedenen Staaten von Europa, s. man Cph. Herm. SCHWEDERS theatrum praetensionum et controversiarum illustrium. Leipz. 1712. Zweite Ausg. vermehrt von A. F. GLAFEY. Leipz. 1727. fol. Les intérêts présens et les prétentions des puissances de l'Europe, fondés sur les traités depuis la paix d'Utrecht inclusivement, et sur les preuves de leurs droits particuliers; par Jean ROUSSET. à la Haye 1740. T. I—III. 4. KLÜBER's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 82 f.

§. 26.

Privilegirte Provinzen und Städte.

Blofs *privilegirten Provinzen* und *Städten* eines Staates, welchen, unter der Hoheit des letzten *a*), nur die Ausübung bestimmter Vorrechte und Regierungsrechte zukommt, fehlt politische Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältnifs zu souverainen Staaten; selbst dann, wenn der Inbegriff ihrer privilegirten Rechte den Namen einer untergeordneten Landeshoheit (jus territorii subordinati s. subalterni, superioritas territorialis subalterna s. pactitia) verdiente, oder führte *b*). Sie sind daher nicht befugt zu unmittelbarem Gebrauch des Völkerrechtes *c*).

a) Vergl. KLÜBER's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 101.

b) Nettelbladt's Erörterungen einiger Lehren des t. Staatsr., S. 371 ff. *Ebendess.* Sammlung kleiner jurist. Abhandl. (1792. 8.), S. 139. Moser von der Landeshoheit überhaupt, Cap. XI. Pütter's hist. Entwickel. der Staatsverfass. des t. Reichs, III. 290. de Ludolf T. I. obs. 33. Strube's rechtl. Bedenken, II. 195 ff. Klüber a. a. O. §. 102 ff. 188 ff. Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. §. 1623. u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr., S. 693.

c) Baiern, Baden und Hessen haben dieses, in Absicht auf die ihnen unterworfenen Standesherren, ausdrücklich erklärt. Klüber's Staatsrecht des rheinischen Bundes, §. 198. — Von der Stadt *Podgorze*, s. man die SchlufsActe des wiener Congresses, Art. 8.

§. 27.

Vereinigung mehrerer Staaten:

1) *unter Einem Regenten.*

Mehrere Staaten können *vereinigt* seyn *a*) (unio civitatum), auf zweifache Art: entweder unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft, oder durch Gesellschaftrecht zu einem StaatenSystem *b*). Die nähere Bestimmung und der Rechtsgrund ergeben sich aus dem *Vereinigungsvertrag* (pactum unionis).

Die Vereinigung unter *gemeinschaftlicher Oberherrschaft* hebt die individuelle Unabhängigkeit der vereinigten Staaten nicht auf, wenn sie nur *persönlich* ist *c*), d. h. beschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, es sey temporär oder immerwährend; desgleichen, wenn sie *dinglich* ist, d. h. die Staaten selbst unter sich, und zwar nach *gleichem* Recht (coordinirt) vereinigt sind *d*). Anders, wenn die Vereinigung

dinglich mit so *ungleichem e*) Rechte ist, dafs sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern *unterordnet*, oder gar für den einen Staat eine *Einverleibung* (Incorporation) in sich schliefst, d. h. den einen Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen Bestandtheil des andern verwandelt (unio inaequalis incorporativa). Da indefs die Vereinigung nach ungleichem Recht, Grade zuläfst, so ist denkbar, dafs dem einen der ungleich vereinigten Staaten nicht alle Souverainetät entzogen sey, so dafs er z. B. noch zu der Classe der so genannten halbsouverainen Staaten (§. 24) gerechnet werden könne.

Die *dingliche* Vereinigung, begründet die Eintheilung der Staaten, in *einfache* und *zusammengesetzte*. Sie unterscheidet sich wesentlich von der *Zusammenschmelzung* oder Verwandlung mehrerer Staaten in einen *f*).

a) Schriften von der Vereinigung der Staaten, s. in Pütter's Literatur des t. Staatsr. III. 134. Klüber's neue Literatur des t. Staatsr. §. 928. — Vergl. auch Pufendorf de J. N. et G. lib. VII. c. 5. §. 16 sq. Martini positiones de jure civitatis, c. XII. §. 407. Schrodt jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. Pütteri instit. jur. publ. germ. §. 76. *Ebendess.* Beiträge, Th. I, Abh. 2. (Pet. Ant. Frhrn. von Franck's) Beweis, dafs dem erzstiftischen Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstift auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm, bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhl, ausschliefslich zustehe (1781. fol.), §. 5 — 13. u. §. 20 — 27, wo diese Materie durch viele Beispiele aus der europäischen Staatengeschichte erläutert ist. — Von

dem Königreich *Sachsen*, s. v. Römer's kursächs. Staatsr. Th. I, S. 106 – 176.

b) Folgender Abrifs, nach des Verfassers Ansicht, gewährt eine schnelle Uebersicht der verschiedenen UnionsArten. *Unio civitatum*, sive *perpetua* sit sive *temporaria*, fit jure I) vel *societatis* (systema civitatum foederatarum), II) vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*; 2) vel *realis*, jure a) sive *aequali*, b) sive *inaequali*, ita ut haec sit α) vel inaequalis *proprie* sic dicta, β) vel *incorporativa*.

c) So das Grofsherzogthum *Luxemburg* mit dem Königreich der Niederlande, nach dem Acte final du congrès de Vienne, du 9 juin 1815, art. 67 et 71. Traité du Roi des Pays-Bas avec l'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne et la Prusse, du 31. mai 1815, art. 3 et 6; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 171 u. 173. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 161.

d) Von dieser Art ist die Vereinigung 1) zwischen *Rufsland* und *Polen*, nach dem Acte final du congrès de Vienne, art. 1. und nach den Tractaten Rufslands mit Oestreich und Preufsen, vom 3. Mai 1815, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 124, u. Bd. VI, S. 100; Politisches Journal v. 1815, S. 483 ff.; v. 1816, S. 99 u. 114 ff.; 2) zwischen *Norwegen* und *Schweden*, seit 1814. Polit. Journal v. 1815, S. 62 ff., 138 ff., 226 ff., 419 ff. u. 516 ff. — seit 1819 führen die in Norwegen geschlagenen Münzen den Titel: König von Norwegen und Schweden, so wie auf den in Schweden geschlagenen Münzen Norwegen vorgesetzt wird; 3) zwischen *Neapel* und *Sicilien*, unter dem Namen des Königreichs beider Sicilien, vermöge des ThronfolgeGesetzes Carls III. v. 6. Oct. 1759, der SchlufsActe des wiener Congresses, Art. 104, und der Proclamationen Ferdinands IV. v. 8. u. 12. Dec. 1816, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 275; 4) zwischen *Portugal*, *Brasilien* und den beiden *Algarbien*, nach einem Patent des Prinzen Regenten von Portugal, datirt aus Rio-Janeiro vom 16. Dec. 1815; in dem Journal des débats du 22 février 1816. 5) Auch gehören hieher verschiedene Staaten, welche unter dem Scepter des Kaisers von *Oestreich* vereinigt sind. 6) Von der Union der vereinigten Staaten der *jonischen Inseln*, sehe man unten, §. 33, Note *f*.

e) Von der *ungleichen* RealVereinigung s. Mevius consil. post-

hum., cons. V, n. 67 sqq. Olenschlager's Erläuterung der goldenen Bulle K. Carls IV, S. 66 u. 357. — Auf dem wiener Congreſs wurden nach *gleichem* Recht mit den Staaten des Königs von Sardinien auf immer vereinigt (unio realis aequalis perpetua), die Staaten welche früher die Republik *Genua* gebildet hatten, und die Bezirke der ehemaligen *Feudi impériali* die mit der ligurischen Republik waren vereinigt worden. Acte final du congrès de Vienne, art. 85 — 89. Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 77, 182, 194 u. 202.

f) So wurden im J. 1815 die *Vereinigten Niederlande* (Holland) und die vormaligen *belgischen Provinzen* zusammengeschmolzen, unter dem Namen Königreich der Niederlande. Acte final du congrès de Vienne, art. 65 et 73. Der angef. Traité du Roi des Pays-Bas etc. v. 31. Mai 1815, Art. 1, nebst dem Anhang zu dem 8. Art., in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 168 u. 175 ff. — Von der beständigen RealUnion des schwedischen *Finnlandes* mit dem russischen Reich, s. man das kaiserl. Manifest vom 20. März 1808, in v. Martens recueil, Supplém. V. 9. 23. — Vereinigung der Herrschaft *Jever* mit dem Herzogthum Oldenburg im J. 1818 (nicht 1813), in v. Marten's recueil, Supplém. VII. 296. — Von den Herzogthümern *Curland* und *Semgallen*, unten §. 33, Note *b*. — Von Gerisau, unten §. 29, Note *f*.

§. 28.

2) *zu einem StaatenSystem.*

Sind souveraine Staaten *durch Gesellschaftrecht*, nicht unter gemeinschaftlicher Obergewalt, für einen bestimmten Zweck bleibend *vereinigt*, so bilden sie ein *StaatenSystem a*), einen *Staatenbund* (StaatenSocietät, System vereinigter oder verbündeter Staaten, Systema civitatum foederatarum seu achaicarum). Wenn gleich *so* vereinigte Staaten, andern mit ihnen nicht vereinigten Staaten gegenüber, zusammen in das Verhältniſs *einer* unabhängigen moralischen Person, einer völ-

kerrechtlichen GesammtMacht, treten, so geschieht dieses doch unbeschadet der individuellen Souverainetät jedes einzelnen, und es kann ihre Vereinigung, wie auch die Gemeinschaft in ihrem Innern eingerichtet seyn mag, nicht betrachtet werden wie ein Societäts-, Völker- oder Bundesstaat *b*). — Demnach kommt bei einem StaatenSystem in Betracht, die völkerrechtliche Beziehung, 1) des *Staatenbundes*, und zwar sowohl gegen die Bundesstaaten, als auch gegen fremde Staaten und StaatenSysteme; 2) der *einzelnen Bundesstaaten*, und zwar theils zu dem Bund, theils unter sich ausserhalb der Bundesverhältnisse, theils gegen fremde (zu diesem Staatenbund nicht gehörige) Staaten und StaatenSysteme.

a) Polybius historiar. lib. II. c. 4. Praschius de rep. Achaica. C. G. Heyne progr. de eod. arg. Gött. 1783. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. 2. c. 24. Burlamaqui principes du droit politique, P. II, ch. 1, §. 43 sqq. Pütter's Beiträge, I. 24. Sam. de Pufendorf diss. de systematibus civitatum; in s. Dissert. acad. select. (Upsal. 1677. u. Francof. 1678. 12.), p. 210; auch in dessen Politica inculp. p. 226. Joach. Erdm. Schmidt diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777, u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8.) n. 2. Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératifs. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces-unies, par M. J. Meermann, à la Haye 1784. 4. E. A. Zinserling le système fédératif des Anciens, mis en parallèle avec celui des Modernes. à Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. Tittmann über den Bund der Amphictionen. Berlin 1812. 8.

b) Günther's Völkerr. I. 140. G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe, Th. I, S. 6 f.

ZWEITES CAPITEL.

DIE EUROPÄISCHEN STAATEN.

§. 29.

Heutige souveraine Staaten in Europa.

Die Zahl der *souverainen* Staaten von Europa, das Staatsgebiet, die Volksmenge, die politische Macht derselben, ist von jeher grossen Veränderungen unterworfen gewesen; in der neuern Zeit am meisten am Ende des achtzehnten und am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Jetzt ist der ganze, einer Beherrschung fähige Flächeninhalt von Europa, unter folgende souveraine Staaten, theils monarchische theils republikanische, vertheilt. I) *Monarchische* Staaten, nach alphabetischer Ordnung: 1) *Kaiserthümer:* Oestreich *a*), Rufsland, Türkei oder ottomanische Pforte; 2) *Königreiche:* Baiern, Dänemark, Frankreich, das vereinigte Reich Grofsbritannien und Irland (le royaume-uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande), Hannover, das Königreich der Niederlande, das vereinigte Königreich Portugal, (Brasilien) und der beiden Algarbien *b*), Polen, Preussen, Sachsen, Sardinien, Schweden und Norwegen, das Königreich beider Sicilien, Spanien, Wirtemberg; 3) *Grofsherzogthümer:* Baden, Hessen, Luxemburg, MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, SachsenWeimarEisenach, Toscana; 4) *Kurfürstenthum:* Hessen; 5) *Herzogthü-*

mer: AnhaltBernburg, AnhaltCöthen, AnhaltDessau, Braunschweig, Holstein (-Glückstadt) und Lauenburg, HolsteinOldenburg *c*), Lucca, Modena nebst Reggio und Mirandola, Massa nebst dem Fürstenthum Carrara, Nassau, Parma nebst Piacenza und Guastalla, SachsenCoburg, Sachsen-Gotha, SachsenHildburghausen, SachsenMeiningen; 6) *Fürstenthümer:* HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Lichtenstein, Lippe-(-Detmold), Schaumburg (-Lippe), ReufsGreitz, ReufsSchleitz, ReufsLobenstein, ReufsEbersdorf, SchwarzburgRudolstadt, SchwarzburgSondershausen, Waldeck, HessenHomburg; 7) der *Kirchenstaat* (Statto della Chiesa, patrimonium Petri) *d*). II) *Republikanische* Staaten: die schweizer Cantone, die freien Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck, die freie Stadt Frankfurt, die freie Stadt Cracau nebst ihrem Gebiet *e*), die kleine sehr alte Republik San Marino *f*).

a) Der *östreichische* Kaiserstaat begreift in sich, aufser dem Erzherzogthum Oestreich, die Königreiche Böhmen, Galizien, Ungarn, Illyrien (gebildet durch ein Patent vom 3. Aug. 1816), Sclavonien, Croatien, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich (gebildet durch ein Patent vom 7. April 1815, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 303), u. s. w.

b) Durch ein Patent, datirt aus Rio-Janeiro vom 16. Dec. 1815, erhob der König von Portugal den brasilianischen Staat zu der Würde eines Königreichs von Brasilien. Zugleich befahl er, dafs die Königreiche Portugal, beide Algarbien, und Brasilien künftig ein einziges Königreich bilden sollten, unter dem Namen vereinigtes Königreich *Portugal*, *Brasilien*, und *beider Algarbien*.

c) Durch den Acte final du congrès de Vienne, art. 34, ward dem Herzog von *Oldenburg* die *groſsherzogliche* Würde bewilligt; aber der jetzige Administrator des Herzogthums hat zeither hievon keinen Gebrauch gemacht. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 162. Vergl. unten, §. 107 c. — Von den Titeln der teutschen Souveraine überhaupt, s. man Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 107 u. f.

d) Die Souverainetät der in diesem Verzeichniſs nicht angeführten Herrschaft (Herrlichkeit) *Kniphausen*, dem Grafen von Bentinck gehörig, wird in diesem Augenblick von dem Herzog-Administrator von Oldenburg verwaltet. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. III, S. 355.

e) Von Cracau, oben §. 22, Note *d*.

f) Die Unabhängigkeit der Republik *San Marino*, welche von dem Kirchenstaat umgeben ist, ward im Jahr 1817 von dem Papst in einem Breve von Neuem anerkannt. — Die *Vereinigten Staaten* der *jonischen Inseln* (États-Unis des îles Joniennes) gehören jetzt zu den halbsouverainen Staaten. Man s. unten, §. 33. — Durch einen Beschluſs der helvetischen Tagsatzung, ward *Gerisau* oder Gersau in der Schweiz, für einen Bestandtheil des Cantons Schwytz erklärt. Diese Vereinigung kam im Jahr 1817 zu Stande.

§. 30.

Ihre Staatsform.

Die *Staatsform* der vorhin genannten souverainen Staaten ist verschieden *a*). Alle *monarchischen* Staaten, den Kirchenstaat ausgenommen, sind jetzt *Erbstaaten* (regna hereditaria, états héréditaires ou successifs), Staaten, in welchen erbliche Thronfolge staatsgrundgesetzlich festgesetzt ist *b*). Mit Ausnahme des Kirchenstaates, giebt es in Europa keine souveraine *Wahlstaaten* mehr, wie ehehin das teutsche Reich, Polen, die Insel Malta,

bis in das Jahr 1798 Sitz des Grofsmeisters des JohanniterOrdens, und in dem teutschen Reich die (halbsouverainen) geistlichen Wahlstaaten *c*), Staaten, deren Wahlregent verfassungsmäsig ein Geistlicher war. Auch besteht kein monarchischer *Ernennungsstaat* (état monarchique nominatif) mehr, welches von 1806 bis in das Jahr 1810 der fürstlich-primatische Staat, von 1810 bis in das Jahr 1815 das Grofsherzogthum Frankfurt war *d*). Ein *Erbwahlreich* ist der türkische Staat *e*). Ein Theil der monarchischen Staaten, hat *land-* oder *reichsständische* Verfassung. Die jetzigen *republikanischen* Staaten (§. 29) sind *Demokratieen*, theils reine, theils repräsentative. Ein Theil der oben genannten souverainen Staaten ist vereinigt zu *zwei StaatenSystemen* (§. 28); dem *teutschen Bund f*) (confédération germanique), der aus monarchischen Staaten und freien Städten, und der *schweizerischen Eidgenossenschaft g*) (confédération suisse), welche aus republikanischen Staaten besteht, nur mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel *h*).

a) G. F. v. Marten's Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge u. s. f., welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten dienen. Th. I. Dänemark, Schweden, Grofsbritannien. Gött. 1794. gr. 8. *Ebendess.* Abrifs des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. Th. I, Abth. 1, Dänemark, Schweden, Grofsbritannien. Gött. 1794. gr. 8. De la Croix Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten. Aus dem Französischen, mit Berichti-

gungen. Leipz. 1792 — 1797. Th. I — V. gr. 8. Die Constitutionen der europäischen Staaten, seit den letzten 25 Jahren. Altenb. u. Leipz. Bd. I u. II. 1817. Bd. III. 1820. (Noch ein vierter Band soll erscheinen.) 8. Constitutions des différens peuples, ou textes de tous les Actes constitutionnels en vigueur, avec des discours historiques et politiques sur les principes qui en font la base; par MM. Benj. de CONSTANT, ESMENARD, JAY, le comte LANJUINAIS, LETELLIER, GRÉGOIRE, THÉRÉMIN, etc. (Sollte 1818 zu Paris in 7 Bänden erscheinen.) L. v. DRESCH Betrachtungen über die Hauptstaaten des europäischen StaatenSystems. Tübingen. I. Betrachtung, der teutsche Bund. 1817. 8.

b) Auch *Rufsland* ist jetzt eine Erbmonarchie, nach Erstgeburtrecht. Beweis, dafs Peters I. Thronfolgeordnung unter Peter II. (1727) confiscirt worden; in SCHLÖZERS Briefwechsel, Heft XIII. (1797), S. 61 — 67. CURTIUS über das russ. SuccessionsGesetz; in DOHM's Materialien zur Statistik, III. Lieferung, S. 248. HUPELS Versuch über die Staatsverfassung des russ. Reichs, S. 248. SuccessionsActe K. PAULS I. u. seiner Gemahlin, von ihm als Grofsfürsten errichtet am 4. Jan. 1788, u. an seinem Krönungstage am 16. Apr. 1797 bestätigt; in den Verordnungen Sr. K. M. Pauls I. (St. Petersb. 1797. 4.), S. 245 — 249.

c) Diese geistlichen Wahlstaaten, nur diejenigen des Kurfürsten ReichsErzkanzlers (seit 1806 fürstlich-primatischer Staat genannt) ausgenommen, wurden secularisirt, vermöge des lüneviller Friedens v. 1801, Art. 7, und des regensburger ReichsDeputationsHauptschlusses v. 25. Febr. 1803. — Vergl. de PRADT, les quatre concordats, T. I^{er}, ch. 6.

d) Rheinische BundesActe, Art. 12. Der fürstlich-primatische WahlStaat ward in einen Erbstaat verwandelt, unter dem Titel Grofsherzogthum Frankfurt, durch einen Tractat zwischen Napoleon und dem Fürsten Primas, zu Paris 19. Febr. 1810, in dem Rhein. Bund, XLVIII. 406, und durch ein ErnennungsDecret Napoleon's für den ViceKönig von Italien, Eugen Napoleon, und dessen männliche Nachkommen, datirt Paris 1. März 1810, in d. Polit. Journal 1810, März, S. 304. Aufgelöset ward das Grofsherzogthum Frankfurt, durch den Acte final du congrès de Vienne.

e) J. G. MEUSEL's Lehrb. der Statistik (3. Ausg. 1804), S. 547.

Für ein Patrimonium des Mufti erklärt diesen Staat, *Neyron* in s. principes du droit des gens, §. 94. — Vergl. übrigens G. Achenwall diss. de regnis mixtae successionis. Goett. 1762. 4.

f) Grundvertrag des teutschen Bundes, unterzeichnet zu Wien am 8. Jun. 1815. SchlufsActe des wiener Congresses v. 9. Jun. 1815, und BundesActe oder Grundvertrag des teutschen Bundes v. 8. Jun. 1815; mit vielen Anmerkungen u. s. w. von J. L. Klüber. Zweite Aufl. Erlangen 1818. 8. SchlufsActe der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Conferenzen, vom 15. Mai 1820.

g) Convention des cantons formant la Confédération Helvétique, signée à Zurich le 29. déc. 1813; in v. Martens recueil, Supplém. T. V. p. 659. Diese Uebereinkunft ward als Grundlage des helvetischen StaatenSystems anerkannt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 75 et suiv., und in der Déclaration des puissances signataires du traité de paix de Paris du 30 mai 1814, sur les affaires de la Suisse, datirt aus Wien vom 20. März 1815; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 310 — 318. — Acte d'alliance conclu le 16 août 1814 entre les cantons de la Confédération Suisse, et acte d'acceptation de la diète, du 8. Sept. 1814, in de Martens recueil, Supplém. VI. 68. VIII. 161. Bundesvertrag der 22 Cantone der Schweiz, v. 7. Aug. 1815, ebendas. VIII. 137, und in dem Manuel du droit public de la Suisse, T. II, p. 3.

h) Auch die *Vereinigten Staaten* von *Nordamerika*, welche sich für Beobachtung der Grundsätze des europäischen Völkerrechtes erklärt haben (§. 1, Note *d*), bilden ein StaatenSystem. — Von den *Vereinigten Staaten* der Jonischen *Inseln*, s. §. 33.

§. 31.

Und andere öffentliche Verhältnisse.

Lehnbar ist jetzt *a*) keiner der oben genannten souverainen Staaten. Dagegen stehen manche derselben in eigener Beziehung zu andern Staaten, durch Bundes- oder ProtectionsVerhältnisse, durch das Recht der Eroberung, durch Stiftung, oder durch ConstitutionsVerleihung. Nicht alle genies-

sen *königliche Ehren b)* (honneurs royaux). Aber in allen monarchischen Staaten, den Kirchenstaat ausgenommen, ist der *Titel* und die *Würde* des *Staates* (dignitas realis) dem persönlichen Titel und der Würde des *Regenten* gleich. Die Staatsgebiete sind fast durchgehends *geschlossene* (territoria clausa). Der *StaatsReligionsCharakter*, das Verhältnifs der in dem Staat angenommenen kirchlichen Lehrbegriffe und ihrer Bekenner *c*), hat jetzt selten mehr völkerrechtliche Beziehung, es sey denn vermöge der mit dem päpstlichen Stuhl von verschiedenen Staaten geschlossenen Concordate *d*), oder der in manchen Staatsverträgen in Beziehung auf eine bestimmte Religions-Partei enthaltenen Stipulationen *e*). Die Eigenschaft eines *PatrimonialStaates*, das heifst, dafs der Regent nach Eigenthumsrecht über den Staat verfügen könne, ist in Europa durch Staatsgrundgesetze nirgend festgesetzt *f*).

a) Die Lehnverpflichtung *Neapel's* und *Parma's* gegen den päpstlichen Stuhl, wird nicht mehr anerkannt, von Neapel seit 1788, von Parma seit der im Jahr 1796 im oberen Theil von Italien statt gehabten Staatsumwälzung, und nach der durch die SchlufsActe des wiener Congresses statt gehabten Wiederherstellung dieses Staates. Doch protestirt der Papst noch in jedem Jahr öffentlich, wegen des von beiden nicht entrichteten Lehnzinses, wider Neapel am PeterPaulstage, wider Parma am Vorabend dieses Tages. — Auch *Malta* war ein päpstliches Lehn, bis auf die Veränderung seiner politischen Verhältnisse, in Folge der Eroberung durch die Franzosen im J. 1798.

b) Hievon unten §. 91.

c) H. Stäudlin's kirchliche Geographie u. Statistik, Tüb. 1804. Bd. I. u. II. 8. L. Meiners allgem. Geschichte der Religionen.

Hannover 1806 u. 1807. Bd. I. II. 8. A new universal history of the religious Rites, Ceremonies and Customs of the whole World. By William Hurd. London (ohne Jahrzahl, doch vor 1799) gr. fol. Origine de tous les cultes, ou Religion universelle, par Dupuis. à Paris 1795. T. I — XI. 4. Histoire générale et particulière des Religions et du Culte de tous les peuples du monde, par Fr. H. St. Delaulnaye; ouvrage orné de 300 figures gravées. à Paris 1796. gr. 4. Histoire des sectes religieuses, depuis le commencement du siècle dernier; par Grégoire. Paris 1809. 8.

d) Man s. die *Concordate* in C. Gärtner's Corp. juris ecclesiastici Catholicorum, I. 89. II. 353. Spaniens Concordat v. 1753, in de Martens recueil, Supplément, II. 18. Mailändisches v. 1757, ebendas. II. 82. Sardinisches v. 1770, ebendas. recueil, VI. 126. Frankreichs Concordate, von 1516, von 1801, und von 1813, die beiden letzten bei v. Martens a. a. O. Supplém. II. 519. V. 552. Les quatre Concordats, suivis de considérations sur le gouvernement de l'église en général, et sur l'église de France en particulier, depuis 1515. Par M. de Pradt. à Paris 1818. T. I — III. 8. Concordat der vormaligen italiänischen Republik, von 1803, in dem Journal politique de Mannheim, 1804, N° 21 et suiv. Concordate, mit dem Grofsherzog von Toscana von 1815, mit Baiern vom 5. Jun. 1817, mit Frankreich vom 11. Jun. 1817 (de Pradt l. c. III. 74 et suiv.), mit Neapel vom 16. Febr. 1818. Verzeichnifs der Concordate, in le Bret's Vorlesungen über die Statistik, II. 652. Von Concordaten überhaupt, s. de Pradt a. a. O. T. I, ch. 13 et 14.

e) Beispiele in Günther's Völkerrecht, II. 331 ff. De Martens recueil, I. 398. IV. 623. 625, in dem Frieden v. Bucharest 1812, Art. 7. und in dem Westphäl. Frieden v. 1648, I. P. Osnabr., vorzüglich Art. 5.

f) Für eine Chimäre erklärt, nach dem natürlichen Staatsrecht, die so genannten *erbeigenthümlichen* oder *PatrimonialReiche*, L. J. F. Höpfner in s. Naturrecht, §. 201. Dagegen vertheidigen solche, Grotius, der Erfinder der Eintheilung in Patrimonial- und UsufructuarReiche, de J. B. et P. lib. I. c. 3. §. 11 sqq. Casp. Achat. Beck diss. de jure regni patrimonialis (Jen. 1712), §. 11 sqq. Theod. Schmalz de jure alienandi territoria (Rint. 1786), §. 4 sqq. — Unter strengen Voraussetzungen nimmt sie an, H. G. Scheidemantel in s. allgem.

Staatsrecht überhaupt u. nach der Regierungsform, §. 63 f. — Auf jeden Fall ist das Factische von dem Rechtlichen zu unterscheiden. J. St. PÜTTER's Beiträge zu dem t. Staats- und Fürstenr. I. 140. — In einem eingeschränktern Sinn, heifsen PatrimonialReiche diejenigen, worin Jemand die freie Verfügung über die jedesmalige Thronfolge zusteht; wie ehedem in Rufsland, nach der ThronfolgeOrdnung Peter's I. v. 1722. SCHEIDEMANTEL a. a. O. NEYRON principes du dr. des gens, §. 92.

§. 32.

Insonderheit gewisse Classificationen der Staaten.

In völkerrechtlichem Sinn, ist kein Unterschied zwischen *grossen* und *kleinen a)*, oder zwischen *mächtigen* und *mindermächtigen* souverainen Staaten. Wohl aber kommt die Verschiedenheit der Machtverhältnisse, besonders der militairischen, sehr in Betracht, wenn von politischer Wichtigkeit der einzelnen Staaten die Rede ist. Doch fehlt es auch hier an gehöriger Grundlage zu einer festen und durchgreifenden Abtheilung der Staaten; gewifs ist die oben angeführte, so wie die von einigen gewählte, in Staaten der *ersten*, *zweiten*, *dritten* und *vierten Ordnung b)*, ganz willkührlich und unbestimmt. — Die Kriegsmacht der meisten souverainen Staaten von Europa, ist blofs für Landkriege eingerichtet; bei verschiedenen jedoch für Land- und Seekriege. Die ersten sind blosse *Landmächte*, die letzten sind *Land-* und *Seemächte* zugleich. Diese werden auch vorzugweise *Seemächte* genannt, wenn ihre Hauptmacht auf den Seekrieg sich bezieht *c)*. Souve-

raine Staaten, die zwar an die See grenzen, aber keine Kriegsflotte, sondern etwa nur einzelne Kriegsschiffe, Fregatten, oder Galeeren, zu Beschützung ihrer Küsten und Handelsschiffe, unterhalten, sind blofs *Land-* und *Seestaaten.* — Nur auf geographische und nachbarliche Verhältnisse, bezieht sich die Abtheilung in *östliche*, *südliche*, *westliche* und *nordische* Mächte.

a) Moser's Versuch des neuesten europ. VR. I, 3 f.

b) Institutions politiques, par le baron de Bielfeld, T. II, ch. 4. §. 14. p. 85. Neyron principes du droit des gens européen. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 38. — Auf dem wiener Congrefs, konnten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, in einer Sitzung vom 9. Febr. 1815, sich nicht vereinigen über die Frage, ob man den Grundsatz einer Classification der Mächte annehmen solle? und wenn man ihn annähme, ob sie in zwei oder in drei Classen abzutheilen seyen? insbesondere aber, in welche Classe man dann die grofsen Republiken zu setzen habe? Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 167 f., so wie S. 13, 15, 22 f. und S. 20 f. 45 f. 59 u. 131. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 97, Heft 2, S. 63, Bd. IV, S. 45. — Von dem *Rang* der souverainen Staaten, unten §. 92 ff.

c) Günther's Völkerrecht, II. 75.

§. 33.

Jetzige halbsouveraine Staaten.

Die vormaligen *abhängigen* oder *halbsouverainen* Staaten in *Teutschland* und in *Italien a*), haben sich theils in souveraine Staaten verwandelt, theils sind sie souverainen Staaten einverleibt oder gänzlich untergeordnet worden. Das letzte gilt

auch von den Herzogthümern *Curland* und *Semgallen*, welche unter russischen Scepter gekommen sind *b*). Die völkerrechtlichen Verhältnisse der Hospodare in den Fürstenthümern *Moldau* und *Wallachei c*) scheinen noch nicht vollständig festgesetzt zu seyn. So war es auch, bis in das Jahr 1814, mit den im Jahr 1806 von Napoleon neu constituirten Fürstenthümern *Lucca* und *Piombino*, *Neufchatel*, *Benevento*, und *Ponte-corvo*. Lucca und Piombino waren als französische Reichsmannlehen verliehen, aber mit aller Proprietät, und so dafs der Besitzer dem Kaiser von Frankreich die Pflichten eines guten und treuen Unterthans (d'un bon et fidèle sujet) eidlich versprechen mufste *d*). Dasselbe galt von Neufchatel, von Benevento, und von Ponte-corvo. Alle drei waren zwar mit aller Proprietät und Souverainetät („en toute propriété et souveraineté"), und die beiden letzten überdem als unmittelbare Lehen der Krone Frankreich („comme fiefs immédiats de la couronne") verliehen, es sollte aber der jedesmalige Besitzer eines dieser drei Fürstenthümer schwören, „dem Kaiser der „Franzosen als guter und treuer Unterthan (en „bon et loyal sujet) zu dienen" *e*). Einen wahren halbsouverainen Staat bilden, seit 1815, die *Vereinigten Staaten* der *jonischen Inseln*, wegen der Schutz- und SouverainetätsRechte, welche Grofsbritannien über sie auszuüben hat *f*).

a) Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, I. 26 ff.

b) UnterwerfungsActe der Land- und Ritterschaft vom 20. März 1795, in dem Polit. Journal 1795, April, S. 413, Mai, S. 525. UnterwerfungsActe des Herzogs v. 28. März 1795, ebendas. Jul. S. 698. De Martens recueil, VI. 476 ff. Büsch Gesch. der merkw. Welthändel, S. 642. — Von dem Gesandschaftrecht, auf welches diese Herzogthümer ehehin Anspruch machten, s. man Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., S. 244.

c) Die Rechte dieser Fürstenthümer, im Verhältniſs zu der osmanischen Pforte, sind bestimmt durch die Friedensschlüsse von Koutschouc Kainardgi 1774, Art. 16, von Yassy 9. Jan. 1792, Art. 4, und Bucharest 1812, Art. 5, durch die erklärende russisch-türkische Convention zu Constantinopel v. 10. März 1779, Art. 7, und durch die von dem Groſsvezier ausgestellte Acte v. 28. Dec. 1783. De Martens recueil III. 355. IV. 623. V. 70. Gazette de Francfort, 1812, N° 312. Unter Anderem ist festgesetzt, daſs jeder der beiden Hospodare einen Chargé-d'affaires griechischer Religion zu Constantinopel halten dürfe, der als eine Person zu betrachten sey, welche das Völkerrecht genieſst. Vergl. auch Büsching's Magazin, III. 3 ff.

d) Decret K. Napoleon's v. 27. Ventose, Jahr XIII. (10. März 1805), wodurch das Fürstenthum Piombino der Prinzessin Elise, Schwester des Kaisers, und ihren männlichen Nachkommen, „*en toute propriété*" als französisches Reichslehn verliehen ward, in dem Moniteur v. 19. März 1805, Num. 178; nebst dem Bericht der SenatCommission, in der Sitzung vom 23. März 1805. Napoleon's Decret vom 30. März 1806, wodurch das Land Massa und Carrara, und la Garfagnana, mit dem Fürstenthum Lucca vereinigt wird, um mit diesem als französisches Reichsmannlehn verliehen zu werden. Bulletin des lois, N° 84. Diese Verfügung über Lucca und Piombino ward von Oestreich anerkannt, in dem presburger Fr. 1805, Art. 3. Mit dem Sturz Napoleon's fiel auch sie.

e) Man s. von *Neufchatel* Napoleon's Decret vom 30. März 1806, in dem Bulletin des lois, N° 84, und in dem Polit. Journal 1806, April, S. 391 ff.; von *Benevento* u. *Ponte-corvo* die InvestiturBriefe v. 5. Jun. 1806, in dem Bulletin des lois, N° 100, u. in dem Polit. Journal 1806, Junius, S. 597 ff.

Institution des majorats et de la légion d'honneur; par L. Rondonneau (à Paris 1811. gr. 8.), p. 248 — 252.

f) Diese Vereinigten Staaten sollen „einen einzigen freien und „unabhängigen Staat bilden, unter dem unmittelbaren und „ausschliessenden Schutz Grossbritanniens". Man s. den zwischen Grossbritannien, Russland, Oestreich und Preussen, zu Paris am 5. Nov. 1815 geschlossenen Tractat, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 663. Die übrigen Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, so wie der König beider Sicilien und die ottomanische Pforte, wurden eingeladen diesem Vertrag beizutreten. Politisches Journal von 1815, S. 851, u. von 1816, S. 879 f. Durch einen Vertrag mit Grossbritannien, den der Sultan am 24. April 1819 ratificirte, erkannte die Pforte die brittische Schutzherrschaft über die jonischen Inseln an, unter der Bedingung, dass die kleine, aber feste Stadt *Parga*, in Albanien Gorfu gegenüber, nebst ihrem Gebiet, davon getrennt, und ihr abgetreten werde; welches im Mai 1819 geschah. — Constitution der Vereinigten Staaten der jonischen Inseln, vom 29. Dec. 1817, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit getreten ist. Journal de Francfort, 1818, N° 69 et suiv.

§. 34.

Gegenseitiges politisches Verhältniss der europäischen Staaten. Europäische Völkersitte.

Das gegenseitige *politische* Verhältniss der souverainen Staaten von Europa, beruht nicht auf einer Vereinigung zu einem StaatenSystem, auch nicht zu einer so genannten VölkerRepublik *a*), noch weniger zu einem grossen Weltstaat *b*), überhaupt nicht auf allgemeinen ausdrücklichen Verträgen. Für die *christlichen Staaten* ward, in dem Mittelalter, nähere Theilnahme an ihrem wechselseitigen politischen Verhältniss veranlasst, durch die Einheit des kirchlichen Lehrbegriffs

und Rituals, durch die Anerkennung eines gemeinschaftlichen geistlichen Oberhauptes der Kirche und des von diesem ausgegangenen allgemeinen hierarchischen Systems, durch den gemeinschaftlichen Unfrieden gegen die nichtchristlichen Staaten, und die in dieser Beziehung dem römisch-teutschen Kaiser eingeräumte weltliche Obergewalt, hauptsächlich in dem Zeitraum der Kreuzzüge, auch durch die Blutsfreundschaft und Verschwägerung der RegentenFamilien.

a) Vergleichbar mit einer Demokratie. Vergl. Nic. Vogt über die europäische Republik. Th. I — V. Frankf. 1787 — 1792. 8. *Ebendess.* histor. Darstellung des europäischen Völkerbundes. Frankf. Th. I. 1808. 8. (Mehr ist nicht erschienen.)

b) Eine Idee, die schon Seneca (de otio sapientis, c. 31.) andeutete, einige neuere Schriftsteller aber (Grotius de J. B. et P., proleg. §. 18. Real, science du gouvernement, T. V, p. 2.), am meisten und mit Vorliebe Wolff (jure gent. proleg. §. 7. sqq. et 21.), ausgebildet haben. Dawider s. Günther a. a. O. I. 151. L. C. Schröder elem. juris naturalis, socialis et gentium, §. 1049.

§. 35.

Fortsetzung.

Ungeachtet der eingetretenen kirchlichen Trennung, ward jene nähere Theilnahme dennoch unterhalten und vermehrt, durch allseitiges Aufstreben zu höherer, geistiger und geselliger Cultur, durch vermehrtes Handels- und FamilienInteresse, durch öftere Kriege, durch fast immerwährende Kriegsrüstung, durch von Zeit zu Zeit sichtbar gewordene Vergrösserungs-Absicht einzelner Machthaber, und durch das

hieraus entstandene fast allgemeine System der Eifersucht und des Mifstrauens, verbunden mit sorgsamem Streben, in dem politischen Verkehr nicht aus den Schranken des äussern Anstandes und der Humanität zu treten, noch ungestraft treten zu lassen. Nicht nur hat dieses Anlafs gegeben zu Bildung gewisser *politischen Theorien*, welche nicht immer ohne Einflufs auf die Ereignisse geblieben sind *a*), sondern es hat sich auch nicht selten eine *Macht* festgesetzt *b*); ja es hat sich, wie verabredet, allmählig, unter den europäischen Staaten von christlichem Glaubensbekenntnifs eine ziemlich allgemeine *Uebereinstimmung* gebildet, nicht nur in der öffentlichen Handlungsweise, sondern auch in gewissen VertragStipulationen. Fast allgemein wird jetzt diese Uebereinstimmung, wenn auch nicht durchgehends als strenges Recht *c*), doch als *europäische Völkersitte*, zuweilen mit der Kraft moralischer Nothwendigkeit, betrachtet, und unter manchen Staaten ist sie selbst der Form nach in *strenges Recht* übergegangen, so weit man sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge sanctionirt hat. Auf solche Weise von unsichtbaren Banden umschlungen, betrachten sich die christlichen Mächte von Europa jetzt wie *Genossen eines sittlichen Vereins d*), dem sich nun auch der *einzige nichtchristliche Staat* in Europa, die osmanische Pforte, einigermasen nähern zu

wollen scheint *e*). Selbst einige *aussereuropäische* Staaten, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben sich, durch die That und ausdrücklich, für den Beitritt zu dieser Genossenschaft erklärt *f*). Ueberall ist jedoch von jener Völkersitte, das natürliche und positive *völkerrechtliche* Verhältniſs der einzelnen Staaten zu unterscheiden (§. 2, 3 u. 31).

a) Vergl. A. H. L. Heeren's kleine Schriften, Th. II (Gött. 1805. 8.), S. 147 — 250.

b) Von der *Macht* der *Meinung*, in Beziehung auf den Papst, s. von Bielfeld's institutions politiques, T. II. p. 603 f. — Etlichen von den kleinen Staaten scheint eine *Macht* des *Neides* (puissance d'envie) zu statten zu kommen, die sie gegen Lüsternheit mächtiger Nachbarn sicher stellt.

c) Wofür Wolff a. a. O. §. 9, sie erklärt, zum Vortheil seiner LieblingsHypothese von einem grossen Weltstaat, den er auf *vermuthete* Einwilligung der Völker gründen wollte.

d) Mehr scheint Günther, a. a. O. I. 152 — 187, mit der von von ihm angenommenen „freiwilligen Gesellschaft der Völker", insbesondere der europäischen Nationen, nicht zu behaupten.

e) Vergl. Real, science du gouvernement, T. V, ch. 3, Sect. 9.

f) De Marten's recueil, T. IV. p. 196. 197.

ZWEITER THEIL.

RECHTE DER EUROPÄISCHEN STAATEN UNTER SICH.

ERSTER TITEL.

UNBEDINGTE RECHTE DER EUROPÄISCHEN STAATEN UNTER SICH.

ERSTES CAPITEL.

RECHT DER SELBSTERHALTUNG.

§. 36.

Zwei HauptClassen der Staatenrechte. Ihre Natur und Dauer.

Es giebt Rechte, welche jedem Staat im Verhältnifs zu andern Staaten schon darum zustehen, weil er Staat ist, das heifst, vermöge seiner freien moralischen Persönlichkeit. Der Inbegriff dieser Urrechte des Staates, ist das *unbedingte* oder *absolute* (thetische) *Völkerrecht* (I. Titel). Andere Rechte gebühren ihm nur unter Voraussetzung gewisser Verhältnisse (II. Titel), entweder *freundschaftlicher* (1. Abschnitt), oder *feindlicher* (2. Abschnitt). Diese Rechte, deren Daseyn einen besondern Entstehungsgrund

voraussetzt, sind Gegenstand des *bedingten* oder *hypothetischen Völkerrechtes.* Beide Arten von Rechten sind Bedingungen der Individualität des Staates, und er ist befugt dieselben durch Zwang zu vertheidigen. Sie hören nicht auf, bei einer Veränderung der Mitglieder des Staates *a*); denn die Gesammtheit der Staatsbürger ist das Subject dieser Rechte, nicht ein Einzelner.

a) Daher die rechtliche *Ewigkeit* oder der immerwährende Fortbestand der Staaten. Civitas (universitas) non moritur.

§. 37.

Absolutes Verhältniſs der Staaten zu einander.

Ein Staat ist eine Gesellschaft; eine *freie* Gesellschaft, weil er aus einzelnen Personen und Familien besteht, welche ohne die Staatsverbindung in natürlicher Freiheit leben würden, und welche in dieser sich selbst ihren Zweck gesetzt haben. Er ist also, im Verhältniſs zu jedem andern Staat, eine moralische Person in natürlicher Freiheit. Da dieses von jedem Staat gilt, so verhalten sich alle Staaten in ihrem Recht zu einander, wie physische Personen in dem Stande natürlicher Freiheit. Sonach stehen dieselben Rechte, welche das Vernunftgesetz dem Einzelnen gegen den Einzelnen einräumt, auch dem Staat gegen den Staat zu. Da indeſs der Staat, als moralische Person, von dem Einzelnen, als einer physischen Person, specifisch verschieden ist, so bedingt der unterscheidende Begriff des Staates noch

besondere Rechte für den Staat, als Zusatz zu den allgemeinen Rechten des Einzelnen gegen den Einzelnen.

§. 38.

Recht der Selbsterhaltung.

Demnach hat jeder Staat, wie der einzelne freie Mensch, ein vollkommenes Recht auf *Selbsterhaltung a)*. Es bezieht sich dieses Recht 1) auf rechtlichen *Fortbestand* des Staates, nach Verfassung, nach Verwaltung, und nach dem ganzen Inbegriff seiner Mitglieder, vereinigt und einzeln; 2) auf den *Erwerb* äusserer Gegenstände; 3) auf den *Gebrauch* jeder Art *natürlicher* und *erworbener Rechte*, des Staates sowohl, als auch seiner Mitglieder; 4) auf *guten Namen*, auf Anerkennung seiner Rechtlichkeit.

a) Schrodt systema juris gentium, P. I. c. 1. §. 8.

§. 39.

Daher der Gebrauch erlaubter Sicherheitsmittel.

Vermöge des Rechtes auf Selbsterhaltung, ist jeder Staat befugt, gerechte *Sicherheitsmittel* jeder Art, zu dem Schutz seiner Rechte anzuschaffen, in Bereitschaft zu halten, und anzuwenden, nicht nur vertheidigungsweise, sondern auch zu Abwendung möglicher Rechtsverletzungen, und zu Genugthuung wegen erlittener. Dahin gehört 1) die *Verhütung der Entvölkerung* des Staatsgebietes, insbesondere durch *Ver-*

hinderung der Auswanderung a), und der *Annehmung fremder Staatsdienste b)*. Das Recht hiezu hann jedoch beschränkt seyn, im Verhältnifs zu den eigenen Unterthanen durch das Staatsrecht *c)*, im Verhältnifs zu andern Staaten durch Verträge *d)*.

a) Schriften in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts, III. 715, in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. 595 f. u. in v. Kamptz neuer Lit. des Völkerr., §. 122 f. Günther's Völkerr. II. 306 ff. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 25 ff. Königl. wirtemberg. Verbot der Auswanderung für alle Unterthanen, Frauenspersonen ausgenommen, vom 29. Mai 1807. Königl. baier. Verordn. v. 12. Aug. 1812, wodurch die Retorsion dieses Verbots gegen Wirtemberg festgesetzt wird.

b) Vergl. unten §. 81.

c) Von dem ehemaligen teutschen Staatsrecht, s. Pütteri instit. juris publ. imperii germanici, §. 368. 431.

d) Teutsche BundesActe, Art. 18. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 167 f. u. 381. Baiern's Verträge mit S. Weimar u. S.Gotha, in der baier. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1817. — Bei Räumung feindlich occupirter Lande, desgleichen bei Abtretung eines Landes oder Bezirks, wird in Friedens-, Grenz-, Tausch- u. a. Staatsverträgen oft die Freiheit der Auswanderung, und zwar meist auf gewisse Zeit, bedungen. Fr. v. Bucharest 1812, Art. 7. Wiener Fr. 1809, Art. 10. Pariser Fr. 1783, Art. 7. 18. Moser's angef. Versuch V. 395. *Ebendess.* Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, III. 335.

§. 40.

Fortsetzung.

Zu den Sicherheitsmitteln, welche auf Selbsterhaltung abzwecken, gehört vorzüglich 2) die Ausübung des *Wehr-* und *Waffenrechtes*, so weit dasselbe nicht durch Verträge beschränkt ist *a)*.

Vermöge dieses Rechtes, ist ein Staat befugt zu Kriegsrüstung aller Art, namentlich zu Anschaffung, Einrichtung und Unterhaltung von Kriegsmannschaft, Kriegsflotten, Geschütz und anderem Waffenvorrath, zu Befestigung sowohl im Innern des Landes, als auch an den Grenzen, zu Heerschau, Heerlager, und Volksbewaffnung, zu SubsidienTractaten und andern Kriegsbündnissen. Ungeachtet keinem Staat eine Zwangpflicht obliegt, in Absicht auf Bereitung und Gebrauch solcher Sicherheitsmittel einem andern Rede zu stehen *b*), so kann doch das eigene StaatsInteresse die moralische Pflicht auflegen, einer andern Macht, von ihr gefragt oder ungefragt, deſshalb Erklärung zu geben. Die Verweigerung einer solchen, oder die Ertheilung einer zweideutigen, oder selbstgenügsamen, auf anständige Anfrage, hat gewöhnlich Miſstrauen und Gegenrüstungen, wo nicht Thätlichkeiten und Krieg, zur Folge.

a) Beispiele, in dem lüneviller Fr. 1801, Art. 6. Die Einschränkung, welche Frankreich, in Ansehung der Befestigung Dünkirchens auf der Seeseite, in den Friedensschlüssen von 1713, 1748 und 1763 übernommen hatte, wurden aufgehoben in dem pariser Fr. v. 1783, Art. 17. De Marten's recueil, II. 469. Verminderung seiner Kriegsflotte und Verzichtleistung auf alle seit dem 1. Jan. 1685 geschlossene Bündnisse u. Allianzen, versprach Genua in dem Tractat mit Frankreich von 1685, Art. 3 u. 4. in Du Mont's Corps diplom. T. VII. P. 2. p. 88.

b) F. C. v. Moser von dem Recht eines Souverains den andern zur Rede zu stellen; in s. kleinen Schriften, Th. VI, S. 287 ff. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, VI. 397 — 420. Günther's Völkerr. I. 293 — 320.

§. 41.

Doch nicht gegen gerechtes Anwachsen der Macht.

In der Regel (in thesi), gehört zu den erlaubten Sicherheitsmitteln nicht, die *Verhinderung* des *gerechten Anwachsens der Macht eines andern Staates a*). Nur unter der, aus den jedesmaligen Umständen (in hypothesi) zu beurtheilenden, Voraussetzung einer daher drohenden Rechtsverletzung, kann sie ausnahmweise gerechtfertigt werden *b*). Wird bei dem Ausbruch eines Kriegs darauf sich bezogen, so muſs hienach beurtheilt werden, ob sie als wirklich rechtfertigende, (justa belli causa, raison justificative), oder als bloſs anrathende Ursache des Kriegs (causa belli suasoria, simple motif) gelten könne. Die Geschichte, verglichen mit der Rechtstheorie, stellt sie meist in der letzten Eigenschaft dar *c*).

a) Hugo Grotius de J. B. et P. I. 16. 17. u. II. 1. 17. Pufendorf de O. H. et C. II. 16. 4. Vattel III. 3. 42. Boehmer jur. publ. univ., Part. spec. lib. II. c. I. §. 9. Cph. Friedr. Schott diss. de justis bellum gerendi et inferendi limitibus, §. 22.; in dessen Dissertat. jur. nat. T. I. p. 278. Gottl. Aug. Tittel diss. opes gentis quantumvis crescentes in causis belli non esse numerandas. Carolsr. 1771; in dessen Erläuterungen der Philosophie, St. VI. Schröder elem. juris nat., soc. et gent. §. 1121. sq. Klüber's kl. jurist. Biblioth. X. 142. — Anders Hobbes de cive, c. 13. Gundling jur. nat. c. 9. §. 12. Daries obss. juris naturalis, socialis et gentium, Vol. II. p. 319 sqq. Canz discipl. mor. §. 1387. sqq. §. 3528. sqq., und selbst die *Sorbonne* unter Ludwig XIII.

b) Franc. Hutcheson philosophiae moralis institutio compendiaria, lib. III. c. 9. §. 2.

c) Beispiele in Bynkershoek's quaest. jur. publ. lib. I. c. 25. n. 10.

§. 42.

§. 42.

Noch aus dem Grund eines politischen Gleichgewichtes.

Schon darum hat das so genannte *System des Gleichgewichtes a*) (bilanx s. trutina gentium, balance du pouvoir, équilibre politique, systême de contre-poids), ohne Verträge keinen völkerrechtlichen Grund *b*). Unterschieden von dem *rechtlichen* Gleichgewicht, dem Suum cuique, ist dieses vermeintliche System des *politischen* Gleichgewichtes gebaut auf die Idee von Macht und Uebermacht. Da aber hiebei nicht blofs die jedesmalige Kriegsmacht und Volksmenge, sondern auch NationalCharakter, Cultur und Reichthum, Lage und Umfang des Staatsgebietes, Menge und Stärke der Allianzen, Staatsform und Persönlichkeit des Regenten, überhaupt der ganze Inbegriff der geistigen und körperlichen Kräfte der Staaten in Betrachtung kommt, und eine gleiche Vertheilung der Länder nach ihrem politischem Gewicht (lex agraria gentium) nie erfolgt, oder zu hoffen ist, so bleibt jenes so genannte System, rechtlich und politisch betrachtet, eine unbestimmte Idee *c*). Dessen ungeachtet haben Eifersucht, Mifstrauen und Convenienz schon mehrmal Staatsregierungen veranlafst, in einzelnen Fällen die Behauptung aufzustellen, von Erhaltung oder Herstellung eines Gleichgewichtes in Europa, im Norden, im Westen, im Orient, in Teutschland, in Italien, zur See, auf

dem festen Lande, in der Schiffahrt und Handlung. Theoretiker sogar, haben das Austreten aus demselben, als gerechte Ursache zum Krieg betrachtet *d*). Dagegen ist ausser Zweifel, dafs jede Macht befugt sey, sich jedem ungerechten Streben nach Oberherrschaft, Vergrösserung, Uebermacht oder UniversalMonarchie *e*) zu widersetzen.

a) Vergl. oben §. 6. Schriften in v. OMPTEDA's Lit. II. 484 ff. v. KAMPTZ neue Lit. 97 u. 99. KLÜBER's Lit. des t. Staatsr. S. 144. und J. Th. ROTH's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 98 ff. — E. C. de HERTZBERG sur la véritable richesse des états, la balance de commerce et celle du pouvoir. à Berlin 1786. (GASPARI's) Versuch über das politische Gleichgewicht der europäischen Staaten; mit Tabellen. Hamb. 1790. gr. 8. (F. J. v. HENDRICH's) Historischer Versuch über das Gleichgewicht der Macht, bei den alten und neuen Staaten. 1796. 8. Plan d'un nouvel èquilibre politique. à Londres 1798. 8. (Nic. VOGT's) System des Gleichgewichtes und der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. Th. I. u. II. gr. 8. Essai sur le nouvel équilibre de l'Europe; par Alphonse GARY. à Paris 1806. 8. Fr. v. GENZ Fragmente aus der neuesten Geschichte des polit. Gleichgewichts. Petersb. 1806. 8. Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. Betrachtungen über die Wiederherstellung des polit. Gleichgewichts in Europa. Hannov. 1814. 8. Rom u. London, oder über die Beschaffenheit der nächsten UniversalMonarchie (von Fr. BUCHHOLZ). Tüb. 1807. gr. 8. De l'équilibre du pouvoir en Europe; traduit de l'anglais de Gould Francis LECKIE. Paris 1820. 8. GÜNTHER's Völkerr. I. 321 — 389. ROBERTSON's Geschichte K. Carls V., Th. I, S. 159 ff. (Joh. MÜLLER's) Darstellung des Fürstenbundes, 21 — 89. POSSELT's europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101. 124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I. 3. De SALLES Ideen über das Gleichgewicht in Europa; in v. ARCHENHOLZ Minerva, 1801, März, S. 386 ff. REUSS teutsche Staatskanzley, XIV. 100. SCHLETT-

wein's StaatsCabinet, I. 75 — 134. A. C. Gaspari's DeputationsRecefs, Th. I. (Hamb. 1803. 8.) S. 70 ff. Einleitung zur Geschichte des europ. Gleichgewichts; in Georgius (Otto's) Geschichts, Finanz- und HandelsAnsichten, II. Bändchen (Nürnb. 1811. 8.); auch schon früher in Woltmann's Geschichte und Politik, 1801, St. II u. III. Minerva, April 1814, S. 88 ff. A. G. L. Heeren's Handb. der Geschichte des europ. StaatenSystems, (2. Aufl. 1811), S. 13. Bredow's Chronik des 19. Jahrhunderts, Bd. III, S. 19.

b) Anders v. Martens in der Einleit. in das europ. VR. §. 118 ff. und Schmalz europ. Völkerrecht, S. 206 ff.

c) Es ist zu wünschen, dafs das zweideutige Wort „politisches Gleichgewicht", aus der Sprache sowohl der Politik als auch des Völkerrechtes, möge verbannt werden.

d) Jo. Jac. Lehmann tr. trutina, vulgo bilanx Europae (Jen. 1716, 8.), p. 187. sq. L. M. Kahlii diss. de trutina Europae, praecipua belli et pacis norma. Gött. 1744, und in dessen Opusc. minor. T. I. (Francof. 1751. 4), n. 3. — Dawider s. Vattel III. 3. 47. Glafey's VR. S. 66. J. G. Neureuter diss. de justis aequilibrii finibus (Moy. 1746), §. 8. sqq. — Man vergl. die Erklärungen des Fürsten Talleyrand's, königl. französischen Bevollmächtigten, über den Sinn u. Umfang des politischen Gleichgewichtes, in dessen Note v. 19. Dec. 1814, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 50. Darin wird sich berufen, auf „die Grundsätze des politischen Gleichgewichtes, oder, was gleichviel ist, auf die Grundsätze für Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller".

e) A. v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. München 1814. 8. Benj. Constant de Rebecque, de l'esprit de conquète et de l'usurpation. (S. l.) 1814. 8. v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 102. — Ohne Zweifel in diesem Sinn, haben Oestreich, Grofsbritannien, Preussen, Rufsland und der König von Neapel, in den zu Töplitz am 9. Sept. 1813 geschlossenen AllianzVerträgen, ihr Bestreben erklärt, Europa's „künftige Ruhe durch Wiederherstellung eines *gerechten Gleichgewichtes der Mächte*" zu sichern. v. Martens recueil, Supplém. V. 596. 600. 607. 660. 661. Man vergl. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 95.

§. 43.

Verhalten in Absicht auf Selbsterhaltung.

Ein Staat ist berechtigt, jede Rechtsverletzung, unmittelbare oder mittelbare, welche ihm droht in Absicht auf seine Selbsterhaltung, auf Fortbestand, Erwerb äusserer Gegenstände, Gebrauch seiner Rechte, und guten Namen, abzuwenden, und wegen erlittener Verletzung dieser Rechte sich vollständige Genugthuung zu verschaffen. In dieser Hinsicht werden bisweilen öffentliche Gerüchte, geschriebene und gedruckte Aeusserungen und Thathandlungen, welche der Ehre eines andern Staates oder der Person seines Regenten nachtheilig sind, von den Staatsregierungen, bald aus eigener Bewegung, bald auf defshalb geführte Beschwerde, öffentlich mifsbilligt, und gegen die Urheber, Theilnehmer und Verbreiter geahndet *a*), eben so als wären sie gegen den eigenen Staat oder Regenten gerichtet *b*), auch werden defshalb dem beleidigten Staat mifsbilligende und entschuldigende Erklärungen gemacht.

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 292 ff. VIII. 38 ff. Adelung's pragm. Staatsgeschichte Europens, von dem Ableben K. Karls VI. an, Bd. III, Th. I, S. 236.

b) Mehr kann nicht verlangt werden. Moser a. a. O. VI. 80. I. 292. *Ebendefs.* Beyträge zu d. europ. VR. I. 292 f.

§. 44.

Nothrecht.

Da die Pflicht der Selbsterhaltung für den

Verpflichteten höher ist als jede andere, so kann als Rechtsverletzung nicht geahndet werden, wenn bei evidenter, dringender Noth des Staates, in dem Fall unvermeidlicher Collision zwischen vollkommenen Pflichten gegen andere Staaten und seiner Selbsterhaltung (status gentis extraordinarius, casus extremae necessitatis), eine Staatsregierung, sich für entbunden haltend von dem strengen Rechtsgesetz, die letzte vorzieht, und so von der *Nothgunst* (favor necessitatis, ratio status scil. extraordinarii, raison d'état) Gebrauch macht *a*), die von einigen sogar *Nothrecht* (jus necessitatis) genannt wird. Dieser Fall des Nothgebrauchs unterscheidet sich wesentlich von dem übel so benannten *ConvenienzRecht* *b*), das auf bloſse Vortheile oder Bequemlichkeit gegründet wird. Nicht nur muſs das Nothrecht mit äusserster Schonung ausgeübt werden, sondern es gebührt auch dem Staat, der darunter leidet, nach Möglichkeit Entschädigung *c*).

a) Vergl. W. G. Tafinger's Lehrsätze des Naturrechts, §. 37 — 63. Fichte's Grundlage des Naturrechts, Th. II, S. 85 ff. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung S. XLVIII. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes etc., §. 456.

b) Moser's Beyträge zum europ. VR. in Friedenszeiten, Th. I, S. 5.

c) Bynckershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 15. Klüber a. a. O. §. 457.

II. CAPITEL.

RECHT DER UNABHÄNGIGKEIT.

§. 45.

Unabhängigkeit.

Als freie moralische Person (§. 57) ist jeder Staat sich selbst Zweck, nicht Mittel für Zwecke anderer Staaten. Hieraus folgt für jeden Staat das Recht der *Unabhängigkeit* von fremdem Willen, ein Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, oder das Recht für und durch sich selbst zu bestehen. Ihn gerecht nur nach eigenem Willen handeln zu lassen, kann er von jedem andern Staat mit Zwang fordern. Die Anerkennung dieser Selbstbestimmung des Willens, kann nur dann mit Recht verweigert werden, wenn der Staat noch kein rechtmäfsiges Daseyn erlangt hat *a*). Doch ist hievon unterschieden die Weigerung, ein bestimmtes Individuum als rechtmäsigen Regenten eines unstreitig souverainen Staates anzuerkennen, welche auf besondern Gründen beruhen kann.

a) Verhalten verschiedener Staaten in Fällen dieser Art. Günther's VR. I. 76—87.

§. 46.

In Absicht auf

I) das Recht zu Handlungen.

Vermöge seiner Unabhängigkeit, ist einStaat berechtigt zu allen *Handlungen*, welche nach

einem Grundsatz geschehen, mit dessen allgemeiner practischen Gültigkeit die Unabhängigkeit aller andern Staaten bestehen kann *a*). Diese Befugniſs des Staates zu rechtlicher Wirksamkeit, kann von ihm benutzt werden zu *Gründung*, zu *Erhaltung*, und zu *Erweiterung* seiner *eigenen Rechte* und der *Rechte anderer Staaten*. Insbesondere kann er sich derselben bedienen zu *Vervollkommnung seines Zustandes*, durch Vermehrung der geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Cultur seiner Einwohner, durch erlaubte Vergrösserung seines Gebietes *b*), durch Vermehrung der Volksmenge.

a) Vattel droit des gens, L. I, ch. 4, §. 54 et 55. L. C. Schröder elem. jur. nat., socialis et gentium, §. 1061. sq. 1066. Günther's europ. VR. I. 280 ff. 293 f.

b) Vergl. oben §. 42. Günther a. a. O. I. 321. v. Martens Einleit. in das europ. VR., §. 117 f.

§. 47.

II) das Recht zu dem Gebrauch, zu Aufbewahrung und Zueignung der Dinge.

Aus dem Rechte der Unabhängigkeit oder politischen Selbstständigkeit, flieſst für jeden Staat das Recht, die *Niemand gehörigen Sachen* oder Dinge auf dem Erdboden nicht nur *zu gebrauchen*, und zwar eben sowohl zur Nothdurft und Bequemlichkeit, als zum Vergnügen, sondern auch dieselben für sich *aufzubewahren* und sich ausschliessend *zuzueignen*, so fern ein Alleinbe-

sitz derselben physisch möglich ist *a*). So weit dieser unmöglich, oder nicht wirklich ist, besteht noch jetzt unter den europäischen Staaten die dem allseitigen Recht entsprechende allseitige Pflicht, keinen Staat in dem Gebrauch dieses Urrechtes zu hindern; eine Pflicht, welche einige, ohne Noth *b*), haben gründen wollen, nicht auf ein Recht das allen Staaten gemein ist, sondern auf eine ursprüngliche Gemeinschaft der Dinge (communio primaeva), die bald als eine wirkliche, oder positive *c*), bald als eine negative *d*), bald als eine privative *e*), dargestellt worden ist.

a) Von dem Mitgebrauch des freien Weltmeers s. unten §. 132.

b) Mit Recht behaupten dieses, Kulpis in collegio Grotiano, p. 26. Strauch diss. de imperio maris, c. I. §. 5. et 8. Cph. Frid. Schott diss. de origine dominiorum, §. 9. sq. in dessen Dissertatt. jur. nat. T. I. p. 384. sqq. Achenwall jur. nat. §. 116. Schröder l. c. §. 238. Günther a. a. O. II. 3 f. Vergl. auch Jo. Chr. Muhrbeck diss. theses communionem primaevam et primordia dominii inprimis spectantes. Gryph. 1782. 4.

c) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 2. §. 2. sqq.

d) Pufendorf de J. N. et G. lib. IV. c. 4. §. 4. Heineccius elem. jur. nat. et gent. lib. I. §. 233.

e) Jo. Bapt. Aloys. Samhaber diss. de eo quod circa rei vindicationem instituendam juris naturalis est (Wirceb. 1788), cap. 1. Klüber's kl. jurist. Biblioth. XV. 339.

§. 48.

III) den Regenten.

Die Unabhängigkeit des Staates kommt auch der Person seines Repräsentanten, dem *Regen-*

ten, zu statten. Daher ist, in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse, die Rechtmäsigkeit seiner Regentenwürde nicht abhängig von einer *Inauguration*, von einer *Krönung a*), oder von der *Anerkennung* anderer Staaten (§. 23). Noch weniger gebührt diesen, ohne besondern Rechtstitel, ein *Entscheidungsrecht* bei streitiger Thronfolge in Erbreichen *b*), oder die *Besetzung des Throns* in Wahlreichen *c*). Doch ist in Erbreichen die Bestimmung der streitigen Thronfolge, in der neuern Zeit oft ein Gegenstand von *Verträgen* bald desjenigen Staates, den es zunächst betrifft, mit andern Mächten, bald gar nur dritter Mächte unter sich, gewesen *d*). Auch sind in Wahlreichen, die Regentenwahlen nicht selten ein Gegenstand mittelbarer oder unmittelbarer *Einmischung* fremder Mächte gewesen *e*).

a) Histoire des inaugurations des rois, empereurs et autres souverains; avec beaucoup de figures. Paris 1776. Dan. Nettelbladt diss. de coronatione ejusque effectu inter gentes. Halae 1747. 4.

b) v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 68. Gottfr. Achenwall diss. de jure in aemulum regni, vulgo Praetendentem. Marb. 1747. 4. H. G. Scheidemantel de judice in causis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Jen. 1768.

c) v. Martens a. a. O. §. 69. v. Justi's historische u. jurist. Schriften, Th. I, S. 185.

d) Beispiele liefert die Thronfolge, in Spanien 1713 u. 1714; in Sicilien 1713 u. 1720; in Sardinien 1713 und 1720; in Neapel und Siciliien 1735; in Toscana 1735; in Oestreich 1748; in Baiern 1779; in Etrurien 1801; in Spanien 1808.

e) Beispiele liefert die Geschichte Polens, des Kirchenstaates,

und des teutschen Reichs in Hinsicht auf die Kaiserwahl. Bei der Papstwahl sind die Könige von Frankreich und Spanien noch jetzt, so wie ehehin auch der römisch-teutsche Kaiser, berechtigt, einem Einzelnen die Exclusive zu ertheilen. Eob. Toze's kleine Schriften (Leipz. 1791. 8.), Num. XVII.

§. 49.

Fortsetzung.

Die *Meldung* (Notification) des *Regierungsantritts* eines neuen Regenten an andere Staaten, und der letzten *Glückwunsch* oder GegenCompliment hierauf, beides entweder bloſs schriftlich, oder zugleich durch einen oder mehrere Gesandte, ist europäische Völkersitte, aber nicht nothwendig *a*). Das letzte gilt auch von der *Exterritorialität* oder Unabhängigkeit des wirklichen Regenten eines souverainen Staates, welcher als solcher in einem fremden Staatsgebiet friedlich sich aufhält *b*), für ihn *c*), sein Gefolge, seine Wohnung und Mobilien. Er ist für sich und sein Gefolge befreit von der Gerichtbarkeit des inländischen Staates, und man gestattet ihm daselbst die Ausübung der CivilGerichtbarkeit über sein Gefolge *d*), Befreiung von Wege-, Thor- nnd Brückengeld, von der Zollfreiheit der für seinen, auch wohl seiner Familie, Gebrauch bestimmten Waaren *e*). *Besitzungen* eines Regenten in fremdem Staatsgebiet, sind daselbst, in der Regel, der inländischen Staatshoheit unterworfen *f*).

a) Fast jeder Hof hat hierin eine eigene Observanz. Moser's

Versuch des europ. VR. III. 71. 101. *Ebendess.* Beyträge zu dem europ. Gesandschaftsrecht, S. 36 f. v. Martens a. a. O. §. 70. Selbst gegenseitig in Krieg begriffene Souveraine, beobachten bisweilen diese Höflichkeit. Der Papst erwartete ehehin, von den katholischen Regenten, nach ihrer Thronbesteigung eine ObedienzGesandschaft (legatio obedientiae), welche diese in neuern Zeiten ReverenzGesandschaft zu nennen pflegten. Buder's Opusc. p. 331. Rossmann in den Erlang. gel. Anz. v. 1746, Num. VII. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr., S. 722.

b) Diese Exterritorialität wird von einigen als dem natürlichen Völkerrecht gemäfs behauptet, z. B. von Pufendorf, Barbeyrac, Bynkershoek, Cassius, Pfeffinger, Ludolf, Strube u. a. Mit Recht widersprechen es andere, z. B. Stryk, Cocceji, Fleischer, Helmershausen, Caesarinus Fürstenerius (Leibnitz) de jure suprematus ac legationis principum Germaniae (1677. 8.), c. VII. p. 21. Man vergl. Strube's rechtl. Bedenken, Th. III, Num. 3, §. 1, S. 48.

c) *Besondere Fälle* sind: 1) die Person eines Regenten, der in dem Dienste desjenigen Staates steht, in dessen Gebiet er sich aufhält; 2) wenn ein Souverain incognito in fremdem Staatsgebiet sich befindet; 3) wenn er TitularSouverain ist, etwa nach erfolgter Abdankung, oder als Prätendent; 4) wenn ein wirklicher Souverain in fremdem Staatsgebiet Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit begeht, oder daselbst feindliche Handlungen gegen denselben Staat oder andere Mächte unternimmt.

d) Anders Caesarinus Fürstenerius l. c.

e) Fremdem Staats- und Fürstengut wird, zumal auf erfolgte Requisition, die Zollfreiheit nicht leicht versagt. Moser's Staatsr. Th. XXXVI, S. 317 ff. Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. III. p. 1043. J. G. Neureuter diss. de eo q. j. e. circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748, und in Hartleben's Thesauro Dissert. Moguntin., Vol. I. P. 1. n. 6. Zollfreiheit in Schlesien, für alles Fürstengut, welches der König von Polen, Kurfürst von Sachsen, aus Polen nach Sachsen, oder von daher dorthin senden würde, bewilligte Preussen in dem dresdner Fr. v. 1745, Art. 10. Wenck cod. jur. gent. II. 214. — Von der Zollfreiheit des *Gesandtenguts* s. unten §. 205 f.

f) Namentlich der Gerichtbarkeit, also in gehörigen Fällen auch der Sequestration, dem Arrestschlag, u. d. Das Gebot der Politik hemmt bisweilen den Arm des Richters.

§. 50.

Schluſs.

Ueber *dingliche PrivatStreitigkeiten* souverainer Regenten *unter sich a*), ist die Gerichtbarkeit der gehörigen richtenden Staatsbehörde (z. B. das forum rei sitae, hereditatis, arresti) gegründet, so fern beide Theile hier nur als Privatpersonen in Betrachtung kommen; es werden aber Streitigkeiten dieser Art nicht selten als völkerrechtliche behandelt *b*). Das letzte gilt auch von *PrivatStreitigkeiten der Verwandten eines Souverains*, die als Regenten, oder durch Vermählung *c*), Aufenthalt, Gutsbesitz, oder Ansprüche, in besonderem Verhältniſs zu einem andern Staat sich befinden; wiewohl der Staat keine Verwandten hat, und hier, ausser dem Rechte der Fürsprache, dem Staat nur dann eine Einmischung gebührt, wenn eine wahre völkerrechtliche Verletzung droht, oder eingetreten ist. Die *PrivatVerwandtschaft*- und *Höflichkeitsverhältnisse* eines Regenten zu andern Staaten oder deren Regenten, können, ihrer Natur nach, die politische Unabhängigkeit eines Staates oder seines Regenten weder mindern noch aufheben.

a) z. B. Streitigkeiten über PrivatGüter, PrivatAnsprüche, PrivatNachlaſs eines verstorbenen Souverains, oder eines Mitgliedes seines Hauses.

b) Die Geschichte kennt Privatkriege der Regenten, auf Kosten des Staates. — Streit zwischen dem französischen und dem kurpfälzischen Hofe (1685 — 1702), wegen des Anspruchs der Herzogin von Orleans auf den Nachlafs des Kurfürsten Carl, des letzten von der simmernschen Linie. Büsch Welthändel, S. 232. 240. Ryswiker Fr. 1697, Art. 8; in Schmauss corp. jur. publici acad. n. CI. Das obmannschaftliche Laudum des Papstes v. 17. Febr. 1702, in Faber's europ. StaatsCanzley, VI. 767. Andere Beispiele in Moser's Beyträgen zu d. europ. VR. I. 449 — 457. Von Kriegen üb. Vermählungen s. Günther's Völkerrecht, II. 485 f. Note f, g, h. — Anders v. Martens in s. Einleit. in das VR. §. 169.

c) Beispiele aus Dänemark 1772, aus Holland 1787, aus Frankreich 1792 u. f. Büsch Welthändel, S. 489 ff. 569 ff. Günther's Völkerrecht, II. 489. 491. — Gustav's IV. Verzichtleistung auf den schwedischen Thron, im J. 1809 (v. Martens recueil, Supplém. V. 170), erfolgte ohne fremde Einmischung.

§. 51.

IV) *die Staatsverfassung.*

Unabhängig ist ein Staat, in Absicht auf ursprüngliche Bestimmung und nachherige Aenderung seiner *Verfassung* (StaatsConstitution), sowohl Staatsform als auch Regierungs- oder Verwaltungsform. *Einmischung* eines andern Staates in dergleichen Angelegenheiten *a*), so bald sie mehr in sich schliefst, als Anbietung seiner guten Dienste oder Vermittlung, ist nur dann zulässig, wenn sie sich gründet auf ein von ihm erworbenes Recht, oder durch den Nothgebrauch entschuldigt werden kann (§. 44). Sogar von *einer* Partei bei innern Streitigkeiten über die Staatsverfassung zu Hülfe gerufen, darf ein fremder Staat sich nicht einmischen, ohne

besondere Gründe dieser Art *b*); wohin insonderheit der Fall einer geleisteten Garantie der Staatsverfassung gehört c).

a) Günther's europ. VR. I. 284 ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 142 ff.

b) Moser's Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. II, S. 146 ff.

c) Garantie, 1) des westphälischen Friedens von 1648, mithin der teutschen Reichsverfassung, durch Frankreich u. Schweden; 2) der polnischen Constitution von 1775, durch Rufsland, Oestreich, Preussen; 3) der Constitution der Republik Genf von 1738, so wie des PacificationsEdictes von 1782, durch Frankreich, Sardinien, und den Canton Bern; 4) der Constitution der Republik Wallis von 1802, durch die französische, italiänische u. helvetische Republik. Posselt's europ. Annalen, 1808, VI. 285 ff.; 5) der Constitution des Herzogthums Wirtemberg, durch Preussen, Dänemark, und Kurbraunschweig, im J. 1771. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 614, Note *; 6) der Constitution der freien Stadt Cracau, durch Oestreich, Preussen und Rufsland, ebendas. Bd. VI, S. 24; 7) der landständischen Verfassung des Grofsherzogthums SachsenWeimarEisenach, durch den teutschen Bund, im Jahr 1817. Protocoll der Bundesversammlung v. 17. März 1817. — Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 74, 150 u. 164.

§. 52.

Fortsetzung.

Am wenigsten begründen eine Einmischung des einen Staates in die Angelegenheiten des andern, blosse Nachbarschaft, Freundschaft, Verwandschaft der beiderseitigen Regenten, Convenienz. Unruhestiftung zwischen dem Regenten und den Unterthanen, Anstiftung oder Begünstigung einer rechtwidrigen Empörung, wären gro-

be Beleidigung *a*). Dagegen ist, in dem Fall eines Zwistes, und noch mehr einer Revolution, einer Aufkündigung des Gehorsams von Seite eines Landestheils, oder einer Entthronung des Regenten, einstweilige Anerkennung des Besitzstandes nicht Beleidigung des andern Theils, auf jeden Fall unverfänglich für dessen Rechte *b*). Sind die streitenden Theile ausgesöhnt, etwa durch Verzichtleistung des einen, oder durch dessen Anerkennung der Rechte des andern Theils, oder hört der Streit auf durch den Tod des Prätendenten *c*), so sind fremde Staaten schuldig, die Resultate der Beilegung des Streites anzuerkennen.

a) J. C. G. de Steck observation. subsec., obs. 16. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. §. 104.

b) Vergl. v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 72.

c) Godofr. Achenwall diss. de jure in aemulum regni, vulgo Praetendentem. Marb. 1747. 4.

§. 53.

V) die Staatsregierung.

1) *Oberaufsicht.*

Dieselbe Unabhängigkeit gebührt jedem Staat in Absicht auf die *Staatsregierung* oder Ausübung der Staatsgewalt, das heifst, des Inbegriffs der innern Hoheitsrechte in dem ganzen Staatsgebiet, und über alle Unterthanen, beständige und temporäre. Die höchste *Oberaufsicht*, das Recht fortwährender Aufmerksamkeit auf Alles, was

auf den Zweck des Staates Einflufs haben kann, welches beobachtend jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, und deren Vollziehung und Erfolg begleiten mufs, gebührt jedem Staat, auch in Beziehung auf das, was fremde Staaten oder deren Unterthanen in Beziehung auf ihn und seine Angehörigen unternehmen; doch innerhalb der gehörigen Schranken *a*).

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 278 — 280.

§. 54.

2) *Gesetze und Privilegien.*

Die *Gesetze* des Staates sind anwendbar auch auf Unterthanen anderer Staaten, so weit sie in dem diesseitigen Staatsgebiet sich aufhalten, oder Handlungen, insbesondere Rechtsgeschäfte vornehmen *a*), oder Vermögen besitzen; es sey denn, dafs Staatsverträge ihnen in dieser Hinsicht Befreiung von der persönlichen oder dinglichen Unterthänigkeit einräumen *b*). Blosse Verschiedenheit des Privatrechtes der beiderseitigen Staaten, berechtigt nicht zu einer Befreiung dieser Art. Wohl aber begründet eine ungleiche beschwerende Behandlung fremder Unterthanen im Verhältnifs zu einheimischen, z. B. bei Concursen, Erbschaften u. d., die *Retorsion* dieser Behandlung von Seite des andern Staates *c*). Auch *Privilegien* für eigene oder fremde Unterthanen, müssen Fremde in dem Staatsgebiete des Ertheilers achten d).

a) Wo-

a) Wohin auch die gerichtliche Rechtsverfolgung und Verfahrungsweise gehört; überhaupt, wenn ein Fremder in dem Lande einen Inländer zu einer Leistung anhalten will. — Die IntestatErbfolge der Ausländer in inländischen Nachlafs eines Auswärtigen oder Inländers, richtet sich nach den inländischen Gesetzen. Hofacker princ. juris civ. T. I. §. 140. Leyser medit. ad Pandect., Spec. 529. m. 5. Gegengründe, in den Rechtsgutachten des SpruchCollegii zu Heidelberg (1808. 8.), S. 175 ff. Manche unterscheiden zwischen Immobilien und Mobilien. K. S. Zachariä's Handb. des franz. Civilrechts, Bd. I. (1811. 8.), Einl. S. XLIII f.

b) Ein Beispiel liefert die *Exterritorialität* auswärtiger Souveraine und Gesandten. In dem Projet du Code civil français, stellte ein eigener Artikel diese Ausnahme ausdrücklich auf. Er ward aber in den Code nicht aufgenommen, weil er in das Völkerrecht gehöre.

c) Vinc. Oldenburg diss. de retorsione jurium, praecipue in causis cambialibus. Gött. 1780. 4. Jo. Godofr. Bauer diss. de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740. Hofacker l. c. T. I. §. 146. — In einem Lande, wo kein Wechselrecht gilt, kann auch ein Fremder aus einem anderswo ausgestellten Wechsel nicht nach Wechselrecht mit Erfolg Klage erheben.

d) Beispiele liefern vorzüglich die BücherPrivilegien. Noch andere Beispiele in Moser's Versuch des europ. Völkerr. VII. 244 ff.

§. 55.

Bisweilen wirksam in fremdem Staatsgebiet.

Selbst in *fremdem* Staatsgebiet können, unter gewissen Voraussetzungen, Staatsgesetze wirksam seyn. So fern nicht verbietende Gesetze des fremden Staates entgegen stehen, ist dieses der Fall, 1) bei Gesetzen über die Form der in dem diesseitigen Staatsgebiet vorgenommenen Rechtsgeschäfte, z. B. der Testamente, Verträge,

der gerichtlichen Verhandlungen, so weit davon Gültigkeit der Handlung abhängt, und diese auch in fremdem Gebiet Wirkung haben soll *a*); 2) bei Gesetzen über den Stand, die Fähigkeit oder Unfähigkeit diesseitiger Unterthanen zu Rechtsgeschäften, z. B. ihre Volljährigkeit, Contract- und Testamentfähigkeit, Eidesmündigkeit, Adelstand u. d., welche auch dort, wo der Handelnde als Fremder zu betrachten ist, seine Handlungsfähigkeit oder seinen Stand bestimmen *b*); 3) wenn fremden Staatsunterthanen durch Verträge, Gesetze, oder Privilegien das Recht verliehen ist, nach den Gesetzen ihres oder eines andern fremden Landes auch in dem diesseitigen Staate gerichtet zu werden *c*); 4) wenn die Interessenten, ohne Ueberschreitung der Grenzen ihrer Autonomie, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag fremden Staatsgesetzen sich unterworfen haben, in welchem Fall diese die Natur eines Vertragrechtes annehmen *d*); 5) bei Kriegsschiffen in fremdem Seegebiet, welchen nach allgemeinem Herkommen die Ausübung der Gerichtbarkeit nach den Gesetzen ihres Staates über ihre Gerichtpflichtigen zukommt *e*); 6) wenn ein Staat eigene Unterthanen aus Auftrag eines auswärtigen Staates bestraft, wegen in dessen Staatsgebiet begangener Verbrechen (§. 63 u. f.).

a) *Locus regit actum.* Jo. Theoph. Seger diss. de vi legum

et decretorum in territorio alieno (Lips. 1777. 4.), §. 5. Car. Cph. Hofacker diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas (Tub. 1778. 4.), §. 22. Cours du droit français, par M. Proudhon, T. I. p. 53. sq. Vergl. Code civil français, art. 47. 170. 999. Dawider s. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 151 f.

b) Hofacker princ. juris civ. T. I. §. 139. Code civil français, art. 3, §. 3. — Dasselbe Recht wird also auch den Fremden in Frankreich angedeihen müssen. Proudhon a. a. O., T. I, ch. 5, sect. 1, p. 48.

c) Dieses ist unter anderem der Fall, wenn in einem Lande *Gerichte eines fremden Staates*, für dessen daselbst befindliche Unterthanen, bestehen, z. B. MilitärGerichte für seine Truppen daselbst. Den *Consuln* ist die Anwendung ihrer Staatsgesetze, bei Rechtshändeln und Rechtsgeschäften der Unterthanen ihres Staates, oft durch Staatsverträge bewilligt. Verträge der Pforte mit Preussen 1761, Art. 5, mit Spanien 1782, Art. 5, mit Rufsland 1783, Art. 63. De Martens recueil, III. 203. II. 223. 398. De Steck essai sur les consuls. à Berlin 1790. 8. *Ebendefs.* Versuche über verschiedene Materien (Berl. 1783. 8.), S. 88 ff. *Ebendess.* Versuch über Handels- und SchiffahrtVerträge. Halle 1782. 8. Hamburg bewilligte 1611 den englischen AdventurierKaufleuten die Beurtheilung ihrer Rechtshändel nach englischen Gesetzen. Marquard de jure mercatorum, in Append. p. 194.

d) De Selchow elem. juris germ. priv. §. 55. Geisler sciagraphia juris germ. priv. §. 65. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 282.

e) De Vattel droit des gens, L. I, ch. 19, §. 216.

§. 56.

3) *Vollziehende Gewalt.*

Die *höchste vollziehende* oder ExecutivGewalt des Staates, die Befugnifs, zu Ausführung und Anwendung der, dem Staatszweck gemäfs festgesetzten Normen, die nöthige Anordnung zu machen *a*), müssen auch fremde Staaten und de-

ren Angehörige in so weit sich gefallen lassen, als ihre Verhältnisse eine oberherrliche Einwirkung des andern Staates begründen, und ihnen durch Verträge keine Ausnahme eingeräumt ist.

a) L. C. Schröder elem. juris nat. et gent. §. 829. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes etc., §. 284 f.

§. 57.

4) *Justizhoheit.*

A) *Freiwillige Gerichtbarkeit.*

Unabhängig von andern Staaten, ist ein souverainer Staat auch in Ansehung der *Justizhoheit a*). Die Befugniſs zu gesetzmäſsiger Verfahrungsweise in allen Angelegenheiten der so genannten *freiwilligen Gerichtbarkeit* oder Gerichtbarkeit in nichtstreitigen Sachen (Rechts-Polizei, jurisdictio civilis voluntaria), gebührt ihm in dem ganzen Staatsgebiet, über Güter und Personen; doch über *fremde* Personen nur so weit, als sich dieselbe bloſs auf obrigkeitliche Beglaubigung ihrer Rechtsgeschäfte bezieht *b*). Wiewohl kein Staat diese Gerichtbarkeit ausserhalb seines Gebietes gültigerweise auszuüben vermag *c*), so werden doch die innerhalb desselben von seinen Staatsbehörden gesetzmäsig vorgenommenen, dahin gehörigen Handlungen, wenigstens der Form nach, fast allgemein auch in dem Ausland für gültig betrachtet, so fern nicht daselbst Staatsgesetze die Autorität einer inlän-

dischen Behörde zur nothwendigen Bedingung ihrer Gültigkeit machen *d*).

a) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 286. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR. §. 110 ff. — Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier Staaten; in P. J. A. Feuerbach's Themis oder Beiträgen zur Gesetzgebung (Landshut 1812. 8.), Num. VIII.

b) Von der gerichtlichen Errichtung und Hinterlegung letzter Willenserklärungen, läugnet dieses Reinharth ad Christinaeum, vol. IV. obs. 15. casu I.

c) A. D. Glafey diss. de jurisdictione voluntaria extra territorium non exercenda. Lips. 1719. rec. Jen. 1754. 4. Tob. Jac. Reinharth diss. de judice jurisdictionem voluntariam extra territorium perperam exercente. Erford. 1735. 4.

d) Wie der Code civil français, art. 2123. 2128. Dagegen sehe man ebendas. die oben schon angeführten Art. 47. 170. 999.

§. 58.

B) *CivilGerichtbarkeit in streitigen Sachen.*

Zu der *bürgerlichen Gerichtbarkeit* in *streitigen Rechtsachen* (jurisdictio civilis contentiosa), ist ein Staat gegen Unterthanen fremder Staaten dann *nicht* berechtigt, wenn zugleich der fremde Staat, als solcher, bei der Rechtsache ein unmittelbares Interesse hat, mithin dieselbe aus dem inländischen Privat- oder Staatsrecht nicht zu entscheiden ist *a*). Eben so, wenn den Fremden Exterritorialität in dem Staatsgebiet eingeräumt ist, wie fremden Souverainen, Gesandten, und ihrem Gefolge, und fremden Truppen, oder wenn ihnen unter sich eigene Richter ihrer Nation bewilligt sind, wie die Consuln, nach man-

chen Handelsverträgen *b*). Dagegen ist jene Gerichtbarkeit *gegründet* in Rechtshändeln fremder Unterthanen, als Kläger oder Wiederbeklagter, gegen Einheimische *c*). Zu einem Vorzug in dem Rechtsverfahren oder Gerichtstand, sind die Fremden in diesem Fall nicht berechtigt *d*), so fern nicht Staatsverträge oder Privilegien einen solchen festsetzen *e*): wohl aber zu völlig unparteyischer, unverzögerter Rechtspflege, deren Verweigerung ihren Staat zu Intercession, Retorsion, und selbst zu Gewaltthätigkeiten berechtigen würde *f*).

a) Streit deſshalb zwischen Groſsbritannien und Preussen 1753 ff. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 441 ff. v. Martens Erzählungen merkw. Fälle des VR., Th. I, S. 236 ff. Beigelegt durch den Tractat v. 1756, in Wenck's Cod. jur. gent. III. 87.

b) v. Steck's Versuche über verschied. Materien (Berlin 1783. 8.), S. 88—96.

c) Actor sequitur forum rei. — Weiter noch geht der Code civil français, art. 14 et 15.

d) De Vattel, L. II, ch. 7, §. 84.

e) Wie der Staatsvertrag zwischen Frankreich und Hamburg v. 1769 (erneuert 1789), Art. 9. De Martens recueil, I. 251. — Ehemalige Gastgerichte. Runde's t. Privatrecht, §. 315. Danz Handb. des t. Privatr. Th. III, §. 315.

f) v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 96.

§. 59.

Wirkung der Rechtshängigkeit und rechtskräftiger Erkenntnisse in fremdem Gebiet.

Die Justizhoheit eines Staates, mithin auch die Wirksamkeit der bei seinen Gerichten er-

gangenen Decrete und Rechtsprüche, schränkt sich ein auf die Grenzen seines Gebietes. Aber die *Rechtshängigkeit* einer Streitsache, wenn solche durch Klage des Fremden, oder durch dessen befugte Einlassung auf die wider ihn erhobene Klage vor dem gehörigen Richter begründet ist, und eben so die *Wirksamkeit* in einer solchen Rechtsache ergangener *rechtskräftiger Erkenntnisse* des gehörigen Richters, sollte, wie diejenige rechtsgültiger Verträge, insbesondere eines Compromisses auf Schiedsrichter, in jedem andern Staat anerkannt werden. In solchem Fall, sollte also auch auswärts die Einrede des schon rechtshängigen oder rechtskräftig entschiedenen Rechtstreites wirksam seyn *a*), und die Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht verweigert werden *b*). Es wird dieses von mehrern Staaten anerkannt *c*), zum Theil vermöge besonderer Verträge *d*). Dagegen enthalten manche Staatsgesetze *e*) andere Bestimmungen; und auch ohne solche, hat man hie und da entgegengesetzte Grundsätze beobachtet *f*).

a) Jos. Alo. Haas diss. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Goett. 1791. 4.

b) De Martens précis du droit des gens (Goett. 1801), §. 94. v. Kamptz in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, Num. 10. *Ebendess.* Beyträge zum Staats- u. Völkerrecht, Bd. I (Berlin 1815. 8.), S. 113. J. P. A. Feuerbach's Themis oder Beyträge zur Gesetzgebung (Landsh. 1812. 8.), Num. 2. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 153 f. — Anders K. S. Zachariä, in

Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Num. 10, S. 229 ff. Vergl. Haas l. c. §. 12. sq.

c) Von den schweizer Cantonen unter sich, ehedem auch von den meisten Territorien des teutschen Reichs, und von Frankreich und dem Bisthum Basel laut eines Tractats von 1780, in v. Martens recueil, II. 93. Baierische Verordn. v. 2. Jun. 1811. Wirzburgische Verordn. v. 6. Jul. 1811. Königl. westphäl. StaatsrathsGutachten, in dem Rhein. Bund, Heft LVII, Num. 40. Badische Verordn. v. 5. Mai 1813, §. 11, in dem Bad. Regierungsblatt 1813, St. XVII. Päpstliche Erklärung durch den Cardinal StaatsSecretär zu Rom, am 11. März 1820.

d) AllianzVertrag zwischen Frankreich und den schweizer Cantonen, geschlossen zu Solothurn am 28. Mai 1777, so wie ein am 1. Jun. 1658 zwischen ebendenselben zu Aarau errichteter Vertrag. Merlin recueil alphabétique des questions de droit, T. III (2e édit. 1810), p. 200.

e) Code français de procédure civile, art. 546. Code civil français, art. 2123. Eben so die ältern französischen Grundsätze, nach der Ordonnance de 1629, art. 121. Merlin recueil alphabétique des questions de droit, T. III, *voc.* Jugement, §. 14 — 19. *Ebendess.* Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, T. VI. voc. Jugement, §. 8. *Emérigon* traité des assurances, T. I. p. 123. Königl. baierische Verordn. v. 9. Oct. 1807, in d. Rhein. Bund, XIII. 151, aber zurückgenommen durch die oben angef. Verordn. von 1811.

f) In Frankreich 1756. v. Holzschuher's DeductionsBibliothek. II. 997 f. Reuss StaatsCanzley, XIV. 50. In Teutschland der Reichshofrath, 1778. v. Holzschuher a. a. O. II. 922 f. Moser's Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 543 ff. Pütter's Rechtsfälle, Bd. III, Th. I, Resp. CCXLVII — CCXLIX, u. die Urtheile S. 43 ff.

§. 60.

C) *CriminalGewalt.*

Nur in dem eigenen Staatsgebiet.

Die *CriminalGewalt*, ein Theil der Justizhoheit im weitern Sinn, das Recht, nicht nur peinliche Strafgesetze zu geben, sondern auch die Strafgerech-

tigkeitspflege anzuordnen und auszuüben, steht jedem Staat zu, aber nur in dem eigenen Staatsgebiet. Die gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung peinlicher Inculpaten oder Verbrecher, mit bewaffneter (Nacheile) oder unbewaffneter Hand, in *fremdem* Staatsgebiet *a*), die Ergreifung und Verhaftung derselben in solchem *b*), ihre bewaffnete Durchführung *c*), überhaupt irgend eine Handlung der peinlichen Gerichtbarkeit in fremdem Staatsgebiet, auch das Streifen *d*), kann ohne besondere Erlaubnifs, oder ohne allgemeine Bewilligung der dortigen Regierung mittelst Staatsvertrags, nicht statt finden *e*).

a) Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. §. 1609. Klüber's neue Literat. d. t. Staatsr. S. 687. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 537. — Diese *Nacheile* halten nach dem teutschen Gerichtsgebrauch dann für allgemein erlaubt, wenn sie ohne Gewaltthätigkeit geschieht, der Ergriffene sofort der Gerichtsherrschaft des Ortes zur Verwahrung überliefert, und um Erlaubnifs der Wegführung gebeten wird, Quistorp in s. Grundsätzen des peinl. Rechts, Th. II. §. 824. Moser in dem Versuch des europ. VR. VI. 463. Andere unterscheiden zwischen bewaffneter u. unbewaffneter Nacheile. v. Martens Einl. in das europ. VR., §. 102, Note c.

b) Beispiele bei Moser a. a. O. VI. 385. 464. v. Martens a. a. O. §. 102, Note a.

c) Moser a. a. O. VI. 462. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr., S. 555. Claproth's summar. Processe; peinl. Procefs, S. 64.

d) Moser's nachbarl. Staatsr., S. 397 f. 552 f.

e) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 111.

§. 61.

Und in der Regel nur über innerhalb Landes begangene Verbrechen.

In der Regel ist kein Staat befugt, Verbrechen zu strafen, die *ausserhalb seines Gebietes* sind begangen worden *a*), noch zu fordern, dafs andere Staaten solches thun sollen. In dieser Hinsicht sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden. I) Ist eine Rechtsverletzung begangen *ausserhalb eines Staatsgebietes*, das heifst, an einem Ort, wo *keine Staatsgewalt* herrscht, z. B. von einem Seeräuber auf offener See, so ist kein Staat dieselbe als Verbrechen zu bestrafen befugt; denn es ist hier kein Verhältnifs der Handlung zu den Gesetzen irgend eines Staates. Wohl aber kann *der* Staat, welcher selbst, oder dessen Unterthan dadurch beleidigt ist, sich defshalb *Genugthuung nehmen b*), wenn er Gelegenheit dazu findet an einem Ort, wo keine Staatsgewalt, oder seine eigene herrscht. Zu einer Genugthuung ist aber hier derjenige Staat nicht berechtigt, welcher selbst, oder dessen Unterthan nicht beleidigt ist.

a) Von dieser verwickelten Frage, worüber die Meinungen sehr getheilt sind, und deren Beantwortung nirgend erschöpft ist, vergl. G. L. Böhmer diss. de delictis extra territorium admissis. Goett. 1748, und in dessen Electis jur. civ. T. III. exerc. 20. p. 201. Jo. Achat. Rudolph diss. de poena delictorum extra territorium admissorum. Erlang. 1790. 4. Klüber's kl. jurist. Biblioth.. St. XXIII. S. 321 ff. Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 40. Cours du droit français, par M. Proudhon, T. I. p. 51. sq. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 155—164.

b) Der französische Code d'instruction criminelle, art. 5. 6., erstreckt auf diesen Fall auch das *Strafrecht* des französischen Staates.

§. 62.

Fortsetzung.

II) Rechtsverletzungen, welche *innerhalb unsers Staatsgebietes* sind begangen worden, von Einheimischen oder Fremden, 1) gegen *Unterthanen anderer Staaten*, ist unser Staat nach seinen Strafgesetzen zu *bestrafen* befugt und verpflichtet; denn der Beleidigte stand unter seinem Schutz, und der Verbrecher als temporärer Unterthan unter seinen Strafgesetzen. Ohne Verstofs wider die Unabhängigkeit unsers Staates, kann ein anderer Staat, gleichviel ob ihm der Verbrecher angehört oder nicht, dessen Auslieferung zur Bestrafung nicht verlangen. Ist die Rechtsverletzung 2) gegen einen *andern Staat*, als solchen, begangen, z. B. durch Nachprägung seiner Münzen, Verschwörung, Schmähschriften, ehrenrührige bildliche Darstellungen u. d., so ist unser Staat verpflichtet, demselben, auf Verlangen, *Genugthuung* zu verschaffen, so weit eine solche möglich ist: Strafe kann er aber deſshalb, da der Beleidigte nicht unter seinem Schutz steht, nur dann verfügen, wenn seine Strafgesetze auch wider diese Art von Vergehen gerichtet sind, und wenn darin eine solche Verletzung der durch das Völkerrecht garantirten Sicherheit, als Verbrechen wider den eigenen Staat betrachtet wird *a*).

a) Beispiele von Beschwerden und wechselseitigen Erklärungen, über *Druckschriften*, wodurch eine Staatsregierung ihre Ehre für rechtswidrig angegriffen hielt, in Moser's Versuch des europ. VR. I. 292. VI. 80. VIII. 38 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 292 ff. (unter andern Frankreichs wider den Chevalier d'Éon 1764); desgleichen Englands in Copenhagen, in den Nouvelles extraord. 1794, n. 27. 31. 47. 52. 53. Königl. niederländische Verordn. über die Preſsfreiheit v. 22. Sept. 1814, und deren Modification, in Beziehung auf auswärtige Mächte, v. 25. Sept. 1816, in dem Journal de Francfort, 1816, n° 277.

§. 63.

Schluſs.

III) Ist die Rechtsverletzung in einem *fremden Staatsgebiet* begangen, von Auswärtigen oder von Unterthanen unsers Staates, 1) gegen *Auswärtige*, oder gegen *Unterthanen unsers Staates*, so ist *unser* Staat verpflichtet, dem Beleidigten, auf Verlangen, *Entschädigung* zu verschaffen, so weit es rechtlich in seiner Macht steht: zu *Bestrafung* ist er aber, weil der Beleidigte an dem Orte der Rechtsverletzung nicht unter seinem Schutz, und der Beleidiger nicht unter seinen Strafgesetzen stand, nicht berechtigt *a*). Ausnahmweise kann er den Beleidiger, der *sein Unterthan* ist, und in dem fremden Staatsgebiet bloſs unter der Strafgewalt des dortigen Staates steht, nur in zwei Fällen strafen; entweder aus Auftrag dieses Staates, und dann nach dessen Gesetzen, oder kraft eigener Strafgesetze *b*), wenn dergleichen wider auswärts begangene Rechtsverletzungen dieser Art

gegeben sind *c*). Ist die Rechtsverletzung in fremdem Staatsgebiet 2) gegen *unsern Staat*, als solchen, begangen, so kann dieser *Genugthuung* fordern von dem Beleidiger, nicht nur in jedem andern, sondern auch in dem eigenen Staatsgebiet; Strafe kann er aber gegen ihn, wenn er nicht sein eigener Unterthan und ein eigenes Strafgesetz für den Fall vorhanden ist, nicht verfügen, noch anderswo ohne besondere dortige Strafgesetze für diesen Fall verlangen, da er nicht unter dem Schutz des fremden Staates steht, obgleich er die natürlichen Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger ausüben darf, sowohl in seinem Staatsgebiet, als auch an solchen Orten, wo keine Staatsgewalt herrscht. IV) Ist die Rechtsverletzung auf der *Staatsgrenze* begangen, so ist die Gerichtbarkeit beider Staaten begründet, und es gilt die Prävention *d*).

a) Anders v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 100. — Oft wird der Beleidiger, wenn er Ausländer ist, an Gerichte des fremden Staates, auf ihr Ansuchen, ausgeliefert. Vergl. §. 66.

b) Von Bestimmung der Strafe für auswärts begangene Verbrechen, vergl. Meister's Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit, Th. III, Abschn. I, Cap. 10. §. 14. Rudolph l. c. §. 13 — 19. Boehmer l. c. §. 13. sqq.

c) Rudolph l. c. §. 10. fordert ausserdem noch, dafs die That strafbar sey, auch nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo sie begangen ward.

d) C. C. Stuebel diss. de foro delicti in confinio civitatum commissi. Viteb. 1793. 4.

§. 64.

Unabhängigkeit der Staaten, in Absicht
a) auf Bestrafung auswärts begangener Verbrechen;
b) auf auswärtige Abolition, Begnadigung und Bestrafung;

I) Ohne Verträge ist kein Staat berechtigt, von einem andern Staate zu fordern, dafs dieser *ausserhalb seines Gebietes begangene Verbrechen bestrafe.* Daher kann auch *der* Staat, in dessen Gebiet ein Verbrechen begangen ward, wenn er den ihm zur Auslieferung angebotenen Verbrecher von demjenigen Staat, in dessen Gebiet derselbe ergriffen ward, nicht annehmen will, von diesem Staat nicht verlangen, dafs derselbe den Verbrecher bestrafe *a*). II) Ist dasselbe Verbrechen in *mehrern* Staatsgebieten strafbar, so verpflichtet die in dem einen Staat erfolgte *Abolition*, *Begnadigung*, oder *Bestrafung b*), den andern Staat nicht, das Verbrechen ununtersucht oder ungestraft zu lassen.

a) Rudolph diss. cit. §. 20. *J.* F. H. Abegg über die Bestrafung der im Ausland begangenen Verbrechen. Erlangen 1819. 8.

b) Anders Rudolph l. c. §. 18.

§. 65.

c) auf eigenes CriminalVerfahren, und d) auswärtige CriminalUrtheile;

III) Nur offenbare Schuldlosigkeit des Angeschuldigten, offenbare Incompetenz der Gerichte des andern Staates, übertriebene Härte, oder wahre Nichtigkeit ihres Verfahrens, kann

einen andern Staat berechtigen, sich solcher Angeschuldigten, die auf seinen Schutz Anspruch haben, durch *gütliche Vorstellung*, allenfalls auch mit *Zwang*, anzunehmen. IV) Unwirksam in dem eigenen Staatsgebiet, sind die von Gerichten eines *fremden* Staates gesprochenen *Criminal Urtheile*, in Absicht auf Person, Vermögen und bürgerliche Ehre des Verurtheilten, Namentlich gilt dieses von der erkannten VermögensConfiscation und Verbannung; und auch der erkannte Verlust der Titel, Ehrenzeichen, und andern Ehrenvorzüge, beschränkt sich auf die von dem verurtheilenden Staat verliehenen oder bestätigten.

§. 66.

und e) auf Auslieferung der Verbrecher.

V) Ohne Verträge, ist kein Staat verpflichtet zu *Auslieferung eigener Unterthanen* an fremde Gerichte, zu dem Zweck der Untersuchung und Bestrafung, wegen ausserhalb oder innerhalb seines Staatsgebietes begangener Verbrechen *a*); selbst dann nicht, wenn schon die Untersuchung dort angefangen, oder das Urtheil gesprochen wäre. In manchen Staaten ist die Auslieferung sogar durch Gesetze verboten *b*). Eben so wenig ist ein Staat ohne Verträge schuldig, *Fremde*, wegen in seinem, oder in fremdem Gebiet begangener Verbrechen, einem andern Staat auszuliefern *c*). Aber durch Verträge haben manche Staaten sich dazu verpflichtet *d*), vorzüglich durch Cartel in Ansehung der Deserteurs

und entflohenen Milizpflichtigen, auch wohl der Schleichhändler *e*). Und selbst ohne Verträge, sind manche Staaten hierin sehr willfährig, besonders kleinere im Verhältnifs zu grössern *f*). In Absicht auf *Landstreicher* (Vagabunden), ist eine Verpflichtung zu wechselseitiger Uebernahme derselben bisweilen durch Verträge festgesetzt *g*).

a) C. T. Gutjahr diss. de exhibitione delinquentium secundum principia juris publici universalis, gentium, romani atque saxonici. Lips. 1795. 4.

b) So in Preussen und Baiern.

c) Verschiedene grössere Staaten bewilligen in keinem Fall eine Auslieferung. Vergl. E. Buschler comm. de principiis juris civilis circa comprehensionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praesertim ad requisitionem exterae gentis. Goett. 1800. 4. v. Martens Erzählungen merkw. Rechtsfälle, Th. I, Num. II; Th. II, Num. XIII. — Eigene Bestimmungen hat die preufs. CriminalOrdnung, §. 96 u. 257.

d) J. A. Reuss, s. resp. B. F. Mohl, diss. de juribus et obligationibus specialium rerumpublicarum Germaniae inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttg. 1787. 4.

e) Beispiel von 1748, in Wenck's Cod. jur. gent. II. 281. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 461. Cartels und Verträge wegen Auslieferung der Deserteure und Vaganten, von 1808 bis 1818, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 282. et suiv.

f) Vattel L. II, ch. 6, §. 76. Moser a. a. O. VI. 428. — Zumal im Fall der Erwiederung. Kurhess. Verordn. v. 1. Sept. 1820.

g) Verträge, zw. Baiern, Wirtemberg u. Baden, v. 7. März 1816; Preussen u. Baiern, v. 9. Mai 1818; d. K. v. Sachsen, m. Preussen, v. 21. Jan. 1820, u. m. Baiern, v. 25. Jun. 1820; als Beilagen zu d. Protocoll der t. Bundesversamml. v. 14. Jun. u. 2. Sept. 1819, §. 118 u. 199, u. v. 3. Aug. 1820, §. 101. Vgl. auch oben, Note e.

§. 67.

5) *Polizeigewalt.*

Ohne Verträge, ist kein Staat berechtigt, für

für seine Unterthanen, in Hinsicht auf ihren Aufenthalt, ihr Gewerbe, oder ihr Vermögen in dem Gebiet eines andern Staates, Befreiung von dessen *Polizeigewalt* zu verlangen. Den allgemeinen PolizeiVerfügungen sind daher auch Fremde während ihres Aufenthaltes und für ihr Gewerbe oder Vermögen in dem Staatsgebiet, unterworfen *a*). Obgleich in einem Uebertretungsfall, von einer inländischen Staatsbehörde wider solche Fremde, welchen Exterritorialität bewilligt ist, wie den Gesandten, Strafe nicht verfügt werden darf, so berechtigt doch bestimmte, zumal beharrliche Weigerung des Fremden, durch polizeigemäses Verhalten die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu befördern, nicht nur zu Beschwerdeführung bei der Regierung des Exterritorialen, sondern auch zu Aufkündigung der Exterritorialität.

a) z. B. Verbot gewisser KleidungsTracht, des Fahrens in gewissen Strafsen, Plätzen, Thoren, desgleichen mit Fackeln, der öffentlichen Lustbarkeiten, Gebot des Feierabends, des Gebrauchs der Laternen bei Nacht, u. d. m. Dasselbe gilt von der PafsPolizei, von den QuarantaineAnstalten, von Aufenthalt- und Sicherheitskarten, u. d. m. Vergl. unten §. 78 f.

§. 68.

6) *Finanzhoheit,*
insbesondere a) *Besteuerung.*

Dieselbe Unabhängigkeit geniefst jeder Staat auch in Ansehung der *Finanzhoheit*. Daher müssen Unterthanen eines fremden Staates, in Absicht

auf ihren Aufenthalt, Gewerbe, oder Vermögen in einem andern Staat, sich dessen Finanzverfügungen gefallen lassen. Sie sind daselbst, für den ihnen zu gut kommenden Staatsschutz, nach ihrem Verhältnifs in dem fremden Staatsgebiet, der *Besteuerung* unterworfen, den ordentlichen und ausserordentlichen, directen und indirecten, Personal- und RealSteuern. Doch geniessen in manchen Staaten die Fremden, entweder gesetz- oder vertragmäsig, auf gewisse Zeit Befreiung von bestimmten Steuern. Auch ist in den meisten Handelsverträgen, den Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete des andern, Abgabengleichheit entweder mit den eigenen Unterthanen, oder mit den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation bewilligt. Ausserdem wäre eine Ungleichheit nicht wider das Völkerrecht; wiewohl dieselbe Anlafs zu Retorsion geben könnte. Die auswärtigen Güterbesitzer (Forenses) sollten überall in dem Lande wo sie blofs Güter besitzen, mit Personal-Steuern, und in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, in Ansehung ihrer auswärtigen Grundbesitzungen mit RealSteuern verschont werden *a*).

a) Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. 373. und in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 113. — Mynsinger cent. 2. obs. 22. Mevius P. II. dec. 72. 372. v. Cramer's wezlar. Nebenstunden, XVII. 78. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 485.

§. 69.

b) *Strassen-*, c) *Geleite- und* d) *CommerzRegal.*

Die Unabhängigkeit des Staates begründet den

freien Gebrauch des *Strassen*- und *GeleiteRegals*, und des *CommerzRegals a*), des Rechtes auf Leitung und Benutzung aller Arten des Handels zu dem Staatszweck. Kein Staat ist befugt zu hindern, dafs ein anderer Staat *in seinem Land*- und *Seegebiet* durch Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen zweckmäsig wirke für Leitung und Beförderung des Handels, auch des ausländischen, so dafs bei diesem, wo möglich, die Bilanz zum Vortheil des Inlandes ausfalle. Hiezu sollen unter anderem dienen: die Ausübung der Handels-Polizei, Gesetzgebung und Gerichtbarkeit, die Schliessung vortheilhafter Handels- und Schiffahrtverträge mit andern Staaten *b*), Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr der Handelswaaren, der Land- und Wasserzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, sowohl Producten als auch Manufacturen, Messen und Märkte, HandelsPrivilegien (jus emporii) für Gemeinheiten, Gesellschaften und Einzelne, der Vorkauf (jus propolii), die Lagerhaus- oder Niederlagegerechtigkeit, die Wagegerechtigkeit, das Kranrecht, die Stapelgerechtigkeit zu gezwungener temporärer Feilbietung aller, oder bestimmter Waaren, der Strassenzwang, der Umschlag oder das Stationenrecht *c*) (droit de relâche et d'échelle), das Recht des Alleinhandels (Monopolien), die Errichtung der Kaufmannsgilden und Krämerinnungen, der Giro-, Deposital- oder UmsatzBanken, der Zet-

tel-, Wechsel- oder CirculationsBanken, der CreditCassen, der Pfand- oder Leihhäuser (Lombards), die Aufsicht und Gesetzgebung über das Assecuranz-, Bodmerei- und GrosAventüreWesen (contrats à la grosse aventure), die Bestimmung des Verhältnisses der Fremden in Hinsicht auf den inländischen Handel *d*), die Begünstigung einer Nation vor der andern *e*), die Erwerbung eigener Staatsdienstbarkeiten zum Vortheil des Handels *f*), u. d. m.

a) Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, VII. 283 ff. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 328 ff. 332 f. — Von dem Nutzen der Handelsfreiheit, s. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 170, 193 ff., u. 208 u. 243, und die Schriften bei v. Kamptz a. a. O., §. 254.

b) Hievon unten §. 150—152.

c) Klüber a. a. O. §. 333, 471, 481. ConversationsLexicon (4. Ausg. Leipz. 1818. 8.), v. Stationenrecht.

d) Schriften in v. Ompteda's Lit., §. 277, und in v. Kamptz neuer Lit. §. 252 ff. G. L. Boehmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum, §. 24. sq. (in dessen Electis jur. civ. III. 194.) H. Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels der Völker unter einander (Hamb. 1782. 8.), §. 10—16. Moser's Versuch, VII. 444 ff. Le Commerce, par J. A. H. Reimarus. à Amsterd. et Paris 1808. 8. Dieser Verf. fordert „le rétablissement d'un droit des gens, d'un droit fondé sur ce principe éternel et impérissable: „ne fais à autrui que ce que tu voudrais que te fût fait". A. H. L. Heeren's Ideen üb. die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. I u. II. 3. Aufl. Gött. 1815. 8.— Spanisches Verbot des Handels mit Gibraltar, bei Todesstrafe, 1752. Moser's Beytr. V. 326. Brittische *NavigationsActe* v. 1660, wodurch allen fremden Schiffen, die nicht mit ihren eigenen LandesProducten beladen sind, die brittischen Häfen verschlossen werden, u. s. w., in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichs-

grundgesetze, Th. I, S. 794 ff. Ihre Geschichte in Büsch u. Ebeling's HandlungsBibliothek, Th. II, S. 630 ff. Büsch Welthändel, S. 204 ff. *NavigationsActe* (der brittischen ähnlich) der vereinigten Staaten von NordAmerika, vom 1. März 1817. Schwedisches ProductPlacat v. 1724. In Schweden ist der Handel mit Auswärtigen, nur den 34 Stapelstädten gestattet. v. Martens Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, I. 120. In dem Freundschaft- und Subsidien-Tractat v. 3. Mai 1813, Art. 6, bewilligt Schweden den Engländern auf 20 Jahre das Recht der WaarenNiederlage in den Häfen von Gothenburg, Carlsham und Stralsund. Gazette de Francfort 1813, n. 189. Durch eine schwedische Verordnung von 1794, ward dem Hafen von Gothenburg das Recht der Niederlage (droit d'entrepôt) bewilligt. De Martens recueil, VII. 505. Verordnungen der meisten rheinischen Bundesstaaten, vom Oct. u. Nov. 1810, wodurch, nach dem Verlangen des Protectors, die Einfuhr und der Verbrauch der ColonialWaaren theils verboten, theils eingeschränkt, auch das Verbrennen der englischen Fabrikwaaren befohlen wird; in dem Polit. Journal, Nov. 1810, S. 1075 ff. und Rhein. Bund, XLIX. 34. 99. 136. L. 161. 310. — Schriften von *Contrebande*, in v. Ompteda's Lit. II. 601 f.

e) Moser's Versuch, VII. 709 ff.

f) F. Guil. Pestel diss. selecta capita doctrinae de servitutibus commerciorum. Rintel. 1760. 4. Ehemalige französische und königlich-sächsische Staatsdienstbarkeit, wegen des Transito-Handels, in Preussisch-Schlesien, und preussische in dem Königreich Sachsen, vermöge des Tractats v. Elbing v. 13. Oct. 1807, in d. Rhein. Bund, XVI. 37.

§. 70.

In Ansehung der verschiedenen Arten des Handels, besonders des ColonialHandels.

Diese Handelsberechtigung eines unabhängigen Staates erstreckt sich auf *jede Art des Handels;* auf öffentlichen und PrivatHandel; auf Land- und Seehandel *a*); auf Grofs- und Kleinhandel; auf ProductenHandel, Fabrik- und ManufacturHan-

del, Geld- und Wechselhandel, Assecuranz-, GroſsAventüre- und BodmereiHandel; auf Handel für eigene Rechnung (PropreHandel) und für Fremde, wie der Commissions-, Speditions- und Frachthandel; auf inländischen Handel, TransitoHandel und Handel nach dem Ausland, es sey dieser ökonomischer (mit inländischen Materialien) oder Zwischenhandel; endlich auch auf den Handel mit *Nebenländern* und mit den *Colonien* eines europäischen Staates in fremden Welttheilen, so weit diese Colonien zu seinem Land- und Seegebiet gehören *b*). Den meisten Colonien wird der Handel nur mit dem Hauptstaat *c*), bisweilen nur mit einer von diesem octroirten grossen Handelsgesellschaft *d*), etlichen auch mit aussereuropäischen Völkern, wenigen mit etlichen oder allen europäischen Staaten gestattet *e*). Auch der TransitoHandel durch das Colonialgebiet, kann jedem andern Staat, der nicht durch Vertrag dazu berechtigt ist, versagt werden *f*).

a) Schriften über das Seerecht, insonderheit den Seehandel, von Azuni, Arnould, Jouffroy, Jacobsen u. A. sind unten angeführt, §. 291. S. auch v. Ompteda's Lit. des VR., §. 217 ff. u. v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 152 ff.

b) F. Saalfelds allgemeine ColonialGeschichte des neuern Europa; Th. I, allgemeine Einleitung in das ColonialWesen der neuern Welt. (Ist noch nicht erschienen.) Th. II. Geschichte des portugiesischen ColonialWesens in Ostindien. Göttingen 1810. Th. III u. IV. Geschichte des holländischen ColonialWesens in Ostindien. Ebendas. 1812 u. 1813. 8.

c) Wenigstens in Friedenszeiten. Beispiele in Moser's Versuch,

VII. 678—699. 701. — Diese Rechtsbestimmung ward in der neuern Zeit, zuerst von Franzosen, *MunicipalRechte* (droits municipaux) benannt. — Während eines *Kriegs* des Mutterlandes, werden diese Rechte bisweilen für aufgeschoben erklärt, damit Handel unter *neutraler* Flagge mit den Colonien statt habe, und unter solcher, wenn es nöthig, selbst das Mutterland den vorigen Handel fortsetzen könne. Sogar England bewilligte, in manchen Verträgen, für Kriegszeiten die Zulassung neutraler Handelsschiffe in seinen Colonien, z. B. in dem Vertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, von 1794. ConversationsLexicon (4. Ausg. Leipz. 1818. 8.) voc. Freibriefe, Th. III, S. 128 ff. und in dem Anhang, S. CIII ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 292 f. Vergl. unten, Th. II, Tit. 2, Abschn. 2, Cap. 2. — Dagegen stellte England in dem siebenjährigen Krieg als Grundsatz auf, dafs die Neutralen nicht berechtigt seyen, mit den Colonien einer kriegführenden Macht Handlung zu treiben, wenn ihnen solches nicht auch in Friedenszeiten gestattet werde. Dawider s. man Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime (à Paris 1812. 8.), p. 7. sq. — In Nothfällen, pflegt das Landen fremder Handelsschiffe in Colonien nicht versagt zu werden. Moser's Versuch, VII. 701.

d) Jo. Frid. L. B. Bachov ab Echt diss. de eo quod justum est circa commercia inter gentes, ac praecipue de origine ac justitia societatum mercatoriarum majorum. Jen. 1730. 4. J. G. Büsch über die öffentl. HandlungsCompagnieen; in dessen u. Ebeling's HandlungsBibliothek, Bd. I, St. 1, S. 9—116. *Ebendess.* Darstellung der Handlung, Th. I, Buch 3, Cap. 5, und in den Zusätzen, Bd. II, S. 51. 63. 69. Bd. III, S. 82. C. G. Gründler's allgemeine Beyträge zur Handlung, Th. II (Berlin 1788. 8.). v. Kamptz neue Lit. S. 308 ff. — Beispiele solcher Octrois auf gewisse Jahre, in Moser's Versuch des europ. Völkerr. VII. 313 ff. und in v. Martens Gesetzen und Verordnungen der einzelnen europ. Mächte über Handel, Schiffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, mit erläuternden Anmerkungen. Gött. Th. I. 1802. Th. II. 1805. 8.

e) Beispiele in Martens Einleitung in das europ. Völkerr. §. 138, Note c. Durch eine Verordnung vom 17. Jun. 1814 erlaubte

Grofsbritannien den Holländern, mit ihren vormaligen, jetzt unter brittischer Hoheit stehenden, amerikanischen Colonien zu handeln.

f) Hanker a. a. O. §. 17, S. 49 f.

§. 71.

Natürliche Handelsfreiheit, besonders nach fremden Welttheilen.

Ausser dem, dafs jeder Staat in seinem Land- und Seegebiet über den Handel zu verfügen hat, steht demselben auch die *natürliche Handelsfreiheit* zu, das Recht mit andern Staaten und deren Unterthanen, selbst oder durch seine Unterthanen, nach beiderseitigem Willen Handel zu treiben. Diesem Recht steht gegenüber die Pflicht eines jeden dritten Staates, die gegenseitig Handel treibenden Staaten in der Ausübung dieses Rechtes nicht zu stören, so fern er durch solche an seinen Hoheits- oder Vertragrechten nicht gekränkt wird. Namentlich gilt dieses von dem Handel und der Handelsschifffahrt nach *fremden Welttheilen*, insbesondere nach Indien *a*). Auch sind die ehemaligen ungegründeten Ansprüche auf Alleinhandel, von Seite Portugals nach Ostindien, von Seite Spaniens nach Westindien *b*), nunmehr wenigstens stillschweigend aufgegeben. Dagegen ist jeder Staat befugt, durch Verträge seiner natürlichen Handelsfreiheit auch hier Schranken zu setzen. So haben zuweilen europäische Mächte, zum Vortheil anderer europäischen Staaten, auf den Handel nach Indien ganz oder zum Theil verzichtet *c*);

und bisweilen hat ein aussereuropäischer Staat sich gegen eine europäische Macht zu ausschliessendem Handel mit derselben verpflichtet *d*). — Von dem Handel, besonders dem Seehandel der Neutralen, in *Kriegszeiten*, wird unten gehandelt (Th. II, Tit. 2, Abschn. 2, Cap. 1 u. 2); und eben so von *Handelsverträgen* (Th. II, Tit. 2, Abschn. 1, Cap. 2).

a) v. Ompteda Lit. §. 281. v. Kamptz neue Lit. S. 307 f. Eob. Toze von dem Handel der europäischen Völker nach Ostindien und China; in dessen kleinen Schriften (Leipz. 1791. 8.), S. 124—150. Joh. Jul. Surland's erläutertes Recht der Deutschen nach Indien zu handeln (Cassel 1752. 4.), §. 48 ff. Karsten's Europens Handel mit beiden Indien. Rostock u. Leipz. 1780. 8. The history of the European commerce with the Indies; by David Macpherson. London 1812. 8. Moser's Versuch, VII. 675. 702—708. — Von Unterdrückung der Handlungsgesellschaft zu Ostende; in v. Steck's Ausführungen, Num. I. Mémoires de l'abbé de Montgon, I. 316. — Ausdrückliche und stillschweigende Erklärungen europäischer Mächte, z. B. Frankreichs 1663, Dänemarks wegen der zu Altona 1728, Schwedens wegen der 1731, Preussens wegen der 1750 zu Emden errichteten ostindischen Handelsgesellschaft, Oestreichs bei Errichtung der triester Handelsgesellschaft, Spaniens gegen Grofsbritannien 1790, wegen des Handels nach NutkaSund, u. a. s. Moser's Versuch, VII. 313 ff. v. Martens Einleit. in das europ. Völkerr. §. 130, Note g. Von Verträgen defshalb, Surland a. a. O. §. 24 ff.

b) Hanker a. a. O. §. 17.

c) Beispiele in Moser's Versuch, VII. 677. Bouchaud théorie des traités de commerce, p. 202. sqq. v. Ompteda's Lit. II. 600 f.

d) Moser's Versuch, VII. 708 f. Kluit historiae federum Belgii federati primae lineae, P. II. p. 339.

§. 72.

Abschaffung des Negerhandels.

In Gemäſsheit des pariser Friedens von 1814 *a*), beschäftigten auf dem wiener Congreſs die acht Mächte, welche diesen Frieden unterzeichnet hatten, sich eifrig mit Maasregeln zu vollständiger und allgemeiner Abschaffung des afrikanischen *Sclaven*- oder *Negerhandels b*) (traite des nègres d' Afrique). In dem pariser Tractat vom 20 Nov. 1815 *c*), verpflichteten sich hierauf Oestreich, Ruſsland, Groſsbritannien, Preussen und Frankreich, nachdem sie allerseits schon, jeder in seinen Staaten, ihren Unterthanen und Colonien jede Theilnahme an dem Negerhandel ohne Einschränkung verboten hatten, ihre Bemühungen abermal dahin zu vereinigen, daſs den von ihnen auf dem wiener Congreſs ausgesprochenen Grundsätzen ein endlicher Erfolg zu Theil werde. Zu dem Ende machten sie sich anheischig, durch ihre Gesandten an den Höfen von London und Paris, ohne Zeitverlust die wirksamsten Maasregeln zu verabreden, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so gehässigen, durch die Gesetze der Religion und der Natur so laut gemiſsbilligten Gewerbes zu bewirken. Hierauf wurden Verträge geschlossen, wegen gänzlicher und definitiver Abschaffung des Negerhandels *d*).

a) Traité de paix de Paris du 30 mai 1814, article 1^er^ ad-

ditionnel au traité avec la Grande-Bretagne; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 29. — Eine Reihe von Briefen und Depeschen über diesen Gegenstand, aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, steht in Schöll's recueil des pièces officielles, T. VII (Paris 1815. 8.), p. 67—273. Man s. auch den Vertrag Grofsbritanniens mit Portugal, vom 19. Febr. 1810, Art. 10; in v. Martens recueil, Supplém. V. 249.

b) Déclaration des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de paix de Paris, datée de Vienne le 8 février 1815, in Klüber's angef. Acten, Bd. IV, S. 531. — Die Verhandlungen deſshalb auf d. Congreſs, s. ebendas. Bd. IV, S. 509 ff., Bd. VII, S. 3—52. — Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 17. 48 f. 54 ff. 572.

c) Article additionnel. — Actes, en date de Paris le 27 et le 30 juillet 1815, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 602.

d) Vertrag Groſsbritanniens mit Spanien, geschlossen zu Madrid am 23. Sept. 1817; in v. Martens recueil, Supplément VII. 135. VIII. 492. Königl. spanische Verordn., wegen Abschaffung des Negerhandels in den spanischen Besitzungen, vom 30. Mai 1820 an. — Vertrag Groſsbritanniens mit Portugal, vom 22. Jan. 1815, bei v. Martens a. a. O. VI. 96. Convention additionnelle zu diesem Vertrag, v. 28. Jul. 1817, ebendas. VIII. 438. — Die Vereinigten Staaten von Amerika verboten ihren Staatsbürgern den Negerhandel, und ertheilten den Commandanten der Staatsschiffe Befehl, jedes amerikanische mit Sclaven beladene Schiff wegzunehmen. Man s. des Präsidenten Botschaft an den Congreſs, vom 7. Dec. 1819, in dem Journal de Francfort, vom 18. Jan. 1820.

§. 73.

e) *MünzRegal.*

Dieselbe Unabhängigkeit der Staaten findet statt bei dem *Regal* der *Münze*. Bei Bestimmung des inländischen Münzfusses und des Zahlwerthes auswärtiger Münzen, bei dem gänzlichen Verbot der letzten in den öffentlichen Cassen und in dem inländischen Verkehr, so auch der Ausfuhr inlän-

discher Münzen und des rohen Goldes und Silbers, kann jeder Staat blofs auf eigenes Interesse Rücksicht nehmen *a*), wenn nicht etwa Verträge Ausnahmen in Ansehung der Fremden festsetzen *b*), oder man sich, bei ungleicher beschwerender Behandlung der Auswärtigen im Verhältnifs zu Einheimischen, der Retorsion aussetzen will. Talion, Repressalien, und andere gewaltsame Maasregeln müfste der Staat sich gefallen lassen, wenn er sich eine Rechtsverletzung anderer Staaten oder ihrer Unterthanen erlaubte, durch Nachprägung ihrer Münze, oder Prägung geringhaltiger Münze unter ihrem Stempel *c*), durch vertragwidrige Nöthigung fremder Staaten oder ihrer Unterthanen, geringhaltige Münzen, Papiergeld und andere Münzzeichen nach ihrem vollen Nennwerth (al Pari) anstatt vollwichtiger Metallmünze anzunehmen *d*), und durch Verfügung anderer unrechtlicher Finanzoperationen *e*). In Staatsverträgen wird, in dieser Hinsicht, die Enthaltung von Rechtsverletzung fremder Unterthanen, bisweilen ausdrücklich bedungen *f*).

a) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 15 ff. 45 ff. (F. Cleynmann's) Aphorismen aus d. Fache der Münzgesetzgeb. u. d. Münzwesens (Frankf. 1817. 8.), S. 160 ff. J. G. Büsch Grunds. der MünzPolitik. Hamb. 1789. 8. u. in dessen Sämmtl. Schriften über Banken u. Münzwesen. Hamb. 1801. 8.

b) De Martens recueil, I. 144. art. 5.

c) Nothmünzen in dem siebenjährigen Krieg unter fremdem Stempel. v. Praun's Nachr. v. d. Münzwesen (Leipz. 1784. 8.), S. 165 ff. v. Struensee's Abhandlungen über wichtige

Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III, S. 565 u. 572 f. (Klotzsch) Kursächs. Münzgesch., S. 840 — 914. Grellmann's Staatskunde von Teutschland, I. 91. 105. Allgem. deutsche Bibliothek, Bd. 105, S. 137. 139.

d) Moser's Versuch VIII. 19 f. Klüber über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes. Tüb. 1805. 8. *Ebendess.* öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 342 f.

e) Schwedische Myntteeken (Münzzeichen, les Dieux de Görtz) unter Carl XII. 1715 — 1718. — Der Lawische Actienhandel in Frankreich, 1719 u. ff. — Das französische papierne RevolutionsGeld mit gezwungenem Curs, und das robespierrische Maximum. — Gezwungener Curs, Herabsetzung oder Verrufung des Papiergeldes, eigenmächtige Herabsetzung oder Sistirung der Zinsen von StaatsCapitalen, Münzveränderung zum Vortheil der Schuldner, gezwungene Anleihen, u. d. m. Vergl. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 176 f.

f) Hubertsburger Fr. 1763, Art. 7. u. SeparatArt. 2. in de Martens recueil, I. 75. 77. Lüneviller Fr. 1801, Art. 9. Wiener Fr. 1809, Art. 9.

§. 74.

f) *PostRegal.*

Das Institut der *Posten*, dieses unschätzbare Verkehrmittel aller civilisirten Nationen, obgleich an sich unabhängig von andern Staaten, wird von benachbarten Staaten für ihr gemeinschaftliches Interesse an den Grenzen in Verbindung gesetzt, dnrch Combinations- u. a. Postverträge *a*). Da der Zweck Einheit der Anstalt auf einem grossen Raum gebietet, so überlassen gewöhnlich kleinere Staasen dieselbe durch Verträge, unter ihrer Aufsicht, Gesetzgebung, Polizei und Gerichtbarkeit, entweder benachbarten grössern Staaten, oder einem PrivatUnternehmer der Post in meh-

rern angrenzenden Staatsgebieten *b*). Selten hat jetzt ein Staat das Postrecht als Staatsdienstbarkeit in fremdem Gebiet *c*). Durch Annehmung der Briefe, Packete, und Effecten auf die Post, auch von und nach dem Ausland, verpflichtet sich die Post, und mit ihr der Staat, unter dessen Auctorität dieselbe betrieben wird, zu Handhabung des Briefgeheimnisses, der Unverletzbarkeit der der Post anvertrauten Briefe, Packete und Effecten *d*), dem geraden Gegentheil des so genannten Postgeheimnisses (secret de la poste), der heimlichen Eröffnung derselben ausserhalb des dringenden Nothfalles *e*). Bei erlittenem Schaden durch gewaltsame Beraubung der Posten, oder durch Schuld der Postbeamten, können fremde Staaten oder deren Unterthanen auf gleiche Genugthuung und Entschädigung Anspruch machen, wie die eigenen *f*).

a) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 47 f. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 350. Staatsverträge zwischen Baden u. d. Canton Aargau v. 17. Sept. 1808, Westphalen u. Oldenburg im Febr. 1809, Baiern u. Sachsen im Febr. 1811, Baiern u. Baden v. 22. Febr. 1810, Dänemark u. Schweden v. 10. Dec. 1809, art. 6, bei Martens Suppl. V. 225.

b) Beispiele in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 352 f. *Ebendess.* Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte. Erlangen 1811. 8. Verträge des Königreichs Westphalen von 1808 mit den drei anhaltischen Herzogthümern, den Fürstenthümern Waldeck u. Lippe; desgl. des Königreichs Wirtemberg mit HohenzollernHechingen. Rhein. Bund, XX. 307. XXIV. 425.

c) Als solche hatte das Königreich Sachsen eine Transito-PostRoute durch Schlesien, von und nach dem Herzogthum

Warschau, vermöge der preussisch - sächsisch - französischen Convention von Elbing v. 13. Oct. 1807, Art. 11 u. 12. Rhein. Bund, XVI. 40.

d) Das Briefgeheimniſs sichern die Postordnungen gewöhnlich zu, z. B. die königl. westphälische v. 31. Oct. 1808, Art. 3, 13, 18, 101, 146; die königl. baierische Pflichtformel für die Postbeamten, in dem baier. Regierungsblatt v. 1806, Num. 34; eine k. wirtembergische Verordn. v. 18. Nov. 1816; die sachsen-weimar-eisenachische Postordnung v. 1. Jan. 1820, §. 19. — Vergl. davon J. B. Friesen diss. de eo q. j. e. circa litteras resignatas (Jen. 1752), c. 2. Jo. Jod. Beck diss. de resignatione, revulsione et turbatione sigillorum (Altorf 1742), §. 25. Danz Handbuch des t. Privatr. §. 155. n. IV. v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 96.

e) Klagen darüber, in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 42, S. 229. Moser's Lebensbeschreibung, Th. IV, S. 105. *Ebendess.* angef. Versuch, IV. 144 f. Hönn's BetrugsLexicon, voc. Postmeister, S. 288. Die Postgeheimnisse. Leipz. 1803. 8. Ueber das Geheimniſs der Posten. Frankf. u. Leipz. 1788. 8. — Verwahrungsmittel gegen das unmerkliche Brieferbrechen s. in Klüber's Kryptographik, §. 17—29. Gegen die Entdeckung des Inhaltes erbrochener Briefe, dient das Chiffriren, wovon ebendas.

f) Schriften in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 356, Note b.

§. 75.

g) Recht der Bergwerke; h) Forst- und JagdRegal.

Das Recht der *Bergwerke*, an sich unabhängig von dem Willen fremder Staaten, wird auch unterirdisch begrenzt durch die Staatsgrenze auf der Erdoberfläche. Es kann in einem bestimmten Bezirk mehrern Staaten gemeinschaftlich *a*), und einem Staat in dem Gebiet des andern als Staatsdienstbarkeit *b*) zustehen. Das letzte gilt auch von dem *Forst- und JagdRegal c*). In mehrern Staaten bestehen gesetzliche Einschränkungen oder

Verbote des Holzverkaufs ausser Landes, in Absicht auf Brenn- und Nutzholz, namentlich zu dem Schiffbau. Die Wildfolge, die Verfolgung des angeschossenen Wildes in fremdes Gebiet oder Jagdrevier, kann nur durch Verträge gerechtfertigt werden *d*),

a) Von dem Gebiet der Salzbergwerke von Wieliczka, s. den wiener Fr. 1809, Art. IV. n. 4.

b) Das Königreich Sachsen hat das BergRegal in der Herrschaft Schwarzenberg böhmischen Antheils. v. Römer's kursächs. Staatsr. II. 673. Auch erstreckte sich das kursächsische BergRegal in der Grafschaft Mannsfeld über die kursächsische Landesgrenze hinaus, in den magdeburgischen Antheil der Grafschaft. v. Römer a. a. O. II. 46. Es ward an das Königreich Westphalen abgetreten, durch die leipziger Convention v. 19. März 1808. Rhein. Bund, XL. 151.

c) J. C. Bonhöfer diss. de jure venandi per modum servitutis juris publici in territorio alieno. Alt. 1748.

d) J. A. Nieper diss. de sequela venatoria. Goett. 1789. Reichsanzeiger 1794, Num. 76 u. 78. v. Römer a. a. O. II. 758. Strube's rechtl. Bedenken, Th. II, Bed. 140. Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. §. 1610.

§. 76.

i) *WasserRegal.*

Ganz vorzüglich bewährt sich die Unabhängigkeit der Staaten in dem freien, ausschliessenden Gebrauch des *WasserRegals*; nach seinem ganzen Umfang *a*), in dem eigenen See- und Flussgebiet (§. 129 f.), so fern nicht durch Vertrag einem andern Staat ein Recht auf dessen völligen oder theilweisen Nichtgebrauch *b*), ausschliessenden Gebrauch oder Mitgebrarch *c*) eingeräumt ist.

ist. Nicht widerrechtlich wäre selbst das gänzliche Verbot der Durchfahrt fremder Schiffe auf inländischen Strömen, Flüssen, Seen und Canälen, der Durchfahrt auf dem Meer unterhalb der Canonen, des Einlaufens und Aufenthaltes in den Häfen und auf der Rhede des Staates. Doch wird alles dieses den Schiffen freundschaftlicher Mächte, ausserhalb der geschlossenen Häfen, jetzt nicht leicht versagt, gegen Entrichtung der eingeführten Zölle *d*) des Hafengeldes für den Aufenthalt in dem Hafen, des Grundgeldes (groundage) für auf den Strand gesegelte Schiffe, des Tonnengeldes *e*), und anderer Abgaben, auch mit Beobachtung des etwa geltenden Stapelrechtes und Umschlags oder Stationenrechtes (§. 69); nur bedürfen Kriegsschiffe, den Fall der Noth oder eines Vertrags ausgenommen, an den meisten Orten jedesmal besonderer Erlaubnifs. Gemildert oder aufgehoben sind meist die in dem Mittelalter so häufigen, strengen Verbote, Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen *f*).

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 370 ff. v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 183 ff. 194 ff.

b) Von der Schelde, ehedem, s. den münster. Fr. 1648, zwischen Spanien u. den verein. Niederlanden, Art. 14, in Schmauss C. J. G. p. 619., u. den Vertrag zwischen Oestreich u. den vereinigten Niederlanden v. 1785, Art. 2 u. 7, in de Martens recueil, II. 603. Von der Weichsel s. die tilsiter Friedensschlüsse mit Frankreich v. 1807, den russischen Art. 8, den preussischen Art. 20. Vorzüglich vergleiche man die auf dem wiener Congrefs festgesetzten *Artikel* über die Schifffahrt auf denjenigen Flüssen, welche in ihrem schiff-

baren Lauf *verschiedene Staaten trennen* oder *durchströmen*, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. III, S. 254 — 257, u. 245, so wie den Acte final du congrès de Vienne, art. 108 — 117, ebendas. S. 89 ff. Man s. auch Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 468 — 486. Die genannten Artikel sollen auch auf die Schifffahrt auf dem Po angewandt werden, so wie auf diejenige auf allen Flüssen und Canälen, in dem ganzen Umfang des ehemaligen Polens, laut des angef. Acte final etc., art. 14 et 96. Von der freien Schifffahrt auf dem StecknitzCanal, ebendas. Art. 30. Dieselben Grundsätze wurden angewandt, nicht nur auf die Schifffahrt auf dem Elsterwerdaer Flofsgraben, auf der schwarzen Elster, auf der weissen Elster, und auf dem aus dieser abgeleiteten Flofsgraben, in dem von dem König von Sachsen mit Oestreich, Preussen und Rufsland geschlossenen Vertrag vom 18. Mai 1815, Art. 17 (in Klüber's angef. Acten, Bd. VI, S. 133), sondern auch auf die Schifffahrt auf allen Flüssen, welche die östreichischen und baierischen Staaten trennen oder durchströmen. Auch vergl. man den zwischen Oestreich und Baiern geschlossenen Vertrag vom 14. April 1816, in Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, Bd. I, S. 406.

c) Von der Weichsel s. den wiener Fr. v. 1809, Art. 2, Num. 4. Ueber die freie Schifffahrt auf den Flüssen und Canälen in dem ganzen Umfang des ehemaligen Polens, so wie über die Benutzung der Häfen, s. man den Acte final du congrès de Vienne, art. 14.

d) Hieher gehört auch der *Sundzoll*, der einzige, welcher für die Fahrt durch eine offene Meerenge in Europa entrichtet wird; er ist festgesetzt durch Verträge mit den meisten europäischen Staaten. Th. A. de Marien tableau des droits et usages de commerce relatifs au passage du Sund. à Copenhague 1778. 8. Auch in das Dänische und Spanische übersetzt. Moser's Versuch des europ. VR. V. 473. 489. v. Steck vom Sundzoll, in dessen Versuchen (von 1772), S. 39 ff.

e) Von dem Tonnenrechte der Stadt Bremen, s. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörterungen, I. 1 — 38.

f) v. Martens Grundrifs des Handelsrechts, §. 148.

§. 77.

Insbesondere Strandrecht und Bergung.

Ein so genanntes *Strandrecht a)* (Grundruhr, jus littoris, droit de varech), ein Recht, die schiffbrüchigen, oder aus Noth über Bord geworfenen Güter sich zuzueignen, wäre wider das natürliche Völkerrecht; denn jene Güter werden, durch den Schiffbruch oder das Auswerfen zu Erleichterung des Schiffes, nicht verlassenes oder Niemand gehöriges Gut (res derelictae aut nullius). Auch wird ein solches Recht jetzt nur noch ausgeübt gegen Seeräuber, Schleichhändler, und Schiffer in verbotenen Flufs- oder Seegegenden, an den dänischen Ufern der Elbe *b)*, und retorsionsweise. Durch Gesetze und Staatsverträge *c)* ist es vielfältig ausdrücklich abgeschafft. Dagegen ist an den meisten Orten durch Gesetze und Verträge das *Recht* der *Bergung* (jus bona naufragorum colligendi, droit de sauvement) eingeführt und bestimmt; nach welchem die geretteten, geworfenen oder schiffbrüchigen Güter gewisse Zeit, meist Jahr und Tag, aufzubewahren, und den unterdessen sich meldenden Eigenthümern herauszugeben sind, gegen Entrichtung des Bergegeldes (Bergelohn, pecunia servaticia), welches gewöhnlich besteht in einem verhältnifsmäsigen Theil des Werthes der geretteten Güter *d)*.

a) J. Schuback commentarius de jure littoris. T. I. Hamb. 1751.

Fol. Nachher vermehrt u. teutsch, von Wodarch u. Greilich, unter dem Titel: Vom Strandrecht. Hamb. 1767. 4. Th. II, besorgt von Amsink, ebendas. 1781. 4. Emérigon traité des assurances, T. I, p. 455. 528. v. Martens Einleit. in d. Völkerr. §. 150 f. Moser's nachbarl. Staatsr., S. 705. *Ebenders.* von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 270. Jargow von Regalien, S. 471 — 489. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1471. Fischer's Gesch. des teutsch. Handels I. 425. Schriften in Pütter's Lit. III. 615. Klüber's neuer Lit. §. 1374. und v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 193.

b) J. G. Büsch Darstellung der Handlung, Th. II (1792. 8.), S. 113. *Ebendess.* Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, besonders des schleswig - holsteinischen Strandrechtes. Hamb. 1798. 8. Dänische Strandordnung v. 1803, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 45, S. 1 ff.

c) Durch *Gesetze* — ausser dem römischen und canonischen Recht (Auth. navigia C. de furt. et serv. corrupt. und c. 3. X. de raptorib.), der peinl. Gerichtsordn. Carls V. Art. 218, und dem Reichsabschied v. 1559, §. 35 — in Frankreich (1681), in Preussen (allgem. Landrecht, Th. II, Tit. 15, §. 81 — 87), in Jever (Verordn. v. 28. Febr. 1724), in Pommern, Hamburg, Lübeck, u. a. O. — Durch viele *Verträge*, z. B. der Hansestadt Lübeck (wovon Dreyer's Specimen etc. 1762. 4.), Preussens, Groſsbritanniens, Dänemarks, Schwedens, Spaniens, u. a. Schmauss C. J. G. 77. 218. 144. 434. 583. 596. 755. 967. Du Mont Corps dipl. T. I, P. 2, p. 223. Moser's Versuch, VII. 672.

d) J. S. F. Boehmer diss. de servaticio. Hal. 1743. Reinharth ad Christinaeum, vol. V. obs. 8. Camerer's Nachrichten von Holstein, Th. I, S. 207 f. F. E. C. Mereau's Miscellaneen, Th. I (Gotha 1791. 8.), Num. 18. Danz Handbuch des t. Privatrechts, Th. I, §. 112.

§. 78.

k) *IndustrieConcessionsRegal.*

Bei Ausübung des Regals der *IndustrieConcessionen* für nützliche Unternehmungen, Gewer-

be, Handlungen und Befugnisse, die wegen des StaatsInseresse der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden *a*), kann ein Staat ausschliessend die Inländer begünstigen, oder den Auswärtigen und Fremden minder vortheilhafte Bedingungen bewilligen. Den Inländern kann er verbieten, von andern Staaten Concessionen dieser Art anzunehmen, solche zu unterstützen, oder auf irgend eine Art daran Theil zu nehmen, z. B. in ausländische Handels- und andere Gesellschaften zu treten, für auswärtige Zahlen- oder Classenlotterien und WettComtoire zu sammeln, oder darein zu setzen *b*); auswärts Fabriken anzulegen und zu betreiben, u. d.

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 375 ff.

b) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 45.

§. 79.

I) *LandesschutzRegal.*

In Absicht auf das *LandesschutzRegal*, darf, ohne Verträge, kein Staat den andern beschränken in Festsetzung und Ausübung seines Willens, ob und welchen Auswärtigen, und unter welchen Bedingungen, er das Indigenat, die Aufnahme zu Landesunterthanen, und das Staatsbürgerrecht bewilligen *a*), ob und unter welchen Bedingungen er Auswärtigen inländischen, und Inländern ausländischen Gutsbesitz *b*), oder anderes auswärtiges unterthanschaftliches Ver-

hältnifs *c*) gestatten, ob und wie weit er Fremden, durchreisenden und andern, die sich für bestimmte oder unbestimmte Zeit erlaubterweise in dem Staatsgebiet aufhalten, für die Zeit ihres Aufenthaltes den temporären Landesschutz ertheilen will *d*).

a) Code civil français, art. 13. Königl. baierisches Edict v. 6. Jan. 1812 über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Rechte der Forensen u. Fremden; in dem baierischen Regierungsblatt v. 1812, St. V.

b) Das angef. baierische Edict, Tit. IV, Art. 25 ff. Baierische Verordn. v. 21. März 1812, betr. die auswärtigen Unterthanen, welche Immobilien in Baiern besitzen; in d. baier. Regierungsblatt v. 1812. — In mehreren teutschen Staaten, nicht auch in Frankreich (vergl. Code civil, a. 3. §. 2.), gilt der vollständige Landsassiat (landsassiatus plenus), das heifst, dafs für auswärtige Gutsbesitzer (Forensen) der blosse Besitz inländischen Grundeigenthums auch die persönliche Unterthänigkeit begründet. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 204.

c) Code civil français, art. 17—21. K. französisches Décret du 26 août 1811, relatif à la condition des Français établis en pays étranger, nebst dem erklärenden Avis du 21 janvier 1812. Königl. baierische Verordn. v. 21. März 1812, betr. die Erlaubnifs für die in fremden Diensten befindlichen Baiern.

d) Code civil français, art. 3. 11—14. Grofsherzogl. badisches Edict v. 4. Jun. 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr., §. 1—5, in d. Rhein. Bund, XXII. 64. K. E. Schmid's Einl. in das gesammte Recht des französischen Reichs, Th. I (Hildburgh. 1808. 8.), S. 390 ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 163 ff. J. J. Lehmann diss. an potentiores rebelles aliique hujus fere generis in vicinis regnis jure asylorum frui possint? Jen. 1716. 4. — Von durchreisenden Gesandten, s. Real, science du gouvernement, Th. V, S. 165 u. 179 (der teutschen Uebersetzung). Vergl. unten, §. 176 u. 204.

§. 80.

Fortsetzung.

Durch Aufnahme fremder Staatsangehörigen zu Unterthanen, handelt ein Staat nicht widerrechtlich, so fern Anlockung oder Verleitung derselben zur Auswanderung *a*), gegen das Verbot ihres Staates, oder gar gewaltsame Wegnehmung derselben *b*), damit nicht verbunden ist. Wenn dagegen einem Staat unverwehrt ist, seine in fremden Staaten befindlichen Unterthanen, welche ihrer Unterthanpflicht noch nicht entlassen, oder widerrechtlich ausgewandert sind, zur Rückkehr aufzufordern, so ist derselbe doch nicht befugt, öffentliche Bekanntmachung seiner Avocatorien in andern Staaten, oder Auslieferung jener Unterthanen zu verlangen, am wenigsten aber dieselben mit Gewalt aus dem fremden Staatsgebiet abzuholen, gleichviel ob sie daselbst schon naturalisirt sind, oder nicht *c*).

a) Moser's Versuch des europ. VR. VI. 118 f. Günther a. a. O. II. 301—306.

b) Moser a. a. O. V. 376. 390. *Ebendess.* Beyträge zu dem europ. VR. V. 72.

c) Günther a. a. O. II. 309 ff.

§. 81.

m) *LandesdienstRegal.*

Vermöge des *LandesdienstRegals* ist jeder Staat befugt, von seinen Unterthanen ausschliessend Staatsdienste, dem Staatszweck gemäfs, zu

verlangen. Von seinem Willen hängt daher ab, ob und wie fern seine Unterthanen in einem andern Staat Hof-, Civil- oder MilitärDienste leisten dürfen. Manche Staaten setzen hierin der natürlichen Freiheit ihrer Unterthanen keine positiven Grenzen; doch bleibt ihnen, und üben sie die Befugniſs aus, in dem Nothfall dieselben zurückzurufen, vorzüglich in Kriegszeiten aus den MilitärDiensten der feindlichen Macht. Andere gestatten ihren Unterthanen nicht, ohne ihre besondere Erlaubniſs in fremde Staatsdienste zu treten, oder darin zu bleiben *a*); eine Einschränkung, welche jedoch aufhört mit einer rechtmäsigen gänzlichen Trennung des Unterthans von dem Staat.

a) Code civil français, art. 21. Das bei dem vorigen §. angef. kaiserl. franz. Decret v. 26. Aug. 1811. Das angef. baierische Edict vom 6. Jan. 1812, Art. 7, Num. 2, Art. 25, 28, 29, nebst der angef. Verordn. v. 21. März 1812, wegen Erlaubniſs für die in fremden Diensten befindl. Baiern. Kaiserl. russische Verordn. v. 1762, wodurch dem russischen Adel verboten wird, in fremde Kriegsdienste zu treten. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 25. Von den Einschränkungen der Standesherren und Grundherren in ehemaligen rheinischen Bundesstaaten, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 192. 220. Selbst rheinische souveraine Bundesfürsten durften nur bei einem rheinischen Bundesstaat, oder bei einem mit dem Rheinbund alliirten Staat, in Staatsdienste treten. Ebendas. §. 80 u. 135.

§. 82.

n) *Fiscalgewalt.*

Heimfallsrecht.

In dem Mittelalter übte der *Fiscus* allgemein *a*)

das *Heimfallsrecht* (Fremdlingsrecht, jus albinagii, droit d'aubaine) aus, das Recht, nach welchem der ganze inländische Nachlafs der im Lande verstorbenen Fremden, dem Fiscus heimfällt, mit Ausschlufs aller Testament- und Vertragerben und der auswärtigen Intestaterben *b*). In der neuern Zeit ward es fast überall aufgehoben, durch Gesetze oder Herkommen, häufig auch durch Staatsverträge, besonders mit Frankreich *c*). Die französische NationalVersammlung erklärte dasselbe für eine Schande der Menschheit, und schaffte es allgemein ab *d*). Seitdem gilt, so viel man weifs, in allen europäischen Staaten der Grundsatz, dafs das Heimfallsrecht nur retorsionsweise von dem StaatsFiscus gegen diejenigen Staaten auszuüben sey, welche sich desselben gegen den eigenen Staat bedienen würden *e*). Bei dem Nachlafs solcher Fremden, welchen der Staat Naturalisation bewilligt hat, sollte es da, wo es etwa noch besteht, nicht ausgeübt werden *f*); ausgenommen als Retorsion gegen solche Staaten, die sich desselben auch in diesem Fall bedienen.

a) Robertson's history of the Emperour Charles V., T. I. in den beigefügten Beweisen und Erläuterungen, Num. XXIX. Pufendorf observationes juris univ., T. III. obs. 14.

b) Bacquet du droit d'aubaine. à Paris 1603. und in dessen Oeuvres, T. I. D'Espeisses oeuvres, T. II. P. II. p. 243. Guyot répertoire de jurisprudence, art. aubaine. Les loisirs du chevalier d'Éon de Beaumont, Tome IX (à Amsterdam 1774. 8.), p. 177–191. Viele andere Schriften, in Pütter's

Lit. d. t. Staatsr. III. 610. u. KLÜBER's neuer Lit. d. t. Staatsr. §. 1369. v. KAMPTZ neue Lit. des VR., S. 125 f.

c) Zuerst in dem Frieden v. Crespi 1514, und letzthin wieder in dem pariser Frieden von 1814, Art. 28. Verzeichnisse solcher Verträge, in MOSER's auswärt. Staatsr. S. 263 f. 331 f. 381, in *Ebendess.* Zusätzen zu s. neuen Staatsr. III. 1204, u. in SCHLÖZER's Staatsanzeigen, Heft. 31 (1786), Num. 32. De St. GERENS diss. de usu juris albinagii in Gallia. Argent. 1778. 4. Ein Verzeichniſs der von 1715 — 1782 geschlossenen Verträge, steht in dem Dictionnaire géographique et politique de l'Alsace, T. I. (à Strasb. 1787. 4.), Art. aubaine. K. NAPOLEON's Decret v. 24. Aug. 1812, wodurch das Heimfallsrecht und Abzugsgeld in dem Königreich Italien gegen die Schweiz aufgehoben wird. Gazette de Francfort, 1812, n. 299. *Ebendess.* Decrete vom 25. April, 28. Mai, u. 4. Aug. 1812, wodurch, nach deſshalb geschlossenen Verträgen, das Heimfallsrecht aufgehoben wird, in dem ersten für das Groſsherzogthum Frankfurt, in dem andern für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, durch das dritte, in Hinsicht auf das Königreich Italien, für die preussischen Staaten; in dem Moniteur universel von 1812, Num. 124 u. 164, und in der Gazette de Francfort von 1812, Num. 128 u. 251. Eine Sammlung von Verträgen und Decreten, besonders französischen und preussischen, aus den Jahren 1811 und 1812, befindet sich in v. MARTENS recueil, Supplément V. 394 — 409. Im Jahr 1813 ward dasselbe Recht aufgehoben zwischen Frankreich und dem Königreich Italien einer Seits, und dem Königreich Sachsen anderer Seits. Eben so, im J. 1818, zwischen Kurhessen und dem Königreich beider Sicilien. Da in dem letzten dieses Recht durch ein Decret v. 12. Aug. 1818 gegen alle Staaten, die es gegen seine Unterthanen nicht ausüben würden, für aufgehoben erklärt ward, so verordneten mehrere Staaten Erwiederung, z. B. Oestreich durch ein Decret v. 30. Jul. 1819, und die freie Stadt Frankfurt durch ein Decret vom 6. Jul. 1819. Auch in der östreichischen Lombardie ward das Heimfallsrecht aufgehoben, durch Verordnung vom 15. Jun. 1815.

d) Das Decret v. 6. Aug. 1790 steht in de MARTENS recueil, VI. 289. Vergl. MÖSER, in d. berliner Monatschrift v. 1791, St. 2, S. 114 ff.

e) Behmer jus nov. controv. T. I. obs. 52. Runde's Grundsätze des allgem. deutschen Privatrechts, §. 321. — In dem J. 1804 erklärte die französische Regierung, dafs sie das droit d'aubaine et de retraite *retorsionsweise* streng ausüben werde. Vergl. auch Code civil français, art. 726, und Proudhon cours de droit français, T. I^er, p. 83, welcher behauptet, dafs in Frankreich das Heimfallsrecht, in Gemäfsheit der Art. 11, 726 u. 920 des Code civil, noch jetzt bestehe, und dafs man solches daselbst als abgeschafft nur in so weit betrachten könne, als Verträge dieses festsetzen. — Durch Beschlüsse der schweizer Tagsatzungen von 1803 und 1809 sind beide Rechte abgeschafft, gegen alle Staaten, welche dasselbe gegen die Schweiz beobachten wollen. Gazette de Francfort, 1812, n. 74. Dasselbe erklärte öffentlich, unter dem 20. Aug. 1818, der König beider Sicilien.

f) v. Meiern's Gutachten, hinter G. H. Ayreri diss. de jure occupandi bona vacantia, p. 55.

§. 83.

Nachsteuer. Abzugsgeld. Confiscation.

Von inländischem Vermögen, welches in das Ausland geschafft wird, erhebt der Fiscus *a*) nicht selten eine letzte Steuer, in zwei verschiedenen Fällen: 1) die *Nachsteuer* (Nachschofs, gabella s. census emigrationis, droit de retraite ou gabelle d'émigration), welche von dem, bei oder nach der freiwilligen Auswanderung eines Unterthans aus dem Staatsgebiet gezogenen Vermögen desselben zu bezahlen ist, und 2) das *Abzugsgeld* (Abschofs, census hereditatis vel legati, droit de détraction), welches von dem aus dem Nachlafs eines Unterthans durch Erbrecht in das Ausland kommenden Vermögen, nach einem bestimmten Verhältnifs zu entrichten ist *b*). Beide,

auch bisweilen zusammen unter dem Namen *Detract* (jus detractus) begriffen, sind in der neuern Zeit in manchen Staaten durch Gesetze allgemein abgeschafft *c*), in vielen sind sie entweder allgemein auf Retorsion beschränkt *d*), oder mit einzelnen Staaten durch Verträge gegenseitig aufgehoben, wenigstens beschränkt *e*). Dagegen kann die Verfügung einer *VermögensConfiscation f*), auf auswärtiges Vermögen nicht gezogen werden (§. 65).

a) In Teutschland nicht immer der StaatsFiscus, sondern bisweilen auch landsässige Unterobrigkeiten, Standesherren, Städte und Rittergutsbesitzer, wohl gar auch gegen inländische Bezirke.

b) Runde a. a. O. §. 322 ff. Danz Handbuch des t. Privatr. Bd. III, §. 322—326. J. F. Reitemeier's allgemeines Abschoſsrecht in Deutschland. Frankf. an d. O. 1800. 8. C. D. U. v. Eggers Archiv der Staatswissenschaft, Th. I, S. 62—87. Pütter's angef. Lit. III. 648. Klüber's neue Lit. §. 1370. v. Kamptz neue Lit. §. 122 f.

c) Durch das bei dem vorigen §. angeführte Decret der franz. NationalVersammlung v. 6. Aug. 1790, ist auch das Abzugsgeld abgeschafft; ob aber die Nachsteuer ebenfalls darunter zu verstehen sey, ist nicht bestimmt. In Gemäſsheit der teutschen BundesActe, Art. 18, ward der Detract zwischen allen teutschen Bundesstaaten gegenseitig aufgehoben, durch einen Beschluſs der Bundesversammlung, in ihrem Protocoll vom 23. Jun. 1817.

d) Durch die bei dem vorigen §. angef. Beschlüsse der schweizer Tagsatzung, sind beide Rechte („le droit de détraction et tout droit semblable") abgeschafft, gegen alle Staaten, welche gegen die Schweiz dasselbe beobachten wollen. Dasselbe verordnete ein königl. westphäl. Decret v. 18. März 1809.

e) Eine groſse Anzahl Verträge über Freizügigkeit, sind in der neuern Zeit, besonders von teutschen Staaten, geschlossen worden. Beispiele in de Martens recueil, IV. 79. 81. 83. 174 sqq.

431. 452. 575. V. 93. VIII. 39 — 70, et préface, p. VIII et suiv. Auch 1813 von dem Königreich Sachsen mit Frankreich und dem Königreich Italien, und im Jahr 1819 zwischen Schweden und den vereinigten Königreichen Portugal, Brasilien, und beider Algarbien.

f) Königl. baier. Edict von 1808, über die Confiscationen, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 51. Jargow von Regalien, S. 553. Chr. Schlözer de bonorum confiscatione. Goett. 1796.— Manche Staaten haben diese Confiscationen ganz abgeschafft.

§. 84.

7) *Recht der Aemter, Titel, Ehrenzeichen, des Ranges, und der Standeserhöhungen.*

Die Selbstbestimmung seines Willens gebührt jedem Staat auch bei Ausübung des Rechtes, *Aemter*, *Titel*, *Ehrenzeichen*, *Rang* und *Standeserhöhung* zu ertheilen. Namentlich gilt dieses nicht nur von der Zulassung oder Ausschliessung fremder Unterthanen, in Absicht auf die genannten Vortheile *a*), sondern auch von der Ernennung zu Hof- und Staatsämtern, von der Versetzung, Zuruhesetzung, Suspension, Dienstentlassung und Cassation der Hof- und Staatsdiener. Doch können Gründe der Politik eine Staatsregierung bestimmen, von ihren eigenen Maasnehmungen dieser Art andern Höfen Nachricht zu ertheilen *b*), oder wohl gar von diesen positive oder negative Handlungen bei ihrer Ausübung oben gedachter Rechte zu begehren *c*), deren Verweigerung jedoch als Rechtsverletzung in der Regel nicht zu betrachten ist. Auch können in manchen, wenn gleich souverainen Staaten,

Gebrauch, Politik, und politische Machtverhältnisse gewisse Schranken setzen, bei Ertheilung wirklicher und TitularChargen, der Decorationen und Standeserhöhungen; zumal wenn man Rücksicht nimmt auf öffentliche Achtung und Hof-Etiquette, auch eigene Rangverhältnisse mit andern Staaten *d*).

a) Von dem Indigenat hiebei, s. KLÜBER's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 403, Note c.

b) MOSER's Versuch des europ. VR. VI. 21 f.

c) F. C. v. MOSER's kl. Schriften, VI. 315. v. MARTENS Einl. in d. europ. VR. §. 83, Note a.

d) KLÜBER a. a. O. §. 403, Note b.

§. 85.

Fortsetzung.

Seinen eigenen Unterthanen kann jeder Staat verbieten, unbedingt, oder ohne seine besondere Bewilligung, Vortheile der vorhin genannten Art, und Pensionen *a*) von andern Staaten anzunehmen *b*) (§. 81). Auch wäre derselbe nach natürlichem Völkerrecht nicht verpflichtet, die an solche Personen, welche nicht in unterthanschaftlichem Verhältniſs zu ihm stehen, von andern Staaten verliehenen Aemter, Titel, Decorationen, Rang und Standeserhöhung in seinem Staatsgebiet anzuerkennen *c*). Aber die Erwägung des eigenen StaatsInteresse, hat diese Anerkennung zu europäischer Völkersitte erhoben, wovon nur in solchen Fällen Ausnahmen vorkommen, wo nothwendige Voraussetzungen in

dem Recht der Ertheilung *d*) oder Annehmung streitig sind.

a) Moser's Versuch des europ. VR. VI. 19 f.

b) Das angef. baierische Edict v. 6. Jan. 1812, Art. 7, Num. 3. Moser's auswärt. Staatsr. S. 321. *Ebendess.* Staatsr. V. 402. C. F. v. Moser's Hofrecht, II. 692. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 410 u. 412. L'Ambassadeur, par Wicquefort, p. 99 (éd. 1689. 4.). (Levett Hanson's) Account of all the Orders of Knighthood, Vol. II. p. 304. sqq.

c) C. Wildvogel consil. jur., cons. 132.

d) Wie bei dem Ritterorden des goldnen Vliesses. v. Martens Einl. in d. VR. §. 165.

§. 86.

8) *Erziehungs- und UnterrichtRegal.*

In Absicht auf das *Erziehungs-* und *UnterrichtRegal* *a*) steht es in dem freien Willen eines jeden Staates, ob und wie weit er Aus wärtige an inländischen, und Inländer an auswärtigen Erziehungs- und Unterrichtanstalten *b*), Industrie-, Kunst- und gelehrten Gesellschaften will Theil nehmen lassen, auch die in dem Ausland ertheilten akademischen Würden in seinem Staatsgebiet anerkennen, und die Einfuhr auswärtiger Druckschriften gestatten will *c*).

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 413—418.

b) Daher der in manchen Ländern eingeführte Schul- und UniversitätsBann. Verordnungen deſshalb, in dem Allgem Anzeiger der Deutschen, 1807, Num. 340; 1808, Num. 76. Rhein. Bund, XIII. 152. XXIII. 237. XLVII. 297. Décret imp. relatif à l'instruction publique et à l'université de l'Empire français, v. . . März 1808, u. Décret imp. sur le régime de l'Université impériale, v. 15. Nov. 1811, in d. Moniteur 1811. n. 321. Edit royal français du 17 février 1815

relatif à l'instruction publique, in dem Journal de Francfort de 1815, n° 57. Königl. baierische Schulordnung v. 1809. Grofsherzogl. frankfurt. Decret vom 1. Febr. 1812, wegen der öffentl. Unterrichtanstalten.

c) K. französisches Decret v. 5. Febr. 1810, die Buchdruckereien, die Censur u. den Buchhandel betr., in d. Moniteur v. 1810, und auszugweise in der (Hallischen) Allgem. Lit. Zeitung, 1810, Num. 63. Modificationen dieses Decrets, in einem zweiten Decret v. 14. Dec. 1810. Königl. sächs. Censur- und BücherEdict v. 10. Aug. 1812, in d. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1812, Num. 321. Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 414 u. 417 ff.

§. 87.

9) *Kirchenhoheit.*

Vermöge der Unabhängigkeit seiner *Kirchenhoheit*, ist kein Staat verpflichtet, sich von einem andern irgend einen kirchlichen Lehrbegriff, die Duldung einer bestimmten Glaubenspartei, oder die äussere Religionsübung (ausser der einfachen Hausandacht) für die in seinem Staatsgebiet sich aufhaltenden Unterthanen des andern Staates aufdringen zu lassen. Selbst das in der römisch-katholischen Kirche, nach dem darin angenommenen Grundsatz der Einheit (des Pontificats), regierende Oberhaupt, ist in seiner kirchlichen Wirksamkeit von Rechtswegen überall der Staatsgewalt untergeordnet *a*), so weit nicht Concordate (§. 31) Ausnahmen festsetzen. Dagegen ist auch, in der Regel, kein Staat berechtigt, der Religionsbeschwerden einer Glaubenspartei in dem Gebiet eines andern Staates sich zwangweise anzunehmen *b*), oder in fremdem

dem Staatsgebiet gelegenes Kirchengut sich zuzueignen *c*).

a) P. C. lib. baron. de KNIGGE comm. de habitu religionis ad gentes. Goett. 1747. 4. KLÜBER's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 421, 423, 426 ff. — Ueber die Vermischung des Temporellen mit dem Spirituellen, und des Spirituellen mit dem Temporellen, s. man de PRADT, les quatre concordats, T. I^er^, ch. 5, 6 et 7. Ueber das Sprichwort: „Rome ne recule pas", ebendas. T. II, ch. 27.

b) v. MARTENS Einl. in das europ. VR. §. 110. SCHMALZ europ. Völkerrecht, S. 168 f.

c) KLÜBER's öffentl. Recht des rhein. Bundes, §. 438, wo auch die Frage abgehandelt ist, ob das fiscalische Occupationsrecht (droit d'épave) bei inländischen Besitzungen, Renten und Rechten auswärtiger secularisirter geistlicher Stiftungen statt habe? — Von dem *Patronatrecht* und *LeichenTransport* in fremdem Gebiet, s. Schriften in v. KAMPTZ neuer Lit., §. 114.

§. 88.

10) *Lehnhoheit.* 11) *Wehr- u. Waffenrecht.* 12) *Aeusserstes Recht.*

Jedem Staat gebührt die *Lehnhoheit*, auch über die in seinem Staatsgebiet befindlichen Activ- und Passiv-Lehen anderer Staaten, so fern diesen nicht, ganz oder zum Theil, Befreiung davon, durch Vertrag bewilligt ist. Befindet der Vassall selbst, in Absicht auf das Lehn sich in dem Besitz der Souverainetät überhaupt, so gebührt ihm auch die Lehnhoheit *a*). In dem *Wehr- und Waffenrecht b*), namentlich in Absicht auf Gestattung des TruppenDurchmarsches *c*) und der *Werbung* (§. 272) in seinem Gebiet, und in dem Gebrauch des *äussersten Rechtes* (jus eminens s. ratio status scil. extraordinarii), selbst

gegen die Person und das Eigenthum auswärtiger Staatsunterthanen *d*), ist kein Staat schuldig, sich von andern Staaten willkührliche Einschränkungen gefallen zu lassen.

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 439 ff. M. H. Gribner diss. de dominio directo in territorio alieno. Viteb. 1717. 4. B. C. Struv diss. de eod. arg. Jen. 1724. 4.

b) Hievon oben §. 40.

c) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 112. Etappen- und Durchmarschverträge, geschlossen 1816 u. 1817 von Preussen mit verschiedenen teutschen Staaten, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 321—394.

d) Klüber a. a. O. §. 455 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. III, ch. 5, §. 24 sqq. p. 273 sqq.

III. CAPITEL.

RECHT DER GLEICHHEIT.

§. 89.

Gleichheit.

Die natürliche Gleichheit der Staaten, eine Folge ihrer Unabhängigkeit, ist das dritte Urrecht derselben. Sie besteht in dem Recht eines jeden Staates, zu fordern, daſs die Rechte anderer Staaten nicht gröſser, die Pflichten derselben nicht geringer seyen, als die seinigen, in ihrem gegenseitigen Verhältniſs. Weil in diesem Verhältniss alle Staaten das Recht der freien moralischen Persönlichkeit geniessen, so

mufs *jeder* von ihnen *alle* Rechte haben, welche unbedingt daraus fliessen. Es gebühren also von Natur allen Staaten gleiche Rechte, die *rechtliche Gleichheit.* Da das natürliche gegenseitige Verhältnifs der Staaten überall dasselbe, mithin wesentlich ist, so wird jene Gleichheit durch zufällige Eigenschaften eines Staates nicht gemindert, noch aufgehoben; nicht durch Verhältnisse des Alters, der Volksmenge, des Staatsgebietes, der Macht, der Staatsform, des RegentenTitels, der Cultur jeder Art *a*), des Ansehens, der von andern Staaten erhaltenen Ehrenbezeugungen, u. d. Insbesondere gestattet die rechtliche Gleichheit nicht die Anmassung eines Vorranges, einer Oberherrschaft, der Gerichtbarkeit, des Strafrechtes, gegen andere Staaten.

a) Wie unter einzelnen Menschen in dem Naturstande, so giebt es auch unter unabhängigen Staaten keine *NaturSclaven* (non dantur gentes a natura servae). Was Aristoteles (Polit. lib. I. c. 3.), und lang nach ihm ein Ungenannter (Deutscher Mercur, Nov. 1777) für das Gegentheil behaupteten, ist gründlich widerlegt von Jacobi, in dem Deutschen Museum v. 1781, St. VI, S. 522 ff. Vergl. auch Franc. Hutcheson's System of moral Philosophy, B. III, ch. 10, §. 14.

§. 90.

Auch in dem Ceremoniel.

Die rechtliche Gleichheit äussert ihre Wirkung in der Regel auch in dem *Ceremoniel* der Staaten unter sich, das heifst, in dem Inbegriff der Förmlichkeiten bei ihrem gegenseitigen Be-

nehmen. Dieses Ceremoniel findet statt, theils bei *körperlicher Gegenwart* der Souveraine und ihrer Stellvertreter, theils in ihrer *Abwesenheit*, wo in schriftlichen Verhandlungen das Canzlei-Ceremoniel der Souveraine, ihrer Staatsbehörden und Gesandten, in Betracht kommt. Besondere Arten von beiden, sind das *Schiff-* oder *See-Ceremoniel*, und das *KriegsCeremoniel*. Nur ein kleiner Theil des Ceremoniels beruht auf vertragmäsiger Uebereinkunft, das meiste hingegen entweder auf blosser Willkühr, oder auf blossem Gebrauch *a*). Das letzte, wie sorgfältig auch darüber pflegt gehalten zu werden, ist kein eigentlicher Gegenstand des Völkerrechtes *b*). Von weit geringerem Umfang, als das CeremonielWesen überhaupt, ist daher das Ceremoniel-Recht der Staaten unter sich, wiewohl das letzte in Schriften *c*) gewöhnlich nicht streng genug abgesondert wird von dem übrigen Ceremoniel. Das *gesandschaftliche* oder *diplomatische* CeremonielRecht kommt unten vor, bei dem Gesandschaftrecht, aber das übrige Völker- oder StaatenCeremoniel findet hier seine Stelle, so weit eine Gleichheit oder Ungleichheit darin erscheint.

a) v. Ompteda's Lit. des VR. II. 499 ff. F. C. v. Moser's kleine Schriften, I. 3.

b) v. Moser a. a. O. S. 6, begreift es unter der *Staats-Galanterie*.

c) Il Ceremoniale historico e politico di Gregorio Leti. Amstelod. 1685. Vol. I—VI. 12. Gottfr. Stieve's europ. Hof-Ceremoniel. Leipz. 1715. 2. Ausg. 1723. 8. J. C. Lünig's

Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch- und politischer Schauplatz aller Ceremonien, u. s. w. *Zwei* Bände (wovon der zweite das europ. CanzleiCeremoniel enthält). Leipz. 1716. Fol. 2. Aufl. ebendas. 1719 u. 1720. Fol. Jul. Bernh. v. Rohr's Einleit. zur CeremonielWissenschaft grosser Herren. Berlin 1730. 8. 2. Aufl. ebend. 1735. 8. Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Recueille en partie par M. du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par M. Rousset. à Amsterd. et à la Haye 1739. T. I. II. fol. (Ist unter den Supplémens au corps diplomatique de du Mont, Tome IV. et V.) F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. Frankf. 1754. Th. I. II. 4. J. Jac. Moser's Versuch des neuesten europ. Ceremoniels, vornehmlich aus den Staatshandlungen der europ. Mächte seit Kaiser Carls VI. Tode (Auch als 2. Th. von des Verf. Versuch des europ. VR.). Frankf. 1778. gr. 8. C. G. Ahnert's Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Th. II (Dresd. 1784. 8.), welcher ganz von dem Rang-, Staats- u. CanzleiCeremoniel u. von dem Styl der Staatsschriften handelt. De Bielfeld institutions politiques, T. II. p. 234. — Von dem Ceremoniel einzelner Höfe, s. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 141 ff. Cérémonial de la cour de France; par N. L. Pissot. Paris 1816. 18.

§. 91.

Abweichung von der Gleichheit.

I) *Königliche Ehren.*

Durch freie Uebereinkunft kann selbst ein souverainer Staat, im Verhältnifs zu einem oder mehreren andern, der ursprünglichen Gleichheit der Rechte zum Theil entsagen. Nicht selten geschieht dieses in Hinsicht auf Vorzug, Rang, Staats- und RegentenTitel, und andere Gegenstände des Völker- oder StaatenCeremoniels. So haben manche europäische Staaten andern gewisse *Vorzüge* (Prärogative) eingeräumt, Auszeichnun-

gen vor ihnen. Besonders gehören hieher die *königlichen Ehren* (honores regii, honneurs royaux), ein Inbegriff conventioneller Ehrenbezeugungen, welche in Europa als die höchsten betrachtet werden, die ein Staat von einem andern empfangen kann *a*). Nicht bloſs der Rang vor allen andern unabhängigen Staaten, denen königliche Ehren nicht zustehen, und manche Ceremonielrechte, z. B. die Königskrone, der Brudertitel, sondern auch das Recht Gesandte vom ersten Range (Botschafter, Ambassadeurs) zu schicken, wird dahin gerechnet. Nicht allein kaiserliche und königliche Staaten, auch groſsherzogliche, die ehemaligen kurfürstlichen des teutschen Reichs, und verschiedene grössere Republiken *b*), geniessen königliche Ehren; doch die letzten meist mit gewissen Einschränkungen.

a) Weil in dem politischen Verkehr der europäischen Staaten, von jeher die *Könige* den höchsten Grad des Ansehens, und Ehrenvorzüge vor den mit der Königswürde nicht versehenen souverainen Regenten genossen, so hat man den höchsten Grad der Ehrenvorzüge, welche souverainen Staaten zukommen, *königliche Ehren* (honores regios) genannt, und daher in Hinsicht auf jene Vorzüge, alle souverainen Staaten von Europa, ohne Unterschied ihrer Staatsform, abgetheilt in solche, denen *königliche Ehren* zustehen, und denen *diese nicht erzeigt werden* (§. 31).

b) Ehedem die vereinigten Niederlande und die Republik Venedig; jetzt noch die schweizer Eidgenossenschaft (aber nicht die einzelnen Cantone), so wie der Teutsche Bund und die Vereinigten Staaten von NordAmerika (§. 1 d). Streitig war, ob die Republik Genua und der malteser Orden den zu königlichen Ehren berechtigten Staaten beizuzählen seyen.

§. 92.

II) *Vorrang.*

Begriff und Rechtsgrund.

Zu den Vorzügen, wodurch ein Theil der natürlichen Gleichheit freiwillig aufgegeben wird, gehört auch die Einräumung des *Vorranges*, (Präcedenz, Proëdria, Protostasia, Précédence, Pas, Préséance), eines Vorzugs in der von mehreren zu beobachtenden Ordnung *a*). Aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses freier Staaten, ist eine bestimmte Rangordnung derselben nicht abzuleiten *b*), vielmehr ist nach der Natur dieser Verhältnisse jede Stelle oben, das heifst, es giebt in persönlichen und schriftlichen Verhandlungen keine obere und keine untere Stelle, keinen vorzüglichen oder Ehrenplatz. Nur durch Verträge, ausdrückliche oder stillschweigende, kann unter freien Staaten eine Rangordnung festgesetzt werden *c*).

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. des VR. II. 490—498, in v. Kamptz neuer Lit., §. 124 ff., in Pütter's Lit. d. t. Staatsr., Th. III, S. 310 ff. u. Klüber's neuer Lit. d. Staatsr., §. 1110. Jac. Andr. Crusius de praeeminentia, sessione, praecedentia et universo jure proëdrias magnatum in Europa. Bremae 1666. 4. Balth. Sigism. v. Stosch Tr. vom Präcedenz- oder Vorderrecht aller Potentaten u. Republiquen in Europa. Breslau 1678. 8. Ehrenhart Zweyburg's (oder, wie er in der zweiten Ausg. sich nennt, Zach. Zwanzig's) Theatrum praecedentiae. Francof. 1706. 2. Ausg. ebend. 1709. Fol. Gottfr. Stieve's europ. HofCeremoniel. Leipz. 1715. 2. Ausg. 1723. 8. Agastino Paradisi Atteneo dell' uomo nobile (Venet. 1731. fol.), T. I. c. 4. et 5. und der ganze Tom. V. Jo. Cph. Hellbachii meditationes juris proëdriae moderni, oder Abhandl. von den

heutigen Rechten des Ranges, Vorzugs u. Vorsitzes. Leipz. 1742. 4. 2. Ausg. ebend. 1746. 4. *Ejusd.* primitiae lexici juris proëdriae. Erf. 1748. 4. *Ejusd.* accessiones juris proëdriae. (Noch ungedruckt; vergl. SIEBENKEES neues jurist. Magaz. I. 508.) ROUSSET mémoires sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe et entre leurs ministres représentans. à Amsterd. 1746. 4. Ch. HELLBACH's Handb. des Rangrechtes. Ansb. 1804. 8. GÜNTHER's europ. VR. I. 198—279.

b) Das Gegentheil behaupteten ROUSSET a. a. O. u. REAL, science du gouvernement, T. V, ch. 4, sect. 3.

c) GÜNTHER a. a. O. I. 215 ff.

§. 93.

Rangstreitigkeiten.

Daher können Streitigkeiten über den *Vorrang*, oder über die *Gleichheit* in dem Rang, nur auf dieselbe Art, wie jeder andere Streit unter freien Völkern, beigelegt werden *a*); doch sollte während des Streites, überall dem fehlerfreien Besitzstand Achtung widerfahren *b*). Verwerflich aber ist, was man hie und da als Entscheidungsgründe des Vorranges angeführt hat *c*): Alter der Unabhängigkeit des Staates, Alter des Regentenhauses, oder der königlichen Würde, frühere Annahme des Christenthums, grössere Macht oder Uebermacht des Staates, Zahl und Grösse der zu einem Staat vereinigten Länder, Staats- und Regierungsform, höhere Staats- und RegentenTitel, Vielheit und Grösse der Kriegsthaten, höhere geistige und sittliche Cultur, Schutz-, Lehn- oder Zinsverhältnisse über andere unabhängige Staaten, hohe Würde der an-

gehörigen Vassallen, Verdienste um den Papst und die katholische Kirche, u. d. m.

a) Günther a. a. O. I. 267 f. — Benehmen *dritter* Mächte dabei. Ebendas. I. 269.

b) Beispiel aus Venedig v. 1558, in Lünig's Theatr. cerem. T. I. p. 14. — Von mangelhaftem Besitzstand, s. Günther I. 217 f. 232 f. Zwanzig a. a. O. I. 14. 25. 28.

c) Stieve a. a. O. Th. I, Cap. 2, S. 9—72. Real a. a. O. Vattel liv. II, ch. 3, §. 37. Jo. Ad. Ickstadt elem. juris gentium, lib. II. c. 1. §. 22. Schol. et c. 6. §. 15. L'ambassadeur et ses fonctions, par Wicquefort, liv. I, ch. 24 et 25. p. 324—367. Man s. aber Chr. Gottfr. Hoffmann diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes. Lips. 1721. Günther a. a. O. I. 203 ff.

§. 94.

Jetzige Rangverhältnisse der europäischen Staaten.

Eine *allgemeine Rangordnung* der europäischen Staaten hat nie bestanden *a*). Die verschiedenen päpstlichen Rangordnungen für die katholischen Staaten, vorzüglich diejenige des Papstes Julius II. von 1504 *b*), eine Anmassung der Päpste, wobei meist der Besitzstand auf den Kirchenversammlungen, dem ehemaligen Mittelpunct der Rangverhältnisse christlicher Staaten, zum Grunde gelegt ward, sind nie allgemein anerkannt worden, nicht einmal auf den Concilien und in der päpstlichen Capelle. Eben so wenig kam die auf dem wiener Congreſs beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten, zu Stande *c*). Wohl aber haben hin und wieder *vertragmäsige*

Bestimmungen statt gehabt, in Absicht auf den individuellen Rang einzelner europäischen Staaten.

a) Von Classificationen der Staaten, welche auf ihren Rang keine Beziehung haben, oben, §. 32.

b) In Lünig's Theatr. cerem. I. 8. Gebhardi's genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände, II. 7 f. u. Günther's europ. VR. I. 219. Dänemark, Schweden und Rufsland, sind in dieser Rangordnung weggelassen.

c) In der Sitzung vom 10. Dec. 1814, ernannten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, eine Commission, die sich mit den festzustellenden Grundsätzen über den Rang der Kronen, und was dahin gehört, beschäftigen sollte. In der Sitzung vom 9. Febr. 1815, ward ein Entwurf dieser Commission erörtert, worin die Mächte, in Hinsicht auf den Rang ihrer Gesandten, in *drei* Classen abgetheilt waren. Da über diese Abtheilung Zweifel erhoben wurden, vorzüglich über die Frage, in welche Classe die grossen Republiken zu setzen seyen, so ward der Streitgegenstand aufgegeben, und man beschränkte sich darauf, ein Reglement über den Rang unter den diplomatischen Agenten der gekrönten Häupter zu errichten. Acte final du congrès de Vienne, art. 118, et son Annexe n° 17. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 98, 102 u. 108 f., Bd. VI, S. 93 u. 204 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 167 f.

§. 95.

Insonderheit 1) des Papstes, und des ehemaligen römisch-teutschen Kaisers.

So haben 1) die katholischen Souveraine, selbst der römisch-teutsche Kaiser, geglaubt, dem *Papst*, als dem (angeblichen) Statthalter Christi und dem geistlichen Oberhaupt der katholischen Kirche, den persönlichen Vorrang,

ohne Nachtheil ihrer weltlichen Rechte, einräumen zu müssen *a*). Als weltlicher souverainer Regent, befand sich der Papst auch gegen manche evangelische Souveraine, vorzüglich solche, denen königliche Ehren nicht zustehen, in dem Besitz des Vorranges: nie aber gegen Rufsland und die Pforte. 2) Dem *römisch-teutschen Kaiser*, ward von allen christlichen Mächten in Europa der Vorrang eingeräumt *b*). Dagegen hatte derselbe, auch als Beherrscher seiner Erbstaaten (seit 1804 Kaiser von Oestreich), mit der osmanischen Pforte völlige Ranggleichheit festgesetzt *c*).

a) Rousset a. a. O. T. I. ch. 1. Moser's Staatsr. III. 86. Günther a. a. O. I. 221 f.

b) v. Ompteda's Lit., §. 196. v. Kamptz neue Lit., §. 125. v. Martens Einleit. in das europ. VR. §. 129.

c) Passarowitzer Fr. 1718, Art. 17. Auch in den nachfolgenden Friedensschlüssen, z. B. in dem belgrader 1739, Art. 20. 21. Moser's Staatsr. III. 106. Lünig's Theatr. cerem. II. 1438. Günther a. a. O. I. 225. 247.

§. 96.

2) *der jetzigen gekrönten Häupter.*

Die meisten jetzigen *gekrönten Häupter* von Europa behaupten, in der Regel, die *Gleichheit* des Ranges unter sich *a*); und wenn einige, vorzüglich *Frankreich b*), *Spanien c*), und in der neuern Zeit *Rufsland d*), wahrscheinlich jetzt auch *Oestreich e*), einen durchgängigen *Vorrang*, vor allen oder einzelnen,

in Anspruch genommen haben *f*), so hat es selten an Widerspruch gefehlt. Doch hatte *Frankreich*, unter Napoleon's Regierung, von mehreren Königen, besonders solchen, die durch seine Bemühung die Königswürde erlangt hatten, willige Anerkennung des von ihm behaupteten Vorranges erlangt. Einige dringen zwar auf allgemeine Gleichheit, besonders in schriftlichen Aufsätzen, räumen jedoch ausnahmweise bei gewissen Gelegenheiten einigen Mächten den Vorrang ein, wie *Portugal* und *Sardinien* den Kronen Frankreich, Spanien und Grofsbritannien *g*), und *Dänemark* der Krone Frankreich *h*).

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 58. Als förmlicher Grundsatz ward dieses hauptsächlich behauptet von *Schweden*, von Gustav Adolph (Günther I. 278, Note a), dann auf dem westphälischen FriedensCongrefs von der Königin Christine (Moser's Beyträge zu dem europ. VR. I. 41. Rousset ch. 7.); endlich auch von *Grofsbritannien* (v. Ompteda's Lit. II. 496.). — Von der londner QuadrupelAllianz v. 1718, und von Spaniens Beitritt zu derselben, datiren die *Allgemeinheit* dieses Grundsatzes, Rousset ch. 28, p. 152, und Neyron principes du droit des gens, §. 106.

b) v. Ompteda's Lit. II. 494 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 127. Günther I. 220 f.

c) v. Ompteda II. 496. v. Kamptz §. 128. — Spaniens ehemaliger Streit mit Frankreich (Zwanzig a. a. O. I. 13 ff. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 9. in *Ejus* operib. omn. T. I. p. 254. sq.) ward auf eine gewisse Abwechslung verglichen in dem nun aufgelöseten FamilienVertrag der bourbonischen Höfe v. 1761, Art. 27. v. Martens recueil, I. 10. Günther I. 233.

d) Von *Rufslands* Behauptungen, besonders gegen Frankreich, handelt Günther I. 244 ff. De Martens cours diplomatique; tableau, liv. I. ch. 8. §. 80. Ungeachtet bei Anerkennung

des 1721 von ihm angenommenen Kaisertitels, mehrere Mächte sich bedungen hatten, daſs solche irgend ein weiteres Vorrecht nicht bewirken solle, so hat doch Ruſsland nachher nur dem römisch-teutschen Kaiser den Vorrang einräumen wollen. Aber in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 28, setzten *Ruſsland* und *Frankreich* vollkommene Erwiederung und Gleichheit fest, in Ansehung des Ceremoniels unter sich, und in Hinsicht auf die Ambassadeure, Minister und Envoyés, welche die eine Macht bei der andern accreditiren werde.

e) Seit Annehmung des KaiserTitels in dem J. 1804. *Abwechslung* in der Ordnung der Benennung in Verträgen, zwischen *Ungarn* und *Böhmen* einer Seits, und *Frankreich* anderer Seits, ward als anerkannt festgesetzt, und als gebräuchlich bestätigt, schon in dem 1. SeparatArtikel zu dem Allianz-Vertrag v. 1756, in Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 74. v. Kamptz neue Lit., §. 134.

f) *Dänemark* verlangt den Rang vor Schweden. Günther I. 240.

g) Günther I. 229. 238. Moser's Versuch des europ. VR. I. 64. *Ebendess.* Beyträge zu d. e. VR. I. 43.

h) Moser's angef. Beyträge, I. 41. v. Ompteda's Lit., §. 201. v. Kamptz neue Lit., §. 129.

§. 97.

Fortsetzung.

Von der *Pforte* liessen für ihre Gesandten bei derselben, sich den Rang versprechen, *Frankreich* für seine Botschafter *vor* den Botschaftern Spaniens und der andern Könige *a*), und nachher *Ruſsland* für seine Gesandten der zweiten Classe unmittelbar nach dem Gesandten des römisch-teutschen Kaisers, wenn dieser ebenfalls von der zweiten Classe ist, wenn er aber von einer höhern oder niedern Classe wäre, unmittelbar nach dem Botschafter von Holland, und,

in dessen Abwesenheit, von Venedig *b*). Für das *teutsche Bundesverhältnifs*, sind in der BundesActe *c*) die Könige in folgender Ordnung genannt: *Baiern*, *Sachsen d*), *Hannover e*), *Wirtemberg*.

a) Durch Verträge von 1604, Art. 20 u. 27, von 1673, Art. 19, von 1740, Art. 17 u. 44. Schmauss C. J. G. I. 433. Wenck codex jur. gent. I. 549. 358. Real, science du gouvernement, T. V, ch. 4, §. 3.

b) In dem Frieden von *Kaimardgi* 1774, Art. 5. De Martens recueil, IV. 615.

c) Teutsche BundesActe, Art. 4; wo jedoch, so wie Art. 8, für die Rangverhältnisse ausser dem Bund, eine VorbehaltClausel beigefügt ist.

d) Rheinischer Bund, Heft III, S. 467.

e) Erörterung über einen Rangstreit zwischen Hannover u. Wirtemberg, auf dem wiener Congrefs, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 74 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 505 f.

§. 98.

3) *der monarchischen nicht gekrönten Souveraine, mit königlichen Ehren, und* 4) *ohne solche;* 5) *der halbsouverainen Staaten.*

1) Diejenigen monarchischen Souveraine *mit königlichen Ehren*, welche weder den kaiserlichen noch den königlichen Titel führen, räumen allen Kaisern und Königen den Vorrang ein *a*). In der teutschen BundesActe *b*), ist der Rang der Grofsherzoge und des Kurfürsten von Hessen definitiv noch nicht bestimmt, insbesondere ausserhalb der Bundesversammlung. 2) Die monarchischen Souveraine *ohne königliche Ehren*, weichen im Rang denen, welche

solche Ehren geniessen. Der Rang derer, welche Mitglieder des teutschen Bundes sind, soll von der Bundesversammlung definitiv festgesetzt werden, jedoch nur in Hinsicht auf ihre Stimmordnung in derselben, ohne Einfluſs auf ihren Rang überhaupt und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung *c*). 5) *Halbsouveraine* oder abhängige Staaten stehen, in der Regel, den ganz souverainen in dem Range nach *d*).

a) Moser's Grundsätze des VR. in Friedensz. S. 45. *Ebendess.* Versuch des europ. VR. I. 65. v. Kamptz neue Lit., §. 131 f.

b) Teutsche BundesActe, Art. 4 u. 8. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen, S. 504 f.

c) Teutsche BundesActe, Art. 4 u. 8. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 113 u. 122 — 124.

d) Moser's Versuch des europ. VR. I. 60. Günther a. a. O. I. 214. 253. 255. — Eine Ausnahme, in Ansehung mancher ganz souverainen Staaten, besonders der Republiken, behaupteten die ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs.

§. 99.

6) *der Republiken.* 7) *Etliche besondere Fälle.*

1) Die *Republiken* räumen, in der Regel, den wirklichen Kaisern und Königen den Vorrang ein *a*); aber in Ansehung der meisten übrigen monarchischen Souveraine, ist ihr Rangverhältniſs weniger bestimmt *b*). 2) Auf Friedens- und andern Congressen, geniessen gewöhnlich die *Gesandten der vermittelnden Mächte* den Vorrang vor denjenigen der streitenden Theile, selbst dann, wenn sie von geringerer Classe sind.

3) Bei wechselseitigen *Besuchen der Souveraine*, giebt gewöhnlich der Wirth dem Gast den Vorrang, wenn beide von gleicher Rangclasse sind *c*). Dasselbe gilt in der Regel auch von Besuchen der Gesandten *d*).

a) GÜNTHER a. a. O. I. 207. 248. v. MARTENS Einl. in d. e. VR. §. 131. — Die ScheinRepublik *England* unter Cromwell, behauptete den Rang wie vorhin das Königreich England. Auch ward in dem Fr. von CampoFormio 1797, Art. 23 (de MARTENS recueil, VII. 214.), bestätigt in dem lüneviller Fr. 1801, Art. 17, von Oestreich der damaligen *Republik Frankreich* der Rang und die übrige Etiquette, wie vor dem Krieg, und der *cisalpinischen Republik*, wie vorhin der Republik Venedig, eingeräumt. Nach denselben Grundsätzen benahm sich die Republik Frankreich auch in andern von ihr errichteten Friedensschlüssen, z. B. in den baseler mit Preussen und Spanien 1795.

b) Ihr Streit mit den ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs. v. MARTENS Einl. in das europ VR. §. 131. GÜNTHER I. 256. — *Unter sich*, beobachteten sie ehehin diese Ordnung: 1) Venedig, 2) vereinigte Niederlande, 3) Eidgenossenschaft, u. s. w. — Genua forderte Gleichheit mit Venedig, u. den Rang vor der Schweiz.

c) GÜNTHER I. 277 f.

d) Von dem *gesandschaftlichen Ceremoniel*, unten §. 217 ff.

§. 100.

Ordnung der Rangplätze.

1) *In schriftlichen Aufsätzen.*

Für diejenigen Staaten, unter welchen ein bestimmter Rang festgesetzt ist, hat der Gebrauch nach und nach eine gewisse Ordnung der *Rangplätze* eingeführt. I) In *schriftlichen Aufsätzen*, besonders in Staatsverträgen, wenn eine Ordnung unter mehreren benannten Staaten oder deren

Stell-

Stellvertretern in Betrachtung kommt, hat 1) in dem *Context*, vorzüglich in dem Eingang, der zuerst genannte Staat den ersten, der nächstfolgende den zweiten, der weiter folgende den dritten Platz, u. s. w. 2) Die *Unterschrift* geschieht nicht selten auf zwei Columnen *a*). Auf der heraldisch rechten Columne (dem Leser zur Linken), ist die oberste Stelle der erste Platz; auf der heraldisch linken Columne, ist die oberste Stelle der zweite Platz; auf der rechten, ist die zweite Stelle der dritte Platz; auf der linken, ist die zweite Stelle der vierte Platz, u. s. w.

a) Frankreich bestritt, in dem 17. Jahrhundert, den vereinigten Niederlanden das Recht, auf einer zweiten Columne zu unterzeichnen.

§. 101.

2) *Im Gehen, Sitzen und Stehen.*

II) Bei *persönlicher Zusammenkunft*, z. B. Besuchen, Conferenzen, Congressen, Processionen, unterscheidet man zuvörderst 1) in dem *Sitzen*, die *Oberstelle* oder den *Ehrenplatz* (la place d'honneur), und nach diesem den *Vorsitz* (la préséance). An einer viereckigen, oder runden, auf allen Seiten besetzten Tafel, sind immer die letzten Plätze dem ersten gegenüber, der erste wird aber meist dem Eingang gegenüber gewählt. Dann wechselt die Sitzordnung, von dem ersten Platz an gerechnet, immer von der Rechten zur Linken *a*). In dem *Gehen* und *Stehen*, ist die *Oberhand* (la main ou main d'honneur)

die rechte Hand, wenn der Geehrtere dem Andern zur Rechten *b*) geht oder steht, und der *Vortritt* oder Vorrang (le pas), wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Andern, der ihm links zur Seite geht, die Treppe hinauf und in die Zimmer geht *c*).

a) F. C. v. Moser's Hofrecht, II. 528 ff. Schemata in Lünig's Theatr. cerem. I. 161. 170 f. 181. 292.

b) In gewissen Fällen hat die *Linke* den Vorzug, z. B. bei den Türken, desgleichen bei den Katholiken in sacris. Protokoll des kurfürstl. WahlConvents zu Frankfurt im J. 1790. Bd. II. (Frankf. 1791. 4.), S. 373. v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 128, Note b.

c) v. Moser's Hofrecht, I. 278 f.

§. 102.

Fortsetzung.

Sodann ist 3) in der *Lineal*Ordnung, d. h. wenn Einer sich hinter dem Andern befindet, bald der vorderste Platz der erste, der folgende der zweite, u. s. w. *a*); bald ist der hinterste Platz der erste, der nächste vor diesem der zweite *b*), u. s. w.; bald ist a) unter *zweien* der vordere Platz der erste; b) unter *dreien* der mittlere Platz der erste, der vordere der zweite, der hintere der dritte; c) unter *vieren* der vorderste Platz der vierte, der folgende der zweite, der auf diesen folgende der erste, und der hintere der dritte; d) unter *fünfen* der mittlere der erste, vor diesem der zweite, hinter ihm der dritte, der vorderste der vierte, der hinterste der fünfte; e) unter *sechsen* und mehreren eben so, nach Verhältniſs.

a) Vergl. Pütter's instit. juris publ. germ. §. 89, not. b.

b) Wahl- und KrönungsDiarium Kaiser Leopolds II. (Frankf. a. M. 1791. fol.), S. 278. Das angef. Protokoll des kurfürstl. WahlConvents v. 1790, Bd. II, S. 399. 401. 434 f. 448.

§. 103.

Schluss.

4) In der *Seiten-* oder LateralOrdnung *a*), d. h. wenn in gerader Linie, immer Einer an der Seite des Andern sich befindet, ist bald der äusserste Platz, auf der rechten oder linken Seite der erste, der folgende der zweite *b*), u. s. w.; bald ist a) unter *zweien* die Stelle zur rechten Hand die erste; b) unter *dreien* die mittlere die erste, die zur Rechten die zweite, die zur Linken die dritte; c) unter *vieren* der entfernteste Platz rechter Hand der zweite, der folgende der erste, diesem zur Linken zuerst der dritte, dann der vierte; d) unter *fünfen* ist der erste in der Mitte, diesem zunächst auf der Rechten der zweite, auf der Linken der dritte, dann weiter auf der Rechten der vierte, auf der Linken der fünfte; e) unter *sechsen* und mehreren eben so, abwechselnd nach der Entfernung von dem mittlern oder Ehrenplatz *c*).

a) Von den verschiedenen Arten der Seitenordnung in dem ehemaligen Collegium der Kurfürsten, in und ohne Gegenwart des Kaisers, s. Pütter l. c. §. 89, nota c. Moser's teutsches Staatsr., Th. XXXIII, S. 274 ff. 280 ff.

b) In dem angef. Wahl- und KrönungsDiarium K. Leopolds II., das Schema zu S. 122, der VotantenTisch.

c) *Ebendas.*, auf der Estrade. Moser a. a. O. S. 274.

§. 104.

Auskunftmittel bei Ranggleichheit, oder streitigem Rang.

Ist der Rang der Staaten gleich, oder streitig, so finden, wenn die Gelegenheit wo Rang in Frage kommt unvermeidlich ist, verschiedene *Auswege* statt, bei welchen die Rechte und Ansprüche der Interessenten auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen. Dahin gehören folgende Fälle. 1) Die Interessenten erklären, daſs *jede Stelle als die obere* anzusehen, und der augenblickliche Vorgang für ihre allseitigen Rechte und Ansprüche *unverfänglich* sey. 2) Es wird irgend eine *Abwechslung* festgesetzt. Diese kann statt finden, in einzelnen Fällen, nach der Zeit, nach dem persönlichen oder Regierungsalter der Souveraine, nach den verschiedenen Theilen des Ceremoniels, nach dem Loos *a*), u. d. In *Staatsverträgen* pflegen die grössern Mächte, und so auch unter sich die minder grossen, zu Behauptung ihrer Ranggleichheit, in der Benennung der Paciscenten in dem Eingang und Inhalt, und in der Unterschrift zu *wechseln* (das „Alternat"); so daſs jede von ihnen in demjenigen Exemplar, welches für *sie* bestimmt, und in ihrer Canzlei ausgefertigt ist, den ersten Platz einnimmt *b*). Indeſs sind auch wegen dieser Abwechslung oder Nichtabwechslung bisweilen beruhigende, vorbehaltende, verwahrende, oder widersprechende Erklärungen erfolgt *c*); oder es hat jeder Theil dem andern

eine von *ihm allein* unterzeichnete Urkunde zugestellt *d*).

a) So die Könige von Dänemark u. Polen 1709, bei ihrer Zusammenkunft in Berlin. Lünig's Theatr. cerem. I. 211. Man s. auch die Instruction für die spanischen Gesandten zu Münster 1643, in Gärtner's westphäl. FriedensCanzley, Th. II, S. 299.

b) Wie es in den vier Exemplaren des aachner Fr. v. 1748 gehalten ward, erzählt Günther I. 275. Moser's Versuch, X. 2. 374 ff. Von der londner QuadrupelAllianz v. 1718, wovon zwölf Exemplare ausgefertigt wurden, s. Schmauss C. J. G. II. 1743 ff. Frankreich und England setzten schon 1546 die Abwechslung unter sich fest. Rousset p. 66. Jedes Exemplar der utrechter FriedensPräliminarien ward nur von *einem* Theil unterschrieben, der andere ertheilte dagegen eine genehmigende Erklärung. Günther a. a. O.

c) Beispiele, von Portugal 1763, von Sardinien 1748, von der Pforte 1699, von Frankreich, Ungarn u. Böhmen; bei Günther I. 229. 234. 238. 247 f. 274 f. Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 74.

d) Beispiele von den Congressen zu Utrecht 1713, und zu Aachen 1748. Günther I. 275.

§. 105.

Fortsetzung.

Zu den erwähnten Auswegen gehören ferner. 3) Beobachtung des *Incognito*, durch Annehmung eines geringeren Titels *a*). 4) Beobachtung gewisser *Förmlichkeiten*, bei welchen der Rang *unentschieden* bleibt *b*). 5) *Gleichförmigkeit c*), oder 6) *Aufhebung d*) des Ceremoniels für sämmtliche Interessenten. 7) *Nachgeben*, mit *Verwahrung* seiner Rechte, oder gegen Empfang eines *Reverses*. 8) In Absicht auf *Gesandte*,

giebt es überdieſs noch verschiedene andere Auswege *e*), z. B. a) Sendung eines Gesandten von einer andern Classe als der Classe desjenigen, mit welchem der Rangstreit vorwaltet; b) Ausbleiben oder Abwechslung in dem Erscheinen bei solchen Gelegenheiten, wo der Rang in Betrachtung kommt *f*); c) gleichzeitiger Einzug von verschiedenen Seiten her, und AudienzErtheilung an verschiedenen Tagen; d) schriftliche Unterhandlung, mit Vermeidung förmlicher Zusammenkünfte; e) Bestimmung der Rangordnung durch die Zeit der Ankunft in dem Ort, oder in dem ConferenzSaal *g*).

a) Günther I. 277. II. 221, Note f. Moser's Versuch des europ. V.R. VI. 44. F. C. v. Moser's Hofrecht, I. 265—273. Vergl. unten §. 136, Note b, u. §. 115.

b) So auf der ConferenzInsel (isle Caritte, isle de l'Hôpital, isle des faisans ou de la conférence, in dem Fluſs Bidassoa) 1660, bei Zusammenkunft der Könige von Frankreich und Spanien, die Linie in der Mitte des Saales, u. s. w. Lünig a. a. O. I. 199 f. 842. 845. Stieve a. a. O. S. 410 ff. Vermeidung des Niedersitzens durch Auf- und Abgehen, bei der Zusammenkunft des Königs von Ungarn (nachherigen Kaisers) Leopold mit dem Kurfürsten von Mainz 1658, und des nachherigen Kaisers Joseph I. mit dem Kurfürsten von Baiern 1690. Spener's teutsches jus publ. Th. VII, S. 13.

c) Beispiele bei Günther I. 247. Auch der pyrenäische u. der ryswiker FriedensCongreſs liefern Beispiele.

d) z. B. der Sitz an einer runden Tafel, wie auf den Friedens-Congressen zu Utrecht, Cambrai, Soissons und Aachen. Real a. a. O. Th. V, S. 980 ff. der teutschen Uebersetzung. Die Zusammenkunft auf freiem Felde, oder auf einer Landpartie. Günther I. 277.

e) Günther a. a. O. I. 272 ff.

f) Klüber's Erzählung eines merkwürdigen Rangstreites; in Posselt's wissenschaftl. Magazin, Bd. II, St. 1.

g) Wie auf den Congressen von Carlowitz 1698, u. Nimirow 1737. Real T. V. S. 978 f. Lünig's Theatr. cerem. T. I. p. 957. — Auf dem wiener Congreſs 1814 und 1815, und auf der aachener Staatsversammlung 1818, überlieſs man in den Conferenzen die Sitzordnung dem *Zufall*.

§. 106.

Fortsetzung.

9) Auf dem wiener Congreſs (1815) unterwarfen, bei Unterzeichnung feierlicher Urkunden, der Friedensschlüsse und anderer Staatsverträge, die Bevollmächtigten von Oestreich, Russland, Frankreich, Spanien, Groſsbritannien, Schweden, Dänemark und Preussen, sich mehrmal derjenigen Ordnung, welche der Zufall des französischen *Alphabetes* ihren Staaten angewiesen hatte *a*). In dem auf diesem Congreſs errichteten *Rang Reglement* für die diplomatischen Agenten gekrönter Häupter, Art. 7, ist festgesetzt, daſs in Urkunden und Verträgen zwischen *mehreren* (mehr als zwei) Mächten, unter welchen Abwechslung (das Alternat) gilt (§. 104), das *Loos* unter den Gesandten über die Ordnung entscheiden soll, welche in den Unterzeichnungen zu befolgen sey *b*). Damit ist jedoch der Gebrauch nicht aufgehoben, daſs jeder Theil, in den von ihm selbst ausgefertigten Exemplaren, *sich selbst* zuerst nennt, und auch zuerst unterzeichnet *c*). Nur für die Unterzeichnung der *übrigen* Theile, wenn mehr als zwei Contrahenten sind, in jenen Exemplaren, und in sol-

chen Fällen, wo nur *eine* Urkunde (documentum unicum) von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertigt wird, soll das *Loos* entscheiden *d*).

a) Des Verfassers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 164 f.

b) *Acten* des wiener Congresses, Bd. VI, S. 206. Vergl. oben §. 104 a und 94 c, u. unten §. 179.

c) So ward es gehalten noch in den Ratificationen des Acte final du congrès de Vienne. Man s. die angef. Acten, Bd. VI, S. 216, Note *.

d) Man s. des Verf. angef. Uebersicht, S. 166 f.

§. 107.

III) *Titel.*

Vermöge der natürlichen Gleichheit der Staaten, begründet der *Titel* oder die *Würde*, welche ein Staat sich selbst, oder seinem Regenten, oder beiden beilegt, an sich keinen Vorzug vor andern Staaten. So wenig ein Staat, nach seiner natürlichen Freiheit, in der Wahl eines solchen Titels eingeschränkt ist, eben so wenig ist derselbe befugt, von andern Staaten zu fordern, daſs sie den von ihm gewählten Titel anerkennen, oder ihm geben sollen *a*). Wohl aber kann eine Einschränkung jener, oder eine Befugniſs dieser Art, durch Verträge festgesetzt werden. Daher ist bei Annehmung eines höhern Titels, gewöhnlich die erste Sorge der Souveraine, dessen *Anerkennung* bei andern Mächten, wo nicht schon vorher *b*), doch unmittelbar nachher *c*) zu erwirken. Diese

Anerkennung geschieht bisweilen unter der ausdrücklichen Bedingung, dafs damit kein Vorrang eingeräumt werde *d*), Auch wird die Unverfänglichkeit des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs gewisser Titel, zu Zeiten ausdrücklich festgesezt *e*).

a) Frankreichs bestimmte Erklärung hierüber, vom 28. Jan. 1763, in Ant. Faber's neuer europ. StaatsCanzley, Th. X, S. 3 f. Königlich-dänische Erklärung über Veränderungen in dem königlich-dänischen Titel und Wappen, in dem Protocoll der t. Bundesversammlung vom 15. Jun. 1820, §. 8.

b) Preussischer KronTractat mit Kaiser Leopold I. v. 1700, in Rousset Supplément au corps diplomatique, T. II. P. I, p. 463. Moser's Staatsr. Th. IV, S. 108. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I, p. 424. sq. Pater Wolf's, eines Jesuiten, Verdienst in dieser Negociation. Klüber's Kryptographik, S. 23 — 26.

c) Die preussische Königswürde ward von dem *Papst* bis auf K. Friedrich Wilhelm II. 1786 nicht anerkannt (Gr. v. Hertzberg's Abh. in der berliner Monatschrift, August 1786, S. 101 ff. Vergl. ebendas. 1787, März, S. 299), und von dem *teutschen Orden* noch bis in das Jahr 1792 nicht. Moser von Teutschland überhaupt, S. 111 — 133. Protocoll des kurfürstlichen Wahltags v. 1790, I. 347. 359. II. 307; u. von 1792, S. 60 f. — Anerkannt und festgesetzt wurden in dem Acte final du congrès de Vienne, die Titel: Czar, König von Polen für Rufsland (Art. 1); König von Hannover (Art. 26); König der Niederlande (Art. 65); Grofsherzog von Luxemburg (Art. 67), von Posen und Niederrhein (Art. 2 u. 25), von Oldenburg (welches solchen bis jetzt nicht führt, doch s. man den unten angef. GeneralRecefs von 1819, Art. 27, 30 u. 33), MecklenburgSchwerin, MecklenburgStrelitz, SachsenWeimar (Art. 34 — 36), Kurfürst von Hessen (stillschweigend anerkannt in den Art. 41, 56 u. 58); freie Städte (Art. 6, 53, 56 u. 58); etliche Titel für Preussen (Art. 16). Das Fürstenth. Lucca ward in ein Herzogth. erhoben (Art. 101). Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 160 ff. *Ebendess.* öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 109. In dem GeneralRecefs der frank-

furter TerritorialCommission, vom 20. Jul. 1819, Art. 30, setzten die vier verbündeten Mächte fest, daſs der Landgraf von HessenHomburg den Titel „souverainer Landgraf" führen könne. v. Martens recueil, Supplém. VIII. 617.

d) Frankreich u. Spanien liessen sich deſshalb von der Kaiserin von Ruſsland, bei Anerkennung ihres KaiserTitels, eigene Reversalen geben. Als Catharina II. 1762 diese verweigerte, protestirten sie, mit der Erklärung, daſs sie jenen Titel nicht mehr geben würden, sobald in dem Ceremoniel Neuerung eintreten werde. De Martens recueil, I. 30 ff. Real, T. V, ch. 4, Sect. I.

e) So in dem aachner Fr. 1748, erster SeparatArtikel. Wenck cod. jur. gent. II. 360. Auch in einem SeparatArtikel zu dem teschener Vertrag zwischen Kurpfalz und Kursachsen v. 1779. De Martens recueil, II. 19.

§. 108.

KaiserTitel.

Der *Kaiser*Titel ward von jeher für den höchsten gehalten. Doch betrachten jetzt die Könige solchen, an sich, nicht als einen gültigen Grund zu Behauptung irgend eines Vorzugs *a*). Den KaiserTitel (Imperator, Caesar) führten zuerst die alten römischen, nach ihnen die byzantinischen und die römisch-teutschen Kaiser. Der Sultan der Osmanen legte diesen Titel (*Padischah*) sich ebenfalls bei *b*). Desgleichen Ruſsland 1721 *c*), Frankreich 1804 *d*), und Oestreich 1804 *e*). Auch haben noch in der neuern Zeit manche Könige, bei gewissen Gelegenheiten, sich des KaiserTitels bedient *f*).

a) M. C. Curtius de Senatu romano (Hal. 1762. 8.), c. 1. 2. et 3. Mascov princ. juris publ. imperii rom. germ., p. 165. sq. (B. G. Struv's) Untersuchung von dem kayserl. Titul u. Würde.

Cöln 1723. 8. Günther I. 210. 212. e. Moser's auswärtiges Staatsrecht, S. 17. v. Ompteda's Lit., §. 210. v. Kamptz neue Lit., §. 139.

b) Kaiser Rudolph II. verglich sich, im J. 1606, mit Sultan Achmet I. auf gegenseitige Erwiederung dieses Titels. In dem belgrader Fr. 1739, Art. 21, wird einer Auszeichnung der kaiserlichen Würde gedacht. Vergl. Lünig's Canzley-Ceremoniel, S. 61. Moser's Staatsr. III. 22. *Ebendess.* Versuch des europ. VR. I. 52. Rousset mémoires sur le rang etc., ch. 2 et 7. De Martens recueil, Supplém. V. 160.

c) In Rufsland ward seit 1721 der Titel *Czar* in *Kaiser* verwandelt. Moser's Staatsr. III. 22 ff. Lünig a. a. O. S. 39. v. Ompteda's Lit. II. 508. Geschichte der Anerkennung dieses Titels, in v. Martens Einl. in d. VR. §. 125, Note d. Noch in dem Fr. von Kainardgi 1774, Art. 13, versprach die Pforte, den russischen KaiserTitel in türkischer Sprache, in allen Acten und öffentlichen Schreiben, so wie in jedem andern Fall, zu gebrauchen. De Martens recueil, IV. 621. Von dem Titel *Autocrator*, s. Moser's Nebenstunden, S. 285.

d) Europa's politische Verhältnisse zu der neuen Kaiserwürde in Frankreich; in dem Politischen Journal 1804, I. 623 ff. Nic. Vogt's StaatsRelationen, Bd. II, S. 3 ff. Posselt's europäisehe Annalen, 1804, VI. 302 — 314. VIII. 97 — 143. IX. 205 — 223. X. 143 — 162. E. K. Wieland über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich. Berlin 1805. 8. — Mit Napoleon's Regierung hörte dieser Titel für Frankreich auf.

e) Politisches Journal, 1804, Sept., S. 869. Nic. Vogts Staats-Relationen, Bd. II, S. 213 ff.

f) Les Rois qui se qualifient Empereur; in (v. Stecks) Echantillon d'Essais sur divers sujets intéressans (à Halle 1789. 8.), n° 1. Eob. Totze's kleine Schriften (1791. 8.), Num. 7. Moser's belgrad. Friedensschlufs (1740. 4.), im Anhang, S. 109. — Einige Könige von *England* nannten sich zuweilen, selbst in einheimischen Verhandlungen, Kaiser, z. B. 1603, 1604, 1727; und noch jetzt wird dort in allen StaatsActen ihre Krone imperial crown genannt. v. Martens Einl. in das VR. §. 124, Note c. — Von *Spanien* s. ebendas. — Die Könige von *Frankreich* führten diesen Titel in ihren

Verhandlungen mit der Pforte und den afrikanischen Staaten. Die Pforte versprach, in dem Tractat v. 1740, Art. 44, ihnen solchen fortwährend beizulegen. Wenck's codex juris gent. I. 558.

§. 109.

Königs-, Majestäts- und HoheitsTitel. TitularKönige. Groſsherzoge und Kurfürst.

Nach dem kaiserlichen, wird der *Königs*Titel allgemein als der höchste betrachtet. Die Königswürde ertheilten ehehin die alten römischen, die byzantinischen und die römisch-teutschen Kaiser *a*), auch der Papst *b*). Aber nicht nur schon in dem Mittelalter *c*), sondern auch vorzüglich in der neuern Zeit, nahmen mehrere souveraine Fürsten den KönigsTitel aus eigener Macht an, und krönten sich mit eigener Hand *d*). Mit der Anerkennung des Kaiser- und KönigsTitels, ist gemeiniglich auch die Bewilligung des *Majestäts*-Titels verbunden. Diesen Titel erhielten ehehin die römisch-teutschen Kaiser ausschliessend, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts aber nach und nach alle Könige, nicht nur von Geringern, sondern auch von Kaisern und Königen *e*). Dem türkischen Kaiser, geben die meisten von ihnen nur den Titel *Hoheit f*) (Hautesse). Einem *ExKönig* wird, von freundschaftlichen Mächten, die fortwährende Anerkennung seines Königs- und MajestätsTitels nicht versagt; doch in der Regel nur in der Eigenschaft eines *TitularKönigs g*). Die *GroſsHerzoge* und der Kurfürst von Hessen (§.

29), obgleich sie königliche Ehren geniessen (§. 91), erhalten nicht den MajestätsTitel (§. 110), man nennt sie *Königliche Hoheit* (Altesse Royale.)

a) J. P. de Ludewig diss. de jure reges appellandi. Hal. 1701, u. in s. Opusc. misc. T. I. p. 47. sqq. *Idem* de auspicio regum ad solennia gentium jura revocato; ibid. p. 121. sqq. C. W. Küstner diss. de modo reges appellandi apud Romanos. Lips. 1744. De Selchow elem. juris publ. germ. T. I. §. 354. not. 3. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, S. 418—448. Real science du gouvernement, T. V, p. 842. v. Ompteda's Lit., §. 209. v. Kamptz neue Lit., §. 140.

b) J. P. de Ludewig l. c. cap. 4. *Ejusd.* neniae pontificis de jure reges appellandi; in s. Opusc. misc. I. 129. sqq. Real l. c. V. 837.

c) De Ludewig de jure reges appellandi, cap. 3.

d) Real, T. V, ch. 4, Sect. 6. Ludewig diss. cit. c. 6. v. Ompteda's Lit. II. 507.

e) F. C. v. Moser von dem Titel Majestät; in s. kleinen Schriften, VI. 20—167. Moser's Versuch des europ. VR. I. 234. *Ebendess.* Beyträge zu d. europ. VR. I. 378. L'ambassadeur, par Wicquefort, p. 347. Real, T. V. ch. IV. Sect. 1. v. Martens Einleit. in d. europ. VR. §. 174, Note g. — Weigerung Kaiser Leopold's I., diesen Titel den russischen Czaren zu geben. Mascov princ. juris publ. imp. rom. germ. p. 174.

f) Rousset cérémonial diplomatique, II. 742.

g) Beispiele: Christine von Schweden 1654—1689, der Prätendent von England 1683—1766, August I. von Polen 1706—1709, Stanislaus Lesczinski von Polen 1709—1766, (der KronPrätendent von Frankreich, von 1793 bis 1814). Carl Ludwig von Etrurien seit 1807 (in dem pariser Tractat vom 10. Jun. 1817, wird er Infant Don Carl Ludwig genannt), Carl IV. von Spanien seit 1808, Gustav IV. von Schweden seit 1809, Ludwig von Holland seit 1810. Von dem letzten s. man Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 227. Die ehemalige Königin von Etrurien wird Ihro Majestät die Infantin Marie Louise genannt, in dem

Acte final du congrès de Vienne, art. 101. Die Titel, welche Napoleon Buonaparte, seiner Gemahlin, und seiner Familie, in dem pariser Vertrag vom 11. April 1814 bewilligt wurden, findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 225, und in v. Martens recueil, Supplém. V. 695. — Die ehemaligen Kurfürsten wollten keinem TitularKönig den Vorrang einräumen. Moser's auswärt. Staatsr. S. 217.

§. 110.

Titel: Hoheit und Durchlaucht; Bruder- u. a. Verwandschaft-Titel; Titel der Republiken, des Papstes, der Pforte, des malteser Groſsmeisters, u. a.

Das Prädicat *Kaiserliche Hoheit* (Altesse impériale) erhalten Prinzen und Prinzessinnen von kaiserlicher Abkunft *a*), Das Prädicat *Königliche Hoheit* (Altesse royale) geniessen jezt nicht nur Prinzen und Prinzessinnen von königlichem Geblüte, sondern auch die Groſsherzoge *b*). Auch der Kurfürst von Hessen, der einzige, welcher den KurfürstenTitel fortführt, hat dasselbe angenommen. Dagegen erhalten jetzt die von Groſsherzogen abstammenden Prinzen und Prinzessinnen, so wie auch manche Prinzen und Prinzessinnen, die zwar aus dem Hause eines jetzigen Königs, aber nicht von einem König abstammen *c*), den Titel *Hoheit d*) (Altesse). — *Durchlaucht* (Altesse Sérénissime) werden die souverainen Herzoge und Fürsten titulirt. — Die *Republiken* werden, von monarchischen Souverainen, in dem Context bloſs *Sie*, *Vos* oder *Vous* angeredet *e*). — Alle gekrönten Häupter geben einander den *Bruder Titel* (mon frère, notre oder vo-

tre bon frère), und auch die Grofsherzoge erhalten solchen von ihnen *f*). Auch die Titel *Freund, Alliirter* und *Nachbar* (ami, allié, voisin), desgleichen die *Verwandschaft Titel* (titres de parenté), z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Oheim, Muhme, Neffe, Vetter, Schwager, im Teutschen auch Gevatter und Gevatterin, so wie *Ew. Liebden*, sind unter Souverainen in der Courtoisie nicht ungewöhnlich *g*). — Der *Papst* erhält, wenigstens von katholischen Souverainen, die Titel *Heiligster Vater* (Sanctissime Pater, tres-saint Père) und *Ew. Heiligkeit* (vestra Sanctitas, votre Sainteté). — Die *Pforte* heifst die *erhabene h*) (la sublime Porte, la fulgida Porta). — Der malteser *Grofsmeister* erhielt von andern Souverainen gewöhnlich den Titel *Altesse Éminentissime*, von seinen Unterthanen, *Éminence Sérénissime*, von den Malteser-Rittern *Éminence*.

a) Kaiserl. östreichische Verordn. v. . . Dec. 1806.

b) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 110.

c) In dem königl. sächsischen Hause, erhalten *alle* Prinzen und Prinzessinnen den Titel *königliche Hoheit*. In dem königlichen Hause Wirtemberg, erhalten die Brüder des ersten Königs den Titel *Hoheit*. Klüber a. a. O. 110, Note f.

d) In Wirtemberg erhalten diejenigen Prinzen vom Hause, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten Königs sind, nur den Titel *Durchlaucht*. — Von den Titeln Hoheit, Altesse, Altesse Sérénissime, Celsitudo etc. s. F. C. v. Moser's kleine Schriften, VII. 167—348.

e) Die ehemaligen GeneralStaaten hatten den Titel: Vos hautes Puissances, Ihre Hochmögenden. Von dem Titel, welchen die Schweiz von andern Staaten erhält, handelt Rousset in dem Cérémonial dipl. II. 818. Real, T. V, ch. 4, Sect. 1.

S. 910 ff. der teutschen Uebersetzung. Moser's Versuch des europ. VR. I. 240 f. Von den übrigen Titeln der Republiken s. L'ambassadeur, par Wicquefort, p. 247.

f) Jac. Aug. Frankenstein diss. I. et II. de titulo fratris. Erf. 1715 et 1716. 4. J. J. Moser's Progr. von dem Bruder-Titul unter grossen Herren, besonders den gekrönten Häuptern. Frankf. 1737. und in s. Opusc. p. 413. sq. M. C. Curtius von dem BruderTitel der Könige und Fürsten; in s. histor. u. polit. Abhandlungen (1783. 8.), S. 104—127. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

g) F. C. v. Moser von dem Titel: *Vater*, *Mutter* und *Sohn*; in s. kleinen Schriften, I. 366 ff. — *Ebenders.* von den *Gevatterschaften* grosser Herren; ebendas. I. 291 ff. — *Ebenders.* vom Titel *Gnaden*; ebendas. VI. 20 ff. — *Ebenders.* de titulo Domini. Lips. 1751. 4.

h) Moser's Beyträge zu d. europ. VR. I. 379.

§. 111.

Titel: von G. G. und Wir. Religiöse Titel. Länder-, Familien-, Prätensions- u. a. BesitzTitel. Titel der vermuthlichen Thronfolger.

Den Titel *von Gottes Gnaden* (Dei gratia, par la grâce de Dieu) führen alle monarchischen Souveraine, in feierlichen Aufsätzen von offener Form, und in Staats- oder Canzleischreiben *a*). Desgleichen das Prädicat *Wir* (Nos, Nous), dessen im Französischen auch die Gesandten und Kriegsbefehlhaber, in den unter ihrem Namen ausgefertigten Pässen und andern offenen Schriften, sich bedienen *b*). — Theils durch altes Herkommen, theils durch päpstliche Verleihung, führen etliche gekrönte Häupter noch anerkannte *religiöse Titel c*). So heissen: der König von Frankreich

reich *allerchristlichste* Majestät (Rex christianissimus, Roi très-chrétien, Sa M. T. C.), der König von Spanien seit 1496, *katholische* Majestät (Rex catholicus, Roi catholique, M. C.), der König von Portugal seit 1748 *allergetreueste*, oder vielmehr allergläubigste Majestät (Rex fidelissimus, Roi très-fidèle), der König von Ungarn seit 1758 *apostolische* Majestät (Rex apostolicus, Roi apostolique); doch nur so, dafs diese Titel ihnen von Andern gegeben werden. Den Titel *Beschützer des Glaubens* (Defensor fidei) führt der König von Grofsbritannien, seit 1521, in seinem grossen Titel. — Der römisch-teutsche Kaiser nannte sich *Semper augustus* oder — im Teutschen, nach falscher Uebersetzung — *allzeit Mehrer des Reichs d*). — Manche Souveraine führen, ausser den, bisweilen sehr reichhaltigen, wirklichen *Länder-* und *Familien*Titeln, auch *Prätensions Titel*, desgleichen Titel von *ehemaligen* Besitzungen, wenn gleich sie auf solche keinen Anspruch mehr machen *e*) (Gedächtnifstitel), welches bisweilen Widerspruch und verwahrende Erklärungen veranlafst. — In manchen Staaten führen die *vermuthlichen Thronfolger*, die Kron- und Erbprinzen, eigene Titel *f*).

a) Huch's Lit. der Diplomatik, S. 383 ff. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr. §. 993.

b) Klüber a. a. O.

c) Moser's Versuch des europ. VR. I. 269—278. — Von dem Titel des Königs von Frankreich, s. *Ebendess.* verm. Abhandlungen aus dem europ. VR. Num. 2, und Kiebulf's

Abh. in Det skandinaviske Literaturselskabs Skrifter; femte Aargang 1809, Haefte 2 (Kopenhagen 1809, in 8). — Die päpstlichen VerleihungsBullen für Portugal und Ungarn, von 1748 u. 1758, stehen in WENCK's cod. jur. gent. II. 432. III. 184.

d) KLÜBER's Lit. S. 152.

e) Beispiele bei REAL, science du gouvernement, T. V, ch. 4, Sect. 4, gegen das Ende. Die letzte Art von Titeln könnte man *DenkTitel*, titres de mémoire, nennen.

f) z. B. Prinz von Wales, von Brasilien, Asturien, u. a. GÜNTHER's Völkerrecht, II. 487.

§. 112.

IV) *Diplomatischer CanzleiStyl.*

In dem *diplomatischen CanzleiStyl a*) (Style diplomatique) sind manche Regeln und Verschiedenheiten eingeführt, welche auf das angenommene Titel- und Rangverhältniss der Staaten sich beziehen, und deren Vernachlässigung in dem Fall unterbleibender oder nicht hinlänglicher Entschuldigung oder Verbesserung, wenigstens als Canzleifehler selten ohne Folge ist *b*). Sie zeigen sich, mehr oder weniger, in jeder Art diplomatischer Aufsätze oder Staatsschriften *c*) (actes diplomatiques); nicht nur in solchen Aufsätzen, die wenigstens ihrer Form nach bloſs für die zunächst interessirten Mächte oder Personen bestimmt sind, wie theils die förmlichen Schreiben *d*), die Staats- oder CanzleiSchreiben (lettres de conseil ou de chancellerie), die Cabinet- oder Handschreiben (lettres de cabinet), die eigenhändigen Schreiben (lettres de main propre) *e*), theils die nicht in

Briefform abgefafsten Erlasse, die blossen Pro-Memoria *f*), Denkschreiben oder Mémoires, Noten, VerbalNoten, CircularNoten, Memoriale, Berichte oder Rapports, Rescripte, Decrete, Signaturen, Resolutionen, Instructionen, Vollmachten, Protestationen, u. d.; sondern auch in denjenigen Aufsätzen, die gewöhnlich schon ihrer Form nach zugleich für das Publicum bestimmt sind, wie Staatsverträge oder Traités, Deductionen, Exposés des motifs, Mémoires raisonnés, Manifeste, Patente (lettres patentes), Pässe, Sauvegarden, und andere Staatsaufsätze (actes publics) dieser Art.

a) Rousset's und Lünig's oben (§. 89) angef. Schriften. C. A. Beck's Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- u. Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours. Gött. 1751. 8. Revu et corrigé par de Colom du Clos. ib. 1776. 8. F. C. v. Moser's Staatsgrammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütter's Anleitung zur jurist. Praxi. Th. I. II. Gött. 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. C. G. Ahnert's Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse u. Rechte der Gesandten, Th. II (Dresden 1784. 8.) H. Bensen's Versuch einer systemat. Entwickel. der Lehre von den Staatsgeschäften. Bd. I u. II. Erlangen 1800. 1802. 8. J. C. Adelung von dem Canzlei- u. CurialStyl; in dessen Werk „über den teutschen Styl" Th. II, Abschn. 2, Cap. 1, S. 67 ff. Bischof's Lehrbuch des teutschen Canzleystyls, I. 381. Neues vollständiges französisches und teutsches Titulaturbuch. Leipz. 1780. 8. Neues teutsches TitulaturBuch. Mit Einl. v. G. C. Claudius. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. Le Secrétaire de la cour impériale de France, ou Modèles etc. à Paris 1810. 12. Von der StaatsPraxis handelt auch die zweite oder practische Abtheilung von F. X. v. Moshamm's europ. Gesandschaftsrecht. Landshut 1805. 8.

b) z. B. Rüge des Fehlers, etwa in einem eigenen Schreiben, Postscript oder CanzleiNote, Protestation, Verzögerung oder Verweigerung der Antwort, Erwiederung des Fehlers, Rücksendung des Schreibens, u. d. F. C. Moser von Ahndung fehlerhafter Schreiben. Frankf. 1750. 8. *Ebenders.* von Canzleifehlern; in s. kleinen Schriften, V. 229. J. J. Moser von Schreib- u. Druckfehlern; in s. Rechtsmaterien, Th. I, Num. 5. C. F. v. Moser über das Prädicat „allerhöchst"; in s. histor. u. jurist. Schriften, Th. I, S. 484.

c) v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 174—181.

d) Davon s. Rousset, Beck u. Sneedorf a. a. O. Pütter a. a. O. I. 37. 50. 53. 54. II. 87. v. Martens a. a. O. §. 174—176. Beispiele, in des Gr. v. Hertzberg's Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités, etc. à Berlin 1788—1795. T. I—III. 8.

e) Von diesen s. man F. C. v. Moser's kl. Schriften, I. 75. Eine interessante Sammlung ist die StaatsCorrespondenz von 1778, zwischen den Souverainen von Oestreich und Preussen, in den Oeuvres posthumes de Frédéric II. T. III. (à Hamb. 1790. 8.), p. 365—407.

f) Von dem Gebrauch der ProMemoria, s. Moser's Rechtsmaterien, VIII. 668 ff.

§. 113.

Sprache der Staaten.

Das Recht der Gleichheit erstreckt sich auch auf die *Sprache*, welcher die Staaten in ihren gegenseitigen Verhandlungen sich bedienen *a*). Ohne Zweifel ist jeder Staat berechtigt zu ausschliessendem, activem und passivem Gebrauch der *seinigen*, und jeder *andern* Sprache, nicht nur in dem mündlichen *b*), sondern auch in dem schriftlichen Verkehr mit andern Staaten. Wollen, in dem Fall einer Verschiedenheit der Sprachen, die interessirten Staaten über den *gemeinschaftlichen*

Gebrauch einer Sprache sich nicht vereinigen, so bedient jeder sich seiner eigenen, oder einer andern beliebigen Sprache, mit oder ohne *Uebersetzung* in der Sprache des andern, oder in einer dritten, z. B. der lateinischen *c*). Die Verträge werden dann urschriftlich in *mehreren* Sprachen abgefafst *d*).

a) Schriften von dem *SprachenRegal* (jus idiomatis, jus principis circa linguam) s. in Pütter's Lit. d. t. Staatsr. III. 205. Klüber's neue Lit. S. 219. Huch's Lit. der Diplomatik, S. 29. 376. Strube's Nebenst. VI. 416. Jargow von den Regalien, S. 266. Moser's Versuch des europ. VR. III. 128. 250. IV. 37. VIII. 262. X. Bd. 2, S. 245. 368. *Ebendess.* Beyträge zu d. europ. VR. II. 431. F. C. v. Moser von den europäischen Hof- u. Staatssprachen. Frankf. 1750. 8. De Real science du gouvernement, T. V, ch. 3, Sect. 1, p. 698 der teutschen Uebers. — Man unterscheide: Staats-, Canzlei- und Gerichtsprache, Kirchen- und Schulsprache, Hof- und Gemeinsprache (idioma publicum, judiciale, sacrum, scholasticum, aulicum, vulgare).

b) z. B. bei Audienzen und Conferenzen der Gesandten, wo dann gemeiniglich jeder Theil seine mündlichen Erklärungen durch seinen Dolmetscher übersetzen läfst. Moser's Versuch des europ. VR. III. 250. 393. 394. 401. 406. 408. 424. 430. *Ebendess.* Beyträge III. 128. Ein Beispiel von 1660, wo man sich keines Dolmetschers bediente, in Lünig's Theatr. cerem. T. II. p. 847.

c) Auf dem rastatter FriedensCongrefs (1797—1799) schrieb die teutsche ReichsDeputation an die französische Gesandtschaft teutsch, und diese an jene französisch, beide *ohne* beigelegte Uebersetzung. Protokoll der ReichsfriedensDeputation zu Rastatt, Bd. I, S. 156, 244 f., 258 f. Dasselbe ward beobachtet auf dem ReichsdeputationsTag zu Regensburg 1802 und 1803. Auf dem teutschen Reichstag legten auswärtige Gesandte, den in ihrer Landessprache abgefafsten Vollmachten u. a. Aufsätzen *lateinische* Uebersetzungen bei. Vergl. Moser's Versuch III. 128. Auf dem wiener Congrefs bedienten sich die Bevollmächtigten meist der fran-

zösischen Sprache; doch war der Gebrauch ihrer Landessprache, und selbst des Lateinischen, nicht ganz ausgeschlossen, vorzüglich für die teutschen Angelegenheiten. Man s. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congr., S. 537—540. Die GeneralStaaten communicirten mit den fremden Gesandten in holländischer Sprache, legten aber eine französische Uebersetzung bei; und die Pforte verlangte 1761 von den Gesandten die schriftlichen Aufsätze in französischer Sprache. Moser's Beytr. IV. 22. f. *Ebendess.* Versuch, IV. 38.

d) Der wiener Fr. von 1738 ist lateinisch und französisch abgefafst; der belgrader von 1739 türkisch und lateinisch. Wenck cod. juris gent. I. 88. 359. — Der russisch-türkische Fr. von 1774 in *drei* Sprachen, in russischer, türkischer u. italiänischer; das russische Exemplar in russischer und italiänischer, das türkische in türkischer u. italiänischer Sprache. De Martens recueil, IV. 636. 638. — Auch Schweden, Dänemark, Grofsbritannien, die vereinigten Staaten von Nordamerika, und am meisten Frankreich, haben in Verträgen sich ihrer eigenen Sprache bedient, und dadurch Anlafs gegeben zu Ausfertigungen in mehrern Sprachen. — Die teutsche Bundesversammlung setzte (in ihrem Protocoll vom 5. Dec. 1816) fest, dafs, in Hinsicht auf die innern Verhältnisse, die bei ihr eingereichten Aufsätze teutsch abgefafst, und die in fremder Sprache geschriebenen Beilagen mit einer teutschen Uebersetzung begleitet seyn müfsten: in Ansehung der äussern Verhältnisse, beschlofs dieselbe (in ihrem Protocoll vom 12. Jun. 1817, m. I, n° 2, 3 u. 4, m. III, n° 3, 5 u. 8, u. m. IV, n° 2), dafs sie nur der teutschen Sprache sich bedienen wolle, jedoch mit Beifügung einer französischen oder lateinischen Uebersetzung für solche, die sich zur Erwiederung verstehen würden.

§. 114.

Fortsetzung.

Dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, hat man nicht selten eine *dritte* Sprache gewählt. Bis auf das achtzehnte Jahrhundert diente gewöhn-

lich hiezu die *lateinische* a), seitdem meist die *französische*, deren Gebrauch ohnediefs in der neuern Zeit, an Höfen und in diplomatischen Verhandlungen, in Europa ziemlich allgemein geworden ist b). Sogar Staaten von gleicher Landessprache, haben sich schon der französischen in Verträgen unter sich bedient c). In neuern Zeiten hat man bei alleinigem Gebrauch der französischen Sprache in einem Staatsvertrag, einer nachtheiligen Schlufsfolge bisweilen durch eine *verwahrende Clausel* vorzubeugen gesucht d). Da die osmanische Pforte durch einen Vertrag sich nur dann für vollkommen verpflichtet erachtet, wenn derselbe in *ihrer* Gemeinsprache abgefafst ist, und die andern Staaten zu dem Gebrauch der türkischen Sprache sich nicht bequemen wollen, so werden die Verträge der Pforte mit europäischen Staaten, immer in mehreren Sprachen aufgesezt e).

a) Der westphälische Friede, der nimweger und ryswiker, der utrechter von 1713, der badener von 1714, die wiener von 1725 u. 1738, ein Exemplar des belgrader von 1739, und die londner QuadrupelAllianz von 1718, sind lateinisch abgefafst. Versicherung der französischen Gesandten auf dem utrechter Congrefs, 11. April 1713, ein lateinisches Instrument nachzuliefern, in Schmauss C. J. G. II. 1355. Du Mont corps dipl. T. VIII, P. 1, p. 344. Noch im J. 1752 redete zu Neapel, der östreichische Gesandte in zierlichem Latein zu dem König. Moser's Versuch III. 430. Der Papst bediente sich der lateinischen Sprache noch in der neuesten Zeit. Das teutsche Reich hatte eine zweifache Staatssprache, die teutsche und die lateinische. Dennoch ward der lünéviller Fr. 1801, in seinem Namen, ohne Rechtsverwahrung, blofs französisch abgefafst; aber die Ratification von Seite des Kaisers und Reichs v. 9. März 1801, ist lateinisch. —

J. L. E. Püttmann pr. de usu linguae latinae in vita civili causisque maxime publicis. Lips. 1793. 4. Arth. Duck de usu et auctoritate juris civ. rom., p. 150. sqq. C. F. Walch de lingua latina, lingua legitima; in s. Opusc. I. 402. C. G. Heyne's Vorlesung; in d. Götting. gel. Anz. 1809, St. 127. 128. C. H. Pudor de palma linguae latinae ab Europae civitatibus de pace, foederibus etc. publice agentibus optimo jure retribuenda. Vratislaviae 1817. 4.

b) J. A. Eberhard über die Allgemeinheit der französ. Sprache; in s. verm. Schriften (Halle 1784. 8.), Th. I, N. 2. J. C. Schwab von den Ursachen der Allgemeinheit der franz. Sprache. Berlin 1784. verm. u. verb. Stuttg. 1785. 8. Französisch von Robelot, mit Anmerk., Münster 1804. gr. 8., u. in e. franz. Auszug von Merian, ohne Druckort 1785. 8. De l'universalité de la langue française (par le comte de Rivarol). à Berlin 1784. 8. à Paris 1784. 8. ib. 1797. 4. und in den Oeuvres complètes de Rivarol (à Paris 1808. gr. 8.), T. II, n° 1. Sur l'universalité de la langue française; in dem Journal: Le Nord physique, politique et moral, 1798, n. IV.

c) Namentlich teutsche Fürsten. Breslauer u. berliner Fr. 1742, die beiden dresdner 1745, der hubertsburger 1763, der teschner 1779. Moser's teschner Fr. mit Anmerkungen (1779. 4.), S. 49 f. Bisweilen lag ein Beweggrund hiezu, in der Unkunde der teutschen Sprache, auf Seite der Gesandten der vermittelnden Mächte. Von dem Gebrauch der französischen Sprache auf dem westphäl. Fr.Congreſs, s. v. Meiern's Acta Pac. Westph., Register, voc. französ. Sprache.

d) Rastatter Fr. 1714, Art. 33. SeparatArt. 2 des aachner Fr. 1748. Wenck cod. jur. gent. II. 360. SeparatArt. 2 zu dem AllianzVertr. zwischen Oestreich u. Frankreich, von 1756. Moser's Versuch, VIII. 75. Tractat zwischen Polen und Preussen 1773, Art. 14. De Martens recueil, I. 495. Acte final du congrès de Vienne, 1815, art. 120. Recès-général de la commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 49, bei v. Martens l. c., Supplém. VIII. 625. Von der londner QuadrupelAllianz 1718, s. Schmauss corp. jur. gent. II. 1734.

e) Vergl. Note d zu dem vorigen §. Real science du gouvernement, T. V, ch. 3, Sect. 1, p. 702 der teutsch. Uebers.

§. 115.

V) *Verschiedene andere CeremonielGegenstände, auch in Hinsicht auf persönliche und FamilienAngelegenheiten der Souveraine.*

Zu Bezeugung der Achtung, Höflichkeit, Freundschaft oder Zuneigung gegen andere Staaten, deren Regenten und ihre Familien, sind unter den christlichen Staaten von Europa verschiedene Handlungen üblich, welche in der Regel zwar auf Willkühr beruhen, wozu aber doch Staatsklugheit und VölkerMoral nicht selten verpflichten *a*). Dahin gehören: 1) die *Benachrichtigung* (Notification) von dem RegierungsAntritt (§. 49), von Vermählung, Schwangerschaft, Geburts- und Todesfällen in der RegentenFamilie, und von andern erfreulichen oder unangenehmen Staats- und FamilienBegebenheiten; und die darauf erfolgten Glückwünsche oder Bezeugungen des Beileids *b*) (Condolenz). 2) Feierlicher *Empfang*, festliche *Unterhaltung* und *Bewirthung besuchender Souveraine*, oder ihrer Verwandten, vorzüglich sofern sie nicht das Incognito beobachten *c*). 3) *Begrüssung* und *Bewirthung durch- oder vorbeireisender Souveraine d*). 4) Oeffentliche *Freudenbezeugung* bei angenehmen, und *Trauer* bei unangenehmen Ereignissen *e*), wohin selbst gewisse religiöse Höflichkeit gehört, z. B. Absingung des Te Deum, feierliche Exequien, Fürbitte in der Kirche oder Einschliessung in das Kirchengebet *f*). 5) Das *Gevatterbitten g*).

a) F. C. v. Moser von der StaatsGalanterie; in s. kleinen Schriften, Bd. I, S. 1—181.

b) v. Moser a. a. O. S. 53 ff. Schriftlich, oder mündlich durch ordentliche oder ausserordentliche Gesandte, oder beides. Selbst unter kriegführenden Souverainen wird diese Höflichkeit nicht selten beobachtet. v. Moser S. 68. 74. 80 ff. Bisweilen erfolgt auch eine Einladung zu solchen Feierlichkeiten. v. Moser S. 52.

c) v. Moser a. a. O. S. 12 ff. Moser's Beyträge, II. 255 ff. Vergl. oben §. 106 u. unten §. 136.

d) v. Moser a. a. O. S. 21 f. 29 ff. Moser's Versuch des europ. VR. I. 355. II. 66. *Ebendess.* Beyträge, I. 496. II. 255 ff.

e) v. Moser a. a. O. S. 54 ff. 62. 65.

f) v. Moser a. a. O. S. 50 ff.

g) F. C. v. Moser von den Gevatterschaften grosser Herren; in s. kleinen Schriften, Bd. I, S. 291—365. Moser's Versuch, I. 341. *Ebendess.* Beyträge, I. 466.

§. 116.

Fortsetzung.

6) Die *Geschenke a*) sind unter Staaten und ihren Regenten theils ganz willkührlich, theils üblich, entweder zu bestimmter Zeit *b*), oder bei gewissen Gelegenheiten, z. B. bei Vermählungen, Schwangerschaft, Entbindung, Gevatterschaft, Besuchen *c*), auch die Gegengeschenke *d*), insonderheit nach Empfang eines Ritterordens, die Uebersendung des eigenen Ritterordens. Die bedungenen oder vertragmäsigen Geschenke und Gegengeschenke, welche besonders in Verträgen mit der Pforte und afrikanischen Staaten vorkommen *e*), sind Leistungen aus Zwangpflicht, mithin keine wahren Geschenke. 7) Selbst die *Vermählungen*

der Souveraine, nebst den dabei üblichen Ceremonien, gehören in so weit hieher, als Staatsursachen die vorzüglichen Bestimmungsgründe sind, wofern sie nicht gar durch Verträge bedungen werden *f*). In der Regel gilt jedoch auch hier freie Selbstbestimmung des Willens, namentlich auch in Absicht auf den Stand des von dem Souverain gewählten Ehegatten, so dafs hier von einer Mifsheurath und ihren Folgen, besonders in Ansehung der Ebenbürtigkeit und SuccessionsFähigkeit der Kinder, die Rede nicht seyn kann *g*), so fern nicht eine rechtmäsige Bestimmung entgegensteht *h*).

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 344. *Ebendess.* Beyträge, I. 469 ff. 514. F. C. v. Moser's kleine Schriften, I. 47 f. — Von den Geschenken an die *Pforte*, u. von ihr, s. Moser's Versuch I. 344 ff. u. Beyträge I. 470 — 478. — *Gegenstände* der Geschenke sind: Ritterorden, allenfalls mit Dispensation von den OrdensStatuten (Moser's Versuch I. 333. u. Beyträge I. 461. II. 549), Kleinode u. a. Kostbarkeiten, Kunst- oder NaturSeltenheiten, literärische Merkwürdigkeiten, Lieblingsgegenstände des einen oder des andern Theils, selbstverfertigte Arbeiten, u. d. F. C. v. Moser's kleine Schriften, I. 36 f. 41 ff. Moser's Beyträge I. 514. Dem König von Frankreich sendete ehehin der König von Dänemark, meist jährlich, so auch der Grofsmeister von Malta, zur Reigerbeitze abgerichtete Falken. Napoleon erhielt aus Teutschland vielfältig lebendige Hirsche. Der Papst sendet geweihte Sachen, z. B. Windeln, goldne Rosen, Hut und Degen, Agnus Dei, Reliquien. v. Moser's kl. Schriften, I. 44 ff. Moser's Beytr. I. 481 f.

b) Moser's Versuch, I. 347.

c) Moser's Beyträge, II. 255 ff. v. Moser's kl. Schriften, I. 52 ff.

d) Moser's Versuch, I. 347. *Ebendess.* Beyträge, I. 501 ff.

e) Russisch-türkische FriedensPräliminarien v. 1. Sept. 1739, Art. 8. Belgrader Fr. 1739, Art. 20. Fr. zu Jassy 1792, Art. 10. Vertrag zwischen K. Friedr. Wilhelm I. von Preussen und der holländisch-ostind. Compagnie 1717. Lamberty Mémoires, T. X. p. 172.

f) Günther's europ. VR. II. 483 ff. J. P. de Ludewig de matrimonio principis per procuratorem. Hal. 1724. rec. 1736. F. C. v. Moser's Hofrecht, I. 537 ff. — Von dem ehedem üblichen Bettsprung (conscensio thori solemnis) s. Köler's Münzbelustigungen, I. 93 ff. v. Moser a. a. O. I. 576.

g) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes u. s. w., §. 182. Beispiele, vorzüglich aus der russischen Geschichte.

h) Beispiele in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 182 a. Durch ein Manifest v. 20. März (2. April) 1820, fügte K. Alexander I. von *Rufsland*, den früheren Verordnungen über die kaiserliche Familie als ergänzende Verfügung hinzu, dafs die Ehe eines Mitgliedes dieser Familie mit einem Individuum von nicht entsprechendem Stande, d. h. welches nicht einem *herrschenden* oder einen Staat *regierenden* Hause angehört, diesem Individuum die den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie zustehenden Rechte, und den aus einer solchen Ehe gebohrnen Kindern das Recht zur Thronfolge nicht mittheilen solle. Journal de Francfort, 1820, n° 128.

§. 117.

VI) *SeeCeremoniel.*

Das *SeeCeremoniel* (cérémonial maritime) besteht in bestimmten Ehrenbezeugungen, welche auf der See fahrende oder stationirte Schiffe andern Schiffen von bestimmter Art, oder in der Nähe befindlichen Häfen, Festungen, Schanzen, Batterien, Schlössern, oder Personen von hohem Rang erweisen, und welches ihnen zum Theil erwiedert wird. Es gilt bald als Merkmal der Unterwerfung, bald als Anerkennung der Oberherrschaft über das Schiff oder den Seebezirk,

bald nur als Bezeugung freiwilliger, conventioneller, oder gesetzlich vorgeschriebener Höflichkeit *a*). Verletzung dieses Ceremoniels hat bisweilen Gewaltthätigkeiten, und selbst Krieg veranlaſst *b*).

a) J. J. Moser von dem Flaggen- und Segelstreichen; in s. vermischten Abhandlungen aus dem Völkerrecht, St. II, Num. 6, S. 134 ff. F. C. v. Moser von dem Segelstreichen und Schiffgruſs; in dessen kleinen Schriften, IX. 287 — 436. X. 218 — 396. XII. 1 — 34. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerr. II. 481—493. *Ebendess.* Beyträge, II. 441—448. Surland's Grundsätze des europ. Seerechts, §. 601 ff. Bouchaud théorie des traités de commerce, p. 41. sqq. Encyclopédie, voc. *Saluèr* et *Salut.* Encyclopédie méthodique; Marine, T. II. voc. *Honneurs*, T. III. voc. *Saluer.* v. Kamptz neue Lit. §. 192.

b) Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilh. elect. Brandenb., lib. IX. §. 68. Stypmann de jure maritimo, P. V. c. 1. n. 21. F. C. v. Moser a. a. O. X. 236 ff. Groſsbritannische Kriegserklärung gegen die vereinigten Niederlande, vom März 1672, in Sylvius Vervolg van Aitzema, B. III, S. 193 f. v. Moser a. a. O. X. 301 ff. 315. 372. 389.

§. 118.

Verschiedene Arten desselben.

In dieser dreifachen Beziehung, sind folgende Arten des Schiffgruſses (*salut en mer*) üblich. 1) Das *Flaggenstreichen* (*salut du pavillon*), indem man, als Merkmal der Anerkennung der Oberherrschaft, die Flagge umfaſst und an ihren Stab zieht, daſs sie nicht mehr wehen kann, oder wenn man dieselbe herunterneigt, oder, zum Zeichen der Unterwerfung, ganz abnimmt; der höchste Grad des SeeCeremoniels *a*).

2) Das *Segelstreichen* (die Losung, salut des voiles), das Heranziehen der MarsSegel, vorzüglich des grofsen, an ihre Masten *b*). 3) Die *Lösung der Canonen* (salut du canon), der ordentliche oder eigentlich so genannte Schiffgrufs, eine bestimmte Anzahl Canonenschüsse, mehr oder weniger, mit losem Kraut oder scharf geladen (salut sans boulet ou à boulet, das letzte meist nur gegen gekrönte Häupter), je nach dem Grade der Ehrenbezeugung. Kriegsschiffe grüssen gewöhnlich in ungleicher Zahl der Schüsse — 5, 7, 9, u. s. w. aufs höchste 21 *c*) —, Ruderschiffe oder Galeeren in gleicher Zahl. In Betrachtung kommt hier, in welcher Entfernung, von wem, und mit wieviel EhrenSchüssen gegrüfst, ob und mit wieviel geantwortet werden mufs. Die Antwort geschieht, in der bestimmten Anzahl Schüsse, entweder Schufs um Schufs *d*), oder erst nach geendigtem Grufs.

a) „Le salut du canon est majestueux: celui du pavillon plié est humble, si on l'amène tout bas, il est de la plus grande humilité et même avilissant; aussi les *nations* ne se soumettent pas à cette dernière manière de saluer". Encyclopédie méthodique, l. c. II. 389. sq. — In Seegefechten ist das Abnehmen der Flagge und das Aufstecken einer weissen, ein Zeichen, dafs das Schiff sich ergeben wolle. — Von FlaggenSachen s. Moser's Versuch, V. 503 ff. Connoissance des Pavillons. à la Haye 1737. Nouveau tableau des Pavillons etc. Paris 1820. in-4° oblong. Recueil des Planches de l'Encyclopédie, T. I. planches 17—20.

b) Gewöhnlich verstehen nur Kauffartheischiffe sich zu dieser Art des Schiffgrusses. Jo. Sibrand diss. de velorum submissione. Rost. 1691. 4.

c) Eine Begrüssung mit *sieben* und *zwanzig* Canonenschüssen, liefs sich Grofsbritannien für seine Kriegsschiffe versprechen, in dem Friedens- und Handelsvertrag mit Tripolis, von 1751, Art. 18. Wenck cod. jur. gent. II. 578. Die schwedischen Kriegsschiffe geben den Grufs meist mit Schüssen in *gleicher* Zahl. — Von dem Scharfschiessen, als einer Auszeichnung, v. Moser's kleine Schriften, XII. 23.

d) Friede von Friedrichshamm, zwischen Rufsland u. Schweden, vom 17. Sept. 1809; in v. Martens recueil, Supplém. V. 29.

§. 119.

Fortsetzung.

Ausserdem gehört noch hieher 4) das *Vivatrufen* (salut de la voix), durch ein ein-, drei-, fünf- oder siebenmaliges Lebehoch (vive le); es erfolgt nach Lösung der Canonen, oder auch wenn diese nicht statt haben kann oder darf *a*). 5) Das *Abfeuern des kleinen Gewehrs* (salut de la mousqueterie), indem man eine oder drei Salven aus dem kleinen Gewehr giebt. Es ist üblich bei gewissen Festen und Feierlichkeiten, und geschieht vor Lösung der Canonen. 6) Ausserdem sind noch Merkmale der Höflichkeit, dafs das Schiff sich unter den Wind legt, dafs es einen oder mehrere Offiziere an Bord des andern sendet, oder unter dessen Flagge kommt *b*). *Erwiedert* werden, kann der Grufs nur durch Canonenschüsse *c*) und Vivatrufen; doch antwortet zuweilen eine Festung auch durch das Aufstecken eines Wimpels (flamme).

a) z. B. bei Aufsteckung der Admiralflagge, oder wenn ein Schiff einem AdmiralSchiff seines Staates begegnet.

b) Auch werden bei Katholiken dem Allerheiligsten oder hochwürdigen Gut gewisse Ehrenbezeugungen erwiesen, wenn es auf einem Kai in dem Angesicht eines Schiffs vorübergetragen wird.

c) v. MOSER's kleine Schriften, XII. 21.

§. 120.

SeeCeremoniel für eigene Schiffe, und für fremde in dem eigenen Seegebiet.

Jede Macht ist, vermöge ihrer Unabhängigkeit, berechtigt das SeeCeremoniel zu bestimmen, welches 1) die ihr angehörigen Schiffe, sowohl *in ihrem Seegebiet* als auch *auf offener See*, namentlich, auch gegen fremde Schiffe, beobachten sollen, und welchem 2) fremde Schiffe gegen die einheimischen, und die Schiffe dritter Mächte sich unterwerfen müssen, wenn sie sich in *derselben Seegebiet* einfinden wollen *a*), gleichviel ob sie Handelsschiffe sind, oder Kriegsschiffe, und in diesem Fall Linienschiffe oder Fregatten, einzeln oder vereinigt in Escadren oder Flotten. In dieser zweifachen Hinsicht erfolgt die Bestimmung theils durch gesetzliche Vorschrift oder besondere Instructionen *b*), theils durch Verträge *c*). In dem zweiten Fall verlangt man meist den Gruſs durch Canonenschüsse und Flaggenstreichen gegen die eigenen Kriegsschiffe, Häfen, Festungen und Schlösser; worauf in der Regel mit Canonenschüssen geantwortet wird. Bei streitiger Oberherrschaft über einen Seebezirk, wie in den vier Meeren, welche Groſsbritannien umgeben *d*), wird auch die Verpflich-

pflichtung zu dem Seegrufs bestritten. Auch verlangen zuweilen grofse Seemächte gegen mindermächtige, wenigstens für ihre Admiralschiffe, Befreiung vom Seegrufs, oder auf das Mindeste, dafs man diese zuerst grüfse *e*). Einem Souverain, Prinzen vom Geblüte, Botschafter, Admiral u. d. werden, wenn er in dem Hafen erscheint oder vorüberfährt, desgleichen bei dem Leichenbegängnifs des Souverains, Admirals u. s. w. (honneurs funèbres), und bei Freudenfesten, bestimmte Ehrenbezeugungen erwiesen *f*).

a) Bynkershoek quando et quorum navibus praestanda sit reverentia? in *Ejus* quaest. juris publ. lib. II. c. 21. in s. Operib. omnib. II. 278.

b) Beispiele liefert die französische Ordonnance de la marine v. 1681, wovon ein Auszug in der Encyclopédie, voc. *Salut.* Auszüge aus ihr und andern französischen Verordnungen, in der Encyclopédie méthod. l. c. II. 533. und Real science du gouvernement, T. V, ch. 4, Sect. 3. Englische, portugiesische, niederländische Gesetze, in v. Moser's kleinen Schriften, XII. 4 ff. 11 ff. Andere Beispiele in v. Martens Einleit. in das europ. VR. §. 155, Note a.

c) Beispiele in Wenck cod. jur. gent. II. 578. de Martens recueil, II. 521. III. 41. 115. Supplément, I. 224. Moser's Versuch, II. 485 ff. v. Moser's kleine Schriften, IX. 329 ff. X. 219 ff. 285. 364. 371.

d) Pestel diss. selecta capita juris gent. maritimi, §. 7. v. Moser's kleine Schriften, X. 218 ff.

e) Moser's Versuch, II. 492.

f) F. C. v. Moser's kleine Schriften, X. 24—34.

§. 121.

SeeCeremoniel auf offenem Meer.

Auf *offener See*, befinden sich die Schiffe

aller Mächte gegenseitig in dem Zustand natürlicher Unabhängigkeit und Gleichheit. Daher ist, ohne Verträge, keine Macht berechtigt, von fremden Schiffen für die ihrigen irgend eine Ehrenbezeugung daselbst zu fordern *a*). Dem zufolge haben mehrere Mächte sogar durch Verträge den Schiffgruſs auf offener See, entweder ganz *b*) oder zum Theil *c*), abgeschafft. Andere hingegen beharren auch hier fest bei der ältern Sitte des Salutirens, zum Theil so streng, daſs sie dessen Weigerung oder unvollständige Bewirkung, nach fruchtloser Aufforderung durch einen Schuſs mit losem Kraut, mit Scharfschüssen ahnden.

a) Bynkershoek l. c. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn Schiffe zweier Mächte in dem Seegebiet einer *dritten* Macht sich begegnen; so fern diese nicht eigene Bestimmungen darüber gemacht hat (§. 120).

b) Beispiele in Wenck cod. jur. gent. II. 72. De Martens recueil, III. 13. Vergl. auch v. Moser's kleine Schriften, XII. 22.

c) Beispiel von 1692, bei Du Mont, corps dipl. T. VII. P. 2. p. 310.

§. 122.

Gebrauch deſshalb.

Wenn Verträge *a*) nichts bestimmen über das Ceremoniel auf offener See, so wird meist folgender Gebrauch befolgt. *Kauffartheischiffe* geben Kriegsschiffen den Gruſs durch Canonenschüsse, Segelstreichen und Flaggenstreichen; doch wird ihnen, wenn sie in vollem Lauf sind,

zuweilen ein Theil dieses Grufses erlassen. Was *Kriegsschiffe* betrifft, so wird 1) wenn sie von gleichem Rang sind, entweder die Begrüssung ganz unterlassen, oder es grüfst dasjenige zuerst, welches sich unter dem Winde befindet *b*). 2) Das von niederem Rang, giebt dem von höherem den Grufs. 3) So auch ein einzelnes Kriegsschiff, der ihm begegnenden Escadre oder Flotte, und eine HülfsEscadre der Hauptflotte. In allen diesen Fällen, erfolgt die Erwiederung oder der Gegengrufs durch Canonenschüsse. Einige grosse Seemächte, besonders Grofsbritannien, fordern für ihre Admiralschiffe von Kriegsschiffen anderer Mächte den Grufs nicht nur durch Ehrenschüsse, sondern auch durch Flaggenstreichen. Dieselbe Forderung machten, bis auf die neueste Zeit, alle Kriegsschiffe gekrönter Häupter an die Kriegsschiffe der Republiken *c*).

a) Beispiele oben §. 120, Note c.

b) Encyclopédie, voc. *Saluer du canon*.

c) Englisch - holländische Friedensschlüsse v. 1654, Art. 13; 1662, Art. 10; 1667, Art. 19; 1674, Art. 4. F. C. v. Moser a. a. O. X. 285. 364.

ZWEITER TITEL.

BEDINGTE RECHTE DER EUROPÄISCHEN STAATEN UNTER SICH.

ERSTER ABSCHNITT.

RECHTE DER STAATEN, IN ABSICHT AUF FRIEDLICHE VERHÄLTNISSE.

ERSTES CAPITEL.

RECHT DES STAATSEIGENTHUMS.

§. 123.

Uebergang zu den bedingten Rechten der Staaten.

Als freie moralische Person hat jeder Staat, gleich einzelnen Personen in natürlicher Freiheit, im Verhältniſs zu andern Staaten, auch *bedingte* oder hypothetische Rechte (§. 36). Diese sind, 1) in friedlicher Hinsicht: die Rechte des Eigenthums, der Verträge, insonderheit in Beziehung auf den Handel, und der Unterhandlung mit andern Staaten, insbesondere durch Gesandte (1. Abschnitt); 2) in Absicht auf erlittene Rechtsverletzung oder Beleidigung, von Seite anderer Staaten: das Recht, sich Genugthuung zu verschaffen durch Selbsthülfe, im äus-

sersten Fall durch Krieg, und so, daſs die streitigen Verhältnisse beigelegt werden, in dem Wege der Gewalt, des Rechtes, oder der Güte, und das Recht, bei Streitigkeiten anderer Mächte, neutral zu bleiben (2. Abschnitt).

§. 124.

Oberherrschaft. Staatseigenthum.

Jeder Staat hat nicht nur das Recht der *Oberherrschaft* (imperium s. potestas publica), den Inbegriff der oberherrlichen Rechte zu dem Zweck des Staates *a*), sondern er ist auch fähig, *Eigenthum* zu erwerben und zu besitzen (capax dominii, §. 47). *Staatseigenthumsrecht* (jus in patrimonium reip.) ist die Befugniſs des Staates, alle Auswärtigen (Staaten und Einzelne) von der Zueignung und dem Gebrauch des Staatsgebietes und der darin befindlichen Sachen auszuschliessen *b*). Gegenstände dieses Staatseigenthumsrechtes sind: nicht nur 1) das Vermögen der staatsbürgerlichen Gesammtheit, das *Staatsvermögen* oder Staatsgut in dem eigentlichen Sinn *c*) (patrimonium reip. publicum), ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staat zusteht, so daſs ihr eigenthümlicher Gebrauch, nach Art des Privateigenthums, ausschliessend für den Staatszweck bestimmt ist; sondern auch 2) das Vermögen der Privatpersonen, als solcher, das *Privatvermögen* (patrimonium privatum), welches als mögliches Mittel für

den Staatszweck, unter dem Schutz des Staates, auch gegen Auswärtige, steht *d*); und 3) selbst die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen *herrenlosen Sachen* (adespota). Die letzten sind als nicht occupirt anzusehen, nur in Ansehung des Staates und seiner Bürger: in Hinsicht auf alle Auswärtigen, sind sie fremd oder occupirt *e*).

a) Das Recht der *Oberherrschaft* erstreckt sich über alle *Personen* und *Sachen*, die der Gewalt des Staates unterworfen sind. Dahin gehört auch das unter dem äussersten Recht des Staates (§. 88) begriffene so genannte *Obereigenthumsrecht* (dominium eminens). Auch sind die Rechte des Staates über das so genannte *mittelbare* Staatsvermögen (Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 254, 387 u. 436), anders nichts als Rechte der Oberherrschaft.

b) *Auswärtigem* Staats- oder Privatgut kann, in dem Staatsgebiet, eine bedingte *Exterritorialität* zustehen. Auch Grundeigenthum, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes (inclavirt), kann sich hierunter befinden. Man s. §. 128, Note a.

c) *Bewegliches* (Fahrnifs) und *unbewegliches*, z. B. öffentliche Flüsse, Canäle, Strafsen, Forsten, Bergwerke, Staatsgebäude, Grundeigenthum, überhaupt Domänen oder Kammergüter.

d) Auch das Privat- oder Schatullgut und das Familiengut des Regenten gehören dahin. Klüber a. a. O. §. 255.

e) Klüber a. a. O. §. 256 f. In diesem Sinn spricht Grotius (de J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 14) von einem dominio populi *generali*.

§. 125.

Erwerbrecht, durch Occupation und Vertrag.

Ein Staat erwirbt, Niemand gehörige Sachen (res nullius) durch *Occupation* oder Bemächtigung (originarie): Sachen eines andern durch

Vertrag (derivative), nicht aber durch Verjährung gegen solche, welche diese anzuerkennen durch positive Bestimmungen nicht verpflichtet sind. Zu der rechtlichen *Occupation* wird *erfordert*, dafs die Sache eines ausschliessenden Besitzes fähig, und Niemand gehörig sey *a*), dafs der Staat die Absicht habe ihr Eigenthum zu erwerben, und dafs er wirklich Besitz davon ergreife, d. h. dieselbe, mit Ausschliessung Anderer, in seine physische Gewalt bringe. Das letzte geschieht durch eine solche Einwirkung mit seinen Kräften auf die Sache, dafs sie ihm nicht mehr kann entzogen werden, ohne ihm zugleich das Product seiner rechtlichen Kraftäusserung zu entziehen *b*).

a) Das Eigenthum ist rechtlich gesichert, durch untadelhafte Occupation und fortgesetzten Besitz. Daher berechtigt keine Eigenschaft eines Volkes, namentlich nicht irgend eine Art höherer Cultur, zu Verdrängung eines andern Volkes von seinem Eigenthum, selbst Wilde und Nomaden nicht ausgenommen. Günther's VR. II. 10 f.

b) J. C. F. Meister's Lehrbuch des Naturrechts (Frankf. a. d. O. 1809. 8.). Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels (Hamb. 1782. 8.), §. 5. 17. 19. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 136 ff.

§. 126.

Fortsetzung.

Die blosse Absicht zur Occupation, der blosse Ideal- oder MentalBesitz, ist nicht hinreichend; also auch nicht die frühere Erklärung jener Absicht *a*), sondern nur die frühere wirkliche Ausübung des Erwerbungsrechtes, welche

jedem Andern die Pflicht auflegt, sich des Gebrauchs der occupirten Sache zu enthalten *b*). Die Occupation eines unbewohnten, Niemand gehörigen Theils des Erdbodens, erstreckt sich daher weiter nicht, als die geschehene eigenthümliche Besitznehmung klar ist. Als Zeichen dieser Besitzergreifung und der Fortdauer des eigenthümlichen Besitzes, dienen alle äussern Merkmale, wodurch einem Andern die schon geschehene Zueignung der Sache, und deren Fortdauer *c*), bekannt werden kann.

a) Auch nicht die blosse Entdeckung, z. B. einer Insel. — Unbefugt waren die päpstlichen ExclusivPrivilegien auf LänderEntdeckungen und Occupationen, für Portugal 1454, bestätigt 1481 und 1493, für Spanien 1493, nebst der vom Papst gezogenen DemarcationsLinie; auch war unverbindlich für dritte Mächte, der unter jenen beiden Staaten, in Absicht auf eine solche Linie, unter päpstlicher Vermittlung geschlossene Vergleich von 1494, bestätigt 1506 von Papst Julius II. Günther's VR. II, 7 f. 203 f. Büsch Welthändel, S. 63. Meusel's europ. Staatengeschichte (Leipz. 1816), S. 82 f. Dennoch hielt Spanien noch in der neuern Zeit sich für berechtigt, alle andern Nationen von Erwerbungen in der Südsee auszuschliessen, auch sogar die diesseit der Meerenge gelegene Küste von den portugiesischen Grenzen in Brasilien bis an die Spitze von SüdAmerika allein zu besitzen, obgleich es dort fast keine Colonien hat. Moser's Beyträge, V. 515. Auch behauptete es, daſs England unter Jacob I. zu seinem Vortheil verzichtet habe auf Anlegung irgend eines Etablissements in SüdAmerika. Ebendas. V. 521. Auch Holland that Vorstellung gegen Anlegung einer groſsbritannischen Colonie in Ostindien, auf einer Insel in der Nähe holländischer Besitzungen. Ebendas. V. 556. — Unter dem Vorwand der ersten Entdeckung, Eroberung und Occupation, liessen die Vereinigten Staaten von Amerika im J. 1813 von einer ziemlich bevölkerten Insel Besitz nehmen,

welcher der amerikanische Capitain David Porter den Namen *MaddisonsInsel* gegeben hatte, welche aber die Eingebohrnen *Nooa - Beevah* nennen. Die Besitzergreifungs Acte, vom 19. Nov. 1813, steht in den Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur, Heft 3 (Leipz. 1814), S. 577 ff.

b) Mehr nicht sagt die Regel: res nullius cedit *primo* occupanti. Denn die Zeit, eine Form der Sinnlichkeit, ist eben so unfähig, Rechte zu geben, als sie zu nehmen. Nihil fit a tempore, quanquam nihil non fit in tempore. Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 1.

c) Fortwährender körperlicher Besitz (Inhabung) wird nach dem Völkerrecht zu der Fortdauer des Staatseigenthumsrechtes nicht erfordert. Das Daseyn eines sprechenden Merkmals, dafs die Sache weder nullius noch derelicta sey, ist hinreichend. In solchem Fall vermöchte ein Anderer die Sache sich nicht zuzueignen, ohne dem bisherigen Eigenthümer das Product seiner rechtlichen Kraftäusserung eigenmächtig zu entziehen, das heifst, ohne dessen Recht zu verletzen. Vergl. Hanker a. a. O. §. 17. — Bynkershoek (de dominio maris, c. 1.) stellte den Satz auf: „ultra detentionem corporalem dominium non extendi, nisi ex conventione; eam conventionem esse civium in quaque civitate; solam legem civitatis dominia rerum defendere etiam sine possessione corporali; ex vetusta apprehensione nihil esse juris tam in adipiscendo quam retinendo rerum dominio, nisi animo simul et corpore perpetuo iis incumbamus". Gegen ihn traten auf, Christian. Thomasius in notis ad Ulr. Huber, de jure civitatis, lib. II. Sect. 4. c. 2. n. 43. und Gottl. Gerh. Titius diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante (Lips. 1704. 4. und in seiner Collectione dissertat. p. 316.), §. 31. sq. Bynkershoek ward vertheidigt von Theod. Graver diss. de mari natura libero, pactis clauso (Ultraj. 1728. 4.), Sect. I. c. 3. §. 5. sqq. und von Breuning in quaest. juris nat. illustr. p. 13. Auch stimmt ihm bei, J. A. Schlettwein in den Rechten der Menschheit (Giessen 1784. 8.), §. 124. In einer spätern Ausgabe erklärte Bynkershoek selbst seine Meinung wie folgt: „Praeter animum possessionem desidero, sed *qualemcunque*, quae probet, me nec corpore desiisse possidere. Man s. dessen Opera omnia, T. II. p. 136.

§. 127.

Staatsvermögensrecht.

Die rechtlichen Wirkungen des Eigenthums stehen auch einem Staat über sein *Staatsvermögen* zu; also ausschliessend nicht nur das eigenthümliche Besitz- und Genuſsrecht, sondern auch das Verfügungs- oder ProprietätsRecht. Unabhängig von andern Staaten, kann er darüber verfügen, durch Einrichtungen für eigene Zwecke, durch jede Art von Uebereinkunft mit Einheimischen oder Auswärtigen, durch Verpfändung, Veräusserung, oder Aufgebung (Dereliction). Auch findet sich bei ihm die rechtliche Möglichkeit, durch Accession zu erwerben.

§. 128.

Staatseigenthumsrecht.

Staatsgebiet, mit allgemeiner Oberherrschaft darin.

Das Staatseigenthumsrecht bezieht sich auf das ganze *Staatsgebiet* (Territorium), auf denjenigen Theil des Erdbodens nebst Zugehör, worüber dem Staat das Recht der Oberherrschaft mit unabhängiger ausschliessender Wirksamkeit zusteht. Der Regent des Staates heiſst darum, weil er als Oberherr über diesen Landesbezirk zu gebieten hat, *regierender Herr* oder *Landesherr* (dominus territorii). Nicht bloſs das Staats- und Privatvermögen, sondern auch die herrenlosen Sachen (adespota) inner-

halb dieses Bezirkes (§. 124), stehen physisch und moralisch zur ausschliessenden oberherrlichen Verfügung desselben Staates. Da nun alle Sachen in dem Staatsgebiet zu einer von diesen drei Arten der Sachen gehören, so gilt die Regel, dafs jede in dem Gebiet eines Staates befindliche Sache, auch der Oberherrschaft desselben unterworfen sey (quicquid est *in* territorio, etiam est *de* territorio), bis das Gegentheil erwiesen ist *a*). Demnach gehört zu dem Staatsgebiet nicht blofs derjenige Bezirk, welchen das Volk wirklich bewohnt, sondern auch der ganze Land- und Wasserbezirk, welcher von der Staatsgrenze umschlossen ist, mit Allem was darin sich befindet, es sey von Natur, oder durch menschlichen Fleifs, oder durch Zufall.

a) Durch Vertrag, kann *auswärtigem* Staats- oder Privatgut, innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes, *Exterritorialität* zustehen. Auch Grundeigenthum (eingeschlossenes Territorium, Enclave, Portion séparée) kann sich hierunter befinden. Moser's Grundsätze des europ. VR. in Friedensz. S. 361 ff. Günther's VR. II. 206. — Daher die Eintheilung der Territorien in *geschlossene* und *ungeschlossene*, oder vermischte (clausa et non clausa). Günther II. 177. 206. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 212.

§. 129.

Bestandtheile des Staatsgebietes.

Das Gebiet eines Staates besteht theils aus *festem Lande* (Landgebiet), theils aus *Wasser* (Wassergebiet). Beide zusammen können als *Haupt-* und *Nebenland* unterschieden seyn, je nach-

dem sie als Hauptwohnsitz des Staates betrachtet werden, oder nicht. Fehlt gleich dem Haupt- und Nebenland gewöhnlich der geographische Zusammenhang, so sind doch, im Verhältniſs zu Auswärtigen, die Rechte des Staates in Ansehung beider der Regel nach dieselben *a*). Auch liegen bisweilen, als *Zugehörungen* (Pertinenzen) des Staatsgebietes, einzelne TerritorialStücke in fremdem Staatsgebiet *b*). In Hinsicht auf das in dem Staatsgebiet befindliche Wasser, gehören zu dem *Fluſsgebiet*, alle Ströme, Flüsse, Bäche und Canäle *c*), auch die Grenzflüsse, ganz oder zum Theil (§. 133), wenn nicht schon das diesseitige Ufer die Staatsgrenze macht. Bei Veränderung des Fluſslaufs, bleibt das Eigenthum oder Miteigenthum des verlassenen Fluſsbettes, wie vor der Veränderung *d*).

a) Schrodt syst. juris gent. P. II. c. 1. §. 17.

b) Günther a. a. O. II. 170.

c) F. L. v. Cancrin's Abhandlungen aus dem Wasserrecht, Bd. I, (Halle 1789. 4.) S. 37 ff. 71 ff.

d) Günther, II. 25.

§. 130.

Insonderheit des Seegebietes.

Zu dem *Seegebiet* eines Staates gehören diejenigen Seebezirke, welche eines ausschliessenden Besitzes fähig sind, und über welche der Staat die Oberherrschaft durch Occupation oder Vertrag erworben und beibehalten hat. Von dieser Art sind: 1) diejenigen Theile des Welt-

meeres, welche an das eigene Landgebiet grenzen, wenigstens (der jetzt fast allgemein angenommenen Meinung nach) so weit, als sie mit Canonenschüssen von der Küste aus können bestrichen werden *a*) (nächstangrenzendes Meer, mare proximum s. vicinum); 2) diejenigen Theile des Weltmeeres, welche sich in das eigene Landgebiet hinein ausbreiten, so weit sie von beiden Ufern mit Canonen können bestrichen, oder der Eingang den Schiffen kann verwehrt werden *b*) (Meerbusen, Bay, Bucht, Golfo, Sinus); 3) diejenigen Theile des Weltmeeres, wo das Meerwasser zwischen zwei Ländern durchfliefst und zwei Meere verbindet, so weit jene Theile vom Ufer aus mit Canonen sich bestreichen lassen, oder die Ein- und Ausfahrt den Schiffen kann verwehrt werden (Meerenge, Canal, Strasse, Sund, Bosporus).

a) „Non ultra, quam e terra mari imperari potest". — „Eo potestas terrae extenditur, quousque tormenta exploduntur, eatenus quippe cum imperare, tum possidere videmur". Bynkershoek de dominio maris, c. 2., in s. Operib. omnib. T. II. (Lugd. Bat. 1767. fol.), p. 126. sq. Surland's Grunds. des europ. Seerechts (Hannov. 1750. 8.), §. 483. Moser's Versuch, V. 486. Neyron principes du droit des gens, §. 266. H. Hanker's Rechte u. Freiheiten des Handels (Hamb. 1782. 8.), §. 20, S. 58 ff. La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre (à Lond. et Amst., vielmehr Giessen, 1780. 8.), §. 22. Günther a. a. O. II. 38 f. 48 ff. 203. — Ohne Zweifel gilt dieses namentlich auch von der Meerenge von Gibraltar, von dem britannischen Canal (la manche), und von der Meerenge von Calais, unlängst (von 1806 bis 1815) auch von der Meerenge zwischen Sicilien und Calabrien (il Fano di Messina), wo

die beiderseitigen Küsten verschiedenen Staaten gehörten. — Viele Staatsverträge bestimmen für benachbarte Meere eine Entfernung von *drei* Lieues, z. B. der pariser Fr. von 1763, Art. 5, vergl. jedoch mit Art. 15, wo 15 Lieues festgesetzt sind; der französische Tractat mit Algier, von 1689, bestimmt 10 Lieues von der französischen Küste an. Daher betrachten einige die Weite von *drei* Lieues als einen auf Herkommen beruhenden Grundsatz des europäischen Völkerrechtes. Manche der ältern Rechtslehrer bestimmten nach Willkühr eine Meilenzahl, z. B. 60, oder 100; andere wählten einen andern, noch schwankenderen Maasstab, z. B. zwei Tagreisen, oder so weit das Gesicht eines Menschen, oder ein Wurfspiefs in die See trägt, oder die Stimme eines Menschen von der Küste aus gehört werden kann. Rayneval stimmt für den sichtbaren Horizont. Oberherrschaft und Eigenthum über die See behauptet Dänemark, 4 Meilen von Island, und 15 von Grönland. Streit defswegen mit Grofsbritannien und den vereinigten Niederlanden. Moser's Versuch, VII. 677. Kluit hist. federum Belgii federati, P. II. p. 422. Pestel diss. selecta capita juris gentium maritimi, §. 9.
b) z. B. die Südersee, das curische und das frische Haff.

§. 131.

Fortsetzung.

Von der angezeigten Art sind ferner: 4) diejenigen grössern Meerbusen, Meerengen und angrenzenden Meere, welche, obgleich sie von dem Ufer aus mit Canonen nicht ganz können bestrichen werden, dennoch als beherrscht von andern Staaten anerkannt sind *a*) (mare clausum); 5) diejenigen Theile des Weltmeeres an dem Landgebiet, wo den Schiffen durch die Natur oder Kunst mehr oder weniger Sicherheit gegen Sturm verschafft wird, so weit man den Schiffen nach Willkühr den Eingang oder Aufenthalt wehren kann *b*) (Rheden, Hafen);

6) die von dem Staatsgebiet umgebenen Seen (Landseen, lacus), so fern nicht auch der Beherrscher eines andern daran grenzenden Landgebietes Theil daran hat *c*), nebst den kleineren Seen, Teichen und Lachen.

a) Beispiele zu Num. 3 und 4 sind: die Meerengen des grossen und kleinen Belts, und der Oeresund, der Canal von Bristol, der St. GeorgCanal, und die Meerenge zwischen Schottland und Irland, nebst dem irischen oder irländischen Meer; die Meerengen der Dardanellen (Hellespont) und von Constantinopel (Bosporus Thraciae), nebst dem Mar di Marmora; die Meerenge von Messina. — Die Pforte betrachtet als eine alte Regel, dafs den Kriegsschiffen fremder Mächte nicht frei stehe, in den Canal von Constantinopel zu segeln, das heifst, in die Meerengen der Dardanellen und des schwarzen Meeres. M. s. ihren Friedensschlufs mit Grofsbritannien von 1809, Art. 11, in v. Martens recueil, Supplém. V. 162. — Weil in dem *Sund*, wegen der Untiefen auf der Seite von Schonen, alle Schiffe genöthigt sind, auf der dänischen Seite unter den Canonen von Cronenburg durchzusegeln, so liefs sich Schweden von Dänemark die freie Fahrt durch den Sund und Belt versprechen, in dem Fr. v. Brömsebroe 1645, Art. 1 u. 14. Schmauss C. J. G. I. 541 f. Von dem Streit wegen der dänischen Oberherrschaft über den Sund, s. v. Moser's kleine Schriften, IX. 290 ff. u. v. Kamptz neue Lit., S. 210, Num. 7—8. — Bei Gelegenheit der ersten bewaffneten Neutralität von 1780, stellten die nordischen Mächte den Grundsatz auf, das *baltische Meer* sey ein geschlossenes Meer (mare clausum), auf welchem in Kriegen anderer Mächte keine Art von Feindseligkeiten statt haben dürfe. De Martens recueil, II. 84. 135 f. V. 276. Dawider erklärte sich England, am 18. Dec. 1807. Polit. Journal v. Jan. 1808, S. 88. Vergl. ebendas. 1806, Jun., S. 628. — Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 176.

b) Drei Arten von *Häfen:* 1) *offene*, offen für den Handel aller Völker, gegen Bezahlung der verordneten Zölle; 2) *Freihäfen*, offen, mit Befreiung der Schiffe von allen oder gewissen Zöllen, auch wohl nebst manchen andern Befreiungen (Beispiele in Schmauss C. J. G. I. 947. 952., de Martens recueil VI. 162., und Moser's Versuch des europ. Völkerr.

VII. 732 ff. Im J. 1815 ward der Freihafen von Genua wieder hergestellt. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 195. L. J. Colling delineatio jurid. portus franci. Lugduni (Gall.) 1775. 4. Emérigon traité des assurances, I. 190.); 3) *geschlossene*, für fremde Schiffe, den Nothfall ausgenommen (so fast alle Häfen in aussereuropäischen Colonien europäischer Staaten). v. Martens Einl. in d. VR. 149. i. F. L. v. Cancrin von dem Begriff und Rechte der Häfen, u. s. w.; ist der dritte Band seiner Abhandlungen von dem Wasserrecht. Halle 1800. 4. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 198.

c) Von Landseen, Günther, II. 21. Moser's Versuch des europ. VR. V. 284. 288. 307. *Ebendess.* Beyträge zu dem europ. VR. V. 237. — Von den Streitigkeiten über den *Bodensee* (lacus acronius s. bodamicus): Günther, II. 55. Moser's nachbarl. Staatsr., S. 440. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen, S. 250. C. G. Buder diss. de dominio maris suevici (Jen. 1742), p. 30, sqq. 42. sqq. Matth. Seutter de Loezen diss. de jure navandi in lacu bodamico (Erlang. 1764), p. 14. sq. 20. sq.

§. 132.

Wovon die offene See zu unterscheiden ist.

Von den genannten *occupirten* Meeren oder Abtheilungen des Meeres, den so genannten ParticularMeeren, ist zu unterscheiden die *offene See*, das offene, weite oder grosse Weltmeer, der Ocean (Mare exterum s. universum, Oceanus), welcher die verschiedenen Welttheile des Erdbodens mit einander verbindet, und idealisch in vier grosse oder Hauptmeere getheilt wird, in das Eismeer, den indischen Ocean, den amerikanischen oder westlichen Ocean, das Süd- oder stille Meer (Mare pacificum oder Mar del Zur); von welchen das erste und dritte die Küsten von Europa berühren. Die physische Unmöglichkeit, sich der offenen See mit Ausschlies-

sung Anderer fortwährend zu bemächtigen, und dieselbe mit einem, die Fortdauer des erlangten eigenthümlichen Besitzes aussprechenden Merkmal zu versehen, verbunden mit der völkerrechtlichen Unwirksamkeit eines blossen Mental- oder IdealBesitzes (§. 126), legt allen Staaten die Pflicht auf, die offene See für unbesitzbar, mithin fortdauernd als Niemand gehörig, und eben darum für *frei von Eigenthum und Oberherrschaft* (mare liberum) anzuerkennen *a*). Sie sind folglich gegenseitig verpflichtet, einander an dem Gebrauch derselben nicht zu hindern *b*). Wenn es indefs an sich jedem Staat wie an Macht, also auch an Recht fehlt, Eigenthum und Oberherrschaft über die offene See zu behaupten, so wäre doch deren Einräumung durch Vertrag, von Seite der Interessenten, aller oder einzelner, ganz oder theilweise, denkbar *c*). Doch würde dieses nur die Einwilligenden verpflichten, und auch diese nur gegen den andern contrahirenden Theil.

a) Diese merkwürdige Frage ist verschieden beantwortet worden. Einige behaupten die *Freiheit* der offenen See, z. B. Grotius (1609), Graswinkel, Böcler, Glafey, Wolff, Schrodt, Günther, Kant (metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 95), Hanker a. a. O. §. 18 f., u. a. De la liberté des mers, par M. Gérard de Rayneval. à Paris 1811. 2 vol. 8. Auch ins Englische übersetzt in England und Nordamerika, 1812.— Andere streiten für *Eigenthum* und *Oberherrschaft*, z. B. Freitas (1625), Selden (1635), Strauch, Conring, Bouchaud (1777), u. der Verf. von A general Treatise of the dominion of the Sea and a compleat body of the Sea-laws. Lond. 1709.— Noch

Andere meinen, wenigstens die Besetzung eines Meeres durch Schiffe, insonderheit durch Wachtschiffe, könne, so lang sie mit dieser Absicht dauert, das Eigenthum desselben gewähren. „Ita quippe censeo: mare in dominium redigi posse, ut quod maxime, neque tamen hodie ullum mare imperio alicujus Principis teneri, nisi qua forte in illud terra dominetur". — „Non aliter id dominium retineri, quam possessione perpetua, hoc est, navigatione, quae perpetuo exercetur ad custodiam maris, si exterum est, habendam; ea namque remissa, remittitur dominium, et redit mare in causam pristinam, atque ita rursus occupanti primum cedit". Bynkershoek l. c. in praefat. et cap. 2. 3. et 9., in s. Operib. omn. T. II. p. 127. sqq. et 137. Eine Prüfung der Bynkershoekischen Gründe, liefert Thomasius in notis ad Huber. de jure civitatis, lib. II. Sect. 4. c. 2. n. 43. p. 452. sqq. — Die *Schriften* sind angezeigt, in v. Ompteda's Lit. II. 521—528, in v. Kamptz neuer Literatur, §. 172 f., u. J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 103. A. M. Jaques Dupin diss. sur le domaine des mers et la contrebande. Paris 1811. 12.— Die *Geschichte* des Streites erzählen, v. Cancrin in s. Abhandlungen v. d. Wasserrecht, Bd. I, S. 44—46., Günther, II. 28 ff., u. Bouchaud in s. Théorie des traités de commerce. à Paris 1777. 8. — Gründe und Gegengründe, bei Günther, II. 25—28, 32 f. u. 34 f.

b) Die hierüber aufgeworfene Frage ist nicht bloſs Schulfrage. Verschiedene europäische Mächte, besonders Portugal u. Spanien, haben, zu verschiedenen Zeiten, die Behauptung eines ausschliessenden Rechtes auf das Weltmeer, ganz oder zum Theil, aufgestellt. Günther II. 35. Spanien hielt noch in der neuern Zeit sich für berechtigt, alle andern Nationen von der Südsee auszuschliessen. Moser's Beyträge, V. 115. Neueste Staatsbegebenheiten, 1775, S. 124. Spaniens Erklärung vom 4. Jul. 1790, in dem Hist. polit. Magazin 1790, Bd. II, S. 182. — Von Streitigkeiten über eingeschlossene grössere Abtheilungen des Meeres, z. B. das britannische, die Nord- und Ostsee, das mittelländische, adriatische, ligustische, rothe und schwarze Meer. Günther II. 35. 39—47 u. 54. v. Moser's kleine Schriften, X. 218 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 174—181. Bynkershoek l. c. cap. 5. 6. 7. — Häufige Streitigkeiten europäischer Staaten unter sich, in Ansehung der Meere an ihren ausser-

europäischen Besitzungen (J. J. MOSER's Nordamerika nach den Friedensschlüssen v. 1783, Bd. III); zum Theil durch Verträge beigelegt, z. B. in dem Vertrag zw. Grofsbritannien u. Spanien 1790, in de MARTENS recueil III. 148. — Von Meeren, deren Freiheit unbestritten ist, s. GÜNTHER, II. 54.

c) PUFENDORF de J. N. et G. lib. IV. c. 5. §. 5. sq. BYNKERSHOEK l. c. cap. 3. Theod. GRAVER diss. de mari natura libero, pactis clauso. Ultraj. 1728. 4. — Vertrag zwischen Oestreich und Grofsbritannien von 1731, in ROUSSET's Supplément zu DU MONT's Corps diplomatique, T. II, P. II, p. 285; und Hollands Beitritt von 1732, ebendas. S. 287. — Eine Servitutem non navigandi behaupteten die vereinigten Niederlande gegen die 1723 errichtete, durch den wiener Tractat von 1731 aufgehobene Handelsgesellschaft von Ostende. v. OMPTEDA's Lit. II. 600 f.

§. 133.

Grenzbestimmungen des Staatsgebietes.

Ein Staatsgebiet hat meist bestimmte *Grenzen.* Man unterscheidet bei diesen, die *natürlichen* (limites naturales s. occupatorii), z. B. Wasser, das Ufer, der Thalweg, oder auch die Mitte eines Flusses, Gebirge, Thäler, wüste Plätze, Steppen, Klippen, Felsen, Küsten, Sandbänke, Inseln, und die *künstlichen* (limites artificiales), z. B. Steine, Pfähle, Säulen, Gebäude, Brücken, gezeichnete Bäume oder Felsen, Strassen, Erdhaufen, Landgraben und Landwehren, befestigte schwimmende Tonnen, u. d. *a*). Auf dem Meer ist eine vertragmäsige ungefähre Raumbestimmung nach Graden der Länge und Breite denkbar, mittelst der mathematischen Geographie, in Verbindung mit der Sternkunde. Bisweilen ist dieselbe festgesetzt

nach CanonenSchuſsweite, oder nach einer bestimmten Anzahl Seemeilen, von einer Insel oder Küste an gerechnet *b*). Auf Grenzflüssen und Landseen ist, wenn auch das entgegengesetzte Ufer occupirt ist, im Zweifel die Mitte derselben, mit Einschluſs der von der Mitte durchschnittenen Inseln, die Staatsgrenze *c*). Statt dessen hat man in neuerer Zeit auf Flüssen bisweilen den *Thalweg* zur Grenzbestimmung gewählt *d*), das heiſst, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärtsfahrenden Schiffer, oder vielmehr die Mitte dieser Fahrbahn; desgleichen auf *Brücken*, die Mitte derselben. Nicht selten werden die Staatsgrenzen durch eigene *Verträge* (foedera finium, traités de limites ou de barrière) genau bestimmt *e*), und darüber eigene *GrenzCharten* errichtet *f*). Zu Verhütung oder Beilegung der Grenzirrungen, so auch zu Veränderung der Grenzen, dienen Grenzbesichtigungen und GrenzCommissionen *g*), auch Beweisführung durch Zeugen und Urkunden jeder Art *h*).

a) Günther, II. 170—176. v. Kamptz neue Lit. §. 106. — Man unterscheide *Staats*- und *Privat*Grenze, und von beiden die *politische* (limes politicus s. mensuratus), als Raumbestimmung für die Ausübung gewisser Rechte, z. B. der Schiffahrt und des Handels auf dem Meer. Schrodt l. c. §. 25. 26. — Auch sind zu unterscheiden: Staats- und kirchliche, z. B. Provinzial-, Dioces- und Kirchspielgrenze; desgleichen Militär-, Geleite- und Gerichts- oder Amtsgrenze, auch Stadt-, Dorf- und Gutsgrenze, ferner Mark-, Forst-, Jagd-, Grundeigenthums- u. d. Grenze. Eine MilitärGrenze, in dem Fr. v. Campo-Formio 1797, Art. 6.

b) Günther, II. 202 ff.

c) Beispiele von Grenzflüssen, bei Günther, II. 19 ff. u. in Moser's Versuch des europ. VR. V. 284. 288. 307. *Ebendess.* nachbarl. Staatsr., S. 442 ff. — HauptRecefs der frankfurter TerritorialCommission, vom 20. Jul. 1819, Art. 41; in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 621. — Von Landseen s. oben §. 131.

d) Lüneviller Fr. 1801, Art. 6. Wiener Fr. 1809, Art. 3, Num. 2, u. Art. 11. Tilsiter Fr. 1807, der russische, Art. 9, der preussische, Art. 18. Cessions- u. DemarcationsVertrag zwischen Oestreich u. Rufsland, v. 19. März 1810, in v. Martens recueil, Supplém. V. 252. Grenzvertrag zwischen Preussen u. Westphalen, v. 14. Mai 1811; bei v. Martens l. c. V. 382. Acte final du congrès de Vienne, art. 4 et 95. Frankreichs Vertrag mit Grofsbritannien, Oestreich, Preussen und Rufsland, v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2; bei v. Martens a. a. O. VI. 686. Oestreich-baier. Staatsvertrag v. 14. April 1816, Art. 1 u. 9, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406. HauptRecefs der frankf. TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, a. a. O. Grenzvertrag zwischen Rufsland und Schweden vom 20. Nov. 1810, bei v. Martens l. c. V. 313. VIII. 33. — Der Staatsvertrag zwischen Baden und dem Canton Aargau, v. 17. Sept. 1808, Art. 1, bestimmt zur Grenze den Thalweg des Rheins, worunter *hier* die gröfste Tiefe des Stroms verstanden wird, und auf *Brücken* die Mitte derselben. Badisches Regier. Blatt, 1809, Num. 35. — Dasselbe ist festgesetzt, in Ansehung der *Rheinbrücke* zwischen Strasburg und Kehl, in dem angef. pariser Vertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2. — Von den Mängeln einer Grenzbestimmung durch den Thalweg, s. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 90. — Von *zwei* Thalwegen, die es in einigen Gegenden des Rheins giebt, s. Du Thalweg du Rhin (par M. Jollivet), à Mayence an X (1801) 8. §. 6. 7. 11. 64.

e) Petr. Fr. L. B. ab Hohenthal diss. de foederibus limitum. Lips. 1763. 4. Institutions politiques, par le baron de Bielfeld, T. II, ch. 6, §. 22. 23. p. 120. — Beispiele in der musterhaften Grenzbeschreibung, Chr. Hub. Pfeffel diss. de limite Galliae. Argent. 1785. 4. (Ein Auszug in Klüber's kl. jur. Bibl., I. 85—113.) — Grenzvertrag zw. Oestreich

u. dem Königr. Italien, zu Fontainebleau am 10. Oct. 1807 geschlossen, in d. Polit. Journal 1807, St. XII, S. 1212. Desgl. zw. Rußland u. Schweden, v. 20. Nov. 1810, in v. MARTENS recueil, Supplém. V. 313. VIII. 33. Desgl. zw. Preussen u. dem K. Sachsen, v. 22. Aug. 1819. Preussische Grenzen auf der linken Rheinseite, in d. angef. HauptRecefs der frankf. Territ. Commission, Art. 13 u. 14. Desgl. zw. Frankreich u. d. Königr. der Niederlande, v. 28. März 1820. Acte final du congrès de Vienne, art. 2, 4, 7, 66, 85 et 95.

f) GÜNTHER, II. 196. 208. MOSER v. d. R. Stände Landen, S. 14 f. 17 f.

g) GÜNTHER, II. 200. 185. 197. J. J. MOSER v. d. geographischen Staatsklugheit bei Schliessung der Tractaten; in s. vermischten Abhandl. aus d. europ. Völkerr. (Frankf. 1756. 8.), S. 264.

h) GÜNTHER, II. 189. KLÜBER's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 207 — 212.

§. 134.

Wirkungen des Staatseigenthumsrechtes in dem Staatsgebiet. In Absicht auf 1) Zuwachs, und 2) Einrichtungen für eigene Zwecke.

Vermöge des Staatseigenthumsrechtes steht dem Staat, mit Ausschluſs aller Auswärtigen, die Befugniſs zu, das Staatsgebiet nicht nur zu besitzen und zu gebrauchen, sondern auch darüber zu verfügen, und dasselbe durch Accession zu vermehren. Der Staat ist demnach berechtigt, 1) Sachen, welche durch äusserlich wirkende Ursachen zu dem Staatsgebiet hinzukommen (*Accessionen*), mit demselben als Staatseigenthum zu verbinden; gleichviel, ob der *Zuwachs* erfolgt durch Anspülung (alluvio), oder durch Anwurf (appulsio, coalitio), oder durch Bildung einer Insel in seinem Wassergebiet *a*). Der Staat hat 2) das Recht, das

Staatsgebiet *für eigene Zwecke einzurichten*, namentlich durch Anlegung von Festungen, Häfen, Brücken und Strafsen, durch Leitung oder Aenderung des Laufs der Flüsse, u. d., selbst dann, wenn solches in seinen Folgen nachtheilig seyn könnte für andere Staaten *b*).

a) Grotius de J. B. et P. II. 3. 17. v. Cancrin's Wasserrecht, Bd. I, Abhandl. 3, S. 167 ff. 184. 212. Vattel droit des gens, L. I, ch. 22, §. 268, 275. Günther's VR. II. 57—64.— Von schwimmenden Inseln, s. v. Cancrin, I. 175. 206. Günther II. 61. — Ob zu Erlangung des Eigenthums an dem Anwurf; Besitzergreifung nöthig sey? Günther, II. 59 f.

b) Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

§. 135.

3) *Gebrauch des Staatsgebietes für Auswärtige.*

Aus dem unabhängigen Staatseigenthumsrecht, fliefst ferner 3) die Befugnifs, alle *Auswärtigen*, namentlich fremde Staaten und deren Angehörige, nicht nur von der Occupation herrnloser Sachen (adespotorum) in dem Staatsgebiet (§. 124), und von dem Nothgebrauch des letzten *a*), sondern auch von jeder Art seines unschädlichen Gebrauchs *b*), von Durchreise, Aufenthalt, Verkehr, Erwerb und Niederlassung in demselben *c*) auszuschliessen, oder solche nur unter gewissen Bedingungen oder Einschränkungen zu erlauben, insbesondere gegen Legitimation und bestimmte Abgaben, und dafs ein Auswärtiger bei einem vorübergehenden Aufenthalt in dem Lande als

temporärer Unterthan zu behandeln, den inländischen Staatsgesetzen unterworfen, auch gegen seinen Nachlafs daselbst das Heimfalls- oder Fremdlingsrecht auszuüben sey. Wenn in einzelnen Staaten Politik, StaatsInteresse, oder Humanität, in der Ausübung dieser Befugnisse Nachsicht oder Ungleichheit gegen manche Auswärtige veranlassen, so kann solches als Recht von diesen, und eine gleiche Behandlung von Andern, ohne Vertrag nicht in Anspruch genommen werden *d*), selbst nicht aus dem Grunde der Nachbarschaft *e*). Gewaltsam angemafster Gebrauch, wäre Verletzung des Territoriums, und könnte als Rechtsverletzung geahndet werden *f*).

a) Bei Seegefahr machen alle europäischen Staaten, billig, eine Ausnahme. Nicht so bei der Flucht vor dem Feind, und bei einbrechenden Seuchen. — Ob eingeschlossene Staaten den Durchgang durch andere Staatsgebiete, zu Land oder zu Wasser, als natürliche Zwangpflicht fordern können? z. B. Portugal durch Spanien, Neapel durch das mittlere und obere Italien, der gröfste Theil der herzoglich-anhaltischen Besitzungen und das Fürstenthum SchwarzburgSondershausen durch die preussischen Staaten, die Staaten an der Ostsee durch den Sund, die teutschen Staaten an der Donau auf diesem Flufs durch die östreichischen und türkischen Staaten? Einige nehmen hier eine natürliche Staatsdienstbarkeit an. Wolff jur. gent. c. 3. §. 323. Günther, II. 233. J. N. Hertius diss. de servitute naturaliter constituta, cum inter diversos populos, tum inter ejusdem reip. cives. Giess. 1699, u. in s. Opusc. Vol. II. T. III. p. 103—154. Durch Verträge wird ein solcher Durchzug oft bedungen, z. B. von Rufsland aus dem schwarzen Meer. Fr. v. Kainardschy 1774, Art. 11. Bestimmungen des wiener Congresses für die Schiffahrt auf Strömen, welche verschiedene Staaten

scheiden oder durchströmen, in dem Acte final, art. 108—117, und in dem Annexe 16. Man s. oben §. 76, Noten b u. c.

b) G. L. Boehmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi, §. 16. sqq., u. in s. Electis juris civ. T. III. exerc. 19. Günther, II. 216—229. Moser's Versuch, VI. 37.

c) Unter Anderem gehört hieher: Werbung für fremde Kriegsdienste oder Colonien, Handlungsunternehmungen, Sammlung für fremde Lotterien u. a. Glückspiele, Gewerbe durch Kunstfertigkeiten und Sehenswürdigkeiten, u. d.

d) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 2. §. 22. Vattel, droit des gens, liv. II, ch. 10, §. 237 sqq.

e) Günther, II. 230 f.

f) Günther, II. 234 ff. — Bei *streitigem* TerritorialEigenthum kann ein gewaltsamer Gebrauch von Seite des unabhängigen Gegners, in der Regel als violatio territorii nicht betrachtet werden. Moser's Versuch, V. 379. *Ebendess.* Beyträge, V. 334.

§. 136.

Fortsetzung.

Nach der jetzigen Praxis der europäischen Staaten, wird 1) in friedlichen Verhältnissen des Staates, unverdächtigen Fremden der Einlaſs in das Staatsgebiet, für Durchreise und andern temporären Aufenthalt, nicht leicht erschwert *a*); doch oft unter Beobachtung mehr oder minder strenger Förmlichkeiten *b*), und unter der Bedingung, daſs sie der PolizeiAufsicht und den auf sie anwendbaren Gesetzen des Landes unterworfen seyen. 2) Dagegen werden TruppenDurchmärsche, Ein- u. Durchfahrt der MilitärTransportschiffe, und Durchführung der Verbrecher mit bewaffneter Escorte, anders nicht

erlaubt, als nach vorhergegangener Requisition und Bewilligung *c*). 3) Auch werden, nach der eigenen Meinung von dem StaatsBedürfnifs oder Vortheil, bald Freiheit bald Einschränkungen des Verkehrs, insbesondere Handelssperre oder Freiheit, ganz oder theilweise, active oder passive, verfügt, auch wohl durch Staatsverträge bedungen *d*). Namentlich gilt dieses von der Zulassung fremder Post- und Handelsschiffe, welche überall leichter eingelassen werden, als Kriegsschiffe, die ausser offenbarer Seegefahr entweder gar nicht, oder nur in geringer Anzahl in das Seegebiet einlaufen dürfen *e*). 4) In Absicht auf inländischen Gütererwerb und Güterbesitz, werden Auswärtige bald gar nicht, bald mehr oder weniger eingeschränkt *f*), am meisten da wo strenge IndigenatGesetze gelten (§. 79). 5) Endlich wird fremden Souverainen, während ihres temporären Aufenthaltes im Lande, meist Exterritorialität eingeräumt *g*).

a) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 118 f. — Anders oft in aussereuropäischen Besitzungen europäischer Mächte, besonders in Colonien. Moser's Versuch, VI. 42 ff.

b) Z. B. Pässe, Visitation, Sicherheits- oder Polizeikarten. Am strengsten sind die Einschränkungen bei Besehung der Festungswerke, Zeughäuser u. d. Moser's Versuch, VI. 45. Desgleichen bei Seuchen, wo Quarantaine zu halten ist. Günther, II. 220. Spanische Verordnung v. 1791, die Einlassung und den Aufenthalt der Fremden betr., in de Martens recueil, V. 8—18. Sie ward nachher eingeschränkt, auf Vorstellung verschiedener Mächte. — Das *Incognito* wird nur aus besondern Rücksichten gestattet. Moser's Versuch, VI. 44. Jos. Dresler epist. de juribus principis in-

cognito peregrinantis odiosis. Martisb. 1730. 4. Vergl. oben §. 49 a, 106 u. 115.

c) Vergl. oben §. 88. — In manchen Staatsverträgen ist dieses ausdrücklich festgesetzt. Adr. Kluit hist. fed. Belgii federati, II. 459. Vertrag zwischen Portugal u. Spanien v. 1715, Art. 19.

d) Westphäl. Fr. 1648, J. P. O. art. 9. §. 1. 2. — Selbst in Staatsgesetzen zuweilen, z. B. in der englischen Magna charta Heinrichs VII. v. 1224, Art. 30, in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze, I. 728.

e) Meist nur drei. Fr. v. Utrecht 1713, Art. 7. Bisweilen sechs. Französisch-portugiesischer Fr. v. 1713, Art. 7. Auch wohl nur eines. Vertrag zwischen England u. Spanien 1667, Art. 16. Mehrere Verträge Dänemarks mit andern Seestaaten. — Von Schwierigkeiten in aussereuropäischen Besitzungen, s. Günther, II. 221. Moser's Beyträge, V. 481.

f) Russisch-östreichischer Vertrag v. 1785, Art. 24. Russisch-portugiesischer v. 1787, Art. 36. Französisch-östreich. Vertrag v. 30. Aug. 1810, u. baierische Verordnung v. 13. Nov. 1810, in dem Rhein-Bund, Heft L, S. 218 u. 307.

g) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 117.

§. 137.

4) *StaatsServituten.*

Auch ist 4) jeder Staat befugt, in seinem Gebiet *StaatsServituten* zum Vortheil anderer Staaten zu übernehmen. StaatsServitut *a*) heifst ein, auf besondern Rechtstitel gegründetes Recht eines Staates, oder Staatenbundes, wodurch zu dessen Vortheil, die Freiheit eines andern Staates oder Staatenbundes, in desselben Gebiet, unabhängig von seiner Staats- oder Bundeshoheit eingeschränkt wird. *Activ* ist diejenige, welche der eine Theil in dem Gebiet des andern auszuüben, *passiv* diejenige, welche er in seinem

Gebiet von dem andern zu dulden hat *b*). Eine solche Dienstbarkeit kann einem europäischen Staat gegen einen Staat in oder ausser Europa, und umgekehrt, zustehen. Es fehlt weder an ältern noch an neuern Beispielen von StaatsServituten *c*).

a) Sowohl *Staatsrechts*Servitut, als auch *Völkerrechts*Servitut, servitus juris tam publici quam gentium (beide Gegensatz der *Privat*Servituten). — Schriften in Pütter's Lit. III. 819. Klüber's Lit. 689. C. J. C. Engelbrecht tr. de servitutibus juris publici. Helmst. 1715. rec. c. praef. C. G. Buderi. Lips. 1739. 4. (De Steck) Eclaircissemens de divers sujets intéressans (1785), n. 6. (J. F. v. Tröltsch) Von Freiheiten und Immunitäten in fremdem Gebiete; in Siebenkees Beiträgen, Th. I—VI. N. T. Gönner's Entwickel. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1800. 8. Moser's nachbarl. Staatsr. 239 ff. Günther's Völkerr., II. 231. v. Martens Völkerr. § 111. Majer's weltl. Staatsr. III. 27 ff. Pütter's histor. Entwickelung der Staatsverfassung des t. Reichs, III. 277 ff.

b) Unpassend sind hier die in dem Civilrecht angenommenen *Eintheilungen*, in dingliche und persönliche, in urbanas et rusticas, in continuas et discontinuas. Richtig, wenn gleich ohne practisches Moment, sind die in affirmative und negative, in einseitige und wechselseitige.

c) *Aeltere* Beispiele bei Moser a. a. O. Majer, III. 29. v. Römer's Völkerr. der Teutschen, 224 ff. *Ebendess.* kursächs. Staatsrecht, III. 96 u. 673. Gönner, a. a. O. 11 ff. 92 ff. Reuss Staatskanzlei, IV. 235. F. Guil Pestel diss. de servitutibus commerciorum. Rint. 1760. 4. — Von dem Tonnenrechte der Stadt Bremen, nach vormaligem Staatsverhältniſs, s. v. Bülow's u. Hagemann's pract. Erörterungen, I. 1—38. Von der Wildhämmelei in fremdem Gebiet, s. J. R. v. Roth's Abhandlungen aus dem t. Staats- und Völkerrecht (Bamb. 1804. 8.), S. 233. Die ehemalige Sperrung der Schelde, vermöge des münsterischen Fr. v. 1648, Art. 14. Schmauss C. J. G. I. 619. Frankreichs mehrmaliges Versprechen an Groſsbritannien seit dem utrechter Fr. 1713,

Dünkirchen nicht zu befestigen; erloschen durch den pariser Fr. 1783, Art. 17. Besatzungsrecht der vereinigten Niederlande in den BarrièrePlätzen der östreichischen Niederlande, vermöge des BarrièreTractats v. 1715. — *Neuere* Beispiele sind: 1) der RheinschiffahrtOctroi seit 1804. Lünéviller Fr. 1801, Art. 6. ReichsDeputationsHauptschlufs 1803, §. 39. Rhein. BundesActe 1806, Art. 2. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 473 ff. 2) Baierns ehemalige Pflicht, Augsburg u. Lindau zu befestigen u. s. w. Rhein. BundesActe 1806, Art. 37. 3) Baierische Souverainetät auf der ganzen Hauptstrasse von Lindau nach Memmingen, nach der Rhein. BundesActe, Art. 24. 4) Grofsherzogl. bergischer CommunicationsWeg durch das fürstl. salmische Gebiet, nach der Rhein. BundesActe, Art. 24. 5) Grofsherzogl. frankfurtisches und wirzburgisches Flössungsrecht auf dem Sinnflufs. Rhein. Bund, Heft XXIV, S. 392. 6) Königl. westphälische Post in dem Anhaltischen. Ebendas. Heft XX. 307. XXIV. 124. 7) Beispiele in dem Staatsvertrag zwischen Wirtemberg und Baden, v. 31. Dec. 1808, Art. 1, lit. c, Art. 4. Badisches Regier. Blatt 1809. Num. 4. 8) Durch einen Staatsvertrag, geschlossen zwischen Frankreich, Preussen, und dem König von Sachsen zu Elbing den 13. Oct. 1807, gemäfs dem französisch-preufs. Fr. von Tilsit, Art. 16, wurden verschiedene StaatsServituten in den preussischen und königlich-sächsischen Staaten, sowohl gegenseitig als auch für Frankreich, festgesetzt. Rhein. Bund, Heft XVI, S. 37. 9) Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel, in den Gebieten von Warschau, Preussen und Danzig; in dem französisch-preufs. Fr. v. Tilsit 1807, Art. 20. Desgleichen auf der Netze und dem Canal von Bromberg, von Driesen bis an die Weichsel. Ebendas. Art. 17. 10) Oestreichisches Besatzungsrecht in Ferrara u. Commacchio. Acte final du congrès de Vienne, art. 103. 11) Oestreichisches Besatzungsrecht in Piacenza, festgesetzt in Spaniens Vertrag mit Oestreich, Rufsland, Preussen, Grofsbritannien u. Frankreich, zu Paris am 19. Jun. 1817, Art. 5, u. in dem Recès-général der frankfurter TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, Art. 46, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 623. 12) Schleifung der Festungswerke von Hünningen, u. s. w. Traité de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie, avec la France, conclu à Paris le 20 nov. 1815, art. 3. 13) Das

Recht der MilitärStrasse für Baiern, Preussen, u. Oestreich, durch badische, hessische, oldenburgische u. a. Staaten, festgesetzt in dem angef. Recès-général von 1819, Art. 6, 23, u. 32. 14) Die Rechte des teutschen Bundes in den Bundesfestungen. Der angef. Recès-général v. 1819, Art. 15, 16, 20—22, 35—38. KLÜBER's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 153.

§. 138.

Grundsätze von StaatsServituten.

1) Bei StaatsServituten, müssen beide Theile *unabhängige* Staaten seyn *a*). 2) Die *Unabhängigkeit* des Berechtigten, in Ansehung seiner Befugniſs, von dem belasteten Staate, ist wesentlicher Charakter einer StaatsServitut *b*). 3) Alle Staatsdienstbarkeiten sind, auf beiden Seiten, *dinglich c*). 4) Nicht nur Hoheitsrechte, sondern auch *Privat*rechte, verbunden mit der Staatshoheit darüber, können Gegenstand der StaatsServituten seyn *d*). Hingegen sind *bloſse Privatrechte*, wenn sie gleich einem auswärtigen Regenten, oder einer fremden landesherrlichen Kammer zustehen, z. B. Grundeigenthum, Renten, Triftgerechtigkeit, unterworfen der inländischen Staatshoheit, nie StaatsServitut *e*). 5) Rechte, auch hoheitliche, und Befreiungen, welche das Staatsrecht eines einzelnen Staates, einzelnen Unterthanen, oder einer gewissen PersonenClasse, in dem Staatsgebiet beilegt, gehören nicht in die Reihe der StaatsServituten *f*).

a) Durch den AllianzVertrag v. 1793, Art. 6—8 u. 11 (MARTENS recueil, V. 222.), übernahm die Republik Polen nicht sowohl eine StaatsServitut, als vielmehr eine Abhängigkeit

von Rufsland, so dafs sie ein halbsouverainer Staat ward. — Gleichviel ist, ob dem berechtigten Staat der Vortheil von der StaatsServitut unmittelbar zugeht, oder mittelbar, z. B. durch den seinen Unterthanen unter seiner Staatshoheit eingeräumten Genufs. (De Steck) Essais sur divers sujets de politique (1779. 8.), p. 3—12.

b) Reuss Staatskanzley, XVII. 32 ff. Nettelbladt's Erörterungen, 365. Andere Meinungen in Westphal's Staatsr., 535. Schnaubert's Staatsr. der gesammten Reichslande, §. 113. Gönner a. a. O. §. 84—90.

c) Engelbrecht, p. 232. sqq. Gönner, §. 78.

d) J. R. v. Roth's Abhandlungen aus d. t. Staats- und Völkerr. Abth. II. Num. IX. Anders Gönner, §. 9.

e) Reuss Staatskanzley, IV. 237. XVII. 32 ff. Gönner, §. 27 ff.

f) *Beispiele:* PatrimonialGerichtbarkeit, Jagd, Fischerei, TransitoHandel, Befreiung von Zoll, Chausseegeld, Nachsteuer und Abzugsgeld. v. Roth's Staatsrecht deutscher Reichslande, II. 219.

§. 139.

Fortsetzung.

6) Eine StaatsServitut mufs immer auf einen *besondern Rechtstitel* gegründet seyn *a*). Daher ist die *Regel* oder Rechtsvermuthung jedesmal für den einheimischen Staat *b*). 7) Und jede StaatsServitut ist, als Ausnahme von der Regel, *einschränkend* zu erklären *c*). 8) Sie erreicht ihr *Ende*, durch aufhebende Verträge, Untergang der Sache, Consolidation, Ablauf der festgesetzten Zeit *d*).

a) Engelbrecht, p. 167. sqq. — *Natürliche* StaatsServituten statuiren, Hertius, Engelbrecht u. a. Vergl. oben §. 135 a. — Blosse *Völkergebräuche* und *StaatsCeremoniel* gehören nicht zu den StaatsServituten. De Neumann meditationes juris privati principum, T. IV. lib. 2. tit. 3. — Aber der

Besitzstand äussert auch hier rechtliche Wirkung. Engelbrecht, p. 332. sqq. Gönner, §. 91.

b) Reuss Staatskanzley, I. 360. XVII. 32 ff. Gönner, §. 31—34.

c) Westphäl. Fr. 1648, J. P. Osnabr. Art. 5, §. 44. L. 99. D. de V. O. Gönner, §. 80 ff.

d) Engelbrecht, p. 384. sqq. Gönner, §. 94 ff.

§. 140.

5 — 7) *Veräusserung, Verpfändung, Dereliction des Staatseigenthums.*

Aus dem Staatseigenthumsrecht fliefst ferner, 5) die Befugnifs, nicht nur das ganze Eigenthum über einen Landestheil, sondern auch ein besonderes in dem Eigenthum begriffenes Recht zu *veräussern*, oder auch 6) einen Theil seines Staatseigenthums einem andern Staat zu *verpfänden*. So fern endlich 7) ein Staat einen Theil seines Staatseigenthums, z. B. eine Insel, *aufgiebt* oder verläfst (Dereliction), hört solcher auf ein Theil seines Staatsgebietes zu seyn, und wird Niemand gehörig (res nullius). Ein anderer Staat kann hierauf solchen durch Occupation sich eigenthümlich zueignen, und seiner Oberherrschaft unterwerfen *a*). Doch wird zu Aufhebung des Staatseigenthums eine deutliche, ausdrückliche oder stillschweigende, Erklärung erfordert. Da blosse Vermuthung des Einen, für Willenserklärung des Andern nicht gelten kann, so könnte jene eine Dereliction, einen Verlust des Staatseigenthums, nicht begründen, am wenigsten einen Verlust durch Verjährung *b*).

a) Gro-

a) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 3. §. 19. n. 1. Günther, II. 64 ff. J. H. Feltz diss. excerpta controversiarum illustrium de rebus pro derelictis habitis. Argent. 1708. 4. D. F. Hoheisel diss. de fundamentis in doctrina de praescriptione et derelictione gentium tacita. Hal. 1723. 4. — Ob die blosse Verlassung eines Landes für Dereliction zu halten sey? Günther, II. S. 68. — Ob bei wirklicher Verlassung eines Landes, dessen Eigenthum und Oberherrschaft durch Willenserklärung, z. B. auf daselbst angeschlagenen Hoheitstafeln, noch beibehalten werden könne? Ebendas. S. 69. 14 f. De Martens recueil, III. 252. — Von wirklichen Fällen vergl. überhaupt, J. J. Moser's NordAmerika nach den Friedensschlüssen vom J. 1783. Leipz. 1784. 1785. Bd. I — III. gr. 8. Mémoires des Commissaires de S. M. Très-chrétienne et de ceux de S. M. Britannique sur les possessions des deux couronnes en Amérique. Amsterd. 1755. T. I — III. 8.

b) Verschiedene Meinungen, bei Günther, II. 70 f.

II. CAPITEL.
RECHT DER VERTRÄGE.

§. 141.
Begriff.

Vermöge der Unabhängigkeit seines Willens, ist ein Staat befugt, seinen Urrechten und erworbenen Rechten nach Willkühr zu entsagen, oder Einschränkungen zu setzen. Die auf solche Art gegründeten Rechte und Pflichten, heissen *willkührliche* oder *positive*. Ihre einzige Quelle sind freie, wirkliche Willenserklärungen, ausdrückliche oder stillschweigende, schriftliche oder mündliche *a*). Blosse *Vermuthungen* oder *Muthmassungen* können unter Staaten nur Wahr-

scheinlichkeit, nie Gewifsheit, am wenigsten Zwangrechte begründen; und *erdichtete* Einwilligung (consensus fictus) ist nach dem Völkerrecht nicht denkbar.

Will ein Staat, aus der an ihn gerichteten versprechenden Willenserklärung eines andern Staates, ein Recht erwerben, so mufs er die Erklärung *annehmen*. In solchem Fall entsteht, durch die wechselseitig erklärte Einwilligung über denselben Gegenstand, zwischen beiden ein Vertrag *b*), ein *Völkervertrag* (pactum gentium publicum, traité public des gens), so und auch *Staatsvertrag* im weitern Sinn benannt, weil die Contrahenten freie Völker oder Staaten sind *c*).

So werden gegenseitig, unter unabhängigen Staaten, positive Rechte und Pflichten festgesetzt. Halbsouveraine oder abhängige Staaten (§. 33), haben meist ein eingeschränktes Recht, Staatsverträge zu schliessen *d*); und selbst unabhängige Staaten können ihrer Befugnifs, Verträge zu schliessen, durch Bündnisse mit einzelnen Mächten Schranken setzen. Einer Staatsregierung untergeordnete Individuen und Corporationen, z. B. Städte, und selbst Land- oder Reichsstände, können mit auswärtigen Staaten nur Privatverträge schliessen, unter Aufsicht ihres Staates *e*).

a) Für unverbindlich halten *mündlich* geschlossene Völkerverträge, P. J. Neyron diss. de vi foederum (Goett. 1778. 4.), §. 23, u. Schmalz in s. europ. Völkerrecht, S. 52 f.

b) Schriften von Verträgen der Völker, in v. OMPTEDA's Lit. II. 583 ff. u. in v. KAMPTZ neuer Lit. §. 239 ff. — GROTIUS lib. II. c. 15. Encyclopédie méthodique; économie politique et diplomatique, T. IV (à Paris 1788. 4.) p. 353 — 361. MOSER's Versuch, VIII. 53 — 391. Ueber Völkerverträge u. deren Dauer; in der Zeitschrift *Minerva*, Jun. 1813 (Leipz. 8.), S. 423—439.— Verzeichnisse u. Sammlungen der wichtigsten Staatsverträge, werden unten in dem *Anhang* angeführt.

c) Unter *Staatsverträgen* im weitern Sinn, sind begriffen, theils *Völkerverträge*, theils *Grundverträge* eines Staates (pacta civitatum fundamentalia). — Verträge eines Staates mit auswärtigen Privatpersonen, und diejenigen mit Unterthanen über Privatverhältnisse, so auch Privatverträge des Regenten, sind zu beurtheilen nach Privatrecht, nach natürlichem oder positivem. Vergl. oben, §. 2, u. unten, §. 259, Note a. GROTIUS, II. 15. 1. sq. VATTEL, liv. II, ch. 12, §. 154. — Indirect erwirbt ein Staat aus Verträgen, welche eine unter seinem Schutz stehende Privatperson mit einer auswärtigen Privatperson oder einem Staat geschlossen hat, das Recht, jene bei ihrem Vertragrecht zu schützen.

d) So ehehin die teutschen reichsständischen Landesherren. Westphäl. Fr. 1648, J. P. O. Art. 8. §. 2. Kaiserl. Wahlcapitulation, Art. 6, §. 4 u. 5. Noch mehr die ehemalige Republik Polen, nach dem Tractat mit Rufsland von 1793, Art. 6 — 8 u. 11. De MARTENS recueil, V. 222.

e) Vergl. SCHEIDEMANTEL's allgem. Staatsrecht, Th. I, §. 196.

§. 142.

Erfordernisse eines verbindlichen Staatsvertrags.

1) *Machtbefugniſs der handelnden Personen.*

Rechtsgültig werden Völkerverträge geschlossen, 1) nur von dem *Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige a*) (welches in der Regel das regierende Subject ist), von ihm unmittelbar oder durch Bevollmächtigte, und 2) nur auf eine der *Staatsgrundverfassung angemessene Weise b*). Der von einem Bevollmächtigten geschlossene

Staatsvertrag ist gültig, wenn jener die Grenzen seiner offenen *c*) Vollmacht nicht überschritten hat. Einer nachfolgenden *Genehmigung* (Ratification) bedarf ein solcher Vertrag nur dann, wenn sie in der offenen Vollmacht, oder in dem Vertrag vorbehalten ist; welches letzte jetzt in der Regel zu geschehen pflegt *d*), nur Kriegsverträge der Kriegsbefehlhaber (arrangemens militaires) und andere durch augenblickliches Bedürfniss gebotene Verträge ausgenommen. Die von dem einen Theil erfolgte Genehmigung, verpflichtet den andern nicht, auch von seiner Seite zu ratificiren *e*). Der Tag der Unterzeichnung des Vertrags, auch wenn die vorbehaltene Genehmigung später erfolgt wäre *f*), bestimmt im Zweifel den Anfangspunct seiner Gültigkeit. Eine blosse *Sponsion*, ein ausserhalb der Grenzen seiner Macht von Jemand, wäre er auch der Stellvertreter des Staates oder dessen Bevollmächtigter, für den Staat gegebenes Versprechen, bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Staates *g*). Sehr streitig ist, ob und unter welchen Umständen ein von dem Regenten mit dem Feind, während er sich in dessen *Gefangenschaft* befand, für den Staat geschlossener Vertrag, für diesen unverbindlich, oder höchstens als Sponsion zu betrachten sey *h*)?

a) In dem Fall einer Revolution, kann eine stellvertretende Autorität, so lang sie nicht zu ruhigem Besitzstand gelangt ist, nur einstweilige Staatsverträge schliessen.

b) Die Grundverfassung des Staates kann erfordern, Mitwirkung, Vollmacht, oder Genehmigung des Reichstags, des Senats, der Volksversammlung (Landgemeinde), der National-Repräsentanten, der Tagsatzung, u. d.

c) Grotius lib. II. c. 11. §. 12. Jo. Gerhard dissertationes acad. P. IV. n. 11. Jan. Harm Lohman diss. de diverso mandatorum genere quibus legati constituuntur, et obligatione quae ex iis oritur (Lugd. Bat. 1750), c. 4. §. sqq. Anders Bynkershoek quaest. juris publ. lib. II. c. 7. und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in seiner unten (Note d) angef. Botschaft an den Congrefs vom 7. Dec. 1819. — Die geheime Vollmacht oder Instruction kommt nicht in Betrachtung, obwohl der Bevollmächtigte wegen deren Ueberschreitung seinem Staat verantwortlich ist. M. Hasse diss. de legato violati mandati reo. Viteb. 1717. 4.

d) Vattel, liv. II, ch. 14, §. 156. F. L. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum, cap. 13. p. 126. Lohman diss. cit. cap. 4. §. 6. sqq. — Dafs heutzutage die Ratification in der Regel nothwendig sey, behaupten Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 7. und Schmalz a. a. O. S. 51. — Schriften in Lipenii bibl. jurid. voc. ratihabitio und ratificatio, T. II. p. 242. u. in Schott's Suppl. S. 411, in v. Senkenberg's Supplem., p. 344. — Die ältere, mittlere und neuere Geschichte liefert Beispiele von nicht ratificirten Völkerverträgen. Grotius lib. II. c. 15. So auch die haager Convention zwischen Oestreich, Grofsbritannien, Preussen, und den Vereinigten Niederlanden v. 10. Dec. 1790, in de Martens recueil, III. 342. de Herzberg recueil des déductions etc. T. III. p. 223. not. *. Eben so der SubjectionsVertrag der Reichsstadt Nürnberg mit Preussen, vom 2. Sept. 1796; in Häberlin's Staatsarchiv, Heft VI, S. 178, und T. L. U. Jäger's Magazin für die Reichsstädte, Bd. VI (Ulm 1797. 8.), Num. 18. Der nicht ratificirte pariser Friede zwischen Rufsland und Frankreich, v. 20. Jul. 1806, in de Martens recueil, Supplém. IV. 305. Desgleichen der östreichisch-baierische Staatsvertrag vom 23. April 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr. VIII. 129. 149 ff. Der im J. 1819 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, über neue Niederlassungen und Grenzen, mit Spanien ge-

schlossene Vertrag, ward nur von den ersten ratificirt. Man s. die Botschaft ihres Präsidenten an den Congrefs, v. 7. Dec. 1819, in dem Journal de Francfort v. 18. Jan. 1820. — Von dem französisch-englischen Streit, ob die Convention von Kloster Zeven (Seven) v. 10. Sept. 1757 für einen Staatsvertrag, oder für ein blosses Arrangement militaire anzusehen sey? s. Moser's Versuch, Th. X, Bd. I, S. 185—198, und Staatsschriften des Grafen von Lynar, Th. II (Hamb. 1797. 8.), S. 71 ff.

e) Einige behaupten das Gegentheil. v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 42. Jo. Zach. Hartmann pr. de variatione a pactis gentium ante ratificationes, quae vocari solent, illicita. Kilon. 1736.

f) De Martens essai concernant les armateurs (Goett. 1795. 8.), §. 41, not. c, et §. 61, not. y.

g) Grotius lib. II. c. 15. §. 3. 16. 17. Vattel liv. II, ch. 14, §. 212. Jo. Cph. Hommel, s. resp. J. G. Riedesel L. B. ab Eisenbach, diss. de sponsionibus ministrorum. Isen. 1723. 4. De Martens recueil, IV. 568. Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 585, u. v. Kamptz neuer Lit. §. 244. — Der Sponsor ist verpflichtet, sich alle Mühe zu geben, dafs der Staat das für ihn gegebene Versprechen genehmige, aber auch zu mehr nicht. Wird die Sponsion nicht genehmigt, und sind defshalb schon Leistungen erfolgt, so mufs Alles in den vorigen Stand gesetzt werden. Beispiel bei Schmalz, europ. Völkerrecht, S. 50.

h) Grotius lib. III. c. 20. Pufendorf de J. N. et G. lib. 8. c. 2. §. 2. Scheidemantel's allgem. Staatsr., Th. I, §. 197 f. C. S. Eisenhart diss. de pactis inter reges victores et captivos. Helmst. 1710. 4. Car. Lud. L. B. de Danckelmann diss. de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1718. rec. 1741. 4. Frid. Platner diss. de pactis principum captivorum. Lips. 1754. 4. B. P. van Weseln-Scholten (praes. Const. Cras) diss. de foedere Madritano, quod Franciscus I. rex cum Carolo V. imp. captivus fecit. Amstelod. 1784. 4. Vergl. auch Vattel, liv. 2, ch. 16, §. 257. Schmalz a. a. O. S. 55.

§. 143.

2) *Wechselseitige, freie Einwilligung.*

Auch gehört zur Gültigkeit eines Völker-

vertrags *wechselseitige*, *freie Einwilligung* der dabei wesentlich interessirten Staaten, ausdrückliche oder stillschweigende (§. 3). Blosse Unterhandlungen (Tractaten), vorbereitende gegenseitige Erklärungen über Bestimmungen eines zu schliessenden Vertrags, sind, ihrer Natur nach, unverbindlich. Auch fehlt wahre Einwilligung in dem Fall eines wesentlichen Irrthums eines oder beider Contrahenten, oder des Betrugs eines von beiden, so fern dadurch allein die Willenserklärung des andern bestimmt worden ist; nicht aber bei einer Verletzung wegen Ungleichheit des Geldwerthes der ausgetauschten Gegenstände *a*). — *Wechselseitig* ist die Einwilligung, so bald das Versprechen des einen Theils von dem andern angenommen ist. Form und Zeit dieser Annahme sind gleichgültig, wenn sie nicht durch den Inhalt des Vertrags besonders bedingt sind *b*). Die Annahme kann geschehen vor und nach dem Versprechen, nur nicht nach dessen rechtsgültiger Zurücknahme; ferner, in der Form einer gemeinschaftlich entworfenen und unterzeichneten Urkunde, einer Erklärung und Gegenerklärung *c*), eines Reverses, eines nach Uebereinkunft an Staatsunterthanen erlassenen Edictes, Befehls, Patentes, Verordnung *d*), u. d. — Für *frei* gilt jede Einwilligung, welche nicht durch unrechtmäsigen Zwang abgenöthigt worden ist; also auch diejenige, welche erwirkt ward durch solchen Zwang, der zum

Schutz eines angegriffenen Rechtes, so weit es nöthig, angewandt ward *e*). Der ungerechte Zwang, wodurch ein Dritter den versprechenden Staat einzuwilligen nöthigte, macht den Vertrag nur dann ungültig, wenn der das Versprechen annehmende Theil zu der unrechtmäsigen Handlung des Dritten wissentlich mitgewirkt hat *f*).

a) Bynkershoek quaest. juris publ. lib. I. c. 10. N. G. Gundling lib. sing. de efficientia metus, tum in promissionibus liberar. gentium etc. Hal. 1711. u. in s. Exercit. acad. T. II. n. 2. Christ. Otto van Boeckelen de exceptionibus tacitis in pactis publicis. Groening. 1730. 4. u. in s. Opusc. A. E. Rossmann von den Ausflüchten im Völkerrecht (in den Erlang. gel. Anzeigen, 1744, Num. 37 u. 38, u. in J. C. Siebenkees jurist. Magazin, Bd. I, Num. 4, S. 40 ff.) §. 26. Schmalz a. a. O., S. 55 f.

b) Etliche behaupten, daſs nur ein *schriftlicher* Staatsvertrag verbindende Kraft habe. S. oben §. 141, Note a.

c) Beispiele in de Martens recueil, III. 103. 166. 248. IV. 565. Moser's Versuch, X. 2. 377.

d) So der Handelsvertrag zwischen Oestreich und Ruſsland, von 1785, in de Martens recueil, II. 620. 632.

e) So bei einem Friedensschluſs, durch welchen der Sieger einen von seiner Seite gerechten Krieg endigt. — Für ungültig wird der Vertrag mit einer unterjochten Nation erklärt, nicht weil er erzwungen sey, sondern weil er „von Jemand eingegangen worden, der als keine Rechte habend angesehen werde", in der *Minerva*, Jun. 1817, S. 425.

f) Da es meist an Evidenz, bald der Thatsache des Zwanges, bald seiner Unrechtmäsigkeit fehlt, und in solchem Fall Beweisführung und deren Prüfung nöthig wäre, so wird die Anwendung obiger Grundsätze in hypothesi oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn. Deſswegen kann selbst das StaatsInteresse anrathen, einen Staatsvertrag aus dem Grunde des unrechtmäsigen Zwanges nicht anzufechten.

§. 144.

3) *Möglichkeit der Erfüllung des Versprechens.*

Endlich gehört noch zur Gültigkeit eines Vertrags, die *Möglichkeit der Erfüllung des gegebenen Versprechens a)*. Nach physischen und nach Rechtsgesetzen, muſs die zugesagte Leistung möglich seyn. Jenen wäre ein Versprechen zuwider, zu dessen Erfüllung die physische Macht des Versprechenden in jeder Hinsicht nicht hinreicht. Rechtlich unmöglich hingegen wäre eine Leistung, welche zu versprechen ein Staat darum nicht befugt ist, weil durch sie die Rechte eines Dritten würden verletzt werden *b*). Wohl aber ist ein Staat befugt, seine Dienstleistung (bona officia) zu versprechen, daſs eine dritte Macht sich zu bestimmten Leistungen verstehe. Bei einer Unmöglichkeit der versprochenen Leistung, ist der versprechende Theil dem andern zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit diesem, nicht aber jenem, zur Zeit des geschlossenen Vertrags unbekannt war *c*); so auch, wenn sie nachher von dem Versprechenden veranlaſst worden ist. Für eine rechtliche Unmöglichkeit der Leistung, kann der offenbare Nachtheil allein nicht gelten, welcher durch die Leistung dem versprechenden Staat zuwachsen würde; selbst dann nicht, wenn sie ihn mit Umsturz seines politischen Daseyns, seiner Unabhängig-

keit, oder seiner Verfassung, bedrohte *d*). Nicht erst durch eine wirkliche Leistung, erhält ein Vertrag seine Rechtsgültigkeit.

a) C. E. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes (Stuttg. 1779. 4.), §. 25. 26.

b) Diese moralische Unmöglichkeit oder Rechtsverletzung zeigt sich namentlich bei wahrer Collision eines Vertrags mit einem ältern Vertrag, der mit einem andern Staat errichtet ist. Vergl. das Bündnifs zwischen Frankreich und den schweizer Cantonen, vom 28. Mai 1777, Art. 8, in de Martens recueil, T. I. p. 606. Desgleichen bei dem Versprechen unübertragbarer Rechte gegen einen Dritten, z. B. wenn ein Staat die aus dem Bündnifs mit einem andern Staat erlangten unübertragbaren Rechte, ohne Einwilligung des letzten, vertragweise auf eine dritte Macht übertragen wollte. Vergl. Wächter l. c. §. 30 — 37.

c) Dieses kann der Fall seyn bei dem Versprechen einer Leistung, welche, vermöge eines mit einer andern Macht früher schon geschlossenen Vertrags, moralisch unmöglich ist.

d) Wie fern ein Staat dagegen sich durch Nothgebrauch (§. 44) schützen könne? — Dafs ein Staat zu Erfüllung seines Versprechens schon dann nicht verpflichtet sey, wenn solche ihm mehr schaden, als dem andern nützen würde, behauptet, mit Cicero, Wächter l. c. §. 28. sq.

§. 145.

Heiligkeit der Verträge.

Der Staatszweck eines jeden Volkes fordert, unter gewissen Umständen, Verträge mit andern Staaten. Völkerverträge sind demnach rechtlich nothwendig. Da nun vernünftigerweise kein Staat geneigt seyn könnte, mit andern Staaten Verträge zu schliessen, folglich kein Vertrag möglich wäre, wenn jedem Staat rechtsgültig frei stünde, sein vertragmäsig gegebenes Versprechen

nach einseitigem Willen zurückzunehmen; so mufs die *Heiligkeit a*), die unverbrüchliche Haltung der *Völkerverträge* (sanctitas pactorum gentium publicorum), durch den Staatszweck gebotener Grundsatz eines jeden Volkes seyn *b*). Heilig sind sie für den Staat, für den ganzen Staat; denn im Namen des ganzen Staates werden sie geschlossen. Nur mit dem ganzen Staat hört demnach, im Zweifel, ihre Verbindlichkeit auf (pacta aeterna et realia); nicht mit der gleichzeitigen Staatsverfassung oder Person des regierenden Subjectes. Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten *c*). Wer behauptet, dafs die Verbindlichkeit eines einzelnen Völkervertrags, oder einer einzelnen Stipulation desselben, eingeschränkt sey auf die physische Person des Regenten (pactum personale), oder auf die Regenten aus einem bestimmten Stamm *d*), oder auf eine bestimmte Staatsverfassung, mufs den Beweis der von ihm behaupteten Einschränkung übernehmen *e*).

a) Kaum bedarf es einer Erinnerung, dafs *diese* Heiligkeit keine religiöse Beziehung habe; dafs also der aufgestellte Grundsatz ganz unabhängig sey von dem kirchlichen Lehrbegriff und von der ReligionsVerschiedenheit der Völker.

b) Vergl. Leviathan, or the Matter, Form et Power of a Common-Wealth, by Thom. Hobbes (Lond. 1651. fol.), p. 68. Corn. van Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 10. in s. Operib. omn. T. II. p. 256. G. S. Treuer de auctoritate et fide gentium. Lips. 1747. 4. Wächter diss. cit. §. 39. Henr. Fagel diss. de foederum sanctitate (Lugd. Bat. 1785. 4.), cap. 2. p. 14. sqq., besonders p. 23. sqq. u. cap. 4. p.

59. sqq. GARVE's Anmerk. zu Cicero von den Pflichten, Bd. I. (5. Aufl. 1801), S. 71. KANT's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 99 f. GROLMAN über die Rechtsgültigkeit der Verträge; in s. Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung, Bd. I, Heft 1. Ignaz RUDHART's Untersuchung über systemat. Eintheilung und Stellung der Verträge (Nürnb. 1810. 8.), §. 26 f. u. 36. — Schriften in v. OMPTEDA's Lit. §. 270, u. in v. KAMPTZ neuer Lit. §. 242.

c) „Ἐμμέσως, id est, per interpositam civitatem". GROTIUS de J. B. et P. II. 14. 11. — Henr. FAGEL diss. cit. cap. 3. p. 41. sqq. cap. 4. §. 4. sqq. p. 63. sqq. — Von der Verbindlichkeit des Regenten zu den *Staatshandlungen* seiner Vorfahren, s. KLÜBER's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 189. — Dafs *Bündnisse* weder für den Regierungsfolger, noch für den überlebenden Bundesgenossen verbindlich seyen, behauptet WÄCHTER diss. cit. §. 84.

d) Bourbonischer FamilienPact zwischen Frankreich und Spanien, von 1761. De MARTENS recueil, I. 1 ff.

e) Henr. FAGEL diss. cit. cap. 4. §. 7. pag. 66. sqq. WÄCHTER diss. cit. §. 73. — Merkwürdige Beispiele von Verletzung der Völkerverträge, erzählt Henr. FAGEL diss. cit. c. 2. §. 2.

§. 146.

Gegenstand und Arten der Verträge.

Gegenstand der Völkerverträge kann Alles seyn, Handlung oder Sache, worüber ein Staat zu verfügen hat. Die Art und die Bedingungen der Verfügung, hängen von dem Willen der Contrahenten ab. Die Verträge können daher sehr verschieden seyn. Sie können geschlossen werden, von den Regenten persönlich, wie im Jahr 1815 die *heilige Allianz a)*, oder von ihren Bevollmächtigten, ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt oder (resolutiv oder suspensiv) bedingt,

mit Zweckbestimmung (sub modo), mit Zeitbestimmung (ex die, oder in diem), mit einseitig oder gegenseitig versprochener Leistung, unentgeltlich oder gegen Vergeltung *b*), wiederruflich oder unwiederruflich, welches letzte im Zweifel zu vermuthen ist. Auch unterscheidet man Haupt- und Nebenverträge (pacta principalia et minus principalia, accessoria, adjecta, subsidiaria); desgleichen Präliminär- (Interims-, vorläufige oder provisorische, conventiones praeparatoriae s. praeliminares) und DefinitivVerträge *c*).

a) Die *heilige Allianz* scheint nichts anderes zu seyn, als das Sittengesetz der Christen, angewandt auf die Regierung über Menschen, und auf das wechselseitige politische Verhalten der Souveraine (§. 2, Note e); ihr Zweck ist, christlich-gerechte Erhaltung allgemeinen Friedens in Europa. Sie ward, zu Paris am 26. Sept. 1815, persönlich geschlossen zwischen den Monarchen von Oestreich, Rufsland, und Preussen. Durch förmliche AdhäsionsVerträge, sind ihr fast alle christlichen Staaten von Europa beygetreten. Nur der Prinz-Regent von England lehnte den Beitritt ab, doch blofs in Hinsicht auf die Form, nicht auch in Ansehung der in dem AllianzVertrag aufgestellten Grundsätze; der Form wegen, weil sie von den Souverainen blofs in Person geschlossen worden, während die brittische Constitution fordert, dafs die Staatsverträge von einem Staatsminister contrasignirt seyen, der defshalb verantwortlich ist. Man s. das Schreiben des PrinzRegenten vom 6. Oct. 1816, in dem Journal de Francfort de 1816, n° 302. Diese heilige Allianz, deren Grundsätze oben §. 2 d und unten §. ult. dargestellt sind, ist abgedruckt in dem Politischen Journal vom Febr. 1816, S. 135, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 556., und in W. T. Krug's la Sainte-Alliance, oder Denkmal des von Oestreich, Preussen, und Rufsland geschlossenen heiligen Bundes. Leipz. 1816. 8. Betrachtungen über das heilige Bündnifs. Hamb. 1816. 8. v. Willemer über das Verhältnifs der Zeit zum

heil. Bunde. Frankf. 1818. 8. Politische Betrachtungen über den heil. Bund, in der Allgemeinen Zeitung, 1818, Num. 74; desgleichen, in der Minerve française; cahier 55 (Paris, Févr. 1819). Die Idee des heiligen Bundes; in H. E. G. PAULUS Sophronizon, Bd. II, Heft 1 (Frankf. 1820. 8.), S. 31—109. — Interessant ist, mit diesem Vertrag zu vergleichen die „Considérations sur les vrais intérêts de l'Europe, relativement à la Ste. Alliance", welche zuerst in St. Petersburg bekannt gemacht wurden, in der Zeitung „Le Conservateur impartial" vom 14. März 1817, nachher auch in dem Journal de Francfort de 1817, n° 98, und in der Allgemeinen Zeitung von 1817, Num. 101 u. 110.

b) GÜNTHER's europ. VR. II. 91 ff. 107 ff. Insbesondere gehören dahin: Kauf-, Tausch-, Cessions-, Demarcations- und TerritorialPurificationsVerträge.

c) MOSER's Versuch, VIII. 55.

§. 147.

Mit ihren verschiedenen Artikeln.

Enthält ein Vertrag mehrere Versprechen (zusammengesetzter Vertrag, pactum compositum), so pflegen solche in mehrere *Artikel* vertheilt zu werden, die unter sich bald in materiellem Zusammenhang stehen, bald nicht (articuli connexi, vel non connexi). Manche dieser Artikel enthalten Hauptbestimmungen (Haupt-Artikel, articuli principales); der Inhalt anderer besteht aus Nebenbestimmungen (NebenArtikel, articuli accessorii s. minus principales). Alle diese verschiedenen Artikel können dem *Haupt-Instrument* theils eingerückt, theils als *Zusatz* oder *Anhang* beigefügt seyn, bald in der Form eines *Nebenvertrags* (convention additionnelle), bald als abgesonderte oder *Separat Artikel a*).

Für den Inhalt mancher Völkerverträge, oder mancher SeparatArtikel, wird bisweilen eine, wenigstens temporäre *Geheimhaltung* festgesetzt (geheime Verträge, traités séparés et secrets, geheime und SeparatArtikel *b*), articles secrets). Diese werden *offene* Artikel (articles patents), so bald die Zeit der Geheimhaltung abgelaufen ist.

a) SeparatArtikel der utrechter Friedensschlüsse v. 1713. Schmauss corp. jur. gent. II. 1371. 1401. 1416. 1428. sq. 1465.

b) Geheime Artikel des Fr. v. Campo-Formio 1797; in de Martens recueil, VII. 215. Geheime und SeparatArtikel der AllianzVerträge Preussens mit Rufsland zu Kalisch am 28. Febr. 1813, und mit Grofsbritannien zu Reichenbach am 14. Jun. 1813; Grofsbritanniens mit Oestreich, Rufsland und Preussen, zu Töplitz am 9. Sept. 1813; Oestreichs mit Baiern und Wirtemberg im J. 1813; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 280—282, Bd. I, Heft 2, S. 89 u. 93. Geheime Artikel des pariser Friedens von 1814, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. préface, p. VI et suiv. Andere Beispiele aus der neuern Zeit, ebendaselbst, Supplém. V. 612. 646. 653. 665.

§. 148.

Insonderheit Bündnisse.

In manchen Völkerverträgen, werden blofs vorübergehende (transitorische) Leistungen versprochen. Diese heissen daher im *eingeschränktern* Sinn *Verträge* (accords, conventions, pactes, arrangemens). In andern sind die versprochenen Leistungen fortdauernd. Diese werden überhaupt *Bündnisse a*) (foedera, alliances, ligues) genannt, weil die contrahirenden Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbinden, mithin ein Gesellschaftvertrag (pactum sociale)

zum Grunde liegt. Die Bündnisse sind bald immerwährende (perpetua, auch aeterna), bald temporäre (temporaria), je nachdem die Leistungen für immer, wenigstens auf unbestimmte Zeit, oder nur für bestimmte Zeit zugesagt sind. *Ungleich* ist ein Bündnifs (foedus inaequale), wenn dadurch ein Bundesgenofs, und nur dieser, zum Vortheil des andern, in der Ausübung eines oder mehrerer Rechte seiner Unabhängigkeit eingeschränkt wird *b*).

a) Bei den Römern auch fraternitates genannt, z. B. von Caesar, Cicero u. Tacitus. — Schriften von Bündnissen, in v. Ompteda's Lit., II. 585—594, u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 245.

b) z. B. dafs er ohne Einwilligung des Bundesgenossen, mit andern Mächten sich nicht in Bündnisse einlasse, keinen Krieg führe, keinen Frieden schliesse, seine Staatsverfassung nicht ändere, u. d. — In einem andern Sinn heifst ein Bündnifs *ungleich*, wenn die darin gegenseitig versprochenen Leistungen nicht von gleichem Werth sind. Henr. Fagel diss. cit. cap. I. §. 10. — Von der Eintheilung der Bündnisse in *persönliche* und *dingliche*, ebendas. cap. I. §. 3.—8.

§. 149.

Friedens- und KriegsBündnisse.

Nach Verschiedenheit des Zwecks, führen die Bündnisse besondere Benennungen. Sie sind theils *Friedens*Bündnisse, theils *Kriegs*Bündnisse. Zu den ersten gehören die so genannten *Freundschaft*Bündnisse (traités d'amitié), wodurch nicht nur gewissenhafte Erfüllung aller Zwangpflichten zugesagt oder bekräftigt wird, sondern auch die auf gegenseitiges freundliches Benehmen sich be-

beziehenden HumanitätsPflichten zu Zwangpflichten erhoben werden, und die *Handels*Bündnisse, wodurch die Handelsverhältnisse gegenseitig bestimmt werden, nebst den *Münz*Conventionen, wodurch vorzüglich die Beobachtung eines bestimmten Münzfusses festgesetzt wird. Durch *Kriegs*Bündnisse wird Beistand versprochen gegen äussere Feinde. Sie heissen im engsten Sinn *Allianzen a*); zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, *Schutz*Bündnisse oder *Defensiv*Allianzen; zu dem Zweck eines gemeinschaftlichen Angriffs, *Trutz*Bündnisse oder *Offensiv*Allianzen *b*); *Neutralitäts*Verträge, wenn für den Fall eines Kriegs Neutralität, einseitig oder gegenseitig, bedungen wird, entweder zwischen dritten nicht kriegführenden Mächten, oder zwischen einer oder mehreren kriegführenden und einer oder mehreren nicht kriegführenden Mächten; *Subsidien*Tractate, wenn einem Contrahenten für den Kriegszweck Beistand, eingeschränkt auf bestimmte Quantität und Qualität, von dem andern versprochen wird; *Grenz*Bündnisse (foedera limitum custodiendorum, traités de barrière), wenn die Bewachung und Vertheidigung der Staatsgrenzen der Gegenstand ist *c*).

a) Moser's Versuch, X. 1. S. 1 ff. Galiani's Recht der Neutralität, S. 160 ff. Vattel, liv. III, ch. 6. Henr. Hoeufft diss. de jure quiescendi in bello (Lugd. Bat. 1768. 4.), §. 22 — 33. Mémoires sur les alliances entre la France et la Suède; par M. Rousset. 1745. — Beispiele: Frankreichs Allianzverträge mit Preussen und Oestreich 1812, und mit

Dänemark 1813, in v. MARTENS recueil, Supplém. V. 414—431 u. 589. Russisch-preussischer AllianzVertrag, zu Kalisch u. Breslau am 28. (16.) Febr. 1813, in SCHÖLL's histoire des traités, T. X (Paris 1818), p. 545. Grofsbritanniens Allianz-Verträge mit Rufsland und Preussen, zu Reichenbach am 15. u. 14. Jun. 1813, bei v. MARTENS a. a. O. V. 568 u. 571, und dieser drei Mächte mit Oestreich, zu Töplitz am 9. Sept. 1813, ebendas. V. 596—610. Oestreich-baierischer AllianzVertrag, zu Ried am 8. Oct. 1813, ebendas. V. 610. Oestreich-wirtembergischer, zu Fulda am 2. Nov. 1813, ebendas. 643. AllianzVertrag, geschlossen zu Chaumont am 1. März 1814 auf 25 Jahre, von Oestreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preussen, in KLÜBER's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 1 ff. Bestätigung dieses Vertrags, in den zu Wien am 25. März 1815 (Art. 4), und zu Paris am 20. Nov. 1815 (Art. 3) geschlossenen Verträgen, bei v. MARTENS a. a. O. VI. 115. 736. DefensivAllianz zwischen Oestreich und Neapel v. 12. Jun. 1815. Endlich, die heilige Allianz (§. 146).

b) Gerecht, so fern sie blofs rechtmäsige Kriege bezwecken, wohin insbesondere auch die gehören, welche zu Ausübung des PräventionsRechtes (eigentlich eines Vertheidigungsrechtes) geschlossen werden.

c) Pet. Frid. Guil. L. B. de HOHENTHAL diss. de foederibus finium. Lips. 1763. 4.

§. 150.

Und Handelsverträge.

Zu Sicherung, Erweiterung, oder Einschränkung der natürlichen Handelsfreiheit der Völker, werden, besonders seit dem XVI. Jahrhundert, nicht selten *Handelsverträge a*) von europäischen Staaten geschlossen, theils unter sich, theils mit aussereuropäischen Mächten. Der gewöhnliche Zweck dieser Verträge ist: Freiheit, Sicherheit, und Leichtigkeit des Handels und der seinetwegen zu treibenden Schiffahrt. Bald

wird darin gesorgt für Freiheit und Beschützung des Handels der Angehörigen eines bestimmten Staates; bald werden gewisse Leistungen festgesetzt, wodurch die natürliche Freiheit eingeschränkt oder erweitert wird. Einige Handelsverträge haben das Ansehen von gesellschaftlichen Verbindungen, wie der ehemalige hanseatische Bund; andere sind im Grund anders nichts als eine Art von Freundschaftverträgen. Die beiden Hauptgesichtpuncte der neuern Handelsverträge betreffen den Handel unter friedlichen und feindlichen Verhältnissen, und zwar die letzten theils unter den Contrahenten selbst, theils zwischen einem von ihnen und einer dritten Macht, theils zwischen dritten Mächten.

a) Viele Handels- und Schiffahrtverträge stehen in den Sammlungen von Staatsverträgen. Eine eigene Sammlung für England ist: A Collection of all the marine treaties between Great-Britain and other Powers. 1779. 8. Auszüge aus den von den vereinigten Niederlanden geschlossenen Handelsverträgen, in Adr. Kluit historiae federum Belgii federati primis lineis, T. I. cap. 4. Ein Verzeichniſs der von den vornehmsten europäischen Staaten bis auf das Jahr 1782 errichteten Handelsverträge, nebst Angabe ihres wichtigsten Inhaltes, steht in dem V. Hauptst. v. J. C. W. v. Steck's Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge. Halle 1782. 8. Und ein Verzeichniſs von Sammlungen der Handelsverträge einzelner Staaten u. von Schriften darüber, in v. Kamptz neuer Lit., §. 256. — Schriften: Jo. Jac. Mascov diss. de foederibus commerciorum. Lips. 1735. 4. Mably droit public de l'Europe, T. II, ch. 12. Théorie des traités de commerce, par M. Bouchaud. à Paris 1777. 8. v. Steck's angef. Versuch. *Ebenders.* von den Handlungsverträgen des russischen Reichs; in s. Versuchen von 1783, S. 61—84. *Ebenders.* von den Handelsverträgen der osmanischen Pforte,

in s. Versuchen von 1772, S. 86—118. *Ebenders.* von dem AssientoVertrag, ebendas. S. 1—13. *Ebenders.* von dem Sundzoll, dem odenseeischen Vertrag u. dem brömsebroischen Friedensschluſs, ebendas. S. 39—48. *Ebenders.* von den wechselseitigen Vortheilen der Kronen Groſsbritannien u. Portugal aus ihrem Handlungsvertrag von 1703, in dessen Ausführungen (1784), S. 9 ff. Moser's Versuch, VII. 454 ff. 677.

§. 151.

Bestimmt, theils für friedliche Verhältnisse.

In Absicht auf *friedliche* Verhältnisse, betreffen die Hauptbestimmungen der Handelsverträge die Aus-, Ein- und Durchfuhr der Handelswaaren und ihrer verschiedenen Arten, die Handelsabgaben, insbesondere die Zölle, die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Staatsangehörigen, welche des Handels wegen in dem Gebiet des andern Staates sich aufhalten, in Ansehung ihres Gewerbes und Gerichtstandes, ihrer Religionsübung, Abgaben, Arrest-, Nachsteuer- und Abzugsgeldfreiheit, der Rechte ihres Nachlasses, des Strandrechtes, u. d. m. Ueber Sinn und Umfang der nicht selten vorkommenden Clausel, „daſs die handelnden Angehörigen „des einen contrahirenden Staates, in dem Gebiete des andern den eigenen Unterthanen", oder „den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation sollen gleich gehalten werden", ist hin und wieder gestritten worden *a*).

a) v. Steck's Versuch über Handelsverträge, S. 23 ff. De Martens essai concernant les armateurs, §. 57. sq. — Als Beispiele s. man den Handelsvertrag zwischen Dänemark und Ge-

nua, von 1756, bestätigt und berichtigt im J. 1789, in v. Martens recueil, IV. 532, und denjenigen zwischen Preussen u. Dänemark von 1817, ebendas. Supplém. VIII. 527.

§. 152.

Theils für feindliche Verhältnisse.

Für den Fall eintretender *feindlicher* Verhältnisse *a*), und zwar unter den Contrahenten, pflegt bestimmt zu werden: die Freiheit des fortwährenden Aufenthaltes der wechselseitigen handelnden Staatsangehörigen in dem feindlichen Staatsgebiet, oder die Nothwendigkeit ihres Abzugs innerhalb bestimmter Frist, von einem gewissen Zeitpunct an gerechnet, und die Bedingungen beider, die Rechte in Ansehung der Beschlagnehmung ihrer Güter, u. d. Für den Fall des Kriegs eines der Contrahenten mit einer dritten Macht, pflegen die NeutralitätsRechte des Handels der Staatsangehörigen des andern Contrahenten bestimmt zu werden, besonders welche Waaren als neutral, und welche als Kriegs-Contrebande behandelt werden sollen, ob, wann, und wie die Handelsschiffe des neutralen Contrahenten auf offener See der Visitation der Kriegsschiffe des kriegführenden Contrahenten sollen unterworfen seyn, unter welchen Bedingungen sie in dessen Seegebiet von Embargo frei seyn sollen, das Verhalten des neutralen Contrahenten in eigenem Seegebiet, gegen die Schiffe nicht nur des kriegführenden Contrahenten, sondern auch seines Feindes, u. d. m. *b*)

Selbst für den Fall eines Kriegs zwischen dritten Mächten, werden bisweilen durch Vertrag gewisse Grundsätze festgestellt, nach welchen die Contrahenten die Freiheit und Neutralität des Handels ihrer Staatsangehörigen auf offener See, allenfalls mit bewaffneter Macht, behaupten wollen.

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 598 f. Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce, pendant la guerre, par Mr. de Steck. à Berlin 1794. 8.

b) Vergl. die Convention von 1744, zwischen Grofsbritannien u. Frankreich, in dem Mercure historique et polit. 1744, T. I. p. 560.

§. 153.

Wirkung und Bestätigung der Verträge.

Ein an sich gültiger Vertrag, begründet für den Contrahenten ein *Zwangrecht*, nicht nur von seinem Mitcontrahenten vollständige Erfüllung des Versprechens, sondern auch von jedem zu Widerspruch nicht befugtem Dritten zu fordern, dafs er die Erfüllung des Vertrags nicht hindere. Zu Ausübung dieses Zwangrechtes, bedarf es weder einer Bestätigung, noch einer Erneuerung, Wiederherstellung, oder Verstärkung des Vertrags. Nützlich kann jedoch die *Bestätigung* eines Vertrags seyn, wenn über dessen Gültigkeit, oder über die Fortdauer derselben, Streit oder Zweifel vorwaltet, oder zu besorgen wäre *a*). Die Versicherung, welche monarchische Regenten nach ihrer Thronbesteigung an-

dern Mächten oft zu ertheilen pflegen, dafs sie die mit ihren Staaten bestehenden Verträge gehörig erfüllen würden, ist eine Förmlichkeit, welche wenigstens einer allgemeinen Freundschaftversicherung gleich zu achten ist. Bisweilen liegt bei der Bestätigung eines ältern Vertrags, blofs die Absicht zum Grunde, seine fortdauernde Gültigkeit bei den jetzigen Contrahenten in frischem Andenken zu erhalten. Ist ein Vertrag in einem spätern so bestätigt, „als „ob er von Wort zu Wort dem neuen Vertrag „eingerückt wäre *b*)", so wird darum jener noch nicht nach seinem ganzen Inhalt ein Theil des letzten, sondern es wird dadurch, im Zweifel, die Anerkennung der Gültigkeit des ersten, blofs für die Contrahenten des letzten eine Vertragbedingung *c*).

a) Das letzte ist bisweilen der Fall bei neuern Verträgen über denselben Gegenstand; man pflegt darin die ältern Verträge, so weit sie fernerhin gelten sollen, ausdrücklich zu bestätigen. Hubertsburger Fr. v. 1763, Art. 5 u. 12. Moser's Versuch, Th. X, Bd. 2, S. 601 f. Bestätigung des Allianz-Vertrags von Chaumont, in wiener und pariser Staatsverträgen von 1815; man s. oben §. 149 a.

b) Wie der westphälische, und die breslauer, berliner, dresdner und hubertsburger Friedensschlüsse bestätigt wurden in dem teschener Frieden v. 1779, Art. 12, und die Convention zwischen Oestreich, Kurpfalz und Zweibrücken, ebendas. Art. 7. De Martens recueil, II. 5. 6.

c) Also nicht auch für die Garants des letzten. Wenigstens schränkt sich dann ihre Garantie ein, auf die bedungene Anerkennung des ältern Vertrags durch die Contrahenten des neuern. Hierauf beruht die Streitfrage: ob Rufsland

durch seine Garantie des teschener Friedens auch (allgemeiner) Garant des westphälischen geworden sey? v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 81 f.

§. 154.

Erneuerung und Wiederherstellung der Verträge.

Die *Erneuerung* der Verträge (renovatio pactorum) ist eine Verlängerung ihrer Gültigkeit über denjenigen Zeitpunct hinaus, mit welchem diese ihr Ende erreichen würde *a*). Bei der Erneuerung treten dieselben Erfordernisse ein, wie bei der ursprünglichen Errichtung des Vertrags. Vermuthet wird sie nie, aber sie kann nicht nur ausdrücklich geschehen, sondern auch stillschweigend, durch wissentliche Fortsetzung der Leistung und Annahme der Vertragpflichten über den gedachten Zeitpunct hinaus *b*). Sie kann sich beziehen auf den ganzen Vertrag, oder nur auf einzelne Artikel oder Stipulationen desselben *c*). — Soll ein Vertrag, dessen Gültigkeit schon aufgehört hat, wieder Kraft erhalten, so ist eine *Wiederherstellung* (restitutio) desselben nöthig. Diese, von einigen auch Erneuerung benannt, geschieht nicht selten in Friedensschlüssen bei solchen Verträgen, die durch den Krieg ihr Ende erreicht hatten *d*). Soll die Erneuerung oder die Wiederherstellung nicht bloſs die HauptContrahenten, sondern auch die NebenContrahenten, z. B. die Garants, verpflichten, so wird auch deren Einwilligung erfordert.

a) Am gewöhnlichsten ist die Erneuerung bei SubsidienTractaten. — Oft werden verwechselt, Bestätigung (§. 153), Erneuerung und Wiederherstellung eines Vertrags. Waldner diss. ad §. seq. cit. cap. 12. p. 124. Bisweilen werden in Praxi die beiden ersten, oder auch alle drei, wenigstens den Worten nach mit einander verbunden, um allen Zweifeln vorzubeugen. Hubertsburger Fr. 1763, Art. 5 u. 12. Aachner Fr. 1748, Art. 3.

b) Ob in diesem Fall auch die vorige Zeitbestimmung für erneuert zu achten sey? Vattel, liv. II, ch. 13, §. 199.

c) Aus der Erneuerung einzelner Stipulationen, läſst sich, wenn diese für sich allein bestehen können, noch nicht schliessen auf Erneuerung des ganzen Vertrags.

d) G. F. v. Martens über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europ. Mächte; eine Einladungsschrift. Gött. 1797. 8. *Ebendess.* recueil, Supplém. V. 681.

§. 155.

Verstärkung der Verträge.

Zu möglichster Entfernung der Besorgniſs einer Nichterfüllung, kann auch ein Völkervertrag *Verstärkung* (Corroboration) erhalten durch *Sicherungsverträge* (pacta cautionis), welche, als hinzukommende Nebenverträge, für den Fall einer Verletzung des Vertragrechtes ein Hülfsrecht begründen *a*). Die Sicherheit wird geleistet, entweder von Contrahenten selbst, oder von einer dritten Macht. Die gewöhnlichsten Sicherungsverträge sind jetzt: *Pfand*, *Geisel*, *Garantie*. Die Verstärkung durch *Versprechungs-Eide* der Contrahenten, ist seit dem siebenzehnten Jahrhundert kaum Einmal vorgekommen *b*). Conventionelle *Geldstrafe* und *Bürgschaft* werden bei Verträgen der Staaten unter sich, jetzt nicht

leicht vorkommen, und die ehemaligen *Conservatoren* (warrant, guarandi), angesehene Unterthanen, Schutzverwandte oder Vassallen, welche durch Zusage ihres bewaffneten Beistandes gegen ihren eigenen contrahirenden Regenten, Schutz- oder Lehnherrn, für dessen Versprechen Gewähr leisteten *c*), sind seit dem Ende des Mittelalters ausser Gebrauch *d*). Dasselbe gilt von der Verpflichtung zu dem *Kirchenbann e*) (excommunicatio major), zu dem *Einlager* (obstagium), zu *Schelmschelten*, *Schandgemälden*, und andern veralteten ConventionalStrafen *f*).

a) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 235—261. F. L. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. Giessae 1709 (1701). rec. ib. 1753. 4. C. F. Woller diss. de modis, qui pactionibus publicis firmandis proprii sunt, scil. de guarantia pacis et obsidibus. Vindob. 1775. 4.

b) Im J. 1777, wo in der Hauptkirche zu Solothurn das Bündnifs zwischen Frankreich und der Schweiz, vom 28. Mai 1777, von beiden Theilen beschworen ward. Moser's Versuch, VIII. 287 f. Beschworen wurden auch: von Franz I. sein mit Carl V. 1526 zu Madrid geschlossener Vertrag, der Fr. v. Cambray 1529, Art. 46; der Fr. v. Château-Cambresis 1559. Art. 24; der münsterische Friede, geschlossen 1648 zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden; der pyrenäische Fr. 1659, Art. 124; der aachner, zwischen Frankreich und Spanien, 1668; der ryswiker Fr. zwischen Frankreich und Spanien, 1697, Art. 38. Vergl. Grotius lib. II. c. 13. Franc. Fagel diss. de guarantia foederum, c. 2. Leonh. Hoffmann diss. de conservatione foederis jurejurando firmati. Jen. 1720. 4. Waldner diss. cit. c. 7. p. 75. — Manche katholische Regenten erlangten Lossprechung von dem Eid, wodurch sie Staatsverträge bekräftigt hatten; z. B. Ferdinand der Katholische von Papst Julius II. (Rousset Supplément, T. III. P. 1. p. 17.); Franz I. von Leo X. und Clemens VII. (Négociations secrètes touchant la paix de

Munster, T. I. p. 20. GLAFEY's Vernunft- u. Völkerrecht, S. 466); Heinrich II. von dem päpstl. Legaten Caraffa (VATTEL L. II, ch. 15, §. 223). Dieser Mifsbrauch veranlafste in manchen Verträgen die Clausel: „dafs der Promittent Relaxation von seinem Eid, weder selbst noch durch einen „Andern suchen, noch die ihm angebotene annehmen wolle". Beispiele in SCHMAUSS C. J. G. 1165. LAMBERTY, I. 571. ROUSSET intérêts et prétentions, II. 13. 23. FABER's StaatsCanzley, XC. 215.

c) Beispiele liefern noch, die Friedensschlüsse von Arras, zwischen Maximilian I. u. Ludwig XI. 1482; von Senlis, zwischen Max. I. u. Carl VIII. 1493; von Orleans, zwischen Ludwig XII. u. England 1514. Vergl. auch FAGEL, l. c. p. 26. sqq. (NEYRON) Essai sur les garanties, p. 100.

d) An ihrer Stelle, wählte man dritte Mächte zu Conservatoren. Daher der Ursprung der heutigen Garantieen, von welchen der Tractat von Blois 1505 das erste Beispiel liefert. DU MONT corps dipl. T. IV. P. 1. p. 74. Franc. FAGEL l. c. p. 29. sq. v. STECK's Versuche (von 1772), Num. 5, S. 48 ff.

e) Noch Carl V. u. Franz I. suchten den Frieden von Cambray 1529, Art. 46, dadurch zu verstärken; obgleich die Päpste Bonifacius VIII. u. IX. 1302 u. 1390 diese Verpflichtungsart verboten hatten. De GUDENUS cod. dipl. T. V. p. 336.

f) Von diesen und andern ehemaligen Verpflichtungsarten, s. J. L. KLÜBER comm. de pictura contumeliosa (Erlang. 1787. 4.), §. 6. Mémoires sur l'ancienne chevalerie, par M. de la CURNE de SAINTE-PALAYE, T. I, p. 382. et suiv.

§. 156.

Insbesondere, durch 1) Pfand; 2) Geissel.

Zur Sicherheit völkerrechtlicher Stipulationen, dient bisweilen ein *Pfand a*), welches der versprechende Theil einsetzt. Es besteht meist in Landestheilen *b*), verbunden mit Uebergabe an den andern Contrahenten (eigentliches Pfand, Faustpfand), und mit eingeräumtem, mehr oder

weniger eingeschränktem Gebrauch desselben. Einräumung eines Pfandrechtes ohne Uebergabe (Hypothek), ist selten *c*). — *Geissel* (obsides), Staatsangehörige, die zu Sicherung eines Vertragrechtes einem andern Staat in Verwahrung gegeben, oder zum Zweck des Kriegs gewaltsam genommen werden *d*), sind von jeher üblich gewesen. Die gewaltsame Nehmung pflegt nur im Kriege zu geschehen *e*), und wird nicht selten Anlafs, dafs Repressalien gebraucht, insbesondere dafs Gegengeissel genommen werden. Die freiwillige Gebung, kommt am meisten vor bei Kriegsverträgen und Friedensschlüssen *f*). Strengeres Verfahren gegen sie, als der Zweck der Verwahrung fordert, wäre widerrechtlich *g*); nur mit ihrer Freiheit haften sie.

a) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 241 — 243.

b) N. H. Gundling de jure oppignorati territorii; in s. Exercit. acad. Vol. I. p. 31. sq. — Beispiele, besonders aus der Geschichte der Vereinigten Niederlande. Günther's Völkerrecht, II. 153. Franc. Fagel diss. cit. cap. 3. p. 16. sq. Durch den pariser Vertrag v. 8. Sept. 1808, räumte Preussen an Frankreich den pfandweisen Besitz der drei OderFestungen, Stettin, Cüstrin u. Glogau ein, bis zu Bezahlung der 140 Mill. Fr. KriegsContribution. Büsch Welthändel, mit Bredow's Fortsetz. S. 134. — Auch *bewegliche* Sachen haben bisweilen als Faustpfand gedient, z. B. Polen versetzte einst an Preussen eine Krone u. a. Kleinode.

c) Beispiele bei Günther, II. 154. Vattel, l. c. §. 244. Schmauss C. J. G. II. 1140. art. V. 1150. art. III.

d) Schriften in v. Ompteda's Lit., II. 646 f. u. in v. Kamptz n. Lit., S. 276 f. — Vattel, liv. II, ch. 16, §. 311 — 324. Franç. Fagel diss. cit. cap. IV. p. 17. sqq. Waldner diss.

cit. c. 8. p. 89. MOSER's Versuch, Th. IX, Bd. 2, S. 457. WÄCHTER diss. cit. §. 94. WOLLER diss. cit.

e) v. MARTENS Einl. in d. europ. VR. §. 291, Note b. VATTEL, l. c. §. 248.

f) Aachner Fr. v. 1748, Art. 9. WENCK cod. jur. gent. II. 352.

g) SCIPIO bei LIVIUS, XXVIII. 34. GROTIUS, lib. II. c. 15. §. 7. c. 21. §. 55. C. H. BREUNING diss. de fuga obsidum. Lips. 1766. 4. De STECK observatt. subsecivae, c. 22. VATTEL, §. 247. FAGEL l. c. §. 9. p. 22.

§. 157.

3) *Garantie.*

Ein sehr gewöhnlicher Sicherungsvertrag ist die *Garantie* a), in dem engern Sinn; ein Völkervertrag, wodurch ein Staat verspricht, einem andern Staat Hülfe zu leisten, auf den Fall, wenn diesem eine Rechtsverletzung der bestimmten Art b) von einer dritten Macht drohen, oder zugefügt würde. Die Garantie wird geleistet, immer in Beziehung auf eine dritte Macht, von deren Seite eine Rechtsverletzung möglich wäre. Denkbar ist sie demnach als Sicherheitsmittel für jedes Rechtsverhältnifs, in welchem zwei oder mehrere Mächte, ausser dem Garant, unter sich stehen können c), namentlich in Ansehung ihrer TerritorialBesitzungen, ihrer Souverainetät und Unabhängigkeit, der Staatsverfassung, der Thronfolge, u. d. d). Am häufigsten findet sie sich bei Friedensschlüssen e). Die Schliessung des GarantieVertrags beruht auf freiem Willen des Garants und derjenigen Macht, welcher sie versprochen wird. Versprochen kann sie wer-

den, nicht nur derjenigen Macht, deren Rechtsverhältnifs garantirt wird, sondern auch für diese einer dritten Macht *f*). Auch kann die Pflicht, mit jener Macht auf ihr Verlangen den Garantie-Vertrag zu schliessen, Gegenstand eines Vertrags des Garants mit einer dritten Macht seyn. Einwilligung desjenigen, wider welchen Garantie versprochen wird, ist nicht nöthig; doch kann nützlich seyn, dafs die Garantie ihm bekannt werde.

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 594 f. in v. Kamptz n. Lit., §. 249 u. 328; u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. §. 1667. — Vattel, liv. II, ch. 16, §. 235. sqq. Moser's Versuch, VIII. 335 ff. Franc. Fagel diss. de garantia foederum (Lugd. Bat. 1759. 4.), p. 29. sqq. Woller diss. cit. (oben §. 155). Essai historique et politique sur les garanties (par P. J. Neyron). à Goett. 1777. 8. H. G. Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und teutschen Reichsgesetzen. Jena 1782. 8. u. in dessen Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechtes, Bd. II, S. 156 — 166. C. D. Erhard pr. de sponsoribus juris gentium. Lips. 1787. 4. (Vergl. jedoch Klüber's kl. jurist. Biblioth., St. XV, S. 293.)

b) Wird überhaupt gegen Rechtsverletzung Hülfe versprochen, so ist der Vertrag ein Bündnifs. Fagel diss. cit. cap. 7. §. 5. p. 34. — In dem *weitern* Sinn, heifst Garantie jeder Vertrag, dessen Zweck Sicherung eines andern Vertrags ist. Eine Musterung der verschiedenen Definitionen der Garantie in dem engern Sinn, liefert Erhard a. a. O. Alle scheinen mangelhaft.

c) Von Garantie der Verträge über Religionsrechte, v. Steck's Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrecht, Num. 7. *Ebendess.* Observationes subsecivae, obs. 8.

d) Von Garantirung der Länder, Moser's Versuch, V. 455 ff. und Beispiele in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 96, Heft 2, S. 90, 93 u. 95, Bd. V, S. 545 f., Bd. II, S. 281. — Etlichemal war die politische Existenz

oder die Souverainetät und Unabhängigkeit eines Staates, Gegenstand der Garantie. Beispiele in Klüber's angef. Acten, Bd. IV, S. 429 u. 436, Bd. VI, S. 577, und in *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 551. — Von Garantirung streitiger Länder, ebendas. V. 458. — Auch Staatsformen oder Constitutionen (§. 51, Note c), Successionsrechte, Darlehen, u. d. werden bisweilen garantirt. Rufsland garantirte 1776 ein polnisches Anlehn von 500,000 Ducaten. Oestreich liefs sich seine pragmatische Sanction (SuccessionsStatut) von 1713 garantiren, von Spanien in dem wiener Fr. 1725, Art. 12, von Frankreich in dem wiener Fr. 1738, Art. 10, und von dem teutschen Reich 1732. Pachner's v. Eggenstorff Samml. der Reichsschlüsse, Th. IV, S. 368 ff. Spanien liefs sich seine SuccessionsOrdnung garantiren von Oestreich, in dem wiener Fr. 1725, Art. 12.

e) H. de Cocceji exercitatt. T. II. n. 31. p. 597. Moser's Versuch, Th. X, Bd. 2, S. 552—600. Ueber FriedensGarantien, in v. Archenholz Minerva, Febr. 1812, S. 265—275. — Schriften von der Garantie des westphäl. Fr. 1648, bei v. Ompteda II. 619 f. Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. 90 u. 866. Klüber's neue Lit. §. 1660. u. v. Martens Einleit. in das europ. VR. §. 57, Note e.

f) Beispiele, in dem teschener Fr. 1779, Art. 8, (de Martens recueil, II. 5.) und in dem aachner 1748, Art. 22. Faber's europ. StaatsCanzley, Th. 99, S. 277. In dem haager Concert von 1659, Art. 5, versprachen Frankreich, Grofsbritannien, und die Vereinigten Niederlande einander Garantie eines Friedens, den sie zwischen Schweden und Dänemark vermitteln wollten. Du Mont corps dipl. T. VI. P. 2. p. 253.

§. 158.

Fortsetzung.

Ist der GarantieVertrag bestimmt zu der Sicherung eines Vertrags, so ist derselbe stets ein Hülf- oder Nebenvertrag (pactum accessorium), selbst wenn er dem Hauptvertrag einverleibt wäre *a*). Dann kann die Garantie ge-

leistet werden, nicht nur von einer dritten Macht ausser den HauptContrahenten, sondern auch von einem HauptContrahenten dem andern, gegen einen oder mehrere ihrer MitContrahenten *b*). In dem letzten Fall, ist die Garantie entweder einseitig, oder wechselseitig *c*). Die wechselseitige ist gleich oder ungleich; das letzte, wenn die von dem einen Theil geleistete Garantie, von grösserem Umfang ist als diejenige des andern Theils *d*).

a) Der GarantieVertrag kann dem Hauptvertrag selbst eingerückt seyn, wie in dem teschener Fr. 1779, Art. 7, 8, 9 u. 16, und die GarantieErklärung am Schlufs. Es kann aber auch eine eigene GarantieUrkunde ausgefertigt werden, wie von dem teutschen Kaiser und Reich 1751, wegen Garantie des dresdner Friedens v. 1745. Gerstlacher's Handb. der teutschen Reichsgesetze, I. 190 f. Auch zu dem teschener Frieden kam noch eine eigene GarantieUrkunde. De Martens recueil, II. 26. Die Friedensschlüsse zwischen dem teutschen Reich und Frankreich, zu Nimwegen 1679, Art. 34, und zu Ryswick 1697, Art. 54, laden alle andern Mächte ein, deren Garantie zu übernehmen.

b) In dem aachner Fr. 1748, Art. 23, garantirten alle acht contrahirenden Mächte einander den Friedensvertrag. In dem Fr. v. Oliva 1660, Art. 30, garantirten „partes paciscentes omnes, tam principales quam foederatae", einander den Friedensschlufs. Du Mont corps dipl. T. VI. P. 2. p. 308. Eben so in dem westphäl. Fr. 1648; J. P. O. art. 17. §. 5. sq.

c) Wechselseitig zwischen Preussen u. Oestreich, in dem dresdener Fr. 1745, Art. 8. Wechselseitige Garantie der beiderseitigen Staaten, und der Staaten der in dem Frieden mitbegriffenen Mächte, in dem französisch-russischen Fr. v. Tilsit 1807, Art. 25. Einseitige Garantie Frankreichs, in Hinsicht auf die Integrität der östreichischen Staaten, in dem wiener Fr. 1809, Art. 14. Andere Beispiele bei Scheidemantel a. a. O. §. 3. n. 4.

d) Moser's Versuch, V. 458.

§. 159.

§. 159.

Schluss.

Die Garantien sind bald allgemein, bald particulär, je nachdem alle Rechte der bestimmten Art, oder alle Besitzungen eines Staates, so auch alle Stipulationen eines Vertrags, garantirt werden, oder nur ein Theil derselben *a*). Einige werden für beständig, andere nur auf gewisse Zeit übernommen *b*). In dem Fall einer drohenden oder wirklichen Verletzung des garantirten Gegenstandes, ist der Garant, auf erhaltene Aufforderung *c*), verpflichtet, die versprochene Hülfe zu leisten *d*); doch nur so weit, als der die Garantie anrufende Theil zur Selbsthülfe berechtigt ist *e*), und in jedem Fall ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten *f*) (salvo jure tertii). Zu mehr als der versprochenen Hülfleistung, ist der Garant weder berechtigt noch verpflichtet. Vermag er durch Leistung der versprochenen Hülfe, den Verlust des garantirten Gegenstandes nicht abzuwenden, so ist er, da Garantie keine Bürgschaft in sich schliefst, zu Entschädigung nicht verpflichtet *g*). Eben so wenig ist er berechtigt, einer Aufhebung, Erweiterung, oder Aenderung des garantirten Vertrags, durch Einwilligung beider, sich zu widersetzen; er ist aber nach einer Abänderung, so weit diese den garantirten Gegenstand wesentlich berührt, zur vorigen Garantie fernerhin

nicht verbunden, und auch auf spätere Zusätze des Vertrags erstreckt sich seine Garantie im Zweifel nicht. Die Garantie erreicht ihr Ende, auf dieselbe Art wie andere Völkerverträge *h*). Der garantieberechtigte Staat hat ein pflichtmäsiges Verhalten zu beobachten, dafern er der durch die Garantie erlangten Rechte nicht verlustig werden will *i*).

a) MOSER's Versuch, V. 457.

b) MOSER's Versuch, V. 456.

c) MOSER's Versuch, V. 462.

d) MOSER's Versuch, V. 459. — Der Garant ist schuldig, alle angemessenen Mittel anzuwenden, um den seine Pflicht hintansetzenden Contrahenten zu Erfüllung des Vertrags zu veranlassen, und selbst zu nöthigen.

e) STRUBE's rechtl. Bedenken, Th. I, Bed. 127. FAGEL diss. cit. c. 7. §. 5.

f) VATTEL, liv. II, ch. 16, §. 238.

g) VATTEL, liv. II, ch. 16, §. 240. Henr. FAGEL diss. cit. c. 7. §. 8. sqq. — Cautelen, in Absicht auf die Art der Hülfleistung, bei Uebernehmung der Garantie, enthält in dieser Hinsicht, der Beitritt der Vereinigten Niederlande zu der östreichischen pragmatischen Sanction, in ROUSSET's recueil historique, T. VI, p. 442 — 452. Auch der westphäl. Fr. 1648, J. P. O. art. 17. §. 6., u. der olivische Fr. 1660, Art. 35, §. 2. Ein Formular mit nützlichen Cautelen, liefert Ulr. OBRECHT in s. Dissertatt. acad., Diss. VII. c. 6.

h) MOSER's Versuch, V. 460. Henr. FAGEL l. c. c. 7. §. 15. sq. — Diejenige Garantie, welche eine DefensivAllianz bezweckt (Beispiele in SCHMAUSS C. J. G. II. 1013, Art. 4. SCHMAUSS Staatswissensch. I. 109. Art. 2), erklärt für wiederruflich, nach Willkühr des Promittenten, WÄCHTER diss. cit. §. 95.

i) FAGEL diss. cit. c. 7. §. 14.

§. 160.

Gute Dienste und Vermittlung dritter Mächte.

Ausser den genannten SicherungsVerträgen,

concurriren *dritte Mächte* bisweilen noch auf andere Weise bei Schliessung der Völkerverträge. Eine dritte Macht kann 1) zu Schliessung eines Vertrags, insbesondere zu Eröffnung der Unterhandlungen, bei den interessirten Mächten sich verwenden, mittelst Anwendung so genannter *guter Dienste* (bona officia, bons offices). Diese werden geleistet, aus eigenem Antrieb, auf Ersuchen eines oder beider Theile, oder in Folge eines gegebenen Versprechens *a*). Ihre Annahme kann, wenn sie aus eigenem Antrieb angewandt oder angeboten werden, allerseits verweigert werden; doch nicht, wenn die Annahme durch Vertrag zugesagt ist *b*). Ihre Erbittung oder Annahme, giebt noch kein Recht auf Vermittlung *c*). 2) *Mittler* (mediator, pararius, médiateur) ist diejenige Macht, welche in der Unterhandlung eines Vertrags beiden Theilen durch Rath und That Beistand leistet *d*). Obgleich die Mediation sowohl durch eigenen Antrieb, als auch durch Ersuchen eines oder beider Theile, und selbst einer dritten Macht, veranlaſst werden kann, so findet sie doch anders nicht statt, als mit Einwilligung beider Theile und des Mittlers. Nach allerseits angenommener Mediation, ist unparteyisches Wohlwollen die erste Pflicht des Mittlers *e*). In der Regel wird ihm das Recht eingeräumt, den Conferenzen beider Theile beizuwohnen, und sich eben so wohl mit Nachdruck, als mit

Glimpf zweckmäsig zu verwenden. Aber die Vermittlung giebt ihm kein Recht, seine Anträge mit Gewalt durchzusetzen. Zu einer Garantie des vermittelten Vertrags, giebt die Vermittlung weder Recht noch Pflicht *f*).

a) MOSER's Versuch, VIII. 422 f. u. Th. X, Bd. 2, S. 310. Institutions politiques, par le B. de BIELFELD, T. II, p. 152.

b) Französisch-preussischer Fr. zu Basel 1795, Art. 11, in de MARTENS recueil, VI. 498.

c) Russische Erklärung an Frankreich 1742, bei MOSER a. a. O.

d) G. S. TREUER diss. de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Lips. 1727. 4. HEINICHEN über FriedensVermittlungen; in der Minerva, Oct. 1813, S. 1—12. De STECK sur la médiation d'honneur; in s. Essais sur plusieurs matières, nº 1. Die bewaffnete Vermittlung; in VOGT's Staats-Relationen, Bd. V, Heft I (Frankf. 1805), Num. I. MOSER's Versuch, VIII. 421 ff. u. Th. X. Bd. 2, S. 310. BIELFELD a. a. O. v. OMPTEDA's Lit. II. 667. v. KAMPTZ neue Lit., §. 326.

e) Man sehe z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich, betr. die Friedensvermittlung, geschlossen zu Dresden am 30. Jun. 1813; in v. MARTENS recueil, Supplém. V. 586.

f) FAGEL diss. cit. cap. 7. §. 4. — Doch kann die Garantie auch von einer vermittelnden Macht versprochen werden, wie in dem teschener Fr. 1779, Art. 8, und am Schluſs die GarantieErklärung. Vertrag zwischen Kurpfalz u. Kursachsen zu Teschen, v. 1779, Art. 5. De MARTENS recueil, II. 5. 8. 18.

§. 161.

Beitritt dritter Mächte.

Zuweilen wird *dritten* Mächten *Theilnehmung an einem Völkervertrag*, als Haupt- oder NebenContrahenten, gestattet, oder wenigstens bedungen *a*). Erklärt sich die dritte Macht bereit zu der Theilnahme, so geschieht dieses entweder *in dem Vertrag selbst*, oder nachher

in der Form eines *Beitritts* (Accession). In dem letzten Fall, pflegt eine Beitritt- oder AccessionsActe von der einen, und eine Acceptations-Urkunde von der andern Seite ausgefertigt zu werden *b*). In beiden Fällen wird zu der Theilnehmung die Einwilligung oder Genehmigung der dritten Macht erfordert; es sey nun dafs solche zu den Stipulationen, zu allen oder einzelnen, nothwendig war, oder dafs die Theilnehmung blofs aus Gründen der Politik erbeten und angenommen ward *c*). Zwang zu dem Beitritt *d*), könnte nur statt finden, sofern er rechtmäsig wäre.

a) (J. C. W. v. Steck's) Ausführungen polit. und rechtl. Materien, Num. 2, S. 49—56. Moser's Versuch, VIII. 306 ff. X. 2. 416. SeparatArtikel des teschener Fr. 1779, wodurch Kursachsen in den Frieden als contrahirender Theil aufgenommen wird, in v. Martens recueil, II. 9.

b) AccessionsUrkunden Spaniens, Siciliens, u. Sardiniens zu dem wiener Fr. v. 1738, in Wenck's cod. jur. gent. I. 50. 149. 157. 165. AccessionsUrkunden zu dem aachner Fr. 1748, ebendas. II. 323. 326. 327. 329. 376. 382. 386. 390. 398. 404. Accessions- u. AcceptationsActen zu d. teschener Frieden 1779, in v. Martens recueil, II. 14. 20. 23. 24. 27. BeitrittUrkunden d. teutschen Reichs zu d. teschener Fr. v. 1779, in Gerstlacher's Handb. der t. Reichsgesetze, I. 208 ff. AccessionsActen verschiedener Fürsten zu dem rhein. Bund, von 1806—1808. De Martens l. c. Supplém. IV. 387 et suiv. Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 33. b. Wirtembergs u. Badens Beitritt zu d. teutschen Bund, 1815, De Martens l. c. VI. 368. Aeltere Beispiele, in Du Mont's corps dipl. univ. T. VIII. P. 1. p. 539. u. Rousset's recueil, T. I. p. 212. 213.

c) Diese Art des Beitritts hält Mably (droit publ. de l'Europe, III. 164) für blosses Spiegelgefecht u. eitle Illusion. So auch v. Steck S. 55.

d) Beispiele in dem zweiten Theilungsvertrag über die spanische Monarchie v. 25. März 1700, in der londner QuadrupleAllianz v. 1718, 2. SeparatArt., und deren Erfolg. v. Steck a. a. O. S. 51 f. Vergl. auch die aachner Friedens-Präliminarien v. 1748, Art. 22, in Moser's Versuch, Th. X, Bd. 2, S. 88.

§. 162.

Einschliessung dritter Mächte in den Vertrag. Protestation von Seite dritter Mächte.

Auch erfolgt zu Zeiten die *Einschliessung einer dritten Macht a*), besonders einer alliirten, in einen Vertrag, namentlich in einen Friedensschlufs, indem derselbe für gemeinschaftlich mit ihr erklärt wird *b*); selbst ohne vorhergegangene oder nachfolgende, ausdrückliche Erklärung ihrer Einwilligung *c*), und ohne einen von ihr einem oder beiden Paciscenten zu dieser Einschliessung gegebenen Auftrag *d*). — Der *Widerspruch* einer Macht gegen einen von andern Mächten, und vielleicht von ihr selbst geschlossenen Vertrag, geschieht bisweilen durch eine feierliche Verwahrungs- oder *Protestations-Urkunde*, auf welche meist eine GegenProtestation folgt *e*). Die rechtliche Wirkung solcher Erklärungen, hängt ab von dem rechtlichen Grund oder Ungrund des Widerspruchs.

a) v. Steck a. a. O. 45—49. Moser's Grunds. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, S. 555. *Ebendess.* Versuch, X. 2. 416 ff.

b) Presburger Fr. 1805, Art. 6. Tilsiter Fr. 1807, der russische, Art. 17, der preussische, Art. 5. Wiener Fr. 1809, Art. 2.

c) Hubertsburger Fr. 1763, Art. 2, u. die dazu gehörige SeparatActe, in de Martens recueil, I. 68. sqq.

d) Ob u. wiefern die dritte Macht hieraus ein Recht erlange? Ob und wiefern ein Contrahent, oder beide, diese Einschliessung wiederrufen könne? Grotius lib. II. c. 11. §. 18. Pufendorf de J. N. et G. lib. III. c. 9. §. 8. De Mably droit public de l'Europe, T. III, p. 367. E. F. Klein's Grundsätze d. natürlichen Rechtswissenschaft, §. 193. Höpfner's Naturrecht, §. 72. Frid. Lang diss. de nonnullis fundamentis obligationum ex pacto tertii quaesitarum. Goett. 1798.

e) Protestationen wider den aachner Fr. 1748, in Wenck's cod. jur. gent. II. 321. 416. 419. 421. 422. Moser's Versuch, X. 2. 448 ff. — ProtestationsBulle des Papst Innocenz X. von 1651, wider den westphäl. Fr. 1648. Bougeant histoire du traité de Westphalie, T. VI. p. 413. Herm. Conring animadversio in bullam Innocentii X. etc. Helmst. edit. 2. 1677. Vergl. auch Moser's Versuch, VIII. 320 ff. und Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 468 ff. u. 483 ff. Von andern päpstlichen Protestationen wider Staatsverträge, seit 1707, ebendas. S. 480. Päpstliche Protestation wider etliche Stipulationen des wiener Congresses, ebendas. S. 479 ff. und Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 312, 319 ff., 325, u. Bd. VI, S. 437 u. 441. — Spaniens Protestation wider etliche Stipulationen des wiener Congresses, ebendas. Bd. VI, S. 208, u. Bd. VII, S. 446. — Protestation der provisorischen Regierung von Genua, wider die Vereinigung dieses Staates mit Piemont, ebendas. Bd. VII, S. 420 u. 433.

§. 163.

Auslegung der Verträge.

Der zweifelhafte Sinn eines Völkervertrags kann *authentische Auslegung* erhalten, nur durch übereinstimmende Erklärung der Contrahenten, oder, an ihrer Stelle, von dem, welchem sie das Recht der Auslegung durch Compromiss über-

tragen haben. Selbst die Entscheidung der streitigen Vorfrage, ob der Sinn zweifelhaft sey? kann nur auf demselben Weg der Güte oder des conventionellen Rechtes erlangt werden. Die unmittelbare Auslegung der Contrahenten, kann in jeder Form statt haben, in welche ein Völkervertrag eingekleidet seyn darf, insbesondere in einem NachRecefs oder ErläuterungsVertrag *a*). Ein Dritter, welchem die Auslegung nach Gründen des Rechtes, von beiden Theilen übertragen ist, hat die allgemeinen Regeln der Wissenschaft von grammatischer und logischer Auslegung anzuwenden *b*).

a) Moser's Versuch des europ. VR., VIII. 323 ff.

b) Ihre Anwendung auf Völkerverträge, zeigt ausführlich Vattel, droit des gens, liv. II, ch. 17, §. 262—415. (E. A. Haus) Versuch über die ersten Grundsätze der Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen; in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Heft 2 (Giessen 1809. 8.), S. 161—214. Schmalz a. a. O., S. 56 ff.

§. 164.

Ende der Wirksamkeit der Verträge.

Die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge hört auf *a*): 1) durch wechselseitige Einwilligung der Interessenten *b*); 2) nach einseitigem, voraus bedungenem Wiederruf *c*); 3) bei einer Zeitbestimmung, nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums *d*); 4) bei einer Zweckbestimmung, nach Erreichung des Zwecks; 5) bei einer auflösenden Bedingung, nach dem Eintritt

derselben; 6) bei eintretender physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Wirksamkeit des Vertrags *e*).

a) C. H. Breuning diss. de caussis juste soluti foederis ex jure gentium. Lips. 1762. 4. Car. Eberh. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779. 4. Leonh. Dresch über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. 8. C. W. v. Tröltsch, Versuch einer Entwickel. der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Landsh. 1809. 8. — Ob *Wiedereinsetzung* in den vorigen Stand, wider einen Staatsvertrag statt habe? s. J. H. Boecler diss. de restitutione in integrum inter gentes. Argent. 1712. 4.

b) Ausdrücklich geschieht dieses bisweilen in späteren Verträgen. Moser's Versuch, Th. X, Bd. 1, S. 603. Wächter l. c. §. 71. sq. — In dem pariser Frieden von 1814, wurden die östreichisch-französischen Friedensschlüsse von Presburg (1805) und Wien (1809), und die preussisch-französischen von Basel (1795) und Tilsit (1807), für aufgehoben erklärt. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32. — Aufhebungen dieser Art haben, im Zweifel, keine rückwirkende, weder vernichtende noch ändernde, Kraft für Rechtsverhältnisse, die in einer Erfüllung der durch den nun aufgehobenen Vertrag festgesetzten Verbindlichkeiten ihren Grund haben.

c) Ob Völkerverträge an sich schon wiederruflich sind? — Die meisten halten sie, im Zweifel, für eben so unwiederruflich, als Privatverträge. Justa imperia sunto. Andere halten sie für wiederruflich, nach einseitiger Convenienz; entweder schlechthin (Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, Liv. II. Sect. 12. p. 126. Ein Recensent in der Leipz. neuen Lit. Zeit. 1810, Num. 17), oder mit gewissen Einschränkungen, in deren Bestimmung sie aber sehr von einander, und zum Theil von sich selbst (wie Neyron), abweichen, z. B. P. J. Neyron diss. de vi foederum inter gentes. Goett. 1778. 4. *Ebendess.* principes du droit des gens, §. 210. sqq. Wächter l. c. §. 28. sq. 80—85. 88. Dresch a. a. O. §. 44 ff. v. Tröltsch a. a. O. Dictionnaire universel des sciences, T. III, p. 406. Encyclopédie méthodique; Economie politique et Diplomatique, T. IV, p. 355.

d) Vattel, liv. II, ch. 13, §. 198. Wächter l. c. §. 68. — Die ehemaligen AssientoVerträge Spaniens mit Portugal, Frankreich, und England, waren immer auf eine bestimmte Zahl von Jahren eingeschränkt. Fr. v. Aachen 1748, Art. 16. Rousset recueil d'actes, négociations et traités, T. XX, p. 201. Schmauss corp. jur. gent. II. 1295. 1421. 1490. Wenck cod. jur. gent., II. 357. 464. v. Steck's Versuche, von 1772, S. 1—13.

e) Vergl. §. 144. Fagel diss. cit. c. 4. §. 10. p. 70. Schmalz a. a. O., S. 64—68. Bignon du congrès de Troppau, ch. V. — Für eine solche Unmöglichkeit kann blosse Erschwerung der Leistung nicht gelten; doch berechtigt sie zu Schadenersatz gegen den, welcher die Erschwerung widerrechtlich veranlafst hat. — Insbesondere gehört hieher, die oben (§. 144, Note b) schon erwähnte wahre Collision mehrerer Verträge. Beispiele: 1) Ein Staat hat verschiedene Kriegsbündnisse mit mehreren Staaten. Diese gerathen alle in Krieg, mufs er ihnen Allen die versprochene Kriegshülfe leisten, wenn sie Krieg führen, a) mit andern Staaten? b) unter sich? Grotius lib. II. c. 15. §. 13. Henr. Cocceji Grotius illustrat. in not. ad h. l. ibique Sam. Cocceji. Vattel, liv. II, ch. 12, §. 166. Henr. Fagel diss. cit. c. 4. §. 12. 13. p. 72. 2) Drei Staaten schliessen unter sich ein DefensivBündnifs, eine TripleAllianz, zwei davon gerathen mit einander in Krieg, wie soll der dritte sich verhalten? Vattel, liv. III, ch. 6, §. 93.

§. 165.

Fortsetzung.

Auch hört die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge auf, 7) bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn für die Wirksamkeit des Vertrags, nach dem Willen beider Theile, als nothwendig vorausgesetzt war *a*) (clausula rebus sic stantibus); gleichviel, ob die Voraussetzung ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Vertrags stillschweigend gemacht war *b*). 8) Durch Treulosigkeit des

einen Theils, wenn er die Erfüllung dieses oder eines andern Vertrags verweigert, wird der andere Theil frei von der Verbindlichkeit zur Gegenleistung *c*). Hat dieser, in Hinsicht auf die Erfüllung des Vertrags, schon Leistungen gemacht, oder Anstalten dazu entweder getroffen oder unterlassen, so gebührt ihm auch deſshalb Schadenersatz. 9) Durch vollständige, von den Contrahenten beabsichtigte Erfüllung der vertragmäsigen Verbindlichkeiten, erreicht der Vertrag zwar sein Ende, aber die durch ihn bestimmten Folgen dauern, in Hinsicht auf die Contrahenten unter sich, rechtsgültig fort, unabhängig von etwa späterhin eintretenden Veränderungen der Umstände.

a) Vattel, liv. 2, ch. 17, §. 296. Henr. Cocceji diss. de clausula rebus sic stantibus; in dessen Exercit. curios. T. II. n. 15. Wächter diss. cit. §. 59–65., J. E. Eberhard's Beyträge zur Erläuter. der teutschen Rechte, Th. I, Abh. 1, §. 5 ff., S. 8 ff. — Anders J. Wolfg. Kipping de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8. — Hieher gehört, die Fortdauer der unabhängigen Selbstständigkeit beider Theile (Henr. Fagel diss. cit. cap. 4. §. 3. p. 62.); desgleichen, das Daseyn einer bestimmten Staatsform, oder eines Regenten aus einer bestimmten Familie (§. 145); bei SubsidienTractaten, daſs der versprechende Theil der Hülfsmittel nicht zur Selbstvertheidigung bedürfe, Wächter diss. cit. §. 86. — Auch gehört hieher, die Fortdauer vorausgesetzter friedlicher Verhältnisse zwischen beiden Theilen; weſshalb nach einem dazwischen gekommenen Krieg, Erneuerung der vorigen Bündnisse nöthig und üblich ist, wenn sie von neuem gelten sollen. Ohne jene Voraussetzung, zerfallen die frühern Verträge durch den Krieg nicht von selbst, sondern das Recht der Aufkündigung der Verträge steht einem kriegführenden

Theil nur so weit zu, als dieses sein rechtmäsiger Zweck des Kriegs fordert. Da indeſs die Anwendung dieser Sätze unter unabhängigen Staaten eigene Schwierigkeiten hat, so ist das sicherste, in dem Friedensschluſs bestimmt zu erklären, welche von den frühern Verträgen noch oder wieder gelten sollen, und wie weit (hubertsburger Fr. 1763, Art. 5 u. 12), oder über die Gegenstände derselben neue Verträge zu errichten. — Von diesen Streitfragen: ob und wie weit Verträge durch den Krieg aufgehoben, oder suspendirt werden? ob und wie weit sie nach eingetretenem Frieden einer Erneuerung bedürfen? handeln: Cicero de officiis, I. 10. Schröder elem. jur. nat. §. 1130. Wächter diss. cit. §. 53 — 58. J. J. Moser's vermischte Abhandlungen, Num. 1. P. C. A. Leopold comm. de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum pacificationum. Helmst. 1792. 4. v. Martens in der oben (§. 154) angef. Abhandl., Dresch u. v. Tröltsch in den oben (§. 164) angef. Abhandlungen, u. Schmalz a. a. O., S. 69. Vergl. auch unten, das Cap. von dem Kriegsrecht, §. 250, u. oben §. 152. — KriegsContributionsVerträge und Capitulationen hören mit dem dabei vorausgesetzten Kriegsstand auf verbindlich zu seyn. Wächter §. 90.

b) Pufendorf de J. N. et G. lib. V. cap. 12. §. 10. Adolph Diet. Weber von der natürl. Verbindlichkeit, Abh. 3, §. 90. K. H. Gros Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft, §. 216.

c) Von dieser streitigen Materie s. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 251. Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 15. §. 15. Schrodt system. juris gent. p. 167. sqq. Henr. Fagel diss. cit. cap. 4. §. 17 — 20. p. 68. Wächter diss. cit. §. 44 — 58. Höffner's Naturrecht, §. 112. Gros a. a. O. §. 208. Note des Cardinals StaatsSecretärs Consalvi auf dem wiener Congreſs, vom 14. Jun. 1815, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 321 ff. Erklärung der acht Mächte, welche den pariser Frieden von 1814 unterzeichnet haben, wider Napoleon Buonaparte, nach seiner Entweichung von der Insel Elba, datirt aus Wien vom 13. März 1815, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 51, und die Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des Völkerr., §. 251. — Daſs Verträge keine Verbindlichkeit mehr haben, wenn der eine Theil es nicht mehr *will*, und der andere noch nichts geleistet hat, oder für das Geleistete Ersatz erhält, behauptet Fichte, in s. Beyträgen

zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution (1794. 8.), und in der Fortsetzung dieser Beyträge; auch SCHMALZ in s. europ. Völkerrecht, S. 49 u. 64. Dawider s. J. G. E. MAASS über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794. 8.

III. CAPITEL.
RECHT DER UNTERHANDLUNGEN, INSONDERHEIT DURCH GESANDTE.

§. 166.
Recht der Staaten zu Unterhandlungen.

Das Interesse eines jeden Staates erfordert, von Zeit zu Zeit, mit andern Staaten *Unterhandlungen* (Negociationen) zu pflegen, nicht blofs um Verträge vorzubereiten und zu schliessen, sondern auch um über die rechtlichen und politischen Verhältnisse zu andern Staaten zu wachen. Das Recht eines Staates zu solchen Unterhandlungen, ist begründet durch seine Unabhängigkeit (§. 46). Die Ausübung desselben gebührt dem Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige; wiewohl dieser hiebei, in dem Verhältnifs zu dem eigenen Staat, durch dessen Grundverfassung zu gewissen Einschränkungen verpflichtet seyn kann.

§. 167.
Verschiedene Arten dasselbe auszuüben.

Dieses Recht zu unterhandeln kann aus-

geübt werden, sowohl *mündlich* bei persönlicher Zusammenkunft, als auch *schriftlich*, mit Beobachtung des diplomatischen CanzleiStyls (§. 112). Die mündlichen und die schriftlichen Unterhandlungen können statt haben, entweder *unmittelbar* zwischen den Stellvertretern der beiderseitigen Staaten gegen Auswärtige, oder *mittelbar* durch Bevollmächtigte derselben. Die letzten können Staatsbehörden seyn, welche mit fortwährendem oder besonderem Auftrag für die in Frage stehenden Unterhandlungen versehen sind, oder auch einzelne Personen, bevollmächtigt von dem Regenten für Unterhandlungen mit andern Staaten, als Gesandte oder diplomatische Agenten *a*). — Der *Ort* der Unterhandlungen ist, in dem Fall einer Zusammenkunft, bald in dem Gebiet einer der unterhandelnden Mächte, es sey nun in der Haupt- oder ResidenzStadt, oder an einem andern Ort, bald auf der Grenze beider Staaten *b*), bald in dem Gebiet einer dritten Macht.

a) Die, welche so genannte gute Dienste leisten, sind in der Regel bloſs zu Beförderung der Eröffnung der Unterhandlungen, oft nur von einem Theil, und die Vermittler (Mediateurs) nur zu Einleitung und Unterstützung der Unterhandlungen, von beiden Theilen autorisirt (§. 160).

b) Im J. 1659 auf der Fasanen- oder ConferenzInsel (§. 105 b). So auch bei manchen Grenzverhandlungen.

§. 168.

Unterhandlungskunst.

Abgesehen von den Zwangpflichten, welche

einem politischen Unterhändler obliegen, und davon, dafs es sehr oft nicht in seiner Macht steht, über die Umstände Meister zu werden, ist auch in diplomatischen Unterhandlungen die Ueberlegenheit nicht zu verkennen, welche Genie, Wissenschaft, Geschäft- und Menschenkenntnifs, Klugheit, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Weltbildung, persönliches Ansehen, und Liebenswürdigkeit verschaffen *a*). Vernunft und Erfahrung dienen vereinigt zu Bildung gewisser Regeln, theils in Hinsicht auf die persönlichen Eigenschaften, welche man bei einem geschickten Unterhändler vorauszusetzen berechtigt ist, theils in Ansehung seines Verhaltens in dem Lauf der Unterhandlungen. Mittelst Zusammenstellung dieser Regeln, läfst sich eine Art von System der politischen *Unterhandlungskunst b*) darstellen.

a) Vergl. Phil. Honorii thesaurus politicus. Francof. 1617 u. 1618. 4. Le secret des cours, par Franc. Walsingham. Maximes importantes pour un homme public; in den Lettres choisies de Messieurs de l'acad. françoise, p. 314. sqq. Modèles de conversations pour les personnes polies, par l'abbé Bellegarde, p. 11. Breviarium politicorum, secundum rubricas Mazarinicas. Colon. Agrip. 1684. Vermehrt, mit dem Zusatz auf dem Titel: seu Arcana politica Cardinalis Jul. Mazarini. Amstelod. 1721. 12. Auch teutsch unter dem Titel: Politisches Brevier, nach den Rubriken des Mazarin. Leipz. 1801. 12. und mit folgendem, umgedrucktem Titel: Die Kunst durch die Welt zu kommen. Ein Taschenbuch. (Ohne Druckort u. Jahrzahl.)

b) Le parfait Ambassadeur; composé en espagnol, par Don Ant. de Vera et de Cunniga, et traduit en françois par le S[r] Lan-

Celot. à Paris 1635. 4. (en Hollande) 1642. 12. à Leide 1709. P. I et II. petit in-8°. De la manière de négocier avec les Souverains; par M. de Callières. à Paris 1716. 8. à Amsterd. 1717. 12. Nouvelle édition considérablement augmentée par Mr.... Partie I. et II. à Londres (Paris) 1750. 8. ib. 1757. 12. à Ryswik 1777. 8. Uebersetzt in das Englische, Italiänische, u. Teutsche, in das letzte zweimal, unter dem Titel: Der staatserfahrene Abgesandte. Leipz. 1712. 12. und unter dem Titel: Kluger Minister u. geschickter Gesandten Staatsschule. Leipz. 1717. 8. Jaques de la Sarraz du Franquesnay, le Ministre public dans les cours étrangères, ses fonctions et ses prérogatives. à Amsterd. 1731. 12. ib. 1742. 12. De l'art de négocier avec les Souverains; par M. Pecquet. à Paris 1737. 8. à la Haye 1738. 8. The compleat Ambassador. Lond. 1755. 8. (Herausgegeben von Dudly Digges; stellt als Muster dar, den englischen StaatsSecretär und Gesandten Franz Walsingham.) Principes des négociations; par l'abbé de Mably. à la Haye 1757. 8. Steht auch als Introduction in des Verf. Droit public de l'Europe, in der Ausgabe von 1761, und in allen folgenden, in derjenigen von 1773 als dritter Theil. La manière d'étudier l'histoire, par l'abbé de Mably. Nouv. édit. à Mastricht et Paris 1778. 12. Teutsch, Bern 1777. 8. Encyclopédie méthodique; Economie polit. et Diplomatique, T. III. art. négociation, p. 406—413. Die politische Unterhandlungskunst oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Leipz. 1811. 8.

§. 169.

Gesandter. Gesandschaftrecht.

Gesandter (legatus, ministre public, envoyé, agent politique ou diplomatique, agent de relations extérieures) heiſst ein Staatsbeamter, welcher zu Verhandlungen des Staates mit einem andern Staat bevollmächtigt ist *a*). Der Inbegriff der Rechte, welche in Hinsicht auf gesandschaftliche Verhandlungen einem Staat zustehen,

stehen, heifst *Gesandschaftrecht b*) (jus legationum, droit de légation ou d'ambassade).

a) *Minister*, in dem weitern Sinn, bezeichnet einen Gesandten von jeder Classe. SARRAZ du FRANQUESNAY a. a. O. liv. I, ch. 9. — Nach Einigen, verstand man wenigstens ehehin unter *Gesandten* im engern Sinn, Gesandte vom ersten Rang, unter *Abgesandten* Gesandte vom zweiten und dritten Rang. F. C. MOSER's Versuch einer StaatsGrammatik (1749. 8.), S. 255 f. J. Th. ROTH's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 88 ff. Nach Andern hiessen *Abgesandte* die Gesandten vom ersten Rang. GUTSCHMID diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26. not. z. MOSER's teutsches Staatsrecht, Th. 45, S. 254 f. — Der römisch-kaiserliche Hof erinnerte 1726 gegen das Creditiv des französischen Gesandten bei der teutschen Reichsversammlung, dafs er darin schlechtweg Ministre, nicht Ministre plénipotentiaire, charakterisirt sey. MONTGON mémoires, T. III. p. 157.

b) Schriften von dem Gesandschaftrecht: Alberici GENTILIS de legationibus libri III. Londini 1583 u. 1585. 4. Hanov. 1594 (oder 1596) und 1607. 4. ib. 1612. 8. L'ambassadeur et ses fonctions, par M. (Abraham) de WICQUEFORT. à la Haye 1680 et 1681. P. I et II. 4. ibid. 1682. 2 vol. in 4. à Cologne P. I. 1690. P. II. 1689. (der zweite Theil früher als der erste) in 4., wo beigefügt sind (des Spaniers Ferd. de GALARDI) Réflexions sur les Mémoires pour les ambassadeurs, und WICQUEFORT's Discours historique de l élection de l'Empereur et des Électeurs de l'Empire. Neue Auflagen, à Cologne 1715, 2 vol. in 4., verm. mit e. franz. Uebersetzung von BYNKERSHOEK's Abhandlung de foro legatorum, von Joh. BARBEYRAC. T. I et II. à la Haye 1724. 4. à Amsterd. 1730. 4. ibid. 1741. 4. 1746. 4. Eine teutsche Uebersetzung von J. L. SAUTER. Leipz. 1682. 4. Eine englische von DIGBY. Lond. 1740. Fol. — Justini PRESBEUTAE (Henr. HENNIGES) discursus de jure legationum statuum imperii. Eleutheropoli 1701. 8. (Enthält auch vorzüglich allgemeine Grundsätze. Von dem Inhalt s. Obss. select. Halens. T. II. obs. 17. p. 400 — 417.) Traité des ambassades et des ambassadeurs. 1726. Les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents; par Jean Gottl. UHLICH. à Leipsic (1731.) 4. Jo. Gottl. WALDIN diss. de primis le-

gationis principiis. Marb. 1767. 4. Ejusd. jus legationum universale. Marb. 1771. 4. Joh. Frhrn. v. Pacassi Einl. in die sämmtl. Gesandschaftsrechte. Wien 1777. 8. Cph. Gottl. Ahnert's Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Th. I. u. II. Dresd. 1784. 4. C. H. v. Römer's Versuch einer Einleit. in die rechtl., moral. u. polit. Grundsätze über die Gesandschaften, als Lehrbuch. Gotha 1788. gr. 8. Grundlinien des europäischen Gesandschaftsrechtes. Mainz 1790. 8. Franz Xav. v. Mosnamms europäisches Gesandschaftsrecht. Landsh. 1805. 8. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, Th. IV. *Ebendess.* Beyträge zu dem neuesten europ. VR., Th. IV. *Ebendess.* Beyträge zu dem neuesten europ. Gesandschaftsrecht. Frankf. 1781. 8. La science du gouvernement, par M. de Real, T. V. ch. 1. Institutions politiques, par le B. de Bielfeld, T. II. ch. 8—13. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, par M. Merlin (3e édit. à Paris 1808. 4.), voc. *Ministre public*, T. VIII, p. 235—291. Dictionnaire de Brillon, au mot *Ambassadeur* (nouv. édit.). — Die Literatur des Gesandschaftrechtes, in Meister's bibliotheca juris naturalis, Part. II. p. 2. sqq., in Barbeyrac's Vorrede zu s. franz. Uebersetzung von Bynkershoek, de foro legatorum. 1746. 4., in von Ompteda's Lit. des VR. II. 534 ff., in v. Kamptz neuer Lit. §. 200 ff., u. in C. H. v. Römer's Handb. für Gesandte, Th. I., die Literatur des natürl. u. positiv. Gesandschaftrechtes enthaltend. Leipz. 1791. 167 S. in 8. (Ein zweiter Theil ist nicht erschienen.) Verzeichniss der in Holland erschienenen Dissertationen über das Gesandschaftrecht, in Adr. Kluit hist. federum Belgii federati, T. II p. 527. sqq.

§. 170.

Zweifache Eigenschaft eines Gesandten.

In Hinsicht auf den Staat, welcher ihn sendet, vereinigt ein Gesandter in seiner Person zwei Eigenschaften. Er ist *Staatsbeamter* (officialis publicus, administer reip., fonctionnaire public) des Staates, welcher ihn sendet, und dessen *Mandatar* in Ansehung des ihm ertheilten

gesandschaftlichen Auftrags. In der letzten Eigenschaft handelt er, im Namen des Staates, mit demjenigen an welchen er gesendet ist *a*). Die erste Eigenschaft wird, in der Regel, als fortwährend betrachtet, die andere, ein besonderer Auftrag, als vorübergehend. Daher sind die gesandschaftliche Würde und Function, selbst diejenigen eines ordentlichen Gesandten, nebst dem damit verbundenen Gehalt *b*), wiederruflich.

a) Zu andern Staaten steht ein Gesandter, in der Regel, bloſs in dem allgemeinen Verhältniſs eines Auswärtigen. Wicquefort, liv. I, sect. 15. Doch pflegt man durchreisenden Gesandten eines fremden Staates, in manchen Staaten gewisse Befreiungen aus Höflichkeit einzuräumen.

b) F. C. v. Moser von dem Appointement oder Gehalt eines Gesandten; in dessen kleinen Schriften, Th. I, S. 182—290. Moser's Versuch, III. 147. *Ebendess.* Beyträge, III. 117 ff. — Die freie Bewirthung oder *Gastfreiheit* (défrai, lautia publica), welche ehehin den Gesandten zu Theil ward, hat mit der Einführung beständiger Gesandschaften vollends aufgehört; etwa die Gesandten der Pforte und afrikanischer oder asiatischer Fürsten bei europäischen Höfen, und etliche andere seltene Beispiele ausgenommen. Moser's Versuch, III. 259. *Ebendess.* Beiträge, III. 411. Förmlich aufgehoben ward sie zwischen Ruſsland und Schweden, in dem nystädter Frieden 1721, Art. 10, und in dem aboer Frieden 1743, Art. 10. — Ausserordentliche, auf kürzere Zeit geschickte Gesandte erhalten als solche meist nur Taggelder (Diäten), keinen stehenden Gehalt, oder sie leben auf Rechnung des Hofes. — Ausserordentliche Kosten werden, auch bei stehendem Gehalt oder Diäten, besonders angerechnet. Mancher Gesandter bestreitet seinen gesandschaftlichen Aufwand wenigstens zum Theil aus eigenen Mitteln. „Gardons-„nous de placer les agens extérieurs entre la pénurie et la „séduction", schrieb das französische Directoire exécutif im J. 1798 an das Conseil des cinq cents. Le Rédacteur, du

13 Brumaire an VII, n° 1052. — Geheime Ausgaben (gastos secretos) zu machen, erfordert zuweilen der Zweck der Gesandschaft. WICQUEFORT, T. II, sect. 9, p. 96. Politische Unterhandlungskunst, S. 22 ff. 264.

§. 171.

Unterschied von Commissarien, Deputirten, Agenten.

Ein Gesandter unterscheidet sich von einem *Commissär*, welchem der Regent einen Auftrag für nicht-diplomatische Geschäfte ertheilt hat, z. B. für inländische Staatsgeschäfte, für Streitgegenstände, für Grenz-, Schiffahrt-, Liquidations- u. d. g. Angelegenheiten *a*). Desgleichen, von *Deputirten*, welche von Unterthanen, insonderheit Gemeinheiten, abgeordnet werden, an ihren Regenten, oder an inländische Staatsbehörden, unter ausserordentlichen Umständen auch wohl an Auswärtige. *Agenten* für Privatgeschäfte eines Staates, oder seines Regenten, wenn gleich mit dem Titel Resident oder Legationsrath bekleidet, können auf die Rechte diplomatischer Agenten keinen Anspruch machen, namentlich nicht auf gesandschaftliche Vorrechte, Befreiungen, und Ceremoniel *b*).

a) WICQUEFORT, liv. I, sect. 5, p. 62. 64. SARRAZ du FRANQUESNAY, liv. I, ch. 10. Justin. PRESBEUTA l. c. §. 66. 67. GUTSCHMID l. c. §. 44. 45. — Wenn wirkliche Gesandte (ministres publics) zu Staatsverhandlungen mit auswärtigen Staaten, z. B. zu Grenzverhandlungen, oder von dem ehemaligen teutschen Kaiser und Reich zu Friedensverhandlungen, bisweilen den *Titel* Commissarien, Commission, Deputirte, Deputation, führen, so hebt dieses ihre gesandschaftliche Eigenschaft nicht auf. De la MAILLARDIÈRE précis

du droit des gens, p. 335. MOSER's Beyträge, IV. 495. 532 ff.

b) Nur aus besonderer Gefälligkeit werden ihnen bisweilen, besonders in kleinern Staaten, gewisse Befreiungen, z. B. von Gerichtbarkeit und gewissen Abgaben, eingeräumt. — Von diplomatischen Agenten im engern Sinn, s. unten §. 182.

§. 172.

Von geheimen Abgesandten, und von Abgesandten ohne gesandschaftlichen Charakter.

Noch mehr gilt dieses von *geheimen Abgesandten* (émissaires cachés ou secrets), die ein Staat in das Gebiet eines andern Staates schickt; denn nicht nur führen sie daselbst keinen öffentlichen gesandschaftlichen Charakter, sondern es wird sogar die Thatsache ihrer Sendung und deren Absicht allgemein verheimlicht *a*). Zu Zeiten werden aber auch Unterhändler von einer Staatsregierung ingeheim an einen Souverain oder dessen Ministerium abgeordnet, und bei ihm accreditirt *b*) (envoyés confidentiels, négociateurs secrets). Diese nehmen bisweilen in dem Fortgang der Unterhandlung einen öffentlichen gesandschaftlichen Charakter an *c*). — Von einem Gesandten in dem eigentlichen Sinn, unterscheidet sich auch der *Abgesandte*, welchen ein Staat an einen andern Staat zwar mit Aufträgen in Staatsgeschäften, aber *ohne gesandschaftlichen Charakter* sendet, wenn gleich die Thatsache der Sendung nicht verheimlicht wird *d*). Man wählt hiezu nicht nur hohe und niedere

Staatsbeamte, z. B. Staatsminister, Admirale, Generale, Räthe jeder Classe, LegationsSecretäre ohne Gesandschaft, sondern auch Prinzen vom Regentenhause, und andere Personen von hohem Stande *e*).

a) Ausweisung des Marquis de la Chétardie aus St. Petersburg im J. 1744. Moser's Versuch, Th. IV, S. 417 ff. v. Justi Anweis. zu einer guten deutschen Schreibart, S. 270 f. Russische Günstlinge (Tüb. 1809. 8.), S. 187 f. — Der Chevalier d'Éon war einst ebenfalls französischer Emissaire caché zu St. Petersburg. — Aeltere Beispiele, in der Polit. Unterhandlungskunst, S. 197 f. — Vergl. auch Moser a. a. O., IV. 45.

b) Dafs diese gleiche *Sicherheit* geniessen müfsten, wie öffentliche Gesandte, behauptet mit Recht de Callières de la manière de négocier avec les souverains, ch. VI, p. 112. sq., und mit ihm Bielfeld in s. Institutions politiques, T. II, p. 176. — Gesandschaftliches Ceremoniel kommt ihnen jedoch nicht zu, und öffentlich werden sie als gewöhnliche Fremde ihres Ranges behandelt.

c) Moser's Versuch, IV. 572.

d) Moser's Versuch, IV. 576. 606 ff. Sarraz du Franquesnay a. a. O. liv. I, ch. 12, p. 89. 90. — Von *Cardinälen Protectoren* an dem päpstlichen Hof, s. Bielfeld a. a. O. T. II, p. 172, §. 17. Jo. Gottl. Boehme diss. de nationis germanicae in curia romana protectione. Lips. 1763. 4. Vergl. auch Moser's Beyträge, III. 19. u. unten §. 182, Note f.

e) Moser's Versuch, IV. 576. 578. 602. 608. — Von *Adrefs-Schreiben*, ebendas. IV. 614. — Von *Parlementären*, *Tambouren*, *FeldTrompetern* u. d. unten in dem Kriegsrecht. — Von *WerbOfficieren* u. *Postillonen*, Moser's Versuch, VII. 53. IV. 615 f.

§. 173.

Und von Consuln.

Auch die *Consuln* haben in der Regel nicht

gesandschaftlichen, wenn gleich öffentlichen Charakter. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daſs ihnen zugleich gesandschaftliche Angelegenheiten übertragen, und sie zu dem Ende accreditirt worden sind, es sey nun interimistisch oder für beständig *a*). Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind sie *HandelsAgenten*, welche ein Staat *b*) in fremden Handelsplätzen oder Seehäfen bestellt, um daselbst sein HandelsInteresse zu wahren, insbesondere den Handelsleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten *c*). Es giebt Consuln (ParticulärConsuln), in Seestädten zuweilen auch Commissaires de la marine genannt, ViceConsuln, welche den Consuln beigegeben sind, und GeneralConsuln, diese für mehrere Handelsplätze, und mit Aufsicht über die Consuln und ViceConsuln *d*) ihres Bezirks (Consuls-particuliers, Vice-consuls, Consuls-généraux). Zu diesen Stellen wählt man Unterthanen des eigenen, oder eines dritten, oder selbst desjenigen Staates, in dessen Gebiet das Consulat zu verwalten ist. Ausser dem letzten Fall, werden die daselbst sich aufhaltenden fremden Consuln in der Regel als temporäre Unterthanen dieses Staates betrachtet *e*).

a) Moser's Versuch, IV. 613 f. *Ebendess.* Beyträge, IV. 529.

b) Unmittelbar, oder mittelbar. Preussen und Schweden überlassen ihren Gesandten zu Constantinopel, die Bestellung der Consuln in jener Gegend. De Martens recueil, III. 201. Wenck codex jur. gent. I. 478. — Handelsgesellschaften und einer Staatsregierung untergeordnete Handels- oder Seestädte,

sind nicht berechtigt Consuln zu bestallen. De Steck essai sur les consuls, p. 56.

c) Moser's Versuch, VII. 817—848. Sarraz du Franquesnay a. a. O. liv. I, ch. 11, p. 83. Die Dictionnaires de commerce von Savary, Postlewayth u. Mortimer, voc. Consul. Dictionnaire de jurisprudence u. Dictionnaire du citoyen h. v. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, par Merlin, h. v. Ebauche d'un discours sur les consuls, par J. H. Meissler. à Hamb. 1751. 4. Essai sur les consuls etc., par M. de Steck. à Berlin 1790. 8. v. Steck's Versuche (von 1772), S. 119—150. Von den Consuln handelnder Nationen, von E. (Engelbrecht); in J. A. Engelbrecht's Materialien, Bd. I, St. 2 u. 3, Num. VI; auch in dem Journal für Fabrik, Manufactur, Handlung u. Mode, 1795. (Leipz. gr. 8.), März, Num. II. (Ein Auszug aus den v. Steckischen Schriften.) F. Borel de l'origine et des fonctions des consuls. à St. Pétersbourg 1807, et à Brounswic 1812. 8. On the origin, nature, progress and influence of consular etablishments, by D. Warden. Paris 1813. 8. Traduit en français, par Bernard Barrère de Morlaix. Paris 1815. 8. v. Martens Einleit. zu d. VR. §. 144 ff. — Von dem Geschäftkreis der Consuln s. v. Steck's essai, p. 18 ff. 22 ff. — Eine Art von Consuln sind die *Commissaires de la marine*, denen das Consulat in einem Seeplatz anvertraut ist. De Steck essai, p. 55. Desgleichen die ehemaligen holländischen *Jus conservadores*, Richter unter holländischen Handelsleuten auf fremden Handelsplätzen. Kluit hist. federum Belgii federati, T. II. p. 561. 564.

d) Als im Jahr 1799 die drei obersten MagistratsPersonen der französischen Republik den Titel Consuln erhalten hatten, mufsten die französischen HandelsConsuln, den Titel Agens de commerce annehmen, und auch die andern Staaten wurden ersucht, ihren in dem Gebiete der Republik befindlichen Consuln den Titel Handelsagenten beizulegen.

e) Bynkershoek de foro legatorum, cap. 10. v. Römer's Grundsätze über die Gesandschaften, S. 122 u. 134. Daher haben sie in der Regel keinen Anspruch auf Befreiung von Gerichtbarkeit und Abgaben, auf gesandschaftliches Ceremoniel, Hausgottesdienst, u. d. m. v. Martens a. a. O. §. 145. Doch hängen sie gewöhnlich das Wappen ihres Souverains

an ihrer Wohnung auf, und beobachten unter sich den Rang ihrer Souveraine. Moser's Versuch, VII. 831. 343 f.

§. 174.

Fortsetzung.

Der Umfang der persönlichen und amtlichen Rechte und Freiheiten der Consuln, wird meist durch Verträge oder Herkommen, zum Theil auch durch Verordnungen und Decrete ihrer Staaten bestimmt *a*). Wie verschieden auch die hierüber sprechenden Bestimmungen seyn mögen, so kommen solche doch darin überein, daſs die Consuln in Angelegenheiten ihres Amtes einzig von dem Staat, der sie bestellt hat, abhängen, und daſs sie besondern völkerrechtlichen Schutz geniessen *b*). In streitigen Handelssachen der Unterthanen ihrer Nation unter sich, ist ihnen wohl nirgend verwehrt, das Amt eines erwählten Schiedsrichters zu verwalten. Ob sie aber in jenen und andern Streitsachen unter Angehörigen ihrer Nation, die Civil-Gerichtbarkeit ausüben dürfen, hängt von Verträgen und Concessionen ab. Oefterer ist ihnen Gerichtbarkeit in nicht streitigen Sachen eingeräumt. Das meiste Ansehen und die ausgedehntesten Gerechtsame, fast ganz wie Gesandte, geniessen die Consuln europäischer Staaten in der Levante und in Afrika *c*). Auch werden sie dort förmlich accreditirt.

a) Reglement für alle preussischen GeneralConsuln, Consuln, Agenten und ViceConsuln, v. 18. Sept. 1796; in der Preuſs. EdictenSammlung v. 1796, Num. 97, S. 651, auch in C. L.

PAALZOW's Handb. für practische Rechtsgelehrte in den preufs. Staaten, Bd. I. (1802. 8.), S. 5—32. Königl. franz. Edit concernant les droits des Consuls dans l'Archipel et en Afrique de 1781, in v. STECK's essai, p. 71 ff. (Eine ähnliche Ordonnance v. 9. Dec. 1776, in MOSER's Versuch, VII. 837.) Französische Verordn. über die Rechte und Pflichten der Consuln v. 1759, in den Nouvelles extraord. 1759, n. 44. Den Inhalt der neuesten französischen Verordnungen findet man in dem Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C. JOURDAIN (à Paris 1811. 8.), T. III, p. 403—408. Dänische v. 1749, in MOSER's Versuch, VII. 831. Vertrag zwischen Spanien und Frankreich v. 1769, in v. MARTENS recueil, I. 242. — Ein Auszug aus Völkerverträgen über die Rechte der Consuln, in v. STECK's essai, S. 24 ff., und Verträge selbst, ebendas. in den Beilagen, S. 71 ff. Auch SCHMAUSS corp. jur. gent., in dem Register, voc. Consules. v. KAMPTZ neue Lit. S. 252 f.

b) VATTEL, liv. II, ch. 2, §. 47. De STECK essai, p. 18.

c) Sie haben Hausgottesdienst, desgleichen Gerichtbarkeit nicht nur in nichtstreitigen, sondern auch fast überall in streitigen Rechtsachen der Unterthanen ihres Staates, sowohl unter sich, als auch auf Klage anderer Ausländer. v. STECK's Versuche (von 1783), S. 88—95. *Ebendess.* essai, p. 24. Dennoch stehen die Consuln in dem Gebiet der osmanischen Pforte, in einer Art von Abhängigkeit von den Gesandten ihrer Höfe zu Constantinopel. — Von den Echelles du Levant, s. F. D. HÄBERLIN's kleine Schriften, II. 450 ff.

§. 175.

Recht und Pflicht, Gesandte zu schicken.

Gesandte vertreten die Stelle des Staates bei andern Staaten. Es steht daher das *Recht Gesandte zu schicken*, als ein Majestätsrecht, nur einem Staat zu, der demjenigen Staat gegenüber, an welchen der Gesandte geschickt wird, das Recht der politischen *Unabhängigkeit* zu behaupten befugt ist *a*). *Abhängigen* oder halbsouverainen

Staaten gebührt es nur so weit, als durch dessen Ausübung das festgesetzte Maas ihrer Abhängigkeit von einem andern Staat, nicht überschritten wird, namentlich so weit, als Verträge, oder Vorschriften des Staates, von welchem sie abhängen, ihnen dasselbe einräumen *b*). Einer Staatsregierung *völlig untergeordnete* Personen und Gemeinheiten, wie hoch auch ihr Rang und Stand seyn mag, sind von diesem Recht ausgeschlossen *c*); auch sie werden, gleich andern Unterthanen, von dem Souverain gegen Auswärtige repräsentirt. So fern bei dem activen Gesandschaftrecht eines Subjectes politisches Bedenken vorwaltet, oder der Ausübung desselben politische Hindernisse oder Bedenklichkeiten auf einer oder beiden Seiten im Wege stehen, wird bisweilen ein Agent ohne öffentlichen gesandschaftlichen Charakter gesendet und angenommen *d*). Die *Ausübung* des Gesandschaftrechtes hat der Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige, der jedoch hierin auf verschiedene Art durch die Grundverfassung des Staates eingeschränkt seyn kann *e*). Eine *Zwangpflicht*, Gesandte zu schicken, liegt keinem Staat ob, es sey denn kraft eines Vertrags. Die Absicht, einen Gesandten, oder statt des bisherigen einen andern, an einen Hof zu schicken, pflegt diesem, mit Benennung der Person, *vorher eröffnet* zu werden.

a) Folglich auch Staaten, die mit andern Staaten zu einem *StaatenSystem* vereinigt sind, so fern der Bundesvertrag nicht Ausnahmen oder Einschränkungen macht. So die Staaten

des teutschen Bundes, die Cantone der Schweiz, und ehehin unter den einzelnen Provinzen der Vereinigten Niederlande nur Holland und Seeland, welche actives Gesandschaftrecht hatten. Die zweite BundesActe der Vereinigten Staaten von Nordamerika, versagt dieses Recht den einzelnen Provinzen. Bynkershoek qui recte legatos mittant, in s. Quaest. jur. publ. lib. II. c. 3. et 4. und in s. Operib. omn. T. II. p. 243. sqq. Merlin l. c., Sect. II, §. 1, n° 5. T. VIII, p. 240. — Ist der *Usurpator* einer Staatsregierung berechtigt Gesandte zu schicken? Fremde Mächte können hier nur den Besitzstand in Betrachtung ziehen, wenn ihr Staatsinteresse sie dahin führt. Vattel, liv. IV, ch. 5, n. 68. Wicquefort, liv. I, sect. 3. Merlin l. c. n° 6. — Einem *dethronisirten* oder aus seinen Staaten *vertriebenen* Souverain, mag das blosse *Recht* diesen Vorzug bei solchen Staatsregierungen sichern, die seinen Feind für seinen Nachfolger nicht anerkennen.

b) Beispiele liefern die teutschen reichsständischen Landesherren, während der teutschen Reichsverfassung, und die ehemaligen Herzoge von Curland. v. Ompteda's Lit., §. 239. v. Kamptz neue Lit., S. 244 ff. Den Hospodaren der Moldau und Wallachey ertheilt der Fr. von Kainardgi 1774, Art. 16, Num. 9, jedem blofs das Recht, einen Chargé d'affaires griechischer Religion, unter dem Schutz des Völkerrechtes in Constantinopel zu haben.

c) Vergl. Vattel, liv. IV, ch. 5, n° 60, und Merlin l. c. n° 9. — Den *Standesherren* in teutschen Bundesstaaten, wird von ihren Souverainen weder actives noch passives Gesandschaftrecht eingeräumt. Vergl. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 198.

d) So ehedem in Rom die Chargés d'affaires secrets mancher protestantischen Fürsten. Bielfeld a. a. O. II. 173. So auch zuweilen die Abgeordneten ehemaliger teutscher Landstände auf Congressen und an Höfen, die Agenten mancher Prinzen vom Geblüte, KronPrätendenten, dethronisirter Regenten, TitularKönige, u. d. m.

e) Wie ehehin der römisch-teutsche Kaiser, der König von Polen, u. a. Moser's Versuch, III. 119. — Statthaltern, ViceKönigen, GeneralGouverneuren u. d., kann ein eingeschränktes, actives und passives Gesandschaftrecht über-

lassen seyn. Beispiele in der Polit. Unterhandlungskunst, S. 131 f., bei Wicquefort, liv. I, sect. 3, bei Brillon, in s. Dictionnaire des arrêts, (nouv. édit. de Prost de Royer), voc. *Ambassadeur*, n. 17, und bei Callières a. a. O. ch. XI. — Dasselbe gilt von der Regentschaft während der Minderjährigkeit, Krankheit, oder Gefangenschaft, oder des Exils eines Monarchen, oder eines Streites über die Thronfolge; auch von den Reichsverwesern oder Reichsständen während eines Interregnums, oder in geistlichen Wahlstaaten während einer Sedisvacanz. Wicquefort (edit. 1690), I. 34. sq. — Einem Gesandten selbst, kann sogar *Substitutions-* oder *SubdelegationsRecht* ertheilt seyn. Ebendas. I. 35. Moser's Versuch, III. 54 f. *Ebendess.* Beyträge, III. 38. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 128.

§. 176.

Recht und Pflicht Gesandte anzunehmen. Durchreise.

Jeder unabhängige Staat hat ein unbeschränktes *Recht Gesandte anzunehmen a*), so fern er nicht durch Vertrag sich zu Einschränkungen verpflichtet hat. Abhängige Staaten sind nicht berechtigt Gesandte anzunehmen, oder es ist wenigstens ihre Befugniſs hiezu auf irgend eine Art beschränkt. Steht ihnen actives Gesandschaftrecht zu, so gilt hievon noch kein Schluſs auf passives, und eben so wenig auf ein harmonisches Verhältniſs zwischen den Graden beider. — Ohne Vertrag, hat ein zu Annehmung der Gesandten berechtigter Staat *keine Zwangpflicht*, einen Gesandten *anzunehmen b*), oder einem Gesandten *Aufenthalt* oder *Durchreise* zu gestatten *c*). In dem Fall freiwilliger Annahme, oder Gestattung der Durchreise eines Gesandten, ist der Staat berechtigt Bedingungen derselben festzusetzen. Persön-

liche Sicherheit ist das wenigste, worauf dann der Gesandte Anspruch zu machen hat *d*). Es fehlt nicht an Beispielen von Weigerung, eine bestimmte Person als Gesandten anzunehmen, mit oder ohne Anführung von Gründen der Ablehnung (§. 187).

a) In seinem Namen, kann dieses Recht auch ViceKönigen, Statthaltern, GeneralGouverneuren u. d. zustehen.

b) Den Fall ausgenommen, wenn die auf andere Art nicht zu bethätigende Absicht der Sendung darin besteht, das bestrittene Recht des sendenden Staates zu erörtern und zu beweisen, oder den Streit wegen einer von dem andern Staat ihm zugefügten offenbaren Rechtsverletzung in Güte beizulegen. Auch liegt in der Ertheilung eines Reisepasses zur Herreise, oder in der Annahme des Creditivs, ein stillschweigendes Versprechen der Annahme des Gesandten. Man s. Vattel, liv. IV, ch. 5, n° 65 et suiv. Merlin, in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 247. Gottfr. Achenwall diss. de transitu et admissione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748. 4. Chr. Rau diss. de transitu et admissione legati. Lips. 1797. 4. — Von Annehmung u. Abweisung der Gesandten, Moser's Versuch, III. 226. *Ebendess.* Beyträge, III. 211. — Mit der Pforte werden bisweilen wechselseitig geschickte Gesandte auf der Grenze *ausgewechselt*. Beispiele von russischen Gesandten, in Moser's Beyträgen, III. 200. u. in d. Mercure hist. et polit. 1747. II. 626., von östreichischen, ebendas. 1740, II. 162., u. von englischen, in Moser's Beyträgen, III. 201.

c) Zu dem Ende wird ein ReisePaſs ertheilt, oder verweigert. Jo. Nic. Hertius diss. de litteris commeatus pro pace. Giess. 1680. 4. *Idem* de commeatu litterarum. ibid. 1680. 4. Beide Abhandl. auch in s. Opusc. vol. I. p. 319. et 335.

d) Vergl. unten §. 204. Achenwall u. Rau, citirt oben Note b. P. B. Vitriarius diss. de officio illorum, qui recipiunt legatos. Lugd. Bat. 1719. 4. Jo. Gottl. Waldin diss. de legati admissi et non admissi inviolabilitate. Marb. 1767. 4. J. L. E. Püttmann adversaria juris, lib. III. p. 220. — Von Verhaftnehmung eines durchreisenden Gesandten, s. v. Martens Erzählungen, Bd. I, Num. 7, u. das Historisch-polit. Magazin, Bd. XV, Heft 1, Num. 3.

§. 177.

Verschiedenheit der Gesandten: 1) nach ihrer Macht, und 2) der Dauer ihrer gesandschaftlichen Eigenschaft oder Sendung.

Die Gesandten sind von verschiedener Art. 1) Die *Macht*, welche einem Gesandten für den ihm übertragenen Geschäftkreis in der offenen Vollmacht eingeräumt ist, kann eingeschränkt, oder uneingeschränkt seyn. In dem letzten Fall ist er *Plenipotentiär a)* (plena potestate munitus), so fern diese Benennung nicht ein blosser Titel ist; in welchem letzten Fall er gewöhnlich Ambassadeur oder Ministre plénipotentiaire heifst. 2) In Ansehung der voraus bestimmten wahrscheinlichen *Dauer* der *gesandschaftlichen Eigenschaft* oder *Sendung*, unterscheidet man *ordentliche* und *ausserordentliche* Gesandte. Den ersten ist die gesandschaftliche Eigenschaft für beständig verliehen *b)*, Wiederruf vorbehalten. Bei den andern ist sie im Voraus auf einen mehr oder weniger bestimmten Zeitraum eingeschränkt, wie in dem Fall eines übertragenen vorübergehenden (transitorischen) Geschäftes *c)*. Auf diese Verschiedenheit beziehen sich die Benennungen Ambassadeur oder Envoyé ordinaire und extraordinaire, ausserordentlicher Botschafter oder Gesandter. Doch haben diejenigen, welche die Titel Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire (§. 181, Note b) zusammen führen, in der Regel die Bestimmung, für gewöhnlich bei dem frem-

den Souverain zu residiren. Zuweilen wird ein Gesandter ausdrücklich nur zu einem einstweiligen oder *InterimsGesandten* ernannt, für die Zeit einer Vacanz in dem Gesandschaftposten, oder der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten *d*).

a) Caesarin. Fürstenerius (Leibnitz) de suprematu, c. 6. Justin. Presbeuta l. c. p. 109. Gutschmid diss. cit. §. 42. Sam. Meuron diss. de legati plenipotentiarii idea. Basil. 1724. 4. — Der französische Gesandte zu dem pyrenäischen FriedensCongrefs, Cardinal Mazarini, erhielt den Titel Plenipotentiarius. So auch der schwedische, Frhr. v. Lilienroth, auf dem ryswiker FriedensCongrefs.

b) Die Sitte, *beständige* Gesandschaften in auswärtigen Staaten zu unterhalten, kam erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf. Jo. Dorn diss. de eo quod justum est circa legationes assiduas. Jen. 1716. 4. Wicquefort, der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts schrieb, meldet, zu seiner Zeit habe man als gewifs betrachtet, dafs ordentliche Ambassaden seit noch nicht zwei Jahrhunderten üblich seyen.

c) Doch fehlt es nicht an Beispielen von Ambassadeurs extraordinaires, die blofs *ordentliche* GeschäftGesandte waren. Man s. das angef. Répertoire von Merlin, T. VIII, p. 236.

d) Moser's Versuch, III. 53. *Ebendess.* Beyträge, III. 38. Discours sur les différens caractères des envoyés extraordinaires, des envoyés ordinaires ou résidens; par M. Hagedorn. Amsterd. 1736. 4. Auch teutsch, von J. J. Moser. Jena 1740. 4.

§. 178.

3) *Nach der Natur der übertragenen Geschäfte.*

3) Auch die Natur der dem Gesandten übertragenen Geschäfte, begründet eine Verschiedenheit. Ist dem Gesandten die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte, für Bestimmung oder Erhaltung gegenseitiger Rechtsverhältnisse, vorzugweise übertragen, so ist er *GeschäftGesandter* (Ministre négociateur).

Ist

Ist der Gesandte zunächst für einen Gegenstand des Staats- oder landesherrlichen Familien-Ceremoniels *a*) abgeordnet, so ist er *Ceremoniel-* oder *EhrenGesandter* (Ministre d'étiquette, de cérémonie, ou figurant). Ein unabhängiger grösserer Staat ertheilt einem solchen, an einen ähnlichen Staat abgeordneten Gesandten, in der Regel, den Rang eines Botschafters. Er wählt dazu gewöhnlich eine Person von hohem Rang, welches von dem andern Staat, bei Sendung eines Gegengesandten, erwiedert zu werden pflegt *b*). Ein blosser CeremonielGesandter, ist fast immer ein ausserordentlicher. Beide Arten von Aufträgen, können auch *einer* Person übertragen werden.

a) Zu Abstattung einer Danksagung oder eines Glückwunsches, zu Bezeugung des Beileids (Condolenz), zu Braut- oder Ehewerbung, zu Vermählung, zu Kindtaufe, zu den ehemaligen ObedienzGesandschaften nach Rom, u. d. Moser's Beyträge, III. 58. — Auch zu *Entschuldigung* wegen erregten Miſsfallens, werden bisweilen Gesandte abgeordnet (ambassades d'excuse). In dem Frieden von Versailles (1685) zwischen Frankreich und Genua, Art. 1, ward dieses sogar vertragweise bedungen. Beispiel eines Gesandten dieser Art von England, 1709 zu Moscau, in Kemmerich's Abh. von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 40, u. in Voltaire's histoire de Russie sous Pierre le Grand, T. I[er], ch. 19. Aehnliche Beispiele, in dem Mercure historique et politique, 1745, T. II, p. 201 et 638; 1774, T. I, p. 157; in der Gazette de Francfort, 1813, n° 25 et 27; u. in Moser's Versuch, III. 104. IV. 621. — Von *Bettel*gesandschaften der Barbaresken, s. Schlözer's Briefwechsel, Th. VII, p. 235 ff.

b) Rousset, supplément, T. IV, p. 245.

§. 179.

4) Nach Rangclassen der Gesandten.

In Beziehung auf die verschiedenen *Grade des Ceremoniels*, haben die europäischen Staaten, nach und nach, einen Unterschied der Gesandten nach *Rangclassen* festgesetzt. Ungefähr seit dem Ausgang des XV. Jahrhunderts unterschied man *zwei a*) Classen; seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts *drei b*). Dieser letzte Gebrauch ward bestätigt, in dem *Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten c*), welches auf dem *wiener Congreſs* die Bevollmächtigten der acht Mächte, die den pariser Frieden von 1814 unterzeichnet haben, errichteten, mit Einladung an die übrigen *gekrönten Häupter*, dasselbe ebenfalls anzunehmen *d*). Endlich beschlossen, im Jahr 1818, in den *Conferenzen zu Aachen e*), die daselbst versammelten *fünf Mächte* (Oestreich, Preussen, Ruſsland, Groſsbritannien, und Frankreich), daſs die bei ihnen accreditirten MinisterResidenten (ministres-résidens), in Hinsicht auf Rang, eine *Mittelclasse* zwischen den Gesandten vom zweiten Rang und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires) bilden sollten. Nach diesem Beschluſs bestehen demnach, bei den genannten fünf Mächten, *vier* Classen von Gesandten. — Von diesen Eintheilungen der diplomatischen Agenten in gewisse Classen, unterscheidet sich diejenige Abtheilung der Angestellten, welche eine Regierung etwa bei sich, in dem Dienst

ihres Departements der *auswärtigen* Angelegenheiten, für die Partie der auswärtigen Agentschaften verordnet hat *f*).

a) J. C. DITHMAR diss. de legatis primi et secundi ordinis. Francof. 1721. 4. WICQUEFORT, T. I, sect. 1 et 5, p. 3. et 52. VATTEL, T. III, liv. 4, ch. 6, §. 69 ff. v. MARTENS Einleit. in d. VR. §. 188.

b) LÜNIG's Theatrum ceremoniale, T. I. p. 368. sqq. PECQUET de l'art de négocier, p. 105. J. J. MOSER von den dermal üblichen Gattungen der Gesandten; als Vorrede zu s. Belgradischen Friedensschlufs. Jena 1740. 4. C. G. GUTSCHMID (resp. F. G. FERBER) diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips. 1755. 4.), cap. 2. §. 26. sqq. (Der letzte nimmt jedoch nur *zwei* Classen der Gesandten an, die erste mit, die andere ohne RepräsentativCharakter; doch so, dafs in jeder Classe verschiedene Formen statt haben könnten.) J. A. HERZMANN diss. de variis legatorum classibus. Upsal. 1787. 4. De BIELFELD a. a. O. T. II. p. 170. sqq. MOSER's Versuch, III. 37 ff. *Ebendess.* Beyträge, III. 17 ff.

c) KLÜBER's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 204. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 168 f. Vergl. oben, §. 94 c u. 106.

d) Angenommen von der t. Bundesversammlung, in ihrem Protocoll v. 12. Jun. 1817.

e) Aachener ConferenzProtocoll vom 21. Nov. 1818. v. MARTENS recueil, Supplém. VIII. 648.

f) So wurden in Frankreich diese Staatsbeamten, durch ein Arrêté vom 3. Floréal Jahr 8, in verschiedene Grade abgetheilt, nach folgenden Classen: 1) Secrétaire de légation de deuxième classe; 2) *Idem* de première; 3) Ministre plénipotentiaire; 4) Ambassadeur. Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C. JOURDAIN (à Paris 1811. 8.), T. III. p. 400.

§. 180.

Erste Classe.

Die *erste Rangclasse* der Gesandten besteht jetzt aus denen, welchen von ihrem Staat, ohne Widerrede des annehmenden Staates, der höchste

Grad des CeremonielCharakters beigelegt ist *a*). Dahin gehören die *Botschafter* oder *Grofsbotschafter b*) (Ambassadeurs, Embaxadores, Ambasciatores, Magni legati, Oratores), ordentliche und ausserordentliche; desgleichen diejenigen Gesandten des Papstes, welche den Titel *Legati* (dati s. missi) *a latere* oder *de latere* führen *c*), und die päpstlichen *Nuncien d*), ordentliche und ausserordentliche *e*).

a) Pet. Müller diss. de legatis primi ordinis. Jen. 1692. rec. 1711. 4. Dithmar diss. cit. Gutschmid diss. cit. §. 27. sq. Man s. auch das (§. 179) angef. Reglement des wiener Congresses, Art. 1.

b) E. D. Schröter diss. de ambasciatoribus. Jen. 1665. 4. Casp. Conr. Retheln comm. de ambasciatoribus. Martisb. 1685. 12.

c) Schriften in v. Ompteda's lit. II. 555. u. v. Kamptz neue Lit. S. 240 ff. — Nic. Boërius de potestate legati a latere. Venet. 1584. fol. Pet. Andr. Grammarus de officio atque auctoritate legati a latere. Venet. fol. Peregrini Maseri tr. de legatis et nuntiis apostolicis. Vol. I. et II. Romae 1709. fol. De legatis et nuntiis pontificum eorumque fatis et potestate (auct. Langhaider). (Salisb.) 1785. 8. Armin. Seld über das päpstliche Gesandschaftrecht. Athen. 1787. 4. Moser's teutsches Staatsrecht, III. 156. IV. 2. *Ebendess.* Beyträge, III. 19. Encyclopédie méthodique; Économie polit. et Diplomatique, T. III. p. 107. sqq. Bielfeld a. a. O. II. 171. — Von Legatis *natis*, s. v. Sartori Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. I, Th. 1, S. 266 ff.

d) v. Ompteda u. v. Kamptz a. a. O. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr. S. 556 ff. — Von beständigen Nunciaturen, v. Sartori a. a. O. S. 209 ff. — Zu den Gesandten der *zweiten* Classe rechnet die Nuncien, Bielfeld a. a. O. II. 174. §. 20.

e) Auch der ehemalige venetianische *Bailo* in Constantinopel, gehörte zu der ersten Classe. Lünig's Theatr. cerem. I. 746.

§. 181.

Zweite Classe.

Zu der *zweiten Rangclasse* der Gesandten *a*) gehören, die *Envoyés b*) (Ablegati, Prolegati, Inviati), sowohl die ordinaires als auch die extraordinaires, sodann die eigentlich so genannten *bevollmächtigten Gesandten* oder *Minister c*) (Ministres plénipotentiaires), auch der kaiserlich-östreichische *Internuncius* zu Constantinopel, und die päpstlichen *Internuncien d*). Oft sind aus dieser Classe auch die einstweiligen oder Interims-Gesandten (§. 177); doch können diese zu einer andern Classe gehören. — Das auf dem wiener Congreſs errichtete Reglement *e*) (§. 179) setzt in diese Classe die Envoyés, Ministres, und andern Gesandten, welche (gleich den Botschaftern, Legaten und Nuncien) bei den Souverainen selbst accreditirt werden.

a) Dithmar diss. cit.

b) Discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires ou Résidens, et des Agens révêtus du caractère de Résident (par C. L. de Hagedorn). à Amsterd. 1736. 4. u. hinter der Vorrede zu J. J. Moser's belgradischen Friedensschluſs, S. 36 ff. Moser's Versuch, III. 46 f. — Die Envoyés ordinaires werden jetzt, wenn sie vorkommen, bloſs Envoyés, ohne Beisatz, genannt. Dagegen werden die Titel Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, desto häufiger einem Gesandten zugleich ertheilt.

c) Sam. Meuron diss. cit. Moser's Versuch, III. 47 f. — Die Ministres plénipotentiaires behandelten zuerst als Gesandte vom *zweiten* Rang, Frankreich 1738, Oestreich 1740, u. s. w. Moser's Beyträge zu d. europ. VR. III. 28. — An dem

kurcölnischen Hof unterschied man den bevollmächtigten Gesandten von dem Ministre plénipotentiaire, und gab diesem den Rang vor jenem. Polit. Journal 1787, April, S. 447.

d) Moser's Beyträge zu dem Gesandschaftrecht, S. 8. — Zu den Gesandten vom dritten Rang rechnet die Internuncien, Bielfeld a. a. O. II. 175. §. 32.

e) Art. 1.

§. 182.

Dritte Classe.

Gesandte vom *dritten Rang* sind: die eigentlich so genannten *Minister a*), die *MinisterResidenten b*) (ministres-résidens), die *Ministres chargés-d'affaires c*), die *Residenten d*) (Résidents, agentes in rebus), die *Geschäftträger* oder Geschäftbetrauten (Chargés-d'affaires), die eigentlich so genannten *diplomatischen Agenten e*) (Agens diplomatiques), auch die *Consuln*, so fern ihnen gesandschaftlicher Charakter beigelegt ist (§. 173). Die Geschäftträger oder Chargés-d'affaires werden entweder unmittelbar von ihrem Souverain oder seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt, oder nur interimistisch von seinem, an demselben Hofe residirenden, ordentlichen Gesandten, für die Zeit seiner Abwesenheit *f*). In dem ersten Fall, bringen sie ein eigenes Beglaubigungsschreiben, wenigstens an den Chef des auswärtigen Departements; in dem andern Fall, giebt ihnen bei diesem Chef der Gesandte eine schriftliche oder mündliche Legitimation. — Das auf dem wiener Congrefs errichtete Reglement *g*) (§. 179), setzt in diese dritte Classe

nur die Chargés-d'affaires, die bloſs bei dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt werden. — Nach dem oben (§. 179) angeführten Beschluſs der im J. 1818 zu Aachen versammelten fünf Mächte, sollen die bei ihnen accreditirten *MinisterResidenten* eine *Mittelclasse* bilden, zwischen den Gesandten vom zweiten Rang und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires).

a) Moser's Versuch, III. 50 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 496. — Die Ministres-résidens und die Ministres chargés-d'affaires setzt in die *zweite* Rangclasse, Bielfeld in s. Institutions politiques, II. 174.

b) Moser's Beyträge, IV. 497. — Die MinisterResidenten geniessen, an etlichen Höfen, einigen CeremonielVorzug vor den blossen Residenten. Man s. auch oben am Schluſs dieses §.

c) Der schwedische Geschäftträger in Constantinopel, erhielt 1784 zuerst diesen Titel. Der bei Moser (Versuch, IV. 188) mit diesem Titel beehrte Hr. Durand, nannte sich selbst nur Chargé-d'affaires.

d) Pet. Müller diss. de residentibus eorumque jure. Jen. 1690. 4. rec. 1742. Siebenkees neues jurist. Magaz. I. 395 ff. Moser's Versuch, III. 50. IV. 579. *Ebendess.* Beyträge, IV. 497.

e) Agrippa Elistranus von Agenten; in den dresdner gelehrten Anzeigen v. 1771, St. 41, 42, 43, 46; u. in Siebenkees neuem jurist. Magazin, Th. I, S. 388—426, insbesondere §. 22 ff., S. 404 ff. Wicquefort, T. I, sect. 5, p. 60. Sarraz du Franquesnay, L. I. ch. 13. p. 88. Rousset cérémonial diplomatique, T. I. p. 21. §. 7. Merlin l. c. T. VIII, p. 237. Moser's Beyträge, IV. 530. Vergl. oben, §. 171.

f) Moser's Versuch, III. 55. IV. 580 ff. Merlin l. c. p. 238.— Die Cardinaux, chargés des affaires des Princes auprès du St. Siège, sind Abgesandte vom ersten Rang, obgleich sie bloſs den Titel Chargé-d'affaires führen. De la Maillardière

précis du droit des gens, p. 330. MOSER's Beyträge, III. 19. Vergl. oben, §. 172 d.

g) Art. 1.

§. 183.

Wahl, in Absicht auf
1) *die Rangclasse der Gesandten.*

In der Regel kann ein Staat nach eigenem Willen die *Rangclasse* bestimmen, zu welcher seine Gesandten gehören sollen. Doch kann die Freiheit dieser Bestimmung beschränkt seyn, weil die Verschiedenheit der Rangclassen auf die verschiedenen Grade des gesandschaftlichen Ceremoniels sich bezieht, und in dem Rechte des Ceremoniels manche Ungleichheit unter den europäischen Staaten selbst festgesetzt ist, auch jedem Staat in der Regel frei steht, mit welchem CeremonielCharakter er von einem andern Staat einen Gesandten bei sich annehmen will. Gesandte vom *ersten* Rang zu schicken, wird keinem Staat, an dessen Spitze ein anerkanntes gekröntes Haupt, oder ein anderer Regent mit königlichen Ehren (§. 91) steht, und keiner der grössern Republiken verweigert *a*). Einigen andern Fürsten ward dieses Recht nur nicht allgemein eingeräumt, wie dem vormaligen Grofsmeister des malteser Ordens *b*), und verschiedenen ehemaligen halbsouverainen Fürsten mit königlichen Ehren *c*).

a) Auch nicht dem Papst, als weltlichem Souverain. — Die schweizerische Eidgenossenschaft ist unstreitig in dem Besitz dieses Rechts, wiewohl nicht überall mit vollem Ceremoniel.

Auch die Republiken Venedig und der Vereinigten Niederlande waren es. MOSER's Versuch, III. 5.

b) Förmliche Zeugnisse, dafs man ihm das Gesandschaftrecht der ersten Classe einräume, erhielt er 1747 von dem päpstlichen, 1749 von dem römisch-kaiserlichen Hof. Sie stehen in MOSER's Versuch, III. 5 ff. Erklärung der Republik Venedig von 1749, in dem Mercure hist. et polit. 1749, I. 372.

c) Den teutschen Kurfürsten ward es eingeräumt, an dem römisch-teutschen kaiserl. Hof, auf der allgemeinen teutschen Reichsversammlung, auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, überhaupt in dem teutschen Reich, und auf mehreren FriedensCongressen. Aber nicht in allen Staaten ausser Teutschland, ward es ihnen zugestanden, von einigen nur nicht vollständig. MASCOV princ. jur. publ. germ. p. 802. edit. 1769. MOSER's auswärt. Staatsr. S. 227 ff. *Ebendess.* teutsches Staatsr. Th. V, S. 541 ff. Wie sich Frankreich benahm, findet man bei ROUSSET, cérémonial diplomatique, T. I, p. 69 et suiv. — Auch mehreren italiänischen souverainen Fürsten, ward dieses Recht von einigen Höfen, insbesondere von Familienhöfen, eingeräumt, von andern versagt. MOSER's Beyträge zu d. europ. VR. III. 7.

§. 184.

Fortsetzung.

Den souverainen Fürsten ohne königliche Ehren, den kleineren Republiken, den jetzigen halbsouverainen Staaten, wird das Recht, Gesandte vom *ersten* Rang zu schicken, von Staaten mit königlichen Ehren allgemein versagt *a*). Doch hindert dieses nicht, dafs jene Staaten einander Gesandte vom ersten Rang schicken können. Bestreitet ein Staat das Recht, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, einem andern Staat, so sendet er diesem auch keinen Ge-

sandten erster Classe. Erwiedert ein Staat die Sendung eines Gesandten gegen einen andern Staat, so giebt er gewöhnlich seinem Gesandten denselben Grad des Ranges, von welchem der an ihn gesendete ist. Zuweilen wird ein Gesandter in dem Laufe seiner Gesandschaft zu einer *höheren* Rangstufe erhoben, namentlich zu dem Rang des Botschafters; es sey für beständig, oder nur für einige Zeit, oder für ein bestimmtes Geschäft. Auch geschieht zu Zeiten, dafs ein ordentlicher Gesandter in einen ausserordentlichen verwandelt wird, eine Ceremoniel-Gesandschaft in eine GeschäftGesandschaft, und umgekehrt, ein Botschafter in einen Gesandten vom zweiten Rang *b*).

a) Von dem Gesandschaftrecht der Fürsten und übrigen Stände des ehemaligen teutschen Reichs, s. Mascov l. c. p. 803. Ahnert a. a. O. Th. II, Cap. 4. Rousset l. c. p. 70. Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. 219. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr., S. 238. 665.

b) Moser's Versuch, III. 76. *Ebendess.* Beyträge, IV. 359. 29. 37. — In diesen Fällen wird gemeiniglich, in derselben Audienz, ein ZurückberufungsSchreiben und ein neues Creditiv überreicht.

§. 185.

2) *die Anzahl der Gesandten;* 3) *subjective Vereinigung mehrerer Gesandschaftposten.*

Von der Willkühr eines jeden Staates hängt in der Regel ab, *wieviel* Gesandte er zu gleicher Zeit bei einem andern Staat accreditiren will; es sey für verschiedene, oder für dieselben Geschäfte, und im letzten Fall ob mit der

Clausel sammt oder sonders, oder ohne dieselbe, so dafs dann die mehreren anders nicht als gemeinschaftlich handeln können. Eben so steht in der Willkühr des absendenden Staates, ob die mehreren Gesandten von gleicher *a*), oder von verschiedener Rangclasse seyn sollen. Daher geschieht zuweilen, dafs ein Staat nicht nur mehrere Gesandte zu gleicher Zeit an denselben Ort sendet *b*), sondern auch dafs er die schon bestehende Gesandschaft vermehrt, durch Hinzufügung eines zweiten oder dritten Gesandten; namentlich dafs einem ordentlichen Gesandten ein ausserordentlicher, einem Gesandten vom zweiten oder dritten Rang ein Gesandter der ersten oder zweiten Classe beigefügt wird *c*). Doch hat man Beispiele, nicht nur dafs gleichzeitige Annahme oder Anerkennung mehrerer Gesandten vom ersten Rang verweigert *d*), sondern auch dafs für gewisse CeremonielGesandschaften Mehrheit der Gesandten begehrt oder bedungen worden ist *e*). — Auch werden, vorzüglich in Teutschland, zuweilen *einem* Gesandten *mehrere Gesandschaftposten*, in verschiedenen Staaten, anvertraut *f*), oder auch an *einen* Souverain *mehrere Gesandte* geschickt, etwa nach seinen verschiedenen Eigenschaften *g*). — Sogar fehlt es nicht an Beispielen, dafs *mehrere Souveraine* einen *gemeinschaftlichen* Gesandten gehabt haben *h*).

a) In diesem Fall geniessen sie alle gleiches Ceremonielrecht. Wicquefort, T. I. p. 372. Von den heftigen Streitigkeiten

deſshalb auf den westphälischen, nimwegischen u. ryswikischen FriedensCongressen, s. Gutschmid l. c. §. 36. nota r.

b) Wicquefort, liv. I, sect. 26. Bynkershoek de foro legatorum, c. VI. §. 12. Politische Unterhandlungskunst, S. 198 ff. — Vorzüglich auf FriedensCongressen, ist dieses Recht oft ausgeübt worden. — Jeder Kurfürst des teutschen Reichs, sendete zu der Kaiserwahl und Krönung zwei bis vier Botschafter. Auch bei dem kaiserlichen Hofe zu Wien, konnte ein Kurfürst mehrere Botschafter accreditiren. Kaiserliche Wahlcapitulation, III. 20. — Zu dem Glückwunsch wegen der Thronbesteigung, pflegte die Republik Venedig einem Kaiser oder König zwei, dem Papst vier Botschafter zu senden. Moser's Beyträge zu d. europ. Gesandschaftsr., S. 36. — An Frankreich sendete die Schweiz meist mehrere Gesandte zugleich, bisweilen von sämmtlichen Cantonen einen. — Die Vereinigten Niederlande pflegten dem König von England, durch drei Gesandte zu dem Regierungsantritt zu gratuliren. Comte d'Avaux, mémoires, IV. 284.

c) Moser's Versuch, III. 102. 105. 113. Zu Wien unterhielten ehedem manche Kurfürsten und grössere teutsche Reichsfürsten, mehrere Gesandte von verschiedenem Rang. Auch Frankreich hat mehrmal Gesandte von verschiedenem Rang, zugleich an denselben Ort gesendet.

d) Frankreich verweigerte dieses den Kurfürsten, selbst bei der Kaiserwahl 1741; es gab aber, doch nur für dieſsmal, nach. Moser's Versuch, III. 106 ff.

e) Moser's Versuch, III. 71. *Ebendess.* angef. Beyträge, S. 36. Bedungen, in dem Fr. zu Versailles, zwischen Frankreich u. Genua, 1685, Art. 1.

f) Moser's Beyträge, III. 56.

g) Moser's Beyträge, III. 57.

h) Vorzüglich ehehin am teutschen Reichstag. Andere Beispiele, bei Bynkershoek l. c. cap. XIX. §. 3. u. bei Merlin, in dem angef. Répertoire, sect. II, §. 2, n° 3, p. 246.

§. 186.

4) *und die Person der Gesandten.*

In Absicht auf die Wahl der *Person* des

Gesandten, ist ein Staat ohne Verträge rechtlich nicht eingeschränkt *a*); namentlich nicht in Hinsicht auf Vaterland, Religion, Alter, Unterthanschaft, Dienstverhältnisse, Rang, Stand, Geburt, Geschlecht. Vorzugweise werden gewählt, eigene Unterthanen, und Staats- oder Hofdiener, männlichen Geschlechtes. Sehr selten ist die Sendung eines Frauenzimmers, mit öffentlichem gesandschaftlichem Charakter *b*). Manche Staaten haben oder hatten den Grundsatz aufgestellt, keinen ihrer gebohrnen Unterthanen als Gesandten von einer fremden Macht anzunehmen *c*).

a) Bynkershoek qui recte legati mittantur; in s. Quaestion. jur. publ. lib. II. c. 5; in s. Operib. omn. T. I. p. 247. Merlin in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 247 et suiv. — Moser's Versuch, III. 93 ff. *Ebendess.* Beyträge, III. 101 ff. Ein Herkommen legt verschiedenen katholischen Höfen, z. B. Oestreich, Frankreich, Spanien, das Recht bei, die Person zu benennen, welche der Papst als Nuncius bei ihnen accreditiren soll. F. D. Häberlin's röm. Conclave (Halle 1769. 8.), S. 23. Moser's Beyträge, III. 84 ff. — Die Grundverfassung des Staates kann, in Absicht auf Präsentation, Ernennung und Mitwirkung zu Besetzung der Gesandschaft-Stellen, manches Besondere vorschreiben. Moser's Beyträge, III. 86 ff. — Von den rechtlichen Erfordernissen unterscheide man diejenigen, welche die *Staatsklugheit* vorschreibt. In dieser Hinsicht, verhält es sich mit einem Gesandten oft anders als mit einem geheimen Agenten. Wicquefort, T. I. Sect. 7 — 13. Bielfeld, II. ch. 9. §. 27. sqq. p. 177. sqq. De Callières a. a. O. Die politische Unterhandlungskunst (1811. 8.), S. 14 ff. 35 ff. 44 ff. 187. 264 ff.— Den gegründetesten Anspruch auf eine Gesandschaftstelle, geben, das Vertrauen des Souverains und erworbene Achtung.

b) Wicquefort T. I. Sect. 11. p. 116. Bynkershoek quaest. cit. Bielfeld II. 173. §. 19. Jo. Simon num femina legati munere fungi possit? in dessen Dissertatt. sex (Upsaliae 1626. 8.), Diss. I. II. et III. L'ambassadrice et ses droits (par F. C. de Moser). à la Haye 1752. 8. à Berlin 1754. 8. à Francfort 1757. 4. Auch teutsch unter dem Titel: Die Gesandtin, nach ihren Rechten und Pflichten; in des Verf. kleinen Schriften, Th. III, S. 133—331. Merlin a. a. O. T. VIII, p. 248. — Die Maréchale de Guebriant war 1646 französische Ambassadrice extraordinaire bei K. Wladislaw IV. von Polen. v. Moser a. a. O. Cap. I, §. 4. — In mehreren Beispielen, die man anführt, hatte die gesendete Dame négociatrice keinen gesandschaftlichen Charakter, wenigstens keinen öffentlichen, oder selbst ihre Sendung war ein Geheimniſs, oder es waren einem Frauenzimmer Geschäfte von anderer als diplomatischer Art übertragen. F. C. v. Moser's kleine Schriften, III. 311 ff. — Der berühmte Chevalier d'Éon de Beaumont (gest. 21. Mai 1810, bei London, 79 J. alt), französischer émissaire secret zu Petersburg, dann seit 1763 französischer LegationsSecretär und nachher Ministre plénipotentiaire zu London, ward unrichtig für ein Frauenzimmer gehalten, wie sich nach seinem Tod gezeigt hat. v. Archenholz Minerva, 1810, Jun., S. 567.

c) So die Könige von Frankreich (de Callières a. a. O. ch. 6. p. 72. Bynkershoek de foro legatorum, c. 11. Moser's Versuch, III. 89. 96.), und die kaiserlich-französische Regierung unter Napoleon. So auch Schweden (Cod. Leg. Suecic., tit. de crimin. §. 7.), und ehedem die Vereinigten Niederlande, seit 1727. Die teutsche Bundesversammlung hat festgesetzt, daſs ein Bürger der Stadt Frankfurt als Gesandter eines Bundesstaates bei ihr nicht zugelassen werden solle, ausgenommen als Gesandter der freien Stadt Frankfurt. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 131. — Bloſs naturalisirte Unterthanen, werden leichter angenommen.

§. 187.

Fortsetzung.

Etliche katholische Souveraine haben nie andere als Katholiken zu Gesandten gewählt,

und katholische geistliche Fürsten, wenigstens zu den ersten Gesandschaftstellen, fast immer nur Geistliche *a*). Es fehlt nicht ganz an Beispielen, dafs ein bestimmter Stand für gewisse Gesandte erforderlich war *b*). Desto häufiger sind Beispiele, dafs Nichtadeliche, besonders MilitärPersonen und Gelehrte, auch Geistliche, die ersten und wichtigsten Gesandschaftposten bekleidet haben *c*). GesandschaftSecretäre werden zuweilen an demselben Ort, wo sie bisher standen, oder an einem andern, zu Gesandten ernannt, doch in der Regel anfangs nur zu Gesandten der dritten Classe. — Die Annehmung eines Gesandten, dessen Person dem Staat, an welchen er soll gesendet werden, unangenehm ist, wird zuweilen von diesem abgelehnt *d*), mit oder ohne Anführung von Gründen der Ablehnung.

a) z. B. der Papst. Auch ehehin die geistlichen Kurfürsten, zu der Kaiserwahl und Krönung. Vergl. Moser's Versuch, III. 95. 98. — Von der Religion der Gesandten, ebendas. III. 96. 98. *Ebendess.* Beyträge, III. 103.

b) Der kaiserliche PrincipalCommissarius bei der teutschen Reichsversammlung, mufste Fürst seyn. Moser von den teutschen Reichstagen, Th. I, S. 127. Zu der Belehnung mit Reichsthronlehen, mufsten „vornehme Ministri aus dem Herren- oder Ritterstand" als Gesandte geschickt werden. Des Reichshofraths gemeiner Bescheid v. 28. Aug. 1768. Schmauss corp. jur. publ. S. 1098. Pütter's Anleit. zum t. Staatsr., übers. v. C. A. F. Gr. v. Hohenthal, II. 352.

c) Gelehrte, besonders Doctoren der Rechte, nicht blofs in der Vorzeit, wo mehr als jetzt auf Gelehrsamkeit und lateinische Sprachkenntnifs gesehen ward. Wicquefort T. I.

Sect. 7. p. 73. sqq. Merlin in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 247 et suiv. Moser's Versuch, III. 97. 98 f. (Joh. Frhr. v. Horix) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten (Wien 1791. 8.), §. 22, S. 56 ff. Als die kaiserlichen Minister in Wien, 1676 den kurfürstlichen nichtadelichen Botschaftern die Excellenz und die Oberhand in eigenem Quartier verweigern wollten, erklärte der grosse Kurfürst von Brandenburg, „quod sibi magis dexteritas legatorum quam natales sint respiciendi". Pufendorf rer. brandenburg. lib. 14. c. 57. Der Cardinal d'Ossat, Gesandter Heinrichs IV. zu Rom und an andern Höfen, und der berühmte Maler Rubens, dem der König von Spanien zwei Gesandschaften anvertraute, waren nicht von vornehmer Geburt. Philipp II. von Spanien fragte den Botschafter Heinrichs IV., Präsidenten Pierre Jeannin, in der ersten Audienz: „êtes-vous gentil-homme"? Antw. „oui, si Adam l'était". — „De qui êtes-vous fils"? Antw. „de mes vertus". Betroffen über diese Antworten, beeiferte sich der König ihn gütig zu behandeln. Lettres, mémoires et négociations du chev. d'Éon (à la Haye 1764. 4.), P. I, p. 65.

d) Wicquefort, liv. I, sect. 13. Merlin l. c. p. 249. Deſswegen muſste 1758 der englische Gesandte Goderike, welcher an den schwedischen Hof bestimmt war, umkehren. In den Jahren 1801 u. 1802 weigerte sich der wiener Hof, den Grafen Armfeld als schwedischen Gesandten anzunehmen; er gab aber endlich nach. Ein Beispiel von 1768, in Schmalz Völkerr. S. 88 f. Im J. 1815 verweigerte der König der Niederlande die Annahme eines von dem Groſsherzog von Baden schon zu Brüssel angekommenen Gesandten. Dasselbe that, bei demselben Individuum, bald nachher die schweizerische Eidgenossenschaft. — Um einer solchen Weigerung auszuweichen, wird bisweilen der andere Hof über eine oder die andere Person sondirt, oder wohl gar ihm eine Personenliste zur Auswahl zugesendet. Vergl. Bielfeld II. 178. §. 28. Moser's Versuch, III. 100. Zuweilen bittet er um Ernennung einer bestimmten Person. Moser's Beyträge, III. 89.

§. 188.

Gefolge; insonderheit 1) Legations-Secretäre.

Jeder Gesandter hat ein mehr oder minder

zahl-

zahlreiches *Gefolge a)*; eine Anzahl Personen, welche theils für den Dienst der Gesandschaft angestellt sind, theils blofs bei der Person des Gesandten, als Familienglieder oder in Dienstverbindung, sich befinden. Alle diese Personen, werden als Angehörige der Gesandschaft betrachtet; gleichviel ob ihre Verbindung mit derselben nothwendig, oder nützlich für solche, oder nur zufällig ist *b*). Zu den wichtigsten Personen bei einer Gesandschaft gehören die *Gesandschaft*- oder *LegationsSecretäre* (secrétaires de légation), bei Gesandschaften der ersten Classe BotschaftSecretäre (secrétaires d'ambassade) genannt *c*), zuweilen auch mit dem Titel Legationsrath bekleidet. Sie sind in der Regel Staatsdiener, und werden daher von dem Staat ernannt und besoldet; zuweilen in mehrfacher Zahl. Ihre Bestimmung ist, Unterstützung des Gesandten in Besorgung der gesandschaftlichen Angelegenheiten, nicht nur der schriftlichen, sondern auch der mündlichen, z. B. bei mündlichen Geschäft- und Ceremoniel-Erklärungen, Visiten und Festins, bei Entwerfung der gesandschaftlichen Aufsätze aller Art, bei dem Chiffriren und Dechiffriren, bei Verwahrung und Verwaltung des Archivs, u. d. *d*). In Abwesenheit oder Verhinderung des Gesandten, dienen sie nicht selten als Geschäftträger *e*) (chargés - d'affaires).

a) Bynkershoek de comitibus legatorum, in s. tr. de foro legatorum, c. 15. Moser's Versuch, III. 134 ff. IV. 315 ff. *Ebendess.* Beyträge, III. 146. IV. 529. Bielfeld T. II; ch. 11, p. 197. sqq. v. Römer a. a. O. S. 173 ff. 387 ff.

b) In manchen Staaten mufs jeder Gesandter ein Verzeichnifs der Personen seines Gefolges gleich bei seiner Ankunft dem auswärtigen Departement einreichen, und nachher von Zeit zu Zeit die Veränderungen anzeigen. So in England, vermöge der ParlamentsActe 10 Anna (1711), Cap. 7. Portugies. Verordn. v. 11. Dec. 1748.

c) Moser's Versuch, III. 138 ff. 142, welcher ebendas. S. 94 äussert: „der Gesandte sey mehrmal nur der Zeiger an „der Uhr, das meiste komme dann auf einen ihm zugegebe- „nen tüchtigen LegationsSecretär an". Moser's Beyträge, IV. 227 ff. 450. 528. Wicquefort, T. I, Sect. 5, p. 68. Sarraz du Franquesnay a. a. O. L. I, ch. 11, p. 86. Bielfeld II. 198. §. 2. sqq. — Bei den päpstlichen Nunciaturen, heissen die LegationsSecretäre auditores nunciaturae, oder datarii und subdatarii. Bielfeld II. 199. §. 5. Moser's Beyträge, III. 157. Dictionnaire de jurisprudence, v. Auditeur. Diese Auditoren nehmen zuweilen den Titel Internuncius an, wenn sie in Abwesenheit eines Nuncius dessen Stelle ad interim versehen. — Auch giebt es Gesandschaften der zweiten und dritten Classe, *ohne* LegationsSecretär u. Canzlisten. Bielfeld, II. 200.

d) Ob und wie fern sie am Hofe präsentationsfähig seyen? darüber ist der Hofgebrauch verschieden. Zu Paris waren sie es ohne Ausnahme, in der Zeit der Republik und unter Napoleon. Vergl. Moser's Beyträge, IV. 227 ff. Bielfeld, II. 198.

e) Moser's Versuch, IV. 602. *Ebendess.* Beyträge, IV. 461 ff. Wicquefort, I. 69.

§. 189.

2) *und übriges GesandschaftPersonal.*

Bei manchen Gesandschaften sind, ausser den LegationsSecretären, von dem Staat angestellt: ein GesandschaftCanzler, Gesandschaft-

CanzleiDirector, Gesandschaft- oder Legationsräthe (beiGesandschaften der ersten Classe Botschafträthe, conseillers d'ambassade, benannt), ein Uebersetzer oder secrétaire - interprète, Déchiffreur, GesandschaftCommis (employés), Practikanten, Attachés, Canzlisten *a*) (zuweilen mit dem Titel Secretär), ein Zahlmeister, GesandschaftFourier, Canzleidiener. Dolmetscher (drogmans, dragomans, truchemans) werden jetzt fast nur noch bei Missionen an der osmanischen Pforte und in asiatischen und afrikanischen Staaten, so wie bei den von diesen Staaten an europäische Mächte geschickten Gesandten, gebraucht *b*). — Ausschliessend für die CeremonielPartie, für Ehrendienste, sind bestimmt, der Gesandschaft-Marschall, die GesandschaftCavaliere (gentilshommes d'ambassade), die Edelknaben oder Pagen, wo etwa dergleichen, und zwar Marschall und Pagen nur bei Botschaftern, angestellt sind *c*). GesandschaftGeistliche (aumôniers - d'ambassade) sind da noch üblich, wo die Gesandschaft eine eigene Hauscapelle unterhält *d*). Noch seltener sind eigene Gesandschaftärzte. Militärisches Gefolge ist nicht mehr üblich, etwa einige Schweizer, Heiducken, oder Kammerhusaren bei Botschaftern ausgenommen *e*). — Manche Personen gehören nicht sowohl zu dem Gefolge eines Gesandten, als vielmehr unter dessen *Schutz* (Protection) *f*).

a) Moser's Versuch, III. 141.

b) Bielfeld II. 205. §. 17. Moser's Versuch, III. 143 f. IV. 608 ff. *Ebendess.* Beyträge, III. 157. IV. 239. In dem Fr. v. Kainardgi 1774, Art. 9, ward den russischen Dolmetschern bei der Pforte, gefällige Behandlung versprochen.

c) Bielfeld II. 200. sq. Moser's Versuch, III. 136. *Ebendess.* Beyträge, III. 150. — Zuweilen werden die Gesandschaft-Cavaliere gar nicht besoldet, die Pagen aber von dem Gesandten angenommen und besoldet.

d) Moser's Versuch, III. 140. IV. 158 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 237. Bielfeld II. 206. §. 19.

e) Militärische Begleitung (Escorte) auf der Reise, Ehren- und Sicherheitswache in dem Ort der Residenz des Gesandten, kann nach Umständen noch vorkommen, sie wird aber von dem Souverain des Landes gegeben. Bei Gesandschaften zu FriedensCongressen mit der Pforte, ist beides üblich. Moser's Versuch, III. 142. IV. 114 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 117. 207. 306. 564. — Beispiele von sehr zahlreichem Gefolge. Moser's Versuch, III. 146. Lünig's theatr. cerem. I. 746 ff. Wekhrlin's Chronologen, Bd. XII. (1781. 8.), S. 75—105. Morgenblatt, 1812, Num. 306. — *Juden* im Gefolge. Moser's Beyträge, III. 159.

f) Moser's Versuch, III. 146 f. IV. 320. *Ebendess.* Beyträge, IV. 257 ff. 209. Unten §. 212 a. — Am teutschen Bundestag, darf kein Gesandter Personen, die nicht zu der Gesandschaft gehören, Schutz ertheilen. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 131. Die Pforte hat in verschiedenen Staatsverträgen sich versprechen lassen, daſs fremde Gesandte und Consuln in ihrem Gebiet, an türkische Unterthanen keine ProtectionsPatente ertheilen dürfen, z. B. in dem mit Groſsbritannien vom 5. Jan. 1809, Art. 10, in v. Martens recueil, Supplém. V. 162. — Von *Spionen* und *Ausspähern* (espions, furets etc.) s. Bielfeld II. 205. §. 18.

§. 190.

3) *Couriere.*

Für Sendung der Depeschen, von und an Gesandschaften, sind bei diesen zuweilen eigene *Eilboten* oder *Couriere* (Feldjäger) angestellt. Sie und die übrigen *Staats-* oder *CabinetsCouriere a*), sind bisweilen ausgezeichnet durch ei-

gene Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild (SchildCouriere). Doch werden auch andere Staatsdiener vom Civil- und MilitärStand, desgleichen Hofbeamte, Privatdiener, und ausser Dienst stehende Personen, als Couriere gesendet. In den Gebieten aller europäischen Mächte, welche mit ihrem Staat nicht in Krieg verwickelt sind, geniessen die StaatsCouriere, auf amtlichen Land- und Seereisen, wenn sie sich in jener Eigenschaft angeben und legitimiren, nicht nur vorzüglich geschwinde Beförderung, sondern auch den höchsten Grad der Unverletzbarkeit *b*), meist auch Befreiung von Durchsuchung (Visitation) ihres Gepäckes *c*), hie und da sogar von gewöhnlichen Abgaben der Reisenden, z. B. Weg-, Thor-, Sperr- und Brückengeld. Die Verletzung ihrer Sicherheit, wird als Verletzung des Völkerrechtes geahndet *d*). Selbst unter kriegführenden Mächten, wird die Unverletzlichkeit derjenigen Couriere, welche beide Theile einander, oder zu und von dem FriedensCongreſs senden, geachtet, und bisweilen noch besonders durch Verträge, Pässe, oder Escorte gesichert *e*).

a) F. C. v. Moser, der Courier, nach seinen Rechten und Pflichten; in s. kleinen Schriften, Th. IV, S. 177—510. Bielfeld II. 73. §. 25. u. 204. §. 16. Moser's Versuch, IV. 616 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 542 ff. — Man unterscheidet ordentliche und ausserordentliche, desgleichen Cabinets-, Hof- und Feld- oder Armee-, auch Land- und SeeCouriere. F. C. v. Moser a. a. O. S. 179 f. 478 ff.

b) Eine Reihe von Friedensschlüssen, wo dieses ausdrücklich

bedungen ward, führt an, F. C. v. Moser a. a. O. Cap. 2, §. 6—18, S. 189 ff. 412 ff.

c) F. C. v. Moser's kleine Schriften, Bd. VII, S. 17, §. 15.

d) Die merkwürdige Ermordung des als Courier von Constantinopel nach Stockholm reisenden schwedischen Majors Sinclair, in Schlesien bei dem Dorf Zaucha am 17. Jun. 1739, ward 1742, in dem Manifest, von Schweden unter den Ursachen der Kriegserklärung gegen Rufsland angeführt. Büsching's Magazin, VIII. 309. Schlözer's Briefwechsel, IV. 243. Europ. Annalen, 1808, IX. 101. F. C. v. Moser's kleine Schriften, Th. IV, S. 440 ff. Moser's Versuch, IV. 620. *Ebendess.* Beyträge, IV. 560. Merkwürdige, in dem Archiv der Bastille gefundene InquisitionsActen (Leipz. 1790), S. 205. — Neuere Beispiele von Beraubung und Ermordung der Couriere, in Klüber's Kryptographik, S. 35 f.

e) Moser's Versuch, IV. 623 f. F. C. v. Moser kleine Schriften, Th. IV, S. 256 ff. 353. 356. Ausserdem hört im Krieg die Sicherheit der feindlichen Couriere auf. Ebendas. S. 244 ff.

§. 191.

4) *Familie, insbesondere die Gemahlin, und die Privatdiener des Gesandten.*

Endlich gehören auch zu dem Gefolge eines Gesandten, die bei ihm befindlichen *Mitglieder seiner Familie*, und seine *Privatdiener*. Zu den letzten gehören, der eigene PrivatArzt des Gesandten, sein PrivatSecretär, sein Hauslehrer, seine HausOfficianten (z. B. Haushofmeister, Bereiter, Kammerdiener, Kellner, Portier) und LivreeDiener, Laufer, Köche, Kutscher, Postillon, Stallknechte, u. d. *a*). Alle stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besondern Schutz des Völkerrechtes, und sind der Hoheit des Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, nicht unterworfen *b*). — Die meiste

Auszeichnung geniesst die *Gemahlin* des Gesandten, vorzüglich diejenige eines Botschafters *c*). Doch ist die Etiquette der Höfe hierin sehr verschieden *d*), z. B. in Ansehung der Ehre des Tabourets bei der Kaiserin oder Königin *e*), des Empfangs bei ihrer ersten und letzten Audienz oder Präsentation, ihres Ranges, und des übrigen Ceremoniels *f*). Auf eigenen Hausgottesdienst, hat sie in der Regel keinen Anspruch, selbst dann nicht, wenn ihre Religionsgenossen weder an demselben Ort, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder PrivatReligionsübung haben *g*). Sie nimmt Theil an der Unabhängigkeit ihres Gemahls, und sie hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf den Schutz des Staates, an welchen er gesendet ist *h*).

a) Moser's Beyträge, IV. 240. Bielfeld II. 201. §. 10.

b) Wicquefort, T. I, Sect. 28.

c) F. C. v. Moser, die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten; in s. kleinen Schriften, III. 133 ff. Moser's Versuch, III. 145. IV. 315 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 175. 329. 427. 450. Bynkershoek de foro legatorum, c. 15.

d) F. C. v. Moser a. a. O. S. 149 ff. 151 ff. 166 ff.

e) De la Maillardière précis du droit des gens, p. 339. F. C. v. Moser a. a. O. S. 174. 195.

f) Ausführlich hievon, F. C. v. Moser a. a. O. Moser's Beyträge, IV. 175 — 182. 329. 427. 450.

g) F. C. v. Moser a. a. O. S. 305 — 309.

h) Daher, sagt Bynkershoek de foro legatorum, c. 15. §. 4., kann man ihre Effecten nicht mit Arrest belegen.

§. 192.

GesandschaftQuartier. Wappen. Gepränge.

Für den Gesandten und sein Gefolge, ist eine

angemessene Wohnung nöthig, ein *Gesandschaft-Quartier a)* (hôtel de légation ou d'ambassade). Da jetzt selten ein Staat eigene Gesandschaftgebäude, mit oder ohne Mobilien, in den Haupt- und Residenzstädten anderer Staaten eigenthümlich besitzt *b)*, so sind die meisten Gesandten in dem Fall, Miethwohnungen zu beziehen, und sich darin gehörig einzurichten; wofür ihnen, in der Regel, eine bestimmte Summe als Entschädigung bewilligt wird *c)* (à titre de frais de premier établissement, ou d'indemnité). Nur ausserordentliche Gesandschaften für kurze Zeit, erhalten zuweilen Quartier von dem Staat, an welchen sie gesendet sind *d)*. — Fast allgemein ist die Sitte, daſs Gesandte das *Wappen* ihres Staates an ihrem Quartier aufhängen lassen *e)*; doch wird solches den Gesandten vom dritten Rang nicht überall gestattet *f)*. — Vorzüglich von einem Gesandten der ersten Classe, erwartet man ein gewisses *Gepränge*, namentlich Pracht in seiner Garderobe, in dem Geräthe, z. B. SilberService, in Livreen, Staatswagen, Pferden *g)*, bei seinen Gastmahlen, und in Allem, was sich auf äussern Glanz bezieht.

a) Wicquefort T. I, sect. 28.

b) Moser's Beyträge, III. 288. — Im J. 1814 kauften Oestreich und England zu Paris Häuser, und bestimmten sie zu GesandschaftQuartieren.

c) Moser's Versuch, III. 152. *Ebendess.* Beyträge, III. 288.

IV. 205. 219 ff. Vergl. hierüber die pariser Verhandlungen von 1798, zwischen dem Directoire exécutif und dem Conseil des cinq cents; in dem Rédacteur du 13 Brumaire an VII, n° 1052.

d) Moser's Beyträge, III. 280 f.

e) Moser's Versuch, IV. 264. *Ebendess.* Beyträge, III. 300. IV. 205. F. C. v. Moser von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains; in den wöchentl. frankfurt. Abhandlungen, 1755, St. 7, u. in Schott's jurist. Wochenblatt, III. Jahrgang, S. 600 — 614.

f) F. C. v. Moser a. a. O. §. 4.

g) Drei Züge von sechs Pferden. Moser's Versuch, III. 151. Vergl. auch Bielfeld, II. 202. sqq.

§. 193.

Vollmacht.

Soll ein Gesandter Stellvertreter eines Staates bei einem andern Staat seyn, so mufs er von jenem hiezu die Macht erhalten haben, und diesem, dafs solches geschehen, glaubwürdig bekannt seyn. Zu dem Ende wird ihm von jenem eine *Vollmacht* (mandatum procuratorium, pouvoirs, Creditiv, litterae fidei s. credentiales, lettres de créance) ertheilt, welche er bei diesem oder dessen Stellvertreter vorzuzeigen hat, und woraus (wenigstens im Allgemeinen) erhellet, dafs und wozu er als Gesandter bevollmächtigt sey *a*). Die Vollmacht kann eingeschränkt seyn auf ein bestimmtes Geschäft, oder nur auf Besorgung einzelner Handlungen in demselben, (SpecialVollmacht): sie kann aber auch überhaupt für Verhandlungen

mit dem andern Staat Macht ertheilen (allgemeine oder GeneralVollmacht); in beiden Fällen, entweder beschränkt (mandatum limitatum) oder unbeschränkt *b*) (mandatum illimitatum s. cum libera sive plenipotentia, plein-pouvoir). In der Regel, lautet jede Vollmacht auf Verhandlungen mit einem oder mehreren *benannten* Staaten *c*).

Ohne angenommene hinlängliche Vollmacht, kann der Gesendete auf die Rechte eines Gesandten nicht Anspruch machen; ohne sie, kann mit ihm mit Sicherheit nicht unterhandelt werden *d*). So weit die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Staates bei dem andern Staat erklärt, sind die derselben gemäſs bei diesem unternommenen Handlungen, namentlich die mit ihm geschlossenen Verträge, verbindlich für seinen Staat; auch dann, wenn sie der geheimen Instruction des Gesandten zuwider wären *e*), der in solchem Fall bloſs seinem Staat zu Schadenersatz und Strafe verpflichtet ist *f*).

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 562. — Jan. Harm. Lohman diss. de diverso mandatorum genere, quibus legati constituuntur, et obligatione quae ex iis oritur. Lugd. Bat. 1750. 4. Bielfeld a. a. O. II. 164. §. 4. 183. §. 6. 7. 8. v. Römer a. a. O. S. 146.

b) Beispiele von beiden, bei Lohman diss. cit. c. 2. §. 6. 7. — Der Plenipotentiarius hat mandatum cum libera, scil. potestate agendi.

c) Von der seltensten Art, ist das Mandatum s. actus ad omnes populos. Zwei Beispiele in Lamberty mémoires, VIII. 748.

IX. 653. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours, P. spéc., art. 1, §. 20 et suiv.

d) Marselaer de legato, lib. II. Diss. 6. Wicquefort, P. I. Sect. 15. Lohman diss. cit. c. 2. §. 3. J. G. Estor progr. de jure poscendi auctoritatem publicam, quam litteras vocant credentiales, a legatis (Jen. 1740. u. in s. Comment. et Opusc. Vol. I. P. 2. n. VIII.), §. 36. sq.

e) Grotius lib. III. c. 22. §. 4. Lohman diss. cit. cap. 4. §. 2. sqq. Anders Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 7.

f) Der Gesandte ist seinem Souverain verpflichtet, nach Einigen ex mandato. Wicquefort T. I. Sect. 16. p. 392. Bynkershoek quaest. juris publ. lib. II. c. 7. Nach Andern ex jussu. Pufendorf de J. N. et G. lib. V. c. 4. §. 5. Boecler diss. de relig. mandat., in s. Opusc. T. I. Nach Andern ex jussu, wenn er dessen Unterthan ist, ex mandato, wenn er dieses nicht ist. Lohman diss. cit. cap. 3. §. 2. sqq.

§ 194.

Form der Vollmacht.

Die *Form* der Vollmacht, ist in der Regel willkührlich. Sie kann aus einem offenen Brief (in forma patente) bestehen; dann heifst sie *Vollmacht* (mandatum procuratorium, pouvoirs) im engern Sinn. Sie kann aber auch in ein versiegeltes Schreiben (in forma litterarum) eingekleidet seyn *a*); in welchem Fall sie *BeglaubigungsSchreiben* (Creditiv, lettres de créance) im engern Sinn genannt wird *b*). Zuweilen wird beides einem Gesandten mitgegeben *c*). Erhält er nur eines von beiden, so wählt man gemeiniglich die erste Form, wenn er bei einem Congrefs von Gesandten accreditirt ist, z. B. bei einem FriedensCongrefs; die zweite, wenn er bei dem Souverain eines andern Staates accreditirt ist *d*). Bei der letzten

bedient man sich gewöhnlich eines CanzleiSchreibens (lettre de conseil), obwohl ein CabinetSchreiben (lettre de cabinet) eben so gültig, und nur minder feierlich ist. — Der Inhalt des Creditivs muſs vor dessen feierlicher Ueberreichung dem, welchem es überreicht werden soll, glaubwürdig bekannt seyn, damit dieser zu dessen Annahme sich entschliessen, und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen könne. Zu dem Ende wird das Creditiv, wenn es in offener Form, oder sub sigillo volante ausgefertigt ist, im Original, ausserdem in beglaubigter Abschrift, vor der feierlichen Ueberreichung vorgezeigt *e*). Eine Verschiedenheit der Beziehungen, in welchen ein Gesandter accreditirt ist, kann mehrere Creditive nothwendig machen *f*).

a) Wicquefort, T. I, ch. 15 et 16. Stieve's europ. Hof-Ceremoniel, Th. III, Cap. 3, §. 4, S. 238. Gutschmid diss. cit. §. 27.

b) Von den Förmlichkeiten s. man C. A. Beck's Versuch einer StaatsPraxis, Buch V, Cap. 1, S. 225 ff. Cap. 3, S. 253 ff. Dan. Nettelbladt s. potius resp. F. J. E. Eisenberg, diss. de forma litterarum credentialinm legatorum (Hal. 1753. 4.), cap. 2. et 3. Sneedorf a. a. O., P. spéc., ch. 1, art. 1. Formulare bei Estor l. c. §. 39. sqq.

c) Lohman diss. cit. cap. 2. §. 3. 4. 8. — Auch erhielten ehehin die französischen Gesandten eine lettre de cachet (anderswo lettre de chancellerie genannt), und eine lettre de la main. Die erste ward bei der ersten PrivatAudienz, die andere bei der ersten öffentlichen Audienz überreicht. Callières a. a. O. ch. XI.

d) Callières a. a. O. ch. XI. Politische Unterhandlungskunst, Cap. 11, S. 130 ff. Dan. Nettelbladt diss. cit. §. 5.

e) Gewöhnlich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. J. F. Jugler diss. de litteris legatorum credentialibus (Lips. 1742), §. 9. Moser's europ. Völkerrecht, Buch III, Cap. 14. *Ebendess.* Versuch, III. 241. Bielfeld T. II. p. 183. §. 7.

f) Z. B. bei Gesandten an die Eidgenossenschaft, in Hinsicht auf die Gesammtheit und die einzelnen Cantone, alle, einen, oder etliche; ehedem in der Republik Polen, nicht nur bei dem König, sondern auch bei den Reichsständen. Beck a. a. O. S. 240, §. 21. — Von NebenCreditiven, eventuellen Creditiven, und Creditiven der LegationsSecretäre, ebendas. §. 22—24, S. 241 ff.

§. 195.
Empfehlungs- und AdreſsSchreiben.

Ausser dem Creditiv, bringt ein Gesandter zuweilen noch *EmpfehlungsSchreiben* (lettres de recommandation) seines Souverains oder dessen Stellvertreters, an ausgezeichnete Mitglieder der Familie oder an Staatsdiener desjenigen Souverains, bei welchem er accreditirt wird, an einzelne Mitglieder der Regierung eines republikanischen Staates, an LocalAutoritäten auf einem Congreſs, u. d. *a*). — Ein Abgeordneter ohne gesandschaftlichen Charakter, bringt kein förmliches Creditiv, sondern meist ein so genanntes *AdreſsSchreiben b*).

a) z. B. an den Prinzen Regenten, an die Gemahlin des Souverains, an den Thronfolger, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Constantinopel jedesmal an den GroſsVezir, ehedem in den Vereinigten Niederlanden an den Erbstatthalter.

b) Beck a. a. O. S. 243, §. 26.

§. 196.
Instruction.

Jeder Gesandter empfängt von seinem Macht-

geber, über die Art der Betreibung und Vollendung des ihm übertragenen Geschäftes, und über sein Verhalten während seiner Sendung, eine Vorschrift, *Instruction a*). Dieselbe ist entweder allgemein oder speciell, mündlich oder schriftlich. Sie kann ihm bei dem Anfang seiner Sendung (HauptInstruction), und auch nachher von Zeit zu Zeit ertheilt werden; das erste meist in einem eigenen Aufsatz, das andere gewöhnlich in den an ihn abgehenden Depeschen *b*). In der Regel ist die Instruction geheim zu halten, und nur nach erklärtem Willen des Machtgebers darf sie vorgezeigt werden *c*). Für den letzten Fall wird nicht selten doppelte Instruction ertheilt, eine *geheime* (secrète) und eine *vorzeigbare* (ostensible).

a) Wicquefort, T. I, ch. 14. Callières a. a. O. ch. XII. Pecquet a. a. O. p. 53. sqq. Bielfeld, II. 180. Neyron principes du droit des gens, §. 173 — 175. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 8, S. 115 ff. Lohman diss. cit. c. 2. §. 9. 10.

b) Von dem Inhalt und den Förmlichkeiten der Instructionen, s. man Beck a. a. O. Buch V, Cap. 2, S. 245 ff. Pütter's jurist. Praxis, I. 232. Walsingham maximes politiques, p. 503 et suiv. — Interessante Instructionen findet man gedruckt in verschiedenen gesandschaftlichen Mémoires, z. B. von Walsingham, Richelieu, Avaux, Estrades, Walpole, Torcy, Rusdorf, d'Éon. Auch eine von Kaiser Ferdinand II. in Khevenhüller's annal. Ferdinandeis, Th. XII, S. 1392 ff. und in Leyser's meditat. ad Pandect. Sp. 671. med. 16. Eine französische von 1609, von dem Präsidenten Jeannin, bei Wicquefort, T. II, Sect. 9, p. 101. sq. Eine englische von 1570, für Walsingham, ebendas. T. II. Sect. 1. p. 6. Andere findet man in Rousset recueil, V. 301. VII. 18. XI. 355.

u. in F. C. v. Moser's kleinen Schriften, III. 357. — Eine Sammlung auserlesener geheimer Instructionen, wäre ein Schatz für politische Unterhändler und für die Geschichte.

c) Die politische Unterhandlungskunst, S. 217 ff. Lohman diss. cit. c. 2. §. 9. Lord Chesterfield's Briefe an seinen Sohn Stanhope, Th. III, Brief 189.

§. 197.

Gesandschaftliche Handlungen.

1) *Eigene Geschäftordnung des Gesandten.*

Die *gesandschaftlichen Handlungen* eines Gesandten, beziehen sich theils auf seine Geschäftordnung, theils auf den Verkehr mit seiner Staatsregierung und deren Behörden, theils auf seine Verhandlungen mit der Staatsregierung oder Versammlung, an welche er gesendet ist, oder mit andern fremden Gesandten an dem Ort seiner Sendung. Zu der *ersten* gehört die zweckmäsige Bearbeitung und Betreibung der ihm übertragenen Geschäfte, die Concipirung der nöthigen schriftlichen Aufsätze, die Revision der Concepte, die Ausfertigung, Unterzeichnung, Besieglung und Bestellung derselben, die Aufsicht über die Führung des gesandschaftlichen Tagebuchs, über die gehörige Verwaltung der Canzlei und Registratur, die Wahrung der gesandschaftlichen Gerechtsame, die Aufsicht und Ausübung der ihm übertragenen Gerichtbarkeit über das Gefolge *a*), die Ertheilung der Reisepässe, der Lebenszeugnisse, u. d. m. *b*). Unterthanen seines Souverains, die in dem Lande seines gesandschaft-

lichen Aufenthaltes sich befinden, mufs er schirmen und vertheidigen wider völkerrechtwidrige Anfechtung. Er kann und mufs Urkunden über Rechtsgeschäfte legalisiren, wenn solches nöthig ist, um davon bei Behörden seines Landes Gebrauch machen zu können *c*).

a) Man s. unten, §. 212 ff.

b) Besondere Vorschriften über diese Gegenstände, enthält meist die Instruction eines ordentlichen Gesandten, oder ein eigenes Reglement für die Gesandschaften desselben Staates. — Von der *Ordnung* in den Geschäften, s. Wicquefort T. II. Sect. 2. p. 110.

c) Vergl. unten §. 212. Merlin in d. angef. Répertoire, v. *Légalisation.* — Franzosen im Ausland, können adoptiren, sich verheurathen, überhaupt alle auf den CivilStand sich beziehenden Rechtsgeschäfte vornehmen, bei dem daselbst residirenden französischen Gesandten. Merlin a. a. O., v. *Etat civil* et *Mariage*, sect. IV, §. 2, n° 9.

§. 198.

2) *Verhandlungen mit dem eigenen Staat. Berichterstattung.*

Die Verhandlungen eines Gesandten mit seinem *eigenen Staat*, erfolgen theils mündlich, theils, und zwar mehrentheils, schriftlich. Sie haben statt, bald unmittelbar mit dem Souverain, bald mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Minister StaatsSecretär, mit andern Staatsbehörden, auch wohl mit einzelnen Mitgliedern des Regentenhauses, mit Personen am Hofe, und mit Abgeordneten. Die wichtigste und häufigste Beschäftigung, welche dem Gesandten in dieser Hinsicht obliegt, ist die Erstattung *gesandschaftlicher Berichte a*). Diese wer-

werden regelmäsig zu bestimmter Zeit, und auch ausserdem so oft etwas Erhebliches vorfällt, erstattet, nicht nur über Hauptgegenstände der Unterhandlung, sondern auch über Incident- und Nebensachen, über alle politisch wichtigen Ereignisse, welche auf dem Schauplatz des Gesandten sich zutragen, besonders auch über die innern und äussern Verhältnisse des Staates und des Hofes wo der Gesandte residirt *b*). Nützlich ist die Erstattung eines *Hauptberichtes*, am Schluſs einer jeden Unterhandlung oder Gesandschaft, wie in der Republik Venedig gewöhnlich war.

a) Von den gesandschaftlichen *Depeschen*, Wicquefort T. II, sect. 10, p. 102. Bielfeld II. 182. §. 4. 186. §. 13. — 17. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 17, S. 171. Callières a. a. O. ch. 19.

b) Wicquefort, T. II, sect. 16. p. 192. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 96 ff.

§. 199.

Fortsetzung.

Diejenigen Depeschen des Gesandten oder seiner Regierung, deren besondere Geheimhaltung das wesentliche Interesse seines Staates erfordert, müssen nicht nur, wie alle andern, wohl eingepackt und versiegelt, sondern auch in zuverlässige *Geheimschrift* (Chiffre) eingehüllt werden *a*), so oft es an einem völlig sichern Weg der Uebersendung fehlt. Die Uebersendung geschieht mit der ordentlichen Post, mit

einer Landkutsche oder einem ordentlichen Boten, durch Estafette, durch Couriere, durch Reisende, durch Einschlufs an dritte Personen, auch wohl unter fingirter Adresse, bald einfach, bald mehrfach (in Duplicaten, Triplicaten, u. s. w.), auf verschiedenen Wegen, je nachdem Umstände und Gelegenheit solches erfordern oder zulassen *b*). Um das Geheimnifs desto besser zu verhüllen, werden auch wohl unächte, oder mit dem Zeichen des Widersinnes (contre-sens) versehene Depeschen der Post oder einer andern unsichern Gelegenheit übergeben, wenn man deren Eröffnung wünscht oder besorgt *c*).

a) J. L. Klüber's Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Mit Tabellen und 6 Kupfertafeln. Tübingen 1809. gr. 8. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 18, S. 184. Bielfeld, II. 190. §. 19. sqq. Callières a. a. O. ch. 20.

b) Bielfeld, II. 189. §. 18. u. 204. §. 16.

c) Klüber's Kryptographik, S. 31 u. 64. — Verwahrungsmittel gegen unmerkliche Eröffnung der Depeschen, ebendas. S. 49 — 56.

§. 200.

3) *Verhandlungen mit demjenigen, an welchen der Gesandte abgeordnet ist.*

Mit demjenigen, an welchen der Gesandte *abgeordnet* ist, haben die gesandschaftlichen Verhandlungen theils unmittelbar statt, theils mittelbar *a*). Mittelbar erfolgen sie, mit Staatsministern, Commissarien, Deputirten, oder auch,

auf Friedens- und andern Congressen, mit Gesandten eines oder mehrerer anderer Staaten, zuweilen auch durch dritte Staaten, oder deren Gesandte, z. B. durch Vermittler. Die mittelbaren und die unmittelbaren Verhandlungen geschehen entweder schriftlich, durch Schreiben, Memoiren, Noten, VerbalNoten (notes verbales), oder mündlich, in Audienzen oder Conferenzen *b*). Kein Staat ist in der Regel vollkommen berechtigt, einen andern zu einer bestimmten Art von Verhandlungen zu nöthigen; indeſs giebt es doch Beispiele, daſs Staaten den Grundsatz aufgestellt haben, nur auf erhaltene schriftliche Mittheilung, Erklärung oder Anfrage, zu berathschlagen oder zu antworten *c*). Dagegen kann es in gesandschaftlichen Verhandlungen der Klugheit gemäſs seyn, dasjenige, was man mündlich vorgetragen, oder von dem andern Theil vernommen hat, diesem schriftlich zu wiederholen (note verbale, aperçu de conversation), um die Thatsache der mündlichen Erklärung, so viel möglich, glaubwürdig in Andenken zu erhalten. Auch ist zuweilen räthlich, von dem Inhalt eines schriftlichen Aufsatzes, welchen der Gesandte in einer Audienz dem Souverain überreichen will, vorher den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniſs zu setzen.

a) Von dem Verhalten des Gesandten bei diesen Unterhandlungen, s. Wicquefort, T. II, sect. 3—8. Callières, ch.

16. 17. Pecquet, p. 78. sqq. Die politische Unterhandlungskunst, S. 147 ff. 158 ff. — Wicquefort (II. 6.) giebt folgende GeneralRegel für den Gesandten: „que la fonction principale consiste à entretenir la bonne correspondance entre les deux princes: à rendre les lettres, que son maistre escrit au prince, auprès duquel il réside: à en solliciter la réponse: à observer tout ce qui se passe en la cour où il négocie: à protéger les sujets, et à conserver les interests de son maistre“.

b) Die Republik Venedig hatte für Conferenzen mit auswärtigen Gesandten ein Collegium bestimmt, das aus weniger nicht als 26 Mitgliedern bestand.

c) So ehehin die Republik der Vereinigten Niederlande.

§. 201.

Insonderheit Audienzen.

Unmittelbare Verhandlung mit dem Souverain, kann in der Regel von dem Gesandten als Zwangpflicht nicht verlangt werden *a*). Obgleich eine solche selten, und gemeiniglich nur ausnahmweise statt hat, so pflegt sie doch auch nicht leicht ganz verweigert zu werden. An manchen Höfen, wird den Gesandten regelmäsig an bestimmten Tagen Audienz ertheilt, und ausserdem werden einzelnen von ihnen, nach den Umständen, auch ausserordentliche Audienzen bewilligt, bald öffentliche, bald PrivatAudienzen *b*). Das Wenigste, wozu jeder Gesandter vom ersten oder zweiten Rang bei einem Hof mit königlichen Ehren sich Hoffnung machen darf, ist eine Antritt- und eine AbschiedsAudienz bei der Person des Regenten. Beide werden den Botschaftern, in der Regel, öffentlich und mit gros-

sem Gepränge ertheilt *c*); bei Gesandten vom zweiten Rang hingegen, ist es nicht immer eine öffentliche, und bei denen vom dritten Rang, wenn sie bei dem Souverain selbst accreditirt sind, stets eine PrivatAudienz *d*).

a) Wicquefort, T. II, sect. 2. p. 14.

b) Von Audienzen, Wicquefort, T. I, sect. 19. p. 229. Moser's Versuch, III. 245. 248. *Ebendess.* Beyträge, III. 401. 408. Bynkershoek quaest. juris publ. lib. II. c. 7. Vergl. unten §. 223 f.

c) Von eigentlicher Unterhandlung, ist in öffentlichen Audienzen nicht leicht die Rede. Scherzhaft handelt von ihnen, Bynkershoek in quaest. jur. publ. lib. II. c. 6. in s. Operib. omn. II. 248.

d) Von der Etiquette bei diesen Audienzen, unten §. 224.

§. 202.

Repräsentativ- und CeremonielCharakter der Gesandten.

In dem Verhältnifs zu dem Staat, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, unterscheidet man in seiner gesandschaftlichen Person, kraft seiner Bestellung und Annehmung, eine zweifache Eigenschaft (Charakter). In Hinsicht auf die ihm übertragenen gesandschaftlichen Geschäfte, wird er als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains betrachtet; er hat also einen *stellvertretenden* oder *RepräsentativCharakter.* Diese Eigenschaft ist wesentlich, und bei allen Gesandten dieselbe *a*), gleichviel von welchem Rang sie sind. — Eine andere Eigenschaft des Gesandten geht hervor aus dem Inbegriff von Ehrenvorzügen, welche ihm, in Hin-

sicht auf seine achtbare Sendung in dem Gebiete des Staates, an welchen er abgeordnet ist, eingeräumt werden; sie heiſst der *Ceremoniel-Charakter.* Diese Eigenschaft ist zufällig, und läſst als Nebensache willkührliche Abstufungen zu *b*). — In dem zweiten Artikel des auf dem wiener Congreſs errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten (§. 179), ist festgesetzt, daſs nur allein die Botschafter und die Nuncien RepräsentativCharakter haben sollen; worunter der CeremonielCharakter erster Classe verstanden ward. — Im übrigen sind in den europäischen Staaten jetzt drei verschiedene gesandschaftliche CeremonielGrade angenommen, nach welchen die Gesandten in drei (in etlichen, seit 1818, in vier) Rangclassen eingetheilt werden (§. 179 u. ff.) Die nähere Bestimmung des einer jeden Classe gebührenden Ceremoniels, ist nicht in allen Staaten dieselbe. Das oben erwähnte wiener Reglement (Art. 5) will, daſs in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe errichtet werde.

a) Vattel, liv. IV, ch. 6, §. 70. L. C. Schröder elem. juris nat. soc. et gent. §. 1103. Höpfner's Naturrecht, §. 224. Henr. Cocceji diss. de repraesentativa legatorum qualitate. Heidelb. 1680. 4. u. in s. Exerc. T. I. n. 38. — Einige legen nur den Gesandten vom *ersten* Rang Repräsentativ-Charakter bei. C. G. Gutschmid diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26. 39. Auch manche Andere verstehen unter dem gesandschaftlichen RepräsentativCharakter ausschliessend den Inbegriff von *Ehrenvorzügen*, welcher den

Gesandten vom *ersten* Rang zusteht, weil sie hierin ihren Constituenten *gleichgestellt* würden. Allein nirgend geniessen Gesandte vom ersten Rang hierin völlige Gleichstellung mit ihren Constituenten, sondern nur den höchsten Grad des gesandschaftlichen Ceremoniels, welcher verschieden bestimmt ist.

b) Die Meinungen der Publicisten sind verschieden. Einige nehmen einen *dreifachen Repräsentativ*Charakter an; wesentlichen, natürlichen, und zufälligen. Der erste beziehe sich auf Vertretung des absendenden Staates durch den Gesandten in allen gesandschaftlichen Angelegenheiten; der andere beziehe sich auf die dem Gesandten, wegen der natürlichen Gleichheit und Freiheit seines Staates, zukommenden natürlichen Rechte; der dritte gehe hervor aus dem Inbegriff von zufälligen Rechten (Rang, Titel, Ehrenbezeugungen), welche dem Gesandten theils durch dessen Annehmung in der ihm von seinem Constituenten beigelegten Eigenschaft, theils durch besondere Verträge zugestanden werden. v. Römer's Grundsätze über die Gesandschaften, S. 108—112. — Andere geben dem Gesandten einen *zweifachen Repräsentativ*Charakter; einen natürlichen oder wesentlichen, und einen beigelegten oder zufälligen. Unter jenem verstehen sie den stellvertretenden, unter diesem den CeremonielCharakter. E. C. Westphal instit. juris nat. §. 1288. Gros Lehrb. der philos. Rechtswissensch. §. 446. — Noch Andere sprechen dem Gesandten allen RepräsentativCharakter ab, wenn nicht Verträge dafür sprechen. C. G. Rössig diss. de jure asyli legatorum, §. 6. p. 8. sq.

§. 203.

Vorrechte der Gesandten.

1) *Unverletzbarkeit.*

Den Gesandten räumt theils das natürliche Völkerrecht, theils das positive der europäischen Staaten, besondere *Vorrechte* ein *a*). Eines der wichtigsten ist die *Unverletzbarkeit*. So bald ein Gesandter von der Regierung des Staates, wohin

er geschickt ist, als unmittelbarer Stellvertreter seines Souveräins öffentliche Anerkennung erhalten hat, ist, im Fall einer ihm in seiner gesandschaftlichen Eigenschaft *b*) daselbst widerfahrnen Rechtsverletzung, anzunehmen, dafs sein Staat in der Person des Gesandten sey beleidigt worden. Für jenen Staat unmittelbar, ist Gefahr und Nachtheil aus solchen Rechtsverletzungen zu besorgen. Daher gebietet sein Interesse, dieselben innerhalb der Grenzen seines rechtmäsigen Wirkungskreises nicht nur möglichst zu verhüten, sondern auch als Staatsverbrechen mit besonderer Strenge zu ahnden, und noch viel mehr sich selbst derselben gänzlich zu enthalten. Der hieraus für den Gesandten entspringende Zustand höherer Sicherheit, heifst dessen *Unverletzbarkeit* (inviolabilitas) in dem völkerrechtlichen oder eminenten Sinn *c*), auch *Heiligkeit* (sanctitas) genannt, weil das gemeinschaftliche Interesse der Staaten jenen Sicherheitszustand heilig zu halten gebietet. Diese Unverletzbarkeit, dieser auszeichnende Staatsschutz, gebührt den Gesandten jeder Classe *d*). Sie erstreckt sich auf Alles, was als Bedingung der gesandschaftlichen Wirksamkeit zu betrachten ist, ganz vorzüglich auf Verrichtung der gesandschaftlichen Geschäfte *e*), auf sicheres Geleite während der Her-, Rück- und Durchreise, und auf die ganze Dauer des gesandschaftlichen Aufenthaltes in dem Staatsgebiet *f*), selbst bei

Ausbruch eines Kriegs zwischen beiden Staaten *g*).

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 566. u. v. Kamptz neuer Lit. §. 227. J. G. Uhlich, citirt oben §. 169, Note b.

b) Die Grenzlinie zwischen einer PrivatBeleidigung des Gesandten, und einer Beleidigung in seiner gesandschaftlichen Eigenschaft, ist in dem concreten Fall bisweilen schwer zu ziehen. Vergl. v. Römer, S. 301.

c) L. ult. D. de legation. L. 7. D. ad L. Jul. de vi publ. Henr. Cocceji diss. de legato inviolabili. Heidelb. 1684. u. in s. Exercit. Vol. I. n. 50. *Ejusd.* diss. de legato sancto non impuni. Francof. ad. Viadr. 1699. 4. Jo. Jac. Lehmann diss. de vero atque certo fundamento jurium ac specialim sanctitatis legatorum. Jen. 1718. 4. D. H. Kemmerich von der Unverletzbarkeit der Gesandten. Erlangen 1710. 4. J. Hogeveen diss. legationum origo et sanctimonia. Lugd. Bat. 1763. 4. J. G. Waldin diss. de legati admissi et non admissi inviolabilitate. Marb. 1767. 4. H. F. Kahrel diss. de sanctitate legatorum. Marb. 1769. 4. Grotius lib. II c. 18. §. 4. n. 5. Wicquefort, T. I, sect. 29. Huber de jure civitatis, lib. III. sect. 4. c. 2. §. 12. De Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 7. Merlin, in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 255 et suiv. Noch andere Schriften, bei v. Ompteda II. 568. Waldin jus legationis universale, Sect. V. et XI. v. Römer a. a. O. S. 295 ff.

d) Bynkershoek de foro legator. c. 1., in s. Operib. omn. II. 147.

e) Unter andern gehört dahin die Sicherheit seines *Briefwechsels*, nicht nur auf der öffentlichen Post, sondern auch durch Estafetten und Couriere. Moser's Versuch, IV. 144. — Nach dem natürlichen Völkerrecht, kann dem Gesandten das Recht der *Selbsthülfe* gegen seine Beleidiger nicht versagt werden. v. Römer, S. 298. Andere verweisen ihn zuvörderst zur Anklage oder Beschwerde; womit wenigstens die neuere Praxis meist übereinstimmt. v. Pacassi a. a. O. S. 167. — Beispiele von Insultirung der Gesandten; des venetianischen in Madrid, 1597, Roth's Archiv f. d. Völkerr., Heft I, S. 76; des russischen Gesandten Mantueof in London, 1708, Kemmerich a. a. O. S. 39 ff. Neuere Beispiele,

in MOSER's Beyträgen, IV. 154 ff. 170 ff. und bei MERLIN l. c. — Von der Unverletzbarkeit des *Gefolges*, s. MOSER's Versuch, IV. 320. — Beispiele von Beschwerden und Genugthuung wegen Beleidigung gesandschaftlicher LivreeDiener. MOSER's Beyträge, IV. 249 ff. 252 ff.

f) Die Anfangs- und Endpuncte dieser Unverletzbarkeit, werden dem Gesandten durch eigene *Reisepässe* bestimmt und gesichert. v. RÖMER a. a. O. S. 141—144. Befindet er bei seiner Ernennung sich ohnedem schon im Lande, so ist der Anfang zu rechnen von der Annahme seines Creditivs.

g) So schon die Römer., L. ult. D. de legationib. Vergl. auch MOSER's Versuch, IV. 140. IX. 1. 40. Nur die osmanische Pforte pflegt meist in diesem Fall den Gesandten einzuthürmen, als Geissel für die Verträge; wodurch er zugleich gesichert ist gegen die Wuth des Pöbels. Le BRET's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, Th. II. (1772), S. 205 ff. — Achtmonatliche Gefangenschaft des schwedischen Gesandten Coyet zu Copenhagen, während des schwedisch-dänischen Kriegs, 1658. v. OMPTEDA's Lit. II. 571. n. 1.

§. 204.

2) *Exterritorialität.*

So bald der Staat, an welchen der Gesandte geschickt ist, denselben als einen solchen anerkannt hat, welcher die Person eines andern Staates in der seinigen unmittelbar darstellt, so gebührt dem Gesandten schon als stillschweigende Bedingung seiner Sendung und Annahme, in dem Gebiet jenes Staates dasselbe Recht der Unabhängigkeit, welches dem ihn absendenden Staat zusteht, so weit eine Einschränkung hierin durch Uebereinkunft nicht festgesetzt ist *a*). Er ist daher, als Gesandter, frei von der Oberherrschaft oder TerritorialHoheit jenes Staates.

Diese Befreiung heiſst *Exterritorialität* oder Unabhängigkeit des Gesandten *b*). Da solche der Person desselben zusteht, so muſs sie auch auf alles dasjenige bezogen werden, was als zu seiner Person gehörig zu betrachten ist; auf sein Gefolge, GesandschaftQuartier, und Fahrniſs *c*) (suite, hôtel, équipages, mobilier). Dieselbe Exterritorialität gebührt dem Gesandten auch, wenn ihm, als einem Gesandten *d*), in fremdem Staatsgebiet bloſs temporärer Aufenthalt, insbesondere Durchreise, gestattet ist. Immer beruht die Exterritorialität auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung desjenigen Staates, welcher sie bewilligt. Dafür gilt, nach europäischer Völkersitte, schon die Ertheilung eines Reisepasses, worin die Reise in oder durch das Staatsgebiet, mit Anzeige der gesandschaftlichen Eigenschaft des Reisenden, bewilligt wird *e*). — Während seiner Abwesenheit, hört ein Minister nicht auf seinem Lande anzugehören. Er behält daselbst, im rechtlichen Sinn, seinen Wohnsitz *f*), und er muſs daselbst vor dem competenten Richter Recht geben *g*), wie lang auch seine Abwesenheit dauern möge.

a) Z. B. in Ansehung öffentlicher Abgaben, des Hausgottesdienstes, des AsylRechtes, der Polizeivorschriften, u. d.

b) Nach dem allgemeinen Völkerrecht, schränken einige diese Exterritorialität ein, auf die Verrichtung der dem Gesandten übertragenen Geschäfte. Höpfner's Naturrecht, §. 227. v. Martens Einleit. in d. europ. VR. §. 212. Dagegen s.

Achenwall jur. nat. P. II. §. 253. sq. Schröder l. c. §. 1107. sqq. Gros a. a. O. §. 447.

c) Achenwall l. c. §. 253. Namentlich seine Wagen (§. 208 c). Von den Gesandten der t. Bundesstaaten am Bundestage, s. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 130.

d) Bynkershoek de foro competente legatorum, c. 9. §. 7. Merlin, Répertoire, T. VIII, p. 276 et suiv., n° 14. Zu Cassel ward 1763 ein holländischer Gesandter, Graf von Wartensleben, welcher in Privatgeschäften sich dort aufhielt, in Beziehung auf diese Geschäfte verhaftet. Moser's Versuch, III. 104. IV. 130. 167. *Ebendess.* Beyträge, IV. 161. Mercure historique et polit. 1764, T. I, p. 101 et 104. T. II, p. 375. Waldin jus legationis universale, p. 89.—104. v. Kamptz neue Lit., S. 261, Num. 7, u. S. 262 f. Num. 9, 10 u. 13.

e) Leyser medit. ad Pandect., Spec. 672. Die oben §. 176, Note b u. d angef. Schriften von Achenwall u. Rau. Vergl. oben, §. 176, 79, Note b, u. 223, Note b.

f) Merlin, Répertoire, v. *Domicile.* Seine Abwesenheit darf, weder ihm nützen, noch Andern schaden. L. 180. D. de regulis juris.

g) Barbeyrac, in seinen Noten zu Bynkershoek de foro legatorum, ch. 10, §. 3. Merlin l. c. T. VIII, p. 279, §. 5.

§. 205.

Insbesondere a) AbgabenFreiheit.

Zufolge der Exterritorialität, gebührt den Gesandten *Befreiung* von allen *persönlichen Staatsauflagen*, welche Oberherrschaft des einen, und Unterthanschaft des andern Theils voraussetzen, wie die Kopfsteuer. Dieselbe Befreiung kommt ihnen in der Regel zu, in Ansehung *indirecter Steuern*, wie Zoll, Accise und andere ConsumtionsAbgaben, so fern ein Gesandter Gegenstände derselben *a*) unmittelbar von dem Ausland, unter eigenem Namen, zu seinem und der Seinigen Gebrauch, bezieht: nicht so,

wenn die Abgabe bloſs von dem Verkäufer in dem Inland entrichtet, und von demselben bei Bestimmung des Kaufpreises darauf Rücksicht genommen wird *b*). Zollfreiheit in dem Gebiet eines *dritten* Staates, kann von Gesandten ohne Verträge nicht begehrt werden; doch wird sie zuweilen aus Höflichkeit bewilligt *c*).

a) Auch *verbotene* Waaren, zu eigenem Gebrauch, kann ein Gesandter frei einführen, wenn nicht das Gegentheil zur Bedingung seiner Annahme gemacht ist.

b) F. C. v. Moser von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten; in s. kleinen Schriften, Bd. VII, S. 1—166. J. F. Reitemeier über Zollfreiheit der Gesandten. v. Römer a. a. O. S. 346 ff. Callières a. a. O. ch. 9. Merlin, in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 278 et suiv. v. Pacassi a. a. O. S. 267 ff. v. Ompteda's Lit. §. 257. v. Kamptz neue Lit. §. 232.

c) F. C. v. Moser's kleine Schriften, Th. VII, S. 43.

§. 206.

Fortsetzung.

Befreiung kann ein Gesandter *nicht* begehren von solchen Abgaben, welche bei dem Genuſs individueller Vortheile, zunächst als *unmittelbarer Ersatz* für den von dem Staat, von Gemeinheiten oder Privatpersonen deſshalb gemachten Aufwand zu betrachten sind, wie Weg- und Brückengeld, Postgeld, u. d. m. *a*). Auch nicht von *dinglichen* Abgaben, wie die Grundsteuer, von *Handels*- und andern *Gewerbe-Abgaben b*), von *Gemeinheits*- und *Societäts-Beiträgen*, so fern der Gesandte als Gemeinde-

oder GesellschaftMitglied zu betrachten ist. Aus Gefälligkeit, oder durch Verträge, wird Gesandten bisweilen grössere Abgabenfreiheit eingeräumt, als das natürliche Völkerrecht fordert. Dagegen ist in andern Staaten die völkerrechtliche Abgabenfreiheit der Gesandten *eingeschränkt*, *umgangen*, oder *aufgehoben*, oder es wird bestimmte *Vergütung* dafür gegeben *c*). Wo bei gewissen Abgaben die Verpflichtung des Gesandten zweifelhaft, oder sie anzuerkennen für ihn bedenklich ist, dient in manchen Fällen die Darbringung freiwilliger, unbestimmter Beiträge, z. B. zu den Armen- und LaternenCassen des Ortes, als Auskunftmittel. Alles dieses gilt auch von durchreisenden Gesandten, wenn ihnen Exterritorialität eingeräumt ist *d*). Durchsuchung seiner Effecten, ist ein Gesandter wenigstens in seiner Wohnung zu leiden nicht verbunden, und auch anderswo nur da, wo ihm nicht gestattet ist, zu eigenem Gebrauch, verbotene Waaren, oder unverbotene, zoll- und accisefrei einzuführen *e*).

a) Moser's Versuch, IV. 145.

b) J. C. W. v. Steck von einem Gesandten, der Handlung treibt; in s. Ausführungen polit. u. rechtl. Materien (1776), S. 197—202. Vattel, liv. IV, ch. 7, §. 105. 113. 114. Bynkershoek de foro legatorum, c. 14.

c) v. Moser a. a. O. §. 4, 9, 14, 19 ff. S. 5, 10, 17, 34. Moser's Beyträge, IV. 197. v. Pacassi a. a. O. S. 267 ff. De Martens recueil, IV. 516. — In einigen Staaten läſst die Regierung jedem Gesandten, nach Verhältniſs seiner Rangclasse, ein für allemal, oder jährlich, eine bestimmte

Summme auszahlen, als Abfindung für seine Zoll- und Accisefreiheit. So ehedem in Madrid und Genua, auch in Wien. Eine königlich-spanische Verordnung vom Oct. 1814, giebt den fremden Gesandten eine Frist von sechs Monaten, zu abgabenfreier Einbringung ihrer Effecten. Eine ähnliche Verfügung enthält für Rufsland, eine an die dortigen fremden Gesandten adressirte Note des Finanzministers vom Febr. 1817, in v. MARTENS recueil, Supplément, VII. 96. — Von Mifsbräuchen, s. F. C. v. MOSER a. a. O. §. 9, S. 10.

d) F. C. v. MOSER a. a. O. §. 6, S. 8.

e) F. C. v. MOSER a. a. O. §. 12—17, S. 14 ff. MOSER's Versuch, IV. 303. — *Militärische Einquartierung* wird in ein GesandschaftQuartier nicht gelegt, aber der Eigenthümer des Hauses mufs da, wo solche als RealLast betrachtet wird, Vergütung dafür leisten, oder die Mannschaft anderswo unterbringen.

§. 207.

b) *QuartierFreiheit.*

Eine zweite Folge der Exterritorialität der Gesandten, ist die *QuartierFreiheit* (l'indépendance, l'immunité ou la franchise de l'hôtel, jus franchisiae s. franchitiarum). So heifst die Unabhängigkeit des GesandschaftQuartiers von der Oberherrschaft des Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, etwa nur mit Ausnahme der dinglichen Steuerpflicht und RealGerichtbarkeit *a*). Diese QuartierFreiheit wird jetzt in Europa überall anerkannt. — Nicht so die Ausdehnung derselben auf die übrigen Häuser desselben Bezirks oder Quartiers der Stadt, welche die Gesandten defswegen mit dem Wappen ihres Souverains zu bezeichnen pflegten. Die Quartierfreiheit in diesem ausgedehnten Sinn, das

so genannte jus quarteriorum, auch jus franchisiae s. franchitiarum, franchise des quartiers, hatte ehedem an verschiedenen Orten statt, besonders in Rom, Venedig und Madrid, auch in Frankfurt am Main während der Convente für Kaiserwahl und Krönung *b*). Jetzt wird sie nicht mehr anerkannt.

a) Presbeuta de jure legationum stat. imp. §. 110. Wicquefort, T. I, sect. 28. p. 414. Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 7. Christian Thomasius de jure asyli legatorum aedibus competente (Lips. 1689. 4. rec. Lips. 1718. u. Hal. 1714 u. 1730. 4. Auch in dessen Dissert. Lipsiens. p. 1103.), §. 14. sqq. Vattel, liv. IV, ch. 9, §. 117. Moser's Versuch, IV. 310 ff. 313 ff. v. Römer a. a. O. S. 375 ff. Merlin, in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 279 et suiv. — Von Durchsuchung des GesandschaftQuartiers. Moser's Versuch, IV. 303 ff. und der Wagen (ehedem in Venedig der Gondeln) des Gesandten. Vattel a. a. O. §. 119. F. C. v. Moser's kl. Schriften, VII. 147. Moser's Beyträge, IV. 152. — Angebotene Genugthuung wegen Durchsuchung des GesandschaftQuartiers, zu Paris 1749, Mercure hist. et pol. 1749, I. 661; zu St. Petersburg 1752. Moser's Versuch, IV. 307. Genugthuung wegen Wegnehmung eines Stallmeisters des französischen Gesandten aus dessen Quartier in London, 1764. Moser's Versuch, IV. 324 ff. — Tumultuarische Auftritte in GesandschaftQuartieren, zu Madrid, 1597, Roth's Archiv für das Völkerr. Heft I, S. 76; zu Constantinopel 1763 — 1777, Moser's Beytr. IV. 213. ff; in Rom 1797, Büsch Welthändel, S. 800; — 1798 in Wien, Polit. Journal, 1798, April, S. 433. — Zuweilen unterhält ein Gesandter eine eigene *Druckerei* in seinem GesandschaftQuartier. Vergl. unten §. 110, Note g.

b) Geschichte dieser ausgedehnten QuartierFreiheit in Rom, und ihrer Aufhebung, bei Real a. a. O. Sect. 7. Uhlich, les droits des ambassadeurs, p. 138. Büsch Welthändel, S. 227. v. Ompteda's Lit. II. 574. Bulle deshalb von Innocenz XI. v. 1687, bei Schmauss C. J. G. I. 1069. Von Streitigkeiten darüber, zwischen dem päpstlichen Hofe und

dem

dem französischen, s. man Meusel's Geschichte von Frankreich, Th. IV, S. 655 f. — Aufhebung in Spanien 1594, u. durch eine Verordn. v. 1684.

§. 208.

Unterschieden von dem AsylRecht.

Von jener QuartierFreiheit unterscheidet sich das gesandschaftliche *AsylRecht*, Recht der Freiung oder Freistätte (jus asyli, droit d'asile), das Recht, zu dem Gefolge des Gesandten nicht gehörigen Verbrechern oder eines Verbrechens Verdächtigen, welche sich in das Gesandschaft-Quartier geflüchtet haben, daselbst Schutz zu geben gegen die verfolgende Ortsobrigkeit *a*). Dieses zu Begünstigung der Verbrecher oft misſbrauchte Recht, ist in den europäischen Staaten fast allgemein aufgehoben, mit der Einschränkung, daſs dem Gesandten das Recht und die Pflicht der Auslieferung, nach vorhergegangener Requisition, zukommt *b*). Die Ortsobrigkeiten sind berechtigt, nicht nur zu schleunigen Sicherheitsmaasregeln von Aussen, daſs der Verbrecher oder Verdächtige aus dem GesandschaftQuartier nicht entkomme, sondern auch, in dem Fall verweigerter Auslieferung, zu gewaltsamer Abholung desselben *c*). So wenig ein Souverain berechtigt wäre, den straffälligen Gesandten eines andern Staates, unter dem Vorwand, daſs er in seinem Staatsgebiet sich befinde, dem Richterstuhl seines Souverains zu entziehen, eben so

wenig ist ein Gesandter befugt, Verbrechern, deren Bestrafung dem Richter des Landes, wo er residirt, zukommt, in seinem Hôtel eine Freistätte gegen den Arm der inländischen Gerechtigkeit zu geben.

a) Schriften von dem AsylRecht, in Pütter's Lit. des t. Staatsr. Th. III, §. 1288, u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. S. 413. — J. Th. B. Helfrecht von den Asylen. Hof 1801. 4. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1254—1271. Moser's Staatsr. V. 286. *Ebenders.* von Gnadensachen, S. 84. Merlin in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 280 et suiv. Insbesondere Christ. Thomasius diss. ad §. praeced. cit. Jac. Ge. Rutgers van Boezeluer diss. quatenus legatorum aedes jure asyli gaudeant. Lugd. Bat. 1754. 4. Ol. Toerne, praes. Jo. Upmarck diss. de franchisia quarteriorum s. jure asyli apud legatos. Upsal. 1706. 8. C. G. Roessig diss. de jure asyli legatorum secundum jus gentium absolutum dubio. Lips. 1787. 4. (Klüber's jurist. Bibl. XV. 299.) — Daſs das gesandschaftliche AsylRecht in dem natürlichen Völkerrecht gegründet sey, behaupten Kulpis tr. de legat. stat. c. 20. §. 11. Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 8. Dawider s. man Grotius lib. II. c. 18. §. 8. c. 21. §. 5. Thomasius diss. cit. §. 20. sqq. Bynkershoek de foro legatorum, cap. 21. Roessig diss. cit. §. 3. sqq. Vattel, liv. IV, ch. 9, §. 118. v. Martens Einleit. in das VR. §. 217.

b) Vergl. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I, Num. 9. — Die meisten nehmen an, daſs die Ortsobrigkeit das Hôtel des Gesandten, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, mit Wache umstellen, aber in dasselbe nicht eindringen dürfe, sondern bei dem Gesandten, und im Fall seiner Weigerung bei dessen Souverain, um Auslieferung anhalten müsse. Vergl. v. Pacassi a. a. O. 255. Daſs sie geradezu durch Gerichtsdiener die Auslieferung verlangen, dann im Weigerungsfall sofort nicht nur Haussuchung thun, sondern auch die Verbrecher oder Verdächtigen herausholen dürfe, nöthigen Falls mit Gewalt, doch mit möglichster Schonung des Gesandten und seiner Leute, behauptet Rössig diss. cit. §. 9. sqq. — Verordnungen wider das AsylRecht der Gesandten, por-

tugiesische v. 1748, in MOSER's Beytr. IV. 209. Von Schweden, Dänemark, Venedig, s. Mercure hist. et polit. 1748, I. 53. 205. LAMBERTY T. II. p. 185. Mercure hist. et pol. 1745, I. 519. Vergl. auch PACASSI a. a. O. S. 262. Im Sept. 1815, erklärte der Cardinal StaatsSecretär, auf päpstlichen Befehl, dafs das bis dahin den zu Rom residirenden Gesandten zugestandene AsylRecht sich auf ihr Gesandschaft-Quartier und auf blosse Polizeivergehen (délits correctionnels) beschränken solle.

c) Beispiele von gewaltsamer Abholung: des Duc de Ripperda 1726 zu Madrid, de MONTGON mémoires, T. I, n° XI, XII et XIII. MERLIN l. c. p. 281. v. PACASSI a. a. O. S. 269 f.; aus Venedig 1745 und 1769, MOSER's Versuch, IV. 299 ff., u. von 1770, MOSER's Beytr. IV. 212 f.; aus London, v. HERTLEIN über die wesentl. Rechte der Majestät (Wirzburg 1787. 8.), S. 294. — Wegnehmung aus dem Wagen eines Gesandten zu Rom. VATTEL a. a. O. §. 119. — Auftritte in Rom 1749 und Stockholm 1748, MOSER's Beyträge, IV. 265 ff. und in Copenhagen 1789. Nouvelles extraordinaires, 1789, n° 26 et 27. Suppl.

§. 209.

c) *Befreiung von Gesetzen, Polizei, CivilGerichtbarkeit.*

Die Exterritorialität des Gesandten begründet ferner für ihn, als solchen, die *Befreiung* von den *Gesetzen*, von der *Polizei* und *Gerichtbarkeit a*) des Staates, in dessen Gebiet er als Gesandter sich aufhält. Doch wird die Beobachtung gewisser *Polizeivorschriften*, besonders solcher, welche auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit abzwecken, jetzt fast allgemein, wenigstens stillschweigend, zur Bedingung der Annahme eines Gesandten gemacht *b*). Befreiung von der *CivilGerichtbarkeit*, in streitigen und nicht streitigen Sachen, gebührt dem Gesandten

in dem ganzen Gebiete des Staates, bei welchem er accreditirt ist, so weit er, sein Gefolge *c*), und seine Effecten, daselbst bloſs in gesandschaftlicher Hinsicht in Betrachtung kommen *d*). In *nichtstreitigen* Sachen, in Sachen der so genannten freiwilligen Gerichtbarkeit (jurisdictio civilis voluntaria) oder Rechtspolizei, kann auch ein Gesandter der Autorität der Gerichte oder Notarien des Landes, zu Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte sich bedienen, zu welchen die Interessenten irgendwo eine gerichtliche Behörde oder einen Notar nach Willkühr wählen können, z. B. zu Beglaubigung einer Abschrift, oder einer Erklärung, zu Hinterlegung eines Testamentes *e*), oder einer andern Sache. So bald aber diese Wahl nicht statt findet, sondern ein obrigkeitlicher oder Gerichtszwang eintritt, ist jede Staatsbehörde des Landes für den Gesandten und sein Gefolge, so fern sie bloſs in gesandschaftlicher Eigenschaft in Betrachtung kommen, incompetent, namentlich in Hinsicht auf Versiegelung und Inventur der Effecten, Erbvertheilung und Bevormundung nach einem Todesfall. Nach dem Ableben eines Gesandten, gebührt die Obsignatur dem LegationsSecretär, oder einem andern Gesandten oder Diener desselben Staates; in deren Ermanglung, der Gesandschaft eines freundschaftlichen Hofes, der durch Vertrag oder Ersuchen dazu ermächtigt ist; subsidiarisch einer

Gerichtsbehörde des Landes, doch ohne Einsicht der gesandschaftlichen Papiere *f*).

a) Schriften über diesen streitigen Gegenstand, in v. OMPTEDA's Lit. II. 579 f. u. in v. KAMPTZ neuer Lit., §. 256. — Die wichtigste und umfassendste ist, Corn. van BYNKERSHOEK de foro legatorum, tam in causa civili quam criminali, liber singularis. Lugd. Bat. 1721. 8. Auch in seinen von Franz Carl CONRADI herausgegebenen Opusculis, und in s. Operibus omnib. T. II. (Lugd. Bat. 1767. fol.), p. 143 — 184. Auch französisch: Traité du juge compétent des Ambassadeurs, traduit du latin de M. BYNKERSHOEK, par Jean BARBEYRAC. à la Haye 1723. 8. édit. 2. 1727. 8. und bei verschiedenen Ausgaben des Ambassadeur, par WICQUEFORT. Eine neue franz. Uebersetzung, à la Haye 1783. 4. Jo. AMBROSIUS de judice competente legatorum eorumque comitum. Viennae 1774. 8. REAL, science du gouvernement, T. V, sect. 9. MERLIN in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 259 et suiv. v. MARTENS Erzählungen u. s. w. Th. I, Num. 3. — Eine Sammlung verschiedener Meinungen über diesen Gegenstand, liefern BYNKERSHOEK l. c. c. 24. und v. RÖMER in s. Grundsätzen über die Gesandschaften, S. 313.

b) Vergl. MOSER's Versuch, IV. 331. — Von Streitigkeiten der Gesandten mit den OrtsPolizeibehörden, s. MOSER's Beyträge, IV. 159 ff. 248 ff.

c) BYNKERSHOEK c. 15.

d) Ad. Ignat. TURINI diss. de illibata exemtione legatorum a jurisdictione loci, ubi resident, in causis civilibus. Erford. 1772. 4. — Eine *Wiederklage* muſs ein Gesandter sich eben so wohl, wie jeder Andere, gefallen lassen. PAULLUS in L. 22. D. de judiciis. MERLIN l. c. p. 271.

e) C. WILDVOGEL diss. de testamento legati. Jen. 1711. 4. J. F. KAYSER diss. de legato testatore. Giess. 1740. 4.

f) Car. Frid. PAULI s. resp. Guil. WILD diss. de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Hal. 1751. 4. MOSER's Versuch, IV. 569 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 363 ff. v. KAMPTZ neue Lit., S. 268. — Päpstliche Anmassung, zu Rom 1687. v. RÖMER, S. 428. — Eine bestimmte Vorschrift enthielt die kaiserliche Wahlcapitulation, seit 1790, Art. 25, §. 7. — Von den bei der teutschen Bundesversammlung accreditirten Gesandten, s. KLÜBER's öffentliches Recht des t. Bundes, §. 128.

§. 210.

Fortsetzung.

Da Befreiung von der CivilGerichtbarkeit des Landes, dem Gesandten, für ihn, seine Effecten und Gefolge, nur so weit zusteht, als er daselbst bloſs in gesandschaftlicher Hinsicht zu betrachten ist (§. 209), so tritt eine solche Befreiung in *streitigen* Rechtsachen (in caussis jurisdictionis contentiosae) *nicht* ein, bei *Immobilien*, welche er oder Jemand von seinem Gefolge, in dem Lande, wo er Gesandter ist, besitzt, und bei allen andern in dieser Hinsicht ihn oder die Seinigen betreffenden Rechtsachen. Dasselbe gilt bei solcher *Fahrniſs* (Mobilien), die er in anderer als gesandschaftlicher Eigenschaft besitzt, z. B. als Fabrikant, als Kaufmann *a*), als Gutsbesitzer, als Verwalter fremder Geschäfte, u. d. Endlich steht ihm auch die genannte Befreiung nicht zu, wenn er zugleich Staatsdiener, oder in anderer Hinsicht Unterthan desjenigen Staates ist, bei welchem er als Gesandter steht *b*), oder wenn er die Gerichtbarkeit eines inländischen, nicht gehörigen Richters erlaubterweise prorogirt hat *c*). In allen diesen Fällen kann von den Landesgerichten nach den Gesetzen wider ihn verfahren, und selbst *Arrest* wider seine Person und Güter gesetzmäsig verfügt werden *d*). Hingegen findet Arrest gegen ihn und seine Sachen nicht statt,

so oft und so weit er bloſs als Gesandter eines auswärtigen Staates in Betrachtung kommt *e*). In manchen Staaten ist, in solchem Fall, jede ArrestVerfügung durch Landesgesetze ausdrücklich verboten *f*). — Das Recht, für den Gebrauch der Gesandschaft, eine eigene *Buchdruckerei* zu haben, folgt aus der Exterritorialität des Gesandten *g*).

a) Bynkershoek, c. 14. v. Steck's Ausführungen (1776), S. 17. Merlin in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 268 et suiv.

b) Bynkershoek, c. 11. F. E. de Pufendorf obss. juris universi, T. IV. obs. 100. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I, Num. 3. Merlin l. c. T. VIII, p. 266. — Beispiel von einem holländischen LegationsSecretär zu Cassel 1764. Moser's Versuch, IV. 329.

c) Bynkershoek, c. 16. §. 15. c. 22. et 23. v. Römer a. a. O. S. 328 ff. Vergl. auch C. F. Glück's Erläuterung der Pandekten, Bd. II, Th. 1, §. 206. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (3. Aufl. 1810), §. 49. 50. Casp. Matth. Müller diss. de foro legati contrahentis. Rost. 1704. 4. — Ohne Einwilligung seines Souverains, kann ein Gesandter auf seine Unabhängigkeit nicht verzichten, und sich der Landesgerichtbarkeit unterwerfen. Bynkershoek, c. 23. §. 7. Vattel, liv. IV, ch. 8, n° 3.

d) Bynkershoek, c. 22. Merlin l. c. T. VIII, p. 266 et suiv. — Ein Beispiel oben §. 204, Note d. — Andere Beispiele von Arrestverfügungen gegen die Person eines Gesandten, oder seine Effecten, s. in Moser's Versuch, IV. 120. 139. 422. u. in *Ebendess.* Beyträgen, IV. 159. 167.

e) Vergl. den folg. §. — Namentlich nicht wegen *Schulden*, gleichviel ob er sie vor oder während seiner Gesandschaft gemacht hat. Grotius lib. II. c. 18. §. 9. Selbst nicht wegen *Wechselschulden*. Schott's jurist. Wochenbl. Th. I, S. 173. Scherer's Handb. des Wechselrechts, Th. III, S. 622. Püttmann's adversaria lib. III. p. 224. Riccius exercitatt. jur. camb., Exerc. II. §. 11. J. Th. Roth's Archiv für das Völ-

kerr., Heft 1, S. 93. Merlin l. c. T. VIII, p. 261 et suiv. — Angemaſste Verhaftnehmung des russischen Gesandten Mantucof zu London, wegen Schulden, und darauf erfolgte Genugthuung, 1708. Kemmerich von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 39 ff. Merlin l. c. p. 262 et suiv. — Beispiel verweigerter Pässe, wegen noch nicht erfolgter Schuldenzahlung, in Moser's Versuch, IV. 545 ff.

f) Brittische ParlementsActe, 10 Anna (1711), Cap. 7. Portugies. Verordn. v. 1748. Preuſs. Declaration v. 24. Sept. 1798, in der Preuſs. EdictenSammlung für 1798, Num. 73, S. 1760, wo nur gegen durchreisende Gesandte Arrestverfügung erlaubt wird.

g) In dem siebenjährigen Krieg, unterhielt der preussische Gesandte zu Regensburg, in seinem GesandschaftQuartier, eine eigene Druckerei. — Im Sept. 1815, machte in Rom der Cardinal StaatsSecretär, auf Befehl des Papstes, bekannt, daſs das Vorrecht, eine eigene Druckerei zu halten, wie solches in dem Palast des spanischen Botschafters ausgeübt worden, aufgehoben sey.

§. 211.

Und von der CriminalGerichtbarkeit des fremden Staates.

So fern nur gesandschaftliche Verhältnisse bestehen, zwischen der Person eines Gesandten, nebst Gefolge, und dem Staat, bei welchem er residirt, ist der Gesandte der *CriminalGerichtbarkeit* des letzten nicht unterworfen *a*). In so weit, gebührt also einem *Richter* dieses Staates, wider den Gesandten und dessen Angehörige *b*), wegen Verbrechen, weder Verhaftnehmung noch Untersuchung und Verurtheilung zu Strafe und Privatgenugthuung *c*). Dagegen können Privat-Verbrechen ein Begehren dieses Staates bei dem sendenden Staat, um Zurückrufung *d*) und Bestrafung, ja, im Fall beharrlicher Weigerung,

sogar eigenmächtige Ausschaffung und Anhaltung zu Privatgenugthuung begründen. Handlungen des Gesandten oder seiner Angehörigen gegen die Sicherheit jenes Staates, berechtigen diesen, sich der Person augenblicklich zu versichern, und überhaupt alle Maasregeln zu ergreifen, welche die Noth gebietet. Ist die Gefahr vorüber, so kann die Staatsregierung von dem sendenden Staat Untersuchung und Verurtheilung zu Strafe und Genugthuung fordern. Wird solche verweigert, so kann dieselbe gegen den Beleidiger als einen Feind verfahren, um Entschädigung und Sicherheit zu erlangen *e*). Denn Exterritorialität kann für eingeräumt nur so weit erachtet werden, als sie mit Selbsterhaltung und öffentlicher Sicherheit bestehen kann, auf welche eine Verzichtleistung von einem Staat nie zu vermuthen ist; sie kann also nicht dienen zum Deckmantel feindlicher Handlungen des Gesandten oder seiner Angehörigen *f*).

a) Bynkershoek l. c. cap. 17.—19. Casp. Matth. Müller diss. de foro legati delinquentis. Rost. 1704. 4. Abr. Dan. Clavel a Brenles diss. de exemtione legatorum a foro criminali ejus ad quem missi sunt. Marb. 1741. 4. v. Ompteda's Lit. II. 581. v. Kamptz neue Lit. §. 238.

b) Bynkershoek, c. 20.

c) Anders in England. CriminalProcess gegen den französischen Gesandten zu London, Grafen v. Guerchy, auf des Ritters d'Éon Anklage wegen versuchter Vergiftung, 1765. Moser's Versuch, IV. 119. Beyträge, IV. 155. Roth's Archiv für das Völkerr., Heft I, S. 71. v. Archenholz England u. Italien, Bd. I, Th. 2, S. 290 f. Rössig diss. de jure asyli legator. p. 6. sq.

d) Beispiel am sardinischen Hofe, 1778, in Moser's Beyträgen, IV. 277.

e) Vergl. Grotius lib. II. c. 18. §. 4. n. 5. sq. Callières a. a. O. ch. 9. Leyser Spec. 672. G. S. Treuer's Beweis, daſs es nicht wider das Völkerrecht sey, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren (Zweite Ausg. Frankf. u. Leipz. 1745. 4. Auch französisch: S'il est permis de faire arrêter un Ambassadeur? à Helmstädt 1745. 4.), S. 5 ff. Jäger, ob ein Souverain berechtigt sey, fremde Gesandte arretiren zu lassen, in Schott's jurist. Wochenblatt, Bd. I, S. 157—176. Moser's Versuch, IV. 377. Beyträge, IV. 293. Merlin, Répertoire, T. VIII, p. 271 et suiv. Schriften in v. Ompteda's Lit. §. 253, u. in v. Kamptz neuer Lit. §. 228.— Vorgang zu St. Petersburg mit dem königlich-ungarischen Gesandten, Marquis de Botta d'Andorno, 1743, Moser's Versuch, IV. 382. *Ebendess.* Beyträge IV. 304. Adelung's Staatsgeschichte, Th. III, Abth. 2, S. 289. Th. IV, S. 137. 258. Vorfall mit dem französischen (noch nicht legitimirten Gesandten) Marquis de la Chetardie, 1744, Moser's Versuch, IV. 331. 417. *Ebendess.* Beyträge, IV. 325. 367. Adelung a. a. O. Th. IV, S. 134. Russische Günstlinge (Tüb. 1809. 8.), S. 187 f. Vorgang zu Stockholm mit dem russischen Gesandten, Grafen v. Rasumowsky, 1788, Polit. Journal 1788, S. 795, 817, 830. Andere Beispiele bei Jäger a. a. O. S. 172 ff. — Von Personen aus dem Gefolge, s. den folg. §. — Von Verhaftnehmung eines *durchreisenden* Gesandten, oben §. 176, Note d.

f) Urtheil Heinrichs IV. bei Roth a. a. O. S. 73 f. — Beispiele von Staatsverbrechen, deren Gesandte beschuldigt worden sind, und zum Theil auch Verhaftnehmung der letzten; ältere bei Wicquefort und Bynkershoek; neuere, der schwedischen Gesandten v. Gyllenborg in London, und v. Görtz im Haag 1717, Voltaire histoire de Pierre le Grand, T. II, ch. 8, p. 99. Lamberty mémoires, T. I. v. Ompteda's Lit. II. 571. Num. 2—6; des spanischen Gesandten, Prinzen v. Cellemare, zu Paris 1718, Mémoires de la régence du Duc d'Orléans, II. 153. v. Ompteda II. 572. n. 7; des französischen Gesandten, Marquis de Monti, zu Danzig 1733, Faber's europ. StaatsCanzley, Th. 65, S. 558—616, v. Ompteda II. 572. n. 8—11; des durch die hannöverischen Lande ohne Paſs reisenden französischen Gesandten, des Marschalls

Duc de Belle-isle 1744, v. Ompteda II. 573, N. 13. v. Kamptz neue Lit., S. 262, Num. 5—8. Treuer a. a. O. S. 33—44. Merlin l. c. p. 273 et suiv.

§. 212.

d) *Aufsicht und Gerichtbarkeit über das Gefolge.*

Da einem Gesandten im Zweifel volle Exterritorialität gebührt, für ihn und sein *Gefolge* (§. 204), so kann dem Staat, an welchen er gesendet ist, irgend eine Aufsicht und Gerichtbarkeit über Personen des gesandschaftlichen Gefolges, als solche, in der Regel nicht zustehen *a*). In Ansehung der *Civil Gerichtbarkeit*, in streitigen und nicht streitigen Sachen, wird dieser Grundsatz in Europa fast allgemein anerkannt. Die Aufnahme und Hinterlegung der *Testamente* von Personen die zu dem Gefolge gehören, und auch von andern Unterthanen des absendenden Staates, steht dem mit Gerichtbarkeit von seinem Hof ausgestatteten Gesandten unstreitig zu. So auch die Errichtung oder Hinterlegung seines eigenen letzten Willens, in der Gesandschaft-Canzlei *b*). Beides jedoch nach der in den Gesetzen seines Landes vorgeschriebenen Form. Ist ein *Zeugniſs* von Personen aus dem Gefolge, bei den Gerichten des Landes nöthig, so pflegt an den Gesandten durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten ein Ersuchungsschreiben zu ergehen, daſs er den Zeugen entweder zur Abhörung stelle, oder ihn bei der Gesandschaft gesetzmäsig abhören lasse, und das Pro-

tocoll über das Zeugenverhör mittheile *c*). *Reisepässe* kann ein Gesandter ertheilen, nicht nur Personen von seinem Gefolge, sondern auch andern Unterthanen seines Staates, ja sogar Unterthanen jedes andern Staates, wenn sie in das Gebiet seines Souverains reisen. Dasselbe gilt von Aufsetzung des *Visa* auf ihm vorgezeigte Pässe.

a) Gewöhnlich wird einem Gesandten von seinem Souverain blofs eine CorrectionalGerichtbarkeit, eine gewisse Zuchtgewalt, übertragen, über alle Personen, die zu seinem Hausstaat gehören. — Ueber diese oft bestrittene Frage, s. man Bynkershoek de foro competente legatorum, c. 15. et 20. §. 24. Gérard de Rayneval institutions du droit de la nature et des gens, p. 366 et suiv. Dictionnaire des arrêts, par Brillon, v. *Ambassadeur.* Merlin in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 283 et 286 et suiv. Sam. Frid. Willenberg diss. de jurisdictione legati in comites suos. Gedani 1705. 4. Jac. Carmon diss. de jurisdictione in legatos eorumque comites. Jen. 1738. 4. Anon. diss. de judice competente legatorum eorumque comitum. Vienn. 1774. 8. (Vergl. Allgem. deutsche Biblioth., Bd. 31, S. 153.) Grotius lib. II. c. 18. §. 8. v. Steck von der Gerichtbarkeit der bei der osmanischen Pforte stehenden Botschafter, Gesandten, Consuln; in s. Versuchen (1783), S. 88—95. Beispiel aus London 1764. Moser's Versuch, IV. 324 ff. — Für die blossen *Schutzangehörigen* eines Gesandten, kann diese Befreiung nicht in Anspruch genommen werden. Moser's Beyträge, IV. 290 f. 257 ff. Vergl. oben §. 189.

b) Chr. Wildvogel diss. de testamento legati. Jen. 1711. 4. J. F. Kayser diss. de legato testatore. Giessae 1740. 4.

c) De Steck essais sur divers sujets (1779), p. 36—38.

§. 213.

Fortsetzung.

Bei *Civil-* und *PolizeiVergehen* der An-

gehörigen einer Gesandschaft, folgt man meist dem oben erwähnten Grundsatz der Exterritorialität, so dafs sogar der ausserhalb des GesandschaftQuartiers ergriffene Uebertreter von dem Gefolge, dem Gesandten gewöhnlich ohne Schwierigkeit zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert wird *a*). — Dieselbe Befreiung gilt, so viel die *CriminalGerichtbarkeit* betrifft, von allen innerhalb des GesandschaftQuartiers von oder an Personen des Gefolges begangenen Verbrechen, wenn der Thäter daselbst ist ergriffen worden, in welchem Fall es einer Auslieferung desselben an den Gesandten nicht bedarf *b*). Nicht so, wenn der zu dem Gefolge gehörige CriminalVerbrecher ausserhalb des GesandschaftQuartiers ergriffen ist, gleichviel, ob das Verbrechen innerhalb oder ausserhalb dieses Quartiers begangen ward *c*). Hier finden überhaupt die oben (§. 64 u. f.) vorgetragenen Grundsätze, von Auslieferung der Verbrecher und von Bestrafung auswärts begangener Verbrechen, Anwendung *d*). Doch wird dann die Auslieferung am ehesten bewilligt, wenn der Verbrecher auch ohne seine Dienstverbindung Unterthan desselben Staates ist, welchem die Gesandschaft angehört *e*).

a) Moser's Versuch, IV. 323. — Doch räumen auch die Gesandten nicht selten der OrtsPolizeibehörde, wenigstens stillschweigend, eine gewisse Amtsgewalt ein, bei Polizeifreveln, welche ihre Dienstleute ausser dem GesandschaftQuartier begehen. Moser's Beyträge, IV. 243 ff. — Händel zwischen

dem Gesandten und seinem Gefolge. Moser's Beyträge, IV. 245. Versuch, IV. 323. — *Faustkampf* zwischen drei französischen Gesandten zu St. Petersburg, 1748. Mercure hist. et polit. 1748, T. I. p. 50.

b) Bynkershoek l. c. cap. 20. Vattel liv. 4, ch. 9, n° 124. Dictionnaire des arrêts, par Brillon (nouv. édit.), v. Ambassadeur. Merlin l. c voc. Ministre public, Sect. 6, §. 5.

c) Beispiele in Moser's Beyträgen, IV. 257. Merkwürdiges Beispiel zu Constantinopel, 1749, in Moser's Versuch, IV. 329.

d) Eigene Bestimmung in dem Fr. v. Kaimardgi 1774, Art. 6. De Martens recueil, IV. 615. — Als 1791 ein LivreeJäger des preussischen Gesandten, Grafen v. Brühl, in einem Gasthof zu München sich entleibt hatte, lieferte man den Leichnam dem Gesandten nicht aus; man unterschied zwischen dem eigentlichen Gefolge und der übrigen Suite, wohin HausOfficianten und LivreeDiener gehörten, und über welche dem Gesandten keine Gerichtbarkeit gebühre. Der Gesandte verliefs defswegen den Hof, ohne Abschied zu nehmen. Vergl. Polit. Journal 1791, März, S. 322. Als im Dec. 1812 der LivreeJäger des baierischen Gesandten zu Berlin, einen LivreeDiener desselben Gesandten ausserhalb des GesandschaftQuartiers ermordet hatte, und der Gesandte den Mörder in diesem Quartier hatte verhaften lassen, überliefs der preussische Hof die Untersuchung und Bestrafung dem Hof des Gesandten, weil der Verbrecher kein preussischer Unterthan, und dort stets im Dienste des Gesandten gewesen sey; er ward daher unter baierischer MilitärBegleitung nach München abgeführt, aber das berliner Stadtgericht besorgte die Besichtigung des Leichnams und das Verhör der Zeugen des Vorgangs. Gazette de Francfort, 1813, n° 18. — Haben Dienstleute eines fremden Gesandten, vorzüglich solche die seinem Staat als Eingebohrne nicht angehören, ein Vergehen oder Verbrechen ausserhalb des GesandschaftQuartiers begangen, so kann der Gesandte, obgleich strengrechtlich dazu befugt, deren Auslieferung an die Gerichtsbehörden des Orts selten verweigern, ohne wider die Schicklichkeit zu verstossen, und ohne das Gehässige der Straflosigkeit auf sich zu laden, die hiedurch fast immer Personen zu Theil würde, welche mehr oder weniger strafbar sind. Man s. Merlin a. unten a. O.

e) An sich sollte dieses keinen Unterschied machen. Bynkershoek c. 15. Daher sollte man Befreiung von der Landesgerichtbarkeit denjenigen nicht versagen, die vor ihrem Eintritt in den Dienst des fremden Gesandten, Unterthanen desjenigen Souverains waren, an welchen dieser gesendet ist. Merlin in d. angef. Répertoire, T. VIII, p. 286, Sect. VI. Gérard de Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens, p. 368. Indefs behauptet Barbeyrac, in seinen Anmerkungen zu der angef. Stelle Bynkershoek's, dafs die inländischen Dienstleute eines fremden Gesandten, den Gerichten ihres Landes unterworfen bleiben.

§. 214.

Schlufs.

Ob, wie, und wie weit der *Gesandte*, in den gehörigen Fällen, die Gerichtbarkeit über das Gefolge auszuüben, oder streitige Civil- und CriminalSachen an die Gerichte seines Souverains zu verweisen habe? hängt von der Bestimmung seines Constituenten ab *a*). Meist ist ihm eine eingeschränkte Polizeigewalt und CivilGerichtbarkeit, in streitigen und nicht streitigen Sachen, eingeräumt; doch einem Gesandten vom dritten Rang oft weniger als den übrigen. Bei Criminal-Verbrechen, mufs gewöhnlich der Verbrecher in das Gebiet seines Souverains gebracht werden, zu vollständiger Untersuchung und Bestrafung *b*).

a) Bynkershoek c. 15. et 20. Moser's Versuch, IV. 322 ff. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I, Num. 1; Th. II, Num. 7, 14 u. 15. v. Ompteda's Lit. §. 255. v. Kamptz neue Lit. §. 230. — Grosse Gewalt der türkischen Gesandten. Moser's Beyträge, IV. 256. — Manche Publicisten scheinen, ausser der allgemeinen Genehmigung der gesandschaftlichen Exterritorialität, noch eine besondere Einwilligung des Staates, wo der Gesandte residirt, zu Ausübung der ihm von seinem Souverain übertragenen Gerichtbarkeit

für nöthig zu halten. Adr. KLUIT historiae federum Belgii federati primae lineae. T. II. c. 10.

b) Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C. JOURDAIN (à Paris 1811. 8.), T. II, p. 405. — Vollstreckung eines Todesurtheils in einem GesandschaftQuartier, ist unerhört, etwa ein türkisches ausgenommen. MOSER's Beyträge, IV. 256.

§. 215.

c) *PrivatReligionsübung.*

Aus dem Begriff der Exterritorialität, fliefst das Recht eines Gesandten, in seinem GesandschaftQuartier für sich und sein Gefolge eigene *Haus-* oder *PrivatReligionsübung* (sacra privata s. devotio domestica qualificata) zu unterhalten, eine GesandschaftCapelle, zwar mit Zuziehung eines eigenen Geistlichen (aumônier) und anderer Kirchendiener, doch ohne Form und Recht einer, über die zu der Gesandschaft gehörigen Personen und das GesandschaftQuartier hinaus sich erstreckenden Kirchengemeinde *a*). Seit der Kirchentrennung in dem XVI. Jahrhundert, räumen die europäischen Mächte den Gesandten dieses Recht wenigstens dann ein *b*), wenn an dem Ort ihrer Residenz weder öffentliche noch PrivatUebung ihrer Religion statt hat *c*), oder nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes daselbst eine HausCapelle für dieselbe Religion unterhält.

a) Just. Henning. BÖHMER diss. de privatis legatorum sacris (Hal. 1713. 4. rec. ib. 1721 u. 1729. 4.), cap. 2. §. 13. sqq. v. RÖMER's Grundsätze über die Gesandschaften, S. 363 ff. — Ausser-

Ausserdem vergl. man v. OMPTEDA's Lit. II. 575 f. v. KAMPTZ neue Lit. §. 231. UHLICH, les droits des ambassadeurs, ch. 5. p. 61. sqq. MOSER's Versuch, IV. 155 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 183 ff. C. THOMASIUS diss. de jure asyli legatorum aedibus competente, §. 19.

b) Theils durch Gesetze, wie in Dänemark (1676) und Schweden (1719 u. 1720), theils durch Verträge, ausdrückliche oder stillschweigende. Das letzte war besonders schon oft der Fall in Ansehung der Gesandten, namentlich auch der Consuln, in dem Gebiet der Pforte und der afrikanischen Staaten. MOSER's Versuch, IV. 156. — Unruhen wegen der in Cöln von dem preussischen Residenten v. Diest gehaltenen reformirten PrivatGottesverehrung, 1708. GLAFEY's Völkerr. S. 488 ff. RINK's Leben K. Josephs II., Th. II, S. 461. BOEHMER diss. cit. c. 2. §. 18. sqq. UHLICH a. a. O., p. 73.

c) Als Joseph II. den augsburgischen ConfessionsVerwandten zu Wien Privatübung ihrer Religion gestattet hatte, erklärte er, dafs nun den Gesandten dieser Religion eigene Haus-Religionsübung nicht mehr gestattet werde. — In Constantinopel hat die russische Gesandschaft nicht nur eine eigene GesandschaftCapelle, sondern auch eine selbst erbaute öffentliche Kirche griechischer Religion unter ihrem Schutz. Fr. v. Kainardgi 1774, Art. 7. 14. De MARTENS recueil, IV. 615. 621.

§. 216.

Fortsetzung.

Alle ParochialHandlungen desselben Cultus, sind dem GesandschaftGeistlichen in der gesandschaftlichen Capelle für die gehörigen Personen erlaubt *a*). In neuern Zeiten wird nicht selten durch Verträge oder Connivenz gestattet, dafs auch andere als zu dem Gefolge der Gesandschaft gehörige Personen, selbst Unterthanen des einheimischen Staates, die HausCapelle eines Gesandten besuchen *b*), dafs auch während der temporären Abwesenheit eines Gesandten, ja selbst

während einer Vacanz in dem Gesandschaftposten, und nach dem Tode des Constituenten bis zu der Ueberreichung eines neuen Creditivs, die Gottesverehrung in der GesandschaftCapelle ihren Fortgang habe *c*).

a) Moser's Versuch, IV. 183 ff. 226 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 185. 188. — Von der Capelle. Moser's Versuch, IV. 178. 217. — Von der Sprache, in welcher die Gottesverehrung zu halten ist. Moser's Versuch, IV. 181. 221. Vertragmäsige Abwechslung in der Sprache, in der schwedischen GesandschaftCapelle zu Paris. Schlözer's Briefwechsel, Th. III, S. 76. Moser a. a. O. 222. Dafs die Sprache des Landes, wo der Gesandte residirt, nicht gebraucht werden dürfe, behauptet Pacassi a. a. O. S. 237 ff. Dawider s. v. Römer S. 365 f.

b) Moser's Versuch, IV. 181 ff. 183 ff. 222 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 185. 188. Böhmer l. c. cap. 2. §. 25.

c) Moser's Versuch, IV. 190. F. C. v. Moser's kleine Schriften, Bd. II, S. 306. — Ob auch die *Gemahlin* des Gesandten, wenn sie anderer Religion ist, als dieser, zu eigener PrivatReligionsübung berechtigt sey? oben §. 191.

§. 217.

3) *CeremonielRechte.*

Seit Einführung beständiger Gesandschaften, und seit den grossen FriedensCongressen, dem westphälischen und denjenigen von Nimwegen und Ryswik, welche von so vielen, an Würde und Macht verschiedenen Staaten beschickt wurden, hat sich das gesandschaftliche *Ceremoniel-Recht* nach und nach ausgebildet. So grofs auch die Verschiedenheit ist, welche darin herrscht, theils nach dem Rang der Staaten und den Rangclassen der Gesandten, theils nach Verträgen,

nach dem Gebrauch und der Willkühr einzelner Regenten, bei welchen die Gesandten accreditirt sind *a*), so ist es doch in mehrern Puncten nicht nur zu festen Grundsätzen, sondern auch zu einer gewissen Gleichförmigkeit, wenigstens in mehreren Staaten, gekommen. Das auf dem wiener Congrefs errichtete Reglement (§. 179) fordert ausdrücklich, dafs in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift, für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe, errichtet werde (§. 202).

a) Encyclopédie methodique; Diplomatique, T. I. p. 136. sqq. Lünig's theatr. cerem. I. 772 — 786. Vergl. die Schriften oben §. 245, u. in v. Ompteda's Lit. §. 245, u. v. Kamptz neuer Lit. §. 217.

§. 218.

Insbesondere a) *Excellenz Titel.*

Das EhrenPrädicat *Excellenz a*), womit ehehin selbst Kaiser, Könige und andere regierende Fürsten beehrt wurden, gebührt den Gesandten vom ersten Rang, als solchen, in dem schriftlichen und mündlichen Verkehr, zwar nicht von dem Souverain, bei welchem sie accreditirt sind, aber doch von allen seinen Staatsdienern und andern Unterthanen, auch von allen andern Gesandten jeden Ranges *b*). Ein höheres Prädicat wird ihnen, selbst wenn sie von fürstlicher Geburt wären, nicht gegeben, so oft sie als Gesandte auftreten *c*). Diese gesandschaftliche oder diplomatische Excellenz unterscheidet sich von

der Staats-, Hof- und militärischen Excellenz, auch von der ehemaligen akademischen und Schul-Excellenz *d*). In der neuern Zeit erhalten oft auch Gesandte vom zweiten Rang, zwar nicht von denjenigen vom ersten Rang, doch aber selbst von StaatsMinistern des Hofes wo sie residiren, und von andern Gesandten vom zweiten Rang, wenigstens aus Höflichkeit oder Politik, die Excellenz *e*). Zuweilen gebührt einem Gesandten, der auf die diplomatische Excellenz keinen Anspruch machen kann, dieses Prädicat aus einem andern Grund, z. B. vermöge eines andern Staatsamtes welches er zugleich bekleidet, oder kraft eines Privilegiums.

a) F. C. v. Moser's actenmäsige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten; in s. kleinen Schriften, Th. II, S. 109—558, Th. III, S. 1—132. Abhandl. über den ExcellenzTitel; in König's Select. jur. publ. T. V. p. 353. Repertorium des Staats- u. Lehnrechts, voc. Excellenz. v. Ompteda's Lit. §. 244. v. Kamptz neue Lit. S. 254.

b) v. Moser a. a. O. II. 152 ff. 168 ff. Moser's Versuch, III. 45. IV. 53. *Ebendess.* Beyträge, IV. 116. Gutschmid diss. cit. §. 33.

c) Moser's Versuch, IV. 504 ff.

d) v. Moser a. a. O. Th. II, S. 117—151.

e) J. J. Moser von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Range. (Ohne Druckort) 1783. 8. *Ebendess.* Versuch, III. 45. Nachtrag zu der Moserschen Abh. von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Range. 1784. 4. — Im J. 1807, gab der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst von Benevent (Talleyrand), auch Gesandten vom zweiten Rang solcher rheinischen Bundesfürsten, welche Mitglieder des fürstlichen Collegii sind, die *Excellenz*. Rhein. Bund, IX. 447. Von seinem Nachfolger hingegen, s. ebendas. XIII. 135.

§. 219.

b) *Rang der Gesandten.*

α) *Unter sich: am dritten Ort.*

Der *Rang* der Gesandten *unter sich*, in demjenigen Lande wo sie accreditirt sind, erhält seine Bestimmung, I) unter Gesandten *eines* Staates, durch die Vorschrift ihres Souverains *a*). II) Unter Gesandten *verschiedener* Staaten *b*), wird der Rang bestimmt, zuvörderst 1) durch die *Rangclasse* zu welcher sie gehören, so dafs in der Regel alle Gesandten der ersten Classe denen der zweiten, alle Gesandten der zweiten Classe denen der dritten vorgehen, ohne Rücksicht auf den gegenseitigen Rang ihrer Souveraine *c*); sodann 2) *in jeder Rangclasse* der Gesandten, theils durch den Rang welcher ihren Constituenten gegenseitig, nach Anerkennung des die Gesandten annehmenden Staates zukommt, theils durch die Rangvorschrift dieses Staates für die verschiedenen Arten der bei ihm residirenden Gesandten derselben Classe *d*). In dem vierten Artikel des auf dem wiener Congrefs errichteten Reglements (§. 179), ist festgesetzt, dafs die diplomatischen Agenten unter sich, in jeder Rangclasse den Rang nehmen sollen nach dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft; doch solle diese Vorschrift in Absicht auf die Repräsentanten des Papstes keine Neuerung veranlassen. Nach dem oben (§. 179) angeführten Beschlufs der im J.

1818 zu Aachen versammelten fünf Mächte, sollen die bei ihnen accreditirten MinisterResidenten, den Rang haben zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftträgern.

a) Dafür gilt im Zweifel schon die Ordnung, in welcher die mehreren Gesandten in der Vollmacht oder in dem Creditiv benannt sind. Aus dem in dem §. angegebenen Grund, geht ein päpstlicher Legat einem Nuncius, ein ausserordentlicher Nuncius einem ordentlichen vor. Eben so ein ausserordentlicher Botschafter dem ordentlichen Botschafter desselben Hofes (Lünig's Theatr. cerem. I. 368.), obgleich alle diese Gesandten zu Einer Classe gehören. Sendet ein Hof mehrere Gesandte von *gleichem Rang* und *Titel* an Einen Ort, so bestimmt er selbst ihre Rangordnung. Gutschmid diss. cit. §. 36. 39.

b) Vergl. Gutschmid diss. cit. §. 20. 22. 26. 30. — Der *Titel*, welchen ein Gesandter *ohne* Beziehung auf seine Sendung von seinem Souverain erhalten hat, z. B. der Titel Staatsminister, bestimmt seinen gesandschaftlichen Rang nicht, obgleich ihm *deſswegen* das Prädicat Excellenz zukommen kann, auch dann wenn es ihm als Gesandten nicht gebührt. Vergl. Gutschmid l. c., §. 24. — Auch der *Geburtstand* eines Gesandten, ist ohne Einfluſs auf seinen gesandschaftlichen Rang. Moser's Versuch, III. 504.

c) Gutschmid l. c. §. 37. — Doch wird auch hierüber zuweilen gestritten, z. B. zwischen Gesandten verschiedenen Grades, wenn derjenige des geringern Grades von einem Souverain geschickt ist welcher königliche Ehre genieſst, der andere von einem solchen welcher diese Ehre nicht genieſst. Die westphälischen, nimwegischen und ryswikischen Friedenshandlungen liefern Beispiele. Man s. auch Sam. Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilh. elect. brandenb., lib. XVI. §. 53. sq.

d) Seit 1653 war in der Wahlcapitulation des römisch-teutschen Kaisers (in der neuesten, Art. III, §. 19) festgesetzt, daſs an dem römisch-kaiserlichen Hof die kurfürstlichen Gesandten erster Classe, den Rang unmittelbar nach den Botschaftern der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen

Könige, vor allen Gesandten auswärtiger Republiken, haben sollten. Bis dahin hatte vorzüglich die Republik Venedig den Vorzug für ihre Gesandten behauptet. Vittorio Siri Mercurio, T. V. P. 2. (Casale 1653.), p. 311. sqq. Moser's teutsches Staatsr. Th. 34, S. 167—183. — Den päpstlichen Nuncien, räumten zeither die Botschafter katholischer Souveraine den Vorrang ein: nicht so die Botschafter protestantischer Souveraine. Wahl- und KrönungsDiarium K. Carl's VII. S. 77. — Bestreitet ein Staat das Recht eines andern Staates, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, und nimmt von diesem ein dritter Staat dergleichen Gesandte an, so muſs dieser ihnen, auch im Verhältniſs zu den Gesandten des widersprechenden Staates, den Rang der ersten GesandschaftsClasse einräumen.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Vorschriften der verschiedenen Souveraine entscheiden, z. B. ob und wie fern der ausserordentliche Gesandte eines Hofes von niederem Rang, dem ordentlichen Gesandten desselben Grades, welchen ein Hof von höherem Rang sendet, vorgehe? ob und wie fern überhaupt Gesandte der zweiten Classe denen der dritten vorgehen? ob ein Envoyé extraordinaire einem Ministre plénipotentiaire, und dieser einem blossen Envoyé vorgehe? ob und wie fern ein Resident einem Geschäftträger, und dieser einem mit gesandschaftlichem Charakter bekleideten Consul vorgehe? Das oben (§. 179) erwähnte Reglement des wiener Congresses, setzt in dieser Hinsicht fest, daſs in ausserordentlicher Sendung sich befindende diplomatische Agenten, darum keinen höheren Rang haben sollen (Art. 3), und

daſs eben so wenig verwandschaftliche Verhältnisse oder FamilienVerbindungen der Souveraine, ihren diplomatischen Angestellten einen höheren Rang geben sollen. Fehlt es an dergleichen, von seinem Staat anerkannten Rangbestimmungen, so muſs der Gesandte trachten, die Rechte seines Staates, so weit solche auf die natürliche Gleichheit, auf Verträge oder Besitzstand sich gründen, aufrecht zu erhalten, und zwar, wo möglich, auf solche Art, daſs der Fortgang der Unterhandlungen und das gute Vernehmen der Höfe nicht gestört werde, und daſs der Humanität und Sittenfeinheit ihr Recht widerſahre *a*).

a) Kluge Vorschriften enthält die Instruction für die spanischen Gesandten zu Münster 1643, in Gärtner's westphäl. Friedens-Canzley, Th. II, Num. 116, S. 299. Vergl. auch de Callières a. a. O. ch. 10. Wicquefort T. I. sect. 24. 25. Rousset Mémoires sur la préséance, ch. 7 et 28.

§. 221.

Und im eigenen Hause.

Vorstehendes gilt von dem Zusammentreffen der Gesandten an einem *dritten* Ort (in loco tertio). In dem *eigenen* Hause räumt, bei CeremonielBesuchen, jeder Gesandter einem andern Gesandten *derselben* Classe den Vorrang ein, mithin auch die rechte Hand, ohne Rücksicht auf das Rangverhältniſs, welches unter ihren Souverainen statt findet *a*). Auch Gesandte der *zweiten* Classe pflegen dieses gegen Gesandte der dritten Classe um so eher zu beobachten, da unter

ihnen nur minder feierliche Besuche üblich sind. Hingegen Gesandte der *ersten* Classe, räumen selbst in dem eigenen Hause, einem Gesandten der zweiten und dritten Classe, bei feierlichen Besuchen, die rechte Hand oder irgend einen andern Rangvorzug nicht ein *b*).

a) Obgleich der römisch-teutsche Kaiser an seinem eigenen Hofe den Kurfürsten in Person den Vorrang nicht einräumte, so thaten es doch seine Botschafter in eigenem Hause gegen die kurfürstlichen Botschafter. Gutschmid l. c. §. 31. not. h.

b) Vergl. Vittorio Siri a. a. O. p. 377. Moser's Zusätze zu seinem teutschen Staatsr., I. 344. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Carl's VII., I. 205.

§. 222.

β) *Gegen dritte Personen.*

Das Rangverhältniſs der Gesandten zu *dritten* Personen, wird bestimmt entweder durch Staatsverträge, oder durch Rangvorschriften des Souverains an welchen sie gesendet sind. In dem letzten Fall, oder wenn es überhaupt an einer positiven Vorschrift ermangelt, hat es selten an Rangstreitigkeiten gefehlt. Gesandte der ersten Classe, fordern den Rang unmittelbar nach den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüt *a*). Sie fordern den Rang vor allen denjenigen Fürsten in Person, welche nicht von höherem oder gleichem Stande sind mit ihrem Souverain *b*), und vor den Cardinälen, als solchen *c*). Gesandte der zweiten, und oft auch die von der dritten Classe, beziehen sich bei

ihren Rangforderungen nicht blofs auf ihren gesandschaftlichen Charakter, sondern auch auf das Rangverhältnifs ihres Souverains überhaupt, und zu demjenigen Souverain an welchen sie gesendet sind. Auf das letzte berufen sich, bei ihren höheren Rangforderungen, vorzüglich kaiserliche und königliche Gesandte der zweiten Classe bei Grofsherzogen, Herzogen, und Fürsten, auch bei Republiken. Wegen solcher Rangstreitigkeiten, ist nicht selten nöthig, zu einem der oben (§. 104 u. ff.) angezeigten Auskunftmittel Zuflucht zu nehmen.

a) Sogar vor Kurfürsten und Fürsten, an welche sie gesendet waren, haben manche kaiserliche und königliche Botschafter den Rang verlangt. F. C. v. MOSER's kleine Schriften, Th. VII, S. 190 ff.

b) Von dieser Frage s. man WICQUEFORT, T. I, sect. 20, p. 275. MOSER's teutsches Staatsrecht, Th. 33, S. 455. Th. 44, S. 458 ff. *Ebendess.* Zusätze hiezu, Th. I, S. 283 ff. BYNKERSHOEK quaest. juris publ. lib. II. c. 9. in s. Operib. omn. T. II. p. 254.

c) Ein päpstliches Breve von 1750 behauptet für die Cardinäle den Vorrang. Mercure hist. et polit. 1751, I. 382. Beispiele in MOSER's Versuch, IV. 52. *Ebendess.* Beyträge zu dem Gesandschaftsr., S. 100.

§. 223.

e) *Etiquette, insbesondere in Absicht auf Audienzen.*

In der diplomatischen *Etiquette* herrscht grosse Verschiedenheit, theils nach dem Rang der Gesandten, theils nach Verträgen, Vorschriften, und Gebräuchen *a*). Den Gesandten vom *ersten* Rang, besonders den CeremonielGesand-

ten, werden bei ihrer Ankunft auszeichnende Ehrenbezeugungen bewilligt, oft schon auf der Reise, noch mehr aber bei ihrem Eintritt in die Residenz oder den Congreſsort, wo sie zuweilen einen feierlichen Einzug halten *b*). Nach gehöriger Notification seiner Ankunft bei dem Vorsteher des auswärtigen Departements oder einem Oberhofbeamten, und nach erhaltenem Gegen-Compliment, erhält ein solcher Gesandter von dem Souverain eine feierliche oder Ceremoniel-Audienz *c*), zuweilen eine öffentliche, zu Ueberreichung seines Creditivs; bei Gesandschaften an oder von der Pforte, werden hier zugleich Geschenke übergeben *d*). In Republiken, ist das Ceremoniel zum Theil anders. Zuweilen wird auch zu dem Antritt nur eine minder feierliche oder PrivatAudienz bewilligt, oder begehrt *e*), wie sie nachher und in dem Laufe der Sendung von Zeit zu Zeit statt hat. Nach einer feierlichen Audienz, begiebt sich der Botschafter meist auch zu einer Audienz bei der Gemahlin des Souverains, bei dem Kronprinzen, auch wohl bei andern Prinzen und Prinzessinnen vom Hause *f*). — Ein Gesandter vom *zweiten* Rang erhält nicht leicht öffentliche, sondern PrivatAudienz; hier wird er von dem Souverain in seinem Zimmer, stehend, meist in Beiseyn eines Staatsministers oder Oberhofbeamten, empfangen. Gesandte der *dritten* Classe, erhalten bei ihrer Ankunft und Rückkehr entweder nur

PrivatAudienz, oder sie überreichen ihre Beglaubigungs- und ZurückberufungsSchreiben blofs dem Vorsteher des auswärtigen Departements, je nachdem es der Staat, an welchen sie gesendet sind, allgemein oder gegen einzelne Staaten festgesetzt hat *g*).

a) Die oben §. 90 angef. Schriften. Joh. Finet's (Ceremonienmeisters in England, unter der Regierung Jacobs I. u. Carls I.) auserlesene Anmerkungen, betreffend die Reception, Präcedenz, Tractirung, Audienzen, wie auch vorgefallene Kleinigkeiten und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Engelland, mit e. Vorr. des Hrn. Prof. Treuer, und aus d. Engl. ins Teutsche übers. durch C. H. Neubauer. Braunschw. 1728. 8. Das Original führt den Titel: Philoxenis: Som choice observations of Sir John Finet — — toching the reception and precedence, the treatment and audience, the puntillios and contests of forren Ambassadors in England. Lond. 1656. 8. Moser's Versuch, III. 235. IV. 46. *Ebendess.* Beyträge, III. 228. Von dem wiener Hofe, Moser's Staatsrecht, Th. III, S. 128.

b) Moser's Versuch, III. 237. 251. 260. *Ebendess.* Beyträge, III. 304. 309. Finet a. a. O. S. 43. 79. — Seit dem sonderbaren Vorfall zu London 1661, werden die ankommenden oder abreisenden Gesandten selten mehr von den bei demselben Hof oder an demselben CongrefsOrt residirenden Gesandten feierlich eingeholt oder begleitet. Real, science du gouvernement, V. 309. Ein Beispiel von 1785 zu Madrid, bei dem Einzug des portugiesischen Gesandten. Nouvelles extraord. 1785, n° 31. — Hinreise und Ehrenbezeugungen auf derselben. Moser's Versuch, III. 153. *Ebendess.* Beyträge, III. 159.

c) Vergl. oben §. 209. Moser's Versuch, III. 245. 253. IV. 56. *Ebendess.* Beyträge, III. 294. 401. 412. Bielfeld, II. 211. et suiv. Encyclopédie méthodique; Diplomatique, T. I, u. Dictionnaire de Jurisprudence, v. *Audience.* Beschreibung der öffentlichen Audienz, welche der König von Frankreich dem Herzog von Wellington, ausserordentlichem Botschafter Grofsbritanniens, zu Paris am 24. Aug. 1814 ertheilte; in

dem Moniteur universel von 1814, n° 237, und in dem Journal de Francfort von 1814, n° 242.

d) Moser's Beyträge, III. 143 ff.

e) Moser's Versuch, IV. 59. — Von PrivatAudienzen, ebendas. III. 248.

f) Moser's Beyträge, IV. 408. *Ebendess.* Beyträge zum Gesandschaftsrecht, S. 145. Wiener HofCeremoniel von 1752; Mercure hist. et polit. 1744, II. 443; 1753, II. 629; 1754, I. 428. II. 455.

g) v. Martens Einleit. in das VR. §. 204.

§. 224.

Fortsetzung.

CeremonielMerkwürdigkeiten der feierlichen Antritt- oder AbschiedAudienz eines Botschafters *a*), sind: der feierliche Hin- und Rückzug des Botschafters, die militärischen und HofEhrenbezeugungen, welche ihm zu Theil werden, die Staats- und Hofpracht, womit der Souverain sich umgiebt, die Anrede des Botschafters an diesen, in der eigenen Staatssprache, oder in der französischen (§. 113 u. f.), und die darauf erfolgende Antwort, die Ueberreichung des Creditivs während seiner Rede, die Bedeckung des Hauptes, welche dem Botschafter vor dem mit bedecktem Haupt anwesenden Souverain zukommt *b*), u. d. m. Zu den in solchem Fall üblichen Ehrenbezeugungen gehört: Abholung und Rückfahrt in einem sechsspännigen HofStaatswagen, nebst Hofbegleitung, in feierlichem Zug mit mehreren eigenen sechsspännigen Wagen, militärische Begrüssung von der Haupt- und Schlofswache, Ein-

fahren in das Schloſs oder den innern Schloſshof (l'entrée du Louvre), oder vor das HauptPortal des Schlosses, feierlicher Empſang von Hofbeamten *c*), Eingang über die grosse Schloſstreppe (escalier des ambassadeurs), in den HauptAudienzsaal, bei Eröffnung beider Flügelthüren (des deux battans), zu dem unter einem Baldachin stehenden oder sitzenden Souverain in glänzender Umgebung, dem er, begleitet von etlichen Personen seines Gefolges, mit drei Verbeugungen sich nähert, und der ihn mit Abnehmung des Hutes begrüſst, und durch ein Zeichen zu eigener Bedeckung des Hauptes einladet, u. d. m. Begleitung hiebei von andern fremden Gesandten, kommt selten mehr vor.

a) Finet a. a. O. S. 43 ff. 47. 63. 67. 69. 73. 250.

b) Moser's Versuch, IV. 53. Roth's Archiv f. d. Völkerrecht, Heft I, S. 91 ff. — Das Bedecken des Hauptes unterbleibt bei dem Papst. Bei einer Kaiserin oder Königin, macht der Gesandte bloſs eine Bewegung mit dem Hut, als wolle er sich bedecken, ohne es jedoch wirklich zu thun. Roth a. a. O. S. 92. Siebenkee's neues jurist. Magazin, Bd. I, S. 392. Man s. jedoch Finet a. a. O. S. 231.

c) Von dem Introducteur des ambassadeurs, dessen Stelle zuweilen der OberCeremonienmeister, der Oberkammerherr u. s. w. vertritt. Encyclopédie méthod.; Diplomatique, T. III. p. 67.— In Constantinopel, wird der Botschafter und der Gesandte vom zweiten Rang vor der Audienz mit dem *Caftan* (CeremonienKleid) bekleidet. Lünig's theatr. cerem. I. 1745. Bielfeld, II. 212.

§. 225.

Staatsfeierlichkeiten, militärische Ehrenbezeugungen, u. a. Auszeichnung.

Bei *Staatsfeierlichkeiten*, z. B. in dem Fall

einer Huldigung oder Krönung, eines Einzugs oder Begräbnisses, auch bei öffentlichen Versammlungen der Reichs- oder Landstände, und in der Hofkirche, u. d., wird dem diplomatischen Corps ein Ehrenplatz (place distinguée) angewiesen. Auch geniessen die Gesandten am *Hofe*, nicht nur in den gewöhnlichen Hofversammlungen, sondern auch an GalaTagen und Hoffesten, Zutritt *a*), und zum Theil Auszeichnung. Die Ehrenvorzüge, welche ihnen bei *Conferenzen* mit Staatsdienern des Landes wo sie residiren, und auf *Congressen* zu Theil werden, richten sich nach dem wechselseitigen Staats- und gesandschaftlichen Standesverhältnifs. Dasselbe gilt von *militärischen Ehrenbezeugungen*, welche gewöhnlich durch eigene Vorschriften bestimmt sind, z. B. in Ansehung des Anziehens oder Präsentirens des Gewehrs von den Schildwachen, des Herausrufens der Hauptwache, der Rührung der Trommel oder des Spiels, der Aufstellung einer Ehrenwache *b*). Als *Auszeichnung* gebührt den Botschaftern das Recht, mit sechs Pferden *c*), die mit Staatsquasten oder Fiocchi *d*) geziert sind, zu fahren, und in ihrem Hauptsaal einen Baldachin oder Thronhimmel (dais) zu haben *e*). Gewöhnlich erhalten die Gesandten bei ihrem Abschied, manche auch bei ihrer Ankunft, *Geschenke f*).

a) Zu Wien wurden, im J. 1776, die Residenten für appartementfähig erklärt. Moser's Beyträge, IV. 498. In Madrid

wurden, seit 1783, auch Chargés-d'affaires dem König vorgestellt. An dem Hofe Napoleon's zu Paris, erschienen nicht nur die Gesandten aller Classen, sondern auch die Legations-Secretäre. — Streit über einen Gegenstand dieser Art, zwischen Preussen und Rufsland, 1750. ADELUNG's Staatsgeschichte, Th. VII, S. 136.

b) F. C. v. MOSER von den militärischen Ehrenbezeugungen der Gesandten; in s. kleinen Schriften, VI. 347.

c) J. J. MOSER von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren; in s. Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, St. I, S. 126—138. Verordn. in Lissabon von 1752, in MOSER's Beyträgen, IV. 117.

d) MOSER's Versuch, IV. 54. F. C. v. MOSER's Hofrecht, Th. II, S. 328. Beylagen, S. 28.

e) MOSER's Beyträge, IV. 116.

f) Mémoires et négociations du chev. d'EON, p. 96. MOSER's Versuch, IV. 531. Beyträge, IV. 131. 432—450. — Auch die Gemahlin und der LegationsSecretär erhalten zuweilen Geschenke. MOSER's Beyträge, IV. 180. 227. 450. 451. — Manche Staaten gestatten die Annehmung solcher Geschenke nicht, ohne ihre besondere Erlaubnifs. MOSER's Beyträge, IV. 482. KLUIT primae lineae hist. federum Belgii federati, II. 570.

§. 226.

d) *CeremonielBesuche.*

Ausser den PrivatBesuchen *a*), hat ein Gesandter manche *Staats-* oder *CeremonielBesuche b*) zu machen und zu empfangen. In der Ordnung dieser Besuche und Gegenbesuche, herrscht grosse Verschiedenheit, in Beziehung nicht nur auf die Rangclassen der Gesandten, sondern auch auf das gegenseitige Rangverhältnifs ihrer Constituenten, und selbst auf LocalEtiquette. Daher auch manche Streitigkeiten. Erst nachdem die Ehrenbesuche und Gegenbesuche zu beiderseitiger Zufriedenheit ab-

abgelegt sind, oder man wegen eines Auskunftmittels übereingekommen ist *c*), erkennen Gesandte verschiedener Staaten, welche an demselben Ort residiren, einander in dieser Eigenschaft an. Jene Besuche haben eher nicht statt, als nach gehörig geschehener Legitimation des neuangekommenen Gesandten.

a) Moser's Versuch, III. 240.

b) Moser's Versuch, III. 256 ff.

c) Auf dem ryswiker FriedensCongrefs ward einmüthig festgesetzt, dafs alle Notificationen der Ankunft der Gesandten, und alle CeremonielBesuche und Gegenbesuche unterbleiben sollten. Actes de la paix de Ryswik, T. I, p. 19.

§. 227.

Fortsetzung.

Botschafter erwarten, nach gegebener Notification ihrer Ankunft durch einen Gesandschaft-Cavalier oder LegationsSecretär, von allen früher legitimirten Botschaftern, die erste Ceremoniel-Visite *a*), und erwiedern solche hierauf *b*). Von den Gesandten der zweiten und dritten Classe, begehren sie gleichfalls die erste Visite, sie pflegen diesen aber die Notification nicht immer auf dieselbe Art wie ihres Gleichen zu geben. Auch erwarten sie von denselben, dafs diese sich die Bestimmung der Stunde der ersten Visite von ihnen erbitten; und den Gegenbesuch machen sie bei ihnen blofs durch ein VisitenBillet (par carte). — Anlangend die Ge-

sandten der *zweiten* und *dritten* Classe, so giebt der zuletzt legitimirte dieser Classen, allen früher legitimirten Gesandten jeder Classe die erste Visite, den Botschaftern in Person, zu der von diesen bestimmten Stunde, den Gesandten der andern Classen zu beliebiger Zeit durch Vorfahren und Visitenkarten; worauf er von allen den Gegenbesuch durch Vorfahren und par carte empfängt. — Der Rang und die Etiquette der Gesandten bei *CeremonielGastmahlen* und *Versammlungen*, sowohl in dem eigenen Hause, als auch bei andern Gesandten, bei Staats- und Privatpersonen, ist ebenfalls nach den oben vorgetragenen Grundsätzen und Gebräuchen zu beurtheilen.

a) Finet a. a. O. S. 260 f. Wicquefort T. I, sect. 21. Callières, ch. 10. Gutschmid diss. cit. §. 34. — Die königlichen Botschafter, besonders die französischen, haben den später angekommenen republikanischen, die erste Staats-Visite mehrmal verweigert, namentlich den schweizerischen. Wicquefort, T. I, p. 286. 292. Callières a. a. O. — Die kurfürstlichen Gesandten auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, betrachteten sich als daselbst einheimisch, und verlangten daher, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Ankunft, von allen fremden Botschaftern den ersten CeremonielBesuch. Kurfürstl. Conclusum v. 7. Sept. 1745, §. 10. — Einige Höfe verlangen, dafs auch Botschafter ihrem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die erste Visite machen sollen. Moser's Versuch, III. 257. — Von dem Fall, wenn ein Gesandter bei der Ankunft des Botschafters abwesend ist, und späterhin zurückkommt, s. Mémoires du comte d'Estrades, T. I, p. 110 et 162 der brüsseler Ausgabe.

b) Die Ordnung, in welcher die Erwiederung bei den einzelnen Botschaftern erfolgt, hat zuweilen Streit veranlafst.

Gemeiniglich folgt man bei den GegenVisiten derselben Ordnung, in welcher man die Visiten erhalten hat.

§. 228.

Ende der Gesandschaft.

Der Auftrag eines Gesandten *hört auf:* 1) durch Ablauf der festgesetzten Zeit, z. B. bei InterimsGesandten nach Ankunft oder Rückkehr des ordentlichen Gesandten *a*); 2) durch Beendigung des übertragenen Geschäftes, z. B. bei Ceremoniel-, Wahl- und Krönungs-, Friedensgesandschaften, u. d.; 3) durch Zurückberufung des Gesandten (rappel); 4) durch den Tod desselben; 5) durch den Tod, physischen oder moralischen *b*), sowohl des Machtgebers, als auch 6) desjenigen Souverains, bei welchem der Gesandte accreditirt war *c*); 7) durch Aufkündigung (Resignation) von Seite des Gesandten; 8) durch Erklärung des Gesandten, ausdrückliche oder stillschweigende, dafs seine Gesandschaft als beendigt anzusehen sey, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechtes, wegen erheblicher Hindernisse in der Unterhandlung, u. d.; 9) durch Zurückschickung (Ausweisung oder Ausschaffung) des Gesandten *d*). — Gewisse Ereignisse können die gesandschaftliche Thätigkeit (fonctions) eines Gesandten *suspendiren e*). Während dieser Suspension, dauert die Unverletzbarkeit und Exterritorialität des Gesandten fort. So auch, in der Regel, nach dem

Ende der Gesandschaft, wenigstens auf so lange Zeit als der Gesandte bedarf, um sich anständig aus dem Staatsgebiet hinwegzubegeben *f*). — Auch kann mit einem Gesandten eine *Veränderung* sich ereignen, in Absicht auf die Rangclasse, zu welcher er gehört (§. 184).

a) Dann bedarf es keines RappelSchreibens für den Interims-Gesandten. Streit darüber in London, zwischen dem Chevalier d'Éon und dem ordentlichen französischen Gesandten. Man s. des ersten Lettres, mémoires et négociations, p. 85. — Venedig pflegte seine Gesandten nie über drei Jahre an einem Hofe zu lassen. Moser's Beyträge, IV. 367.

b) Auflösung oder Verlust der Selbstständigkeit des absendenden oder annehmenden Staates; Abdankung (Resignation), freiwillige oder gezwungene, des absendenden oder annehmenden Regenten.

c) So ist es nach europäischem Völkergebrauch, welcher eine neue Bevollmächtigung des Gesandten, von oder bei dem Regierungsnachfolger, fordert. Pecquet a. a. O. p. 115. Lamberty mémoires, I. 241. Lünig's litterae procerum Europae, T. III. p. 770. 784. Vergl. Pacassi S. 304. v. Römer S. 419 f. Nach dem allgemeinen Völkerrecht dauert die rechtliche Wirkung der Bevollmächtigung, als einer Staatshandlung, auch unter dem Nachfolger des absendenden oder annehmenden Souverains fort. — Ist der absendende oder annehmende Souverain eine moralische Person, so hört die Gesandschaft nicht auf mit dem Tode der physischen Einzelnen, aus welchen jene Person besteht, selbst nicht des Vorstehers oder Dirigenten.

d) Z. B. wegen Unzufriedenheit über das Benehmen des Gesandten, oder seines Staates, oder als Retorsion, als Repressalien, wegen bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriegs (§. 228), wichtiger Staatsveränderung, u. d. F. C. v. Moser von Ausschaffung der Gesandten, und was derselben anhängig; in s. kleinen Schriften, VIII. 81 — 516. IX. 1 — 128. C. H. Breuning diss. de jure expellendi legatum alterius

gentis liberae. Lips. 1767. 4. u. in s. Opusc. juris nat., vol. II. Bielfeld, II. 179. §. 29. Siebenkees neues jurist. Magazin, I. 400 f. Moser's Versuch, IV. 414. IX. 1. 40. 164. Polit. Journal, 1788, S. 795. 817. 830. Büsch Welthändel, S. 583 (4. Ausg.) Fall mit dem russischen Gesandten in Stockholm, 1808. De Martens recueil, Supplém. V. 10.

e) Bielfeld, II. 179. §. 30.

f) F. C. v. Moser a. a. O. IX. 187 ff. Bielfeld, II. 180. §. 31. „Quod in itu cautum, et de reditu censeatur", sagt Grotius.

§. 229.

Insbesondere Zurückberufung.

Wird ein Gesandter *zurückberufen*, so überreicht er gewöhnlich in einer eigenen, mehr oder minder feierlichen Audienz, ein ZurückberufungsSchreiben (lettres de rappel), verabschiedet sich, und empfängt ein Recreditiv (lettres de récréance), ein Geschenk, und Reisepässe für sich und sein Gefolge *a*). Er stattet die gewöhnlichen Abschiedbesuche ab, empfängt Gegenbesuche, und reiset sodann ab *b*), zuweilen unter militärischer Begleitung *c*). In der AbschiedAudienz pflegt er zugleich seinen Nachfolger, oder den für die Zwischenzeit (par intérim) ernannten Gesandten oder Geschäftträger vorzustellen, wenn ein solcher schon anwesend ist. Empfängt er, nach erhaltenem Rappel und Recreditiv, Befehl, sich noch länger an demselben Ort in gesandschaftlicher Eigenschaft aufzuhalten, so wird hiezu, in der Regel, ein

neues Creditiv erfordert *d*). Zuweilen ist er genöthigt, während seiner Abwesenheit das ZurückberufungsSchreiben dem Souverain, bei welchem er accreditirt war, zu übersenden. In diesem Fall nimmt er zugleich schriftlich Abschied von demselben *e*). In dem Fall eines Mifsverhältnisses zwischen beiden Staaten, erhält er bisweilen Befehl, ohne Abschied und Recreditiv zurückzureisen *f*).

a) Moser's Versuch, IV. 453—542. *Ebendess.* Beyträge, IV. 394. 396. 429. 451 ff. 475.

b) Moser's Versuch, IV. 542.

c) Moser's Beyträge, IV. 467 ff.

d) C. A. Beck's StaatsPraxis, S. 244.

e) Moser's Versuch, IV. 523 ff. Beyträge, IV. 392 ff.

f) Moser's Versuch, IV. 433 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 382 ff. 391. 393. 414. — Von Gesandschaften *in Kriegszeiten*, Moser's Versuch, Th. IX, Bd. 1, S. 163 ff.

§. 230.

Und Tod des Gesandten.

Stirbt ein Gesandter in dem Staatsgebiet, worin er residirt, so ist zuvörderst für gehörige Versiegelung seiner Amtspapiere, und auch, wenn es nöthig, seiner Effecten, Sorge zu tragen (§. 209). Es gebührt ihm ein seinem Verhältnifs angemessenes Leichenbegängnifs und Begräbnifs; es sey nun an dem Ort seiner gewöhnlichen Residenz, oder seines Todes, oder an einem dritten Ort, etwa weil an jenen beiden seine Religionsverwandten keine

öffentliche Religionsübung haben *a*). Zuweilen wird der Leichnam abgeführt in das Gebiet seines Souverains, gemeiniglich mit Befreiung von den sonst bei der Durchfuhr üblichen Stolgebühren *b*). — Der *Witwe c*), den andern *FamilienAngehörigen* und dem übrigen *Gefolge* des Gesandten, gebühren die vorhin genossenen gesandschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer nahen, bequemen Abreise und Verlassung des Staatsgebietes. Hiezu kann, wenn es nöthig, eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf sie die inländische Staatshoheit über sich anerkennen müssen. — Die *Inventur* geschieht, wenn sie nöthig ist, von einer gesandschaftlichen, oder von einer andern durch den absendenden Staat dazu bestimmten Behörde. Die *Erbfolge* in den, in dem Gebiet des annehmenden Staates befindlichen MobiliarNachlafs des Gesandten, richtet sich in der Regel nach den Gesetzen des sendenden Staates *d*), und dieser Nachlafs ist frei von jeder Art von Erbschaftsteuer, so wie von dem Heimfallsrecht *e*) (droit d'aubaine).

a) Moser's Versuch, IV. 569 ff. *Ebendess.* Beyträge, IV. 361 ff. Siebenkees neues jurist. Magazin, I. 403.

b) Moser's Versuch, IV. 571. *Ebendess.* Beyträge, IV. 366.

c) Moser, wie lang eines Gesandten Witwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe, in s. Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. VI, S. 438—444. *Ebendess.* Versuch, IV. 571. Leyser medit. ad Pandect., Spec. 671. med. 5. J. Guil. Engelbrecht de foro viduae legati; in s. Obss. select. forens., Spec. IV. obs. 131.

d) v. MARTENS Erzählungen u. s. w., Bd. II, Num. 17. — Von dem *Testament* eines Gesandten, s. oben §. 209.

e) BACQUET du droit d'aubaine, ch. 12, n° 2. — Anders verhält es sich mit den Immobilien und Grundrenten, welche ein Gesandter in dem Lande seiner Residenz hinterläſst. MERLIN, répertoire, T. VIII, p. 255.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Europäisches Völkerrecht

Bd.: 1

Stuttgart (1821)

J.publ.e. 196 e-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556635-1